

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1971)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz
über Handel, Gewerbe und Industrie
(Gewerbegesetz)

4.
Mai
1969

RRB Nr. 45 vom 5. Januar 1972: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1972

27.
September
1970

Staatsverfassung des Kantons Bern

Finanzreferendum

(Abänderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Artikel 6 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Art. 6 Ziffer 4

Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine neue, nicht gebundene Gesamtausgabe von mehr als zehn Millionen Franken zur Folge haben; jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe oder einer ständigen Einrichtung dienen, werden nicht zusammengerechnet.

2. Art. 6^{ter}

¹ Auf das Begehren von 5000 Stimmberechtigten unterliegen der Volksabstimmung auch diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe zur Folge haben, die eine Million Franken übersteigt.

² Das Begehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

II. Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. 27.
September
1970

Bern, den 16. Februar 1970

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. Rohrbach,
der Staatsschreiber
R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. September 1970,

beschliesst:

Das Finanzreferendum (Abänderung und Ergänzung der Staatsverfassung des Kantons Bern) ist mit 52 747 gegen 33 768 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Finanzreferendum (Abänderung und Ergänzung der Staatsverfassung) ist öffentlich bekanntzugeben und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Oktober 1970

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. H. Tschumi,
der Staatsschreiber i. V.
B. Kehrl.

Durch die Bundesversammlung gewährleistet am 10. Juni 1971

27.
September
1970

Staatsverfassung des Kantons Bern

Finanzkompetenzen

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- I. Der Artikel 26 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juli 1893 wird wie folgt abgeändert:
 1. Art. 26 Ziffer 9
die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand zweihunderttausend Franken übersteigen.
 2. Art. 26 Ziffer 12
die endgültige Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen zweihunderttausend Franken übersteigenden Preis erwirbt oder veräussert.
- II. Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

F. Rohrbach,

der Staatsschreiber

R. Stucki.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

27.
September
1970

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. September 1970,

beschliesst:

Die Finanzkompetenzen (Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Bern) sind mit 50 858 gegen 35 778 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Finanzkompetenzen (Abänderung der Staatsverfassung) sind öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Oktober 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Durch die Bundesversammlung gewährleistet am 10. Juni 1971

6.
November
1970

Kantonale Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz = TSG) vom 1.7.1966, die Verordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchenverordnung = TSV) vom 15.12.1967 und die Eidgenössische Fleischschauverordnung (= EFV) vom 11.10.1957,

beschliesst:

I. Organisation der Tierseuchenbekämpfung

Grundsatz

Art. 1. Die Tierseuchenbekämpfung im Kanton erfolgt nach den Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und dieser Verordnung sowie der hierauf gestützten kantonalen Erlasse.

Organe der Tierseuchenpolizei

Art. 2. Der Vollzug obliegt folgenden Organen:

- a) dem Regierungsrat
- b) der Landwirtschaftsdirektion
- c) der tierärztlichen Sektion des Sanitätskollegiums
- d) dem Kantonstierarzt
- e) den Regierungsstatthaltern
- f) den Kreistierärzten und ihren Stellvertretern
- g) den Kontrolltierärzten
- h) den Bahnhoftierärzten
- i) den Markttierärzten
- k) den Viehinspektoren und ihren Stellvertretern
- l) dem Bienenkommissär und dem Subkommissär

- m)* den Bieneninspektoren und ihren Stellvertretern
- n)* den Fleischschauern und ihren Stellvertretern
- o)* den Wasenmeistern und ihren Stellvertretern
- p)* den Ortspolizeibehörden.

6.
November
1970

Art. 3. Dem Regierungsrat liegt ob:

Regierungsrat

- a)* die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei
- b)* die Wahl des Kantonstierarztes und seiner Adjunkte
- c)* die Oberaufsicht über die Tierseuchenkasse
- d)* die Koordination der zweckmässigen Zusammenarbeit zwischen den seuchenpolizeilichen und den sanitätspolizeilichen Organen sowie der Lebensmittelkontrolle auf dem Gebiete der Zoonosen
- e)* der oberinstanzliche Entscheid über Beschwerden gegen die Verfügungen der Organe der Tierseuchenpolizei unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Bundesgericht.

Art. 4. Der Direktion der Landwirtschaft liegt ob:

Landwirtschafts-
direktion

- a)* die Aufsicht über die ihr nachgeordneten Organe der Tierseuchenpolizei (Art. 2 lit. *d-p*).
- b)* der erstinstanzliche Entscheid über Beschwerden gegen die Verfügungen der ihr nachgeordneten Organe der Tierseuchenpolizei
- c)* die Bemessung und Auszahlung der Entschädigungen bei Tierverlusten
- d)* die Erteilung der Bewilligung von Viehmärkten
- e)* der Erlass von Massnahmen gemäss Art. 29.2 Absatz 2 der TSV
- f)* der Erlass geeigneter Massnahmen zur Verminderung des Haarraubwildbestandes bei Wildtollwutgefahr
- g)* die Einteilung des Kantonsgebietes in amtstierärztliche Kreise sowie in Viehinspektionskreise
- h)* die Wahl der Kreistierärzte und ihrer Stellvertreter
- i)* die Wahl des Bienenkommissärs und seines Stellvertreters (Subkommissär) sowie der Bieneninspektoren und ihrer Stellvertreter
- k)* die Wahl der kantonalen Schätzer und der Rekurskommission
- l)* die Wahl der Bahnhoftierärzte

6.
November
1970

- m)* die Festsetzung und Ausrichtung von Beiträgen an die Herstellungskosten von Schutz- und Heilimpfstoffen
- n)* die Bestimmung der Einzugsregion für die einzelnen Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Tierärztliche
Sektion

Art. 5. Die tierärztliche Sektion des Sanitätskollegiums ist als beratende und begutachtende Fachkommission der Direktion der Landwirtschaft beigegeben.

Kantonstierarzt

Art. 6.¹ Der Kantonstierarzt ist der Vorsteher des kantonalen Veterinärarnes, der Adjunkt sein verantwortlicher Stellvertreter.

² Bei Bedarf wird einem zweiten tierärztlichen Adjunkten die Überwachung der Fleischhygiene übertragen.

³ Dem Kantonstierarzt obliegen, ausser den in Art. 3.2 der TSV umschriebenen, insbesondere noch folgende Aufgaben:

- a)* die Aufsicht über den gesamten Tierverkehr
- b)* die Behandlung der Gesuche über den nachbarlichen Grenzverkehr mit Tieren
- c)* das Bestimmen und Ersetzen der Kontrolltierärzte
- d)* der Erlass der Sömmerungsvorschriften
- e)* die Erteilung der Bewilligungen zum Treiben von Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden des Kantons
- f)* die Bewilligung und Festsetzung der Bedingungen für Hunde-, Katzen-, Kaninchen- und Geflügelausstellungen
- g)* die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tätigkeit der Klauenpfleger; die Organisation und Leitung von Einführungskursen, Ergänzungskursen, Lehrabschlussprüfungen und Lehrmeisterprüfungen
- h)* die Beaufsichtigung der Schlachthanlagen, der Fleischschau, der Betriebshygiene und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren
- i)* die Beaufsichtigung der Wasenmeisterei und der Tierkörperbeseitigungsanlagen
- k)* die Beaufsichtigung der Verwertung von Produkten tierischer Herkunft und Speiseresten, gemäss Art. 22.1 TSV, als Tierfutter
- l)* die Überwachung der Tiergesundheitsdienste
- m)* die Aufsicht über die Viehversicherungskassen

n) die Überwachung der Tierschutzbestimmungen.

6.
November
1970

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion kann dem Kantonstierarzt weitere Aufgaben, die sein Tätigkeitsgebiet berühren, zuweisen.

Art. 7. Dem Regierungsstatthalter liegt ob:

Regierungsstatthalter

- a) die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreistierärzte und ihrer Stellvertreter
- b) die Wahl der Viehinspektoren und ihrer Stellvertreter auf Vorschlag der Viehversicherungskassen, bzw. Gemeinden
- c) die Einreichung von Vorschlägen zur Abänderung von Viehinspektionskreisen
- d) die Führung eines Verzeichnisses der Vieh- und Bieneninspektoren, der Fleischschauer und ihrer Stellvertreter
- e) die Beantragung von Erlassen gemäss Art. 29.2 Absatz 2 der TSV.

Art. 8. ¹ Dem Kreistierarzt liegt ob:

Kreistierarzt

- a) die Seuchenbekämpfung und der Vollzug der einschlägigen Vorschriften in seinem Kreise. Er hat jeden Seuchenfall oder Seuchenverdachtsfall unverzüglich dem Kantonstierarzt anzuzeigen. Gleichzeitig hat er die Infektionsquelle und die Verschleppungsmöglichkeiten festzustellen
- b) die Aufsicht über die Schlacht- und Fleischverkaufslokale, die Fleischhygiene und Fleischschau in seinem Kreise
- c) die Beaufsichtigung der Amtsführung der Viehinspektoren
- d) die Kontrolle der Viehhändlerstallungen und insbesondere die Überwachung der Reinigung und Desinfektion der zu Tiertransporten verwendeten Fahrzeuge
- e) die Instruktion der neugewählten Wasenmeister.

² Der Kantonstierarzt ist berechtigt, ihm weitere Aufgaben zu zuweisen.

³ Im Bedarfsfall kann der Kantonstierarzt einen Kreistierarzt als Seuchenkommissär für ein bestimmtes Gebiet bezeichnen. Der Seuchenkommissär übt die Funktion eines stellvertretenden Kantonstierarztes für das bezeichnete Gebiet aus.

Kontrolltierarzt

Art. 9. ¹ Der Kantonstierarzt bestimmt nach Anhören der Tierhalter für jeden Viehbestand einen Kontrolltierarzt.

² Der Kontrolltierarzt führt in diesen Beständen als amtlicher Tierarzt die Untersuchung auf Tuberkulose und Brucellose des Rindes durch.

³ Ein Kontrolltierarztwechsel ist nur auf schriftlich begründetes Gesuch des Tierhalters mit Zustimmung des Kantonstierarztes zulässig.

⁴ Der Kontrolltierarzt führt ein Verzeichnis über jeden Tierbestand. Dieses kann jederzeit vom kantonalen Veterinäramt angefordert werden.

⁵ Der Kontrolltierarzt ist verantwortlich für die Markierung der Tiere.

Nicht amtliche
Tierärzte

Art. 10. ¹ In Seuchenfällen können auch die nicht amtlichen Tierärzte zu seuchenpolizeilichen Funktionen herangezogen werden und haben den Weisungen der zuständigen Organe Folge zu leisten.

² Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen Tierseuchenpolizeivorschriften den Amtstierärzten zu melden.

Bahnhoftierarzt

Art. 11. Dem Bahnhoftierarzt liegt ob:

- a) die Untersuchung der Importschlachttiere
- b) die Überwachung der Reinigung und der Desinfektion der Rampen und Bahnwagen
- c) die jährliche Berichterstattung.

Markttierarzt

Art. 12. Dem Markttierarzt liegt ob:

die Überwachung der Absatzveranstaltungen für Tiere gemäss Art. 15 TSV und den Weisungen des Kantonstierarztes.

Viehinspektor

Art. 13. ¹ Für jeden Viehinspektionskreis werden durch die Regierungsstatthalter ein Viehinspektor und ein Stellvertreter gewählt. Als Stellvertreter ist auch der Viehinspektor eines benachbarten Kreises wählbar. Die Wahlvorschläge sind dem kantonalen Veterinäramt zu melden. Dem Kantonstierarzt steht das Einspracherecht zu.

6.
November
1970

² Viehinspektoren und -Stellvertreter, die nicht Tierärzte sind, haben vor Amtsantritt auf Kosten der Gemeinde einen Instruktionkurs zu besuchen. Ergänzungskurse finden nach Bedarf statt. In Notfällen kann der Kantonstierarzt einen Viehinspektor vorläufig in sein Amt einführen. Der Betreffende hat den nächsten Kurs zu besuchen.

³ Viehinspektoren und -Stellvertreter erhalten nach bestandener Prüfung vom kantonalen Veterinäramt einen Fähigkeitsausweis. Dieser ist zu entziehen, wenn der Inhaber ohne triftigen Grund einem Ergänzungskurs fernbleibt oder sich seuchenpolizeilicher Vergehen schuldig gemacht hat.

⁴ Dem Viehinspektor liegt ob:

- a) die Ausfertigung der Verkehrsscheine
- b) die Entgegennahme und die Aufbewahrung der Verkehrs- und Passierscheine für eingeführte Tiere in einem Ordner
- c) das Erstellen des Tätigkeitsberichtes auf Ende Juni zu Händen des Kreistierarztes.

Art. 14. ¹ Der Bienenkommissär organisiert und koordiniert die Bekämpfung der Bienenseuchen im ganzen Kanton. Er betreut das Rapportwesen und kontrolliert die Abrechnungen über die Bienenentschädigungen und die Inspektorenhonorare.

Bienen-
kommissär

² Der Bienensubkommissär ist der Stellvertreter des Bienenkommissärs und amtiert gleichzeitig als Bienenkommissär für den Jura ohne den Amtsbezirk Laufen.

Art. 15. ¹ Jeder Amtsbezirk bildet einen Bieneninspektionskreis.

Bienen-
inspektoren

² Die Bieneninspektoren führen unter Leitung der Bienenkommissäre und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Veterinäramt die Bekämpfung der staatlichen Massnahmen unterstellten Bienenseuchen durch.

³ Sie nehmen die Abschätzung der zu vernichtenden Bienenvölker nach den Richtlinien des eidgenössischen Veterinäramtes vor und stellen die Protokolle unverzüglich den Bienenkommissären zu.

⁴ Sie stellen die Bienenverkehrsscheine aus.

⁵ Das kantonale Veterinäramt führt in Zusammenarbeit mit der Bienenabteilung der eidgenössischen milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt, Liebefeld, Instruktion- und Ergänzungskurse durch. Die Teil-

6. November 1970
 6. nahme an diesen Kursen ist für die Bieneninspektoren und deren Stellvertreter obligatorisch.

⁶ Sie erhalten nach bestandener Prüfung vom kantonalen Veterinäramt einen Fähigkeitsausweis, der als Attest für amtliche Verrichtungen gilt.

Fleischschauer

Art. 16. ¹ Die Gemeinden wählen für jeden Fleischschaukreis einen Fleischschauer und einen Stellvertreter.

² In Fleischschaukreisen ohne gewerbsmässige Metzgerei ist die Fleischschau und die Stellvertretung den nächstgelegenen Tierärzten zu übertragen.

³ Die Feststellung einer anzeigepflichtigen Krankheit ist dem Kantonstierarzt sofort zu melden.

⁴ In Schlachthöfen überwachen die Fleischschauer auch die Reinigung der Transportfahrzeuge.

Wasenmeister

Art. 17. ¹ Jede Gemeinde wählt einen Wasenmeister und einen Stellvertreter.

² Die Wasenmeister sorgen für die unschädliche Beseitigung der ihnen gemeldeten Tierkörper im Sinne von Art. 21.1 der TSV.

Ortspolizei-
 behörde

Art. 18. Der Ortspolizeibehörde liegt ob:

- a) der Vollzug der durch die Organe der Tierseuchenpolizei erlassenen Vorschriften
- b) die Wahl der Markttierärzte
- c) die Wahl der Fleischschauer und ihrer Stellvertreter
- d) die Wahl der Wasenmeister und ihrer Stellvertreter sowie ihre Beaufsichtigung
- e) die Einreichung der Wahlvorschläge für die Viehinspektoren und -Stellvertreter in Gemeinden ohne Viehversicherungskassen
- f) die Organisation, Durchführung und tierseuchenpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte und Festsetzung der Marktpolizeigebühren
- g) die Einreichung der Pläne an die Regierungsstatthalter für den Bau neuer und für wesentliche Umänderungen bestehender

Schlachthanlagen, Metzgereilokale, Gemeindesammelstellen und Wasenplätze

6.
November
1970

- h) die sofortige Anordnung der ersten Massnahmen bei Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht, falls der Kreistierarzt nicht anwesend ist.

Art. 19. Die Polizeiorgane unterstützen alle Organe der Tierseuchenpolizei.

Polizeiorgane

Art. 20. ¹ Die Kreis- und Bahnhoftierärzte und ihre Stellvertreter sowie die Vieh- und Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar.

Amtsdauer der
tierseuchenpoli-
zeilichen Funk-
tionäre,
Vereidigung

² Alle Funktionäre sind vor dem Amtsantritt durch den Regierungsstatthalter zu vereidigen.

Art. 21. ¹ Die Kreistierärzte werden gemäss regierungsrätlichem Honorartarif für Tierärzte entschädigt.

Entschädigung
der tierseuchen-
polizeilichen
Funktionäre

² Die Entschädigung der Kontrolltierärzte erfolgt nach dem Tarif für tierärztliche Verrichtungen im staatlichen Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und dem Tarif für tierärztliche Probeentnahmen zur Untersuchung auf Abortus Bang.

³ Die Viehinspektoren werden nach Art. 23 Abs. 4–6 dieser Verordnung entschädigt.

⁴ Die Entschädigung der Wasenmeister erfolgt gemäss Gemeinde-reglement.

⁵ Die Entschädigungen der übrigen nebenamtlichen Funktionäre wird von der Landwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt. In der Regel ist von der Besoldung vergleichbarer hauptamtlicher Beamten des Staates und vom Beschäftigungsgrad des Funktionärs im Nebenamt auszugehen.

⁶ Für den Besuch von Kursen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Fortbildungskurse für amtliche Tierärzte gemäss Verfügung der Landwirtschaftsdirektion
- b) Viehinspektorenkurse:

6.
November
1970

Die Tierseuchenkasse übernimmt die Bezahlung der Lehrkräfte, die Lieferung des Lehrmaterials sowie die Kosten für Verpflegung und Unterkunft.

Die Gemeinden vergüten den Kursteilnehmern ein angemessenes Taggeld und die Reisespesen

c) Bieneninspektorenkurse

Die Teilnehmer werden gemäss Ziffer 5 dieses Artikels entschädigt.

II. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen und anderen Gegenständen

Kennzeichnung

Art. 22. ¹ Alle Tiere der Rindergattung im Alter von über 6 Monaten müssen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein.

² Als Kennzeichen werden Ohrmarken, Hornbrand, Klauenbrand, Einkerbung auf Horn oder Tätowierung anerkannt.

³ Der Viehinspektor darf für Rindvieh über 6 Monate, das nicht gekennzeichnet ist, keinen Verkehrsschein ausstellen.

⁴ Der Kontrolltierarzt ist verantwortlich für die fristgerechte Markierung der Tiere.

⁵ Die Landwirtschaftsdirektion kann die Markierung den Viehversicherungskassen bzw. Gemeinden übertragen.

⁶ Die Gemeinden haben nach Artikel 10.2 der TSV eine Kontrolle über die Hunde zu führen.

Verkehrsscheine

Art. 23. ¹ Die Ausgabe der Verkehrsscheine erfolgt durch die Tierseuchenkasse.

² Für die Auffuhr der Tiere an die lokalen Viehschauen sind keine Verkehrsscheine zu lösen, sofern die Tiere nicht verkauft werden und die Gegend seuchenfrei ist. Dagegen besteht die Verkehrsscheinpflicht für Ausstellungsmärkte (Formular A oder B).

³ Bei der Ausstellung von Verkehrsscheinen erheben die Vieh- und Bieneninspektoren folgende Gebühren:

für das Formular A Fr. 3.-

für das Formular B Fr. 1.20 für das erste und je Fr. -.30 für jedes weitere Tier, bis zum Maximum von Fr. 10.-

für das Formular C	Fr.1.20 für das erste und je Fr.-.30 für jedes weitere Tier, bis zum Maximum von Fr.10.-	6. November 1970
für das Formular D	Fr.1.20 für das erste, Fr.-.30 für jedes weitere Volk, Begattungsvölkchen, weiteren Schwarm oder weitere Königin bis zum Maximum von Fr.7.-	

⁴ Von diesen Gebühren fallen für die Ausfertigung eines Scheines je Fr.1.- als Schreibgebühr dem Vieh- oder Bieneninspektor zu.

⁵ Für das Aufbewahren eines Verkehrsscheines Formular C mit Rückgabevermerk steht dem Viehinspektor, zu Lasten des Scheinempfängers, eine Entschädigung von Fr.1.- zu.

⁶ Für das Ausstellen von Bescheinigungen hat der Halter dem Viehinspektor jeweils eine Entschädigung von Fr.2.- zu entrichten.

Art. 24. ¹ Züchter und Händler, die gewerbsmässig Papageien und Sittiche in die Schweiz einführen, haben ein Verzeichnis über ihren Tierverkehr zu führen.

Einfuhr von
Papageien und
Sittichen

² Diese Verzeichnisse sind dem zuständigen Kreistierarzt unaufgefordert auf Jahresende zur Kontrolle einzusenden.

Art. 25. ¹ Die Verzeichnisse über die gewerbsmässigen An- und Verkäufe von Bienenvölkern oder Königinnen (Bienenhandelskontrollen) sind auf Jahresende den Bieneninspektoren unaufgefordert zur Einsicht einzusenden.

Verkehr mit Bie-
nen und Honig

² Leere Gebinde von ausländischem Honig sind nach den Weisungen des Bienenkommissärs zu reinigen und zu desinfizieren oder unschädlich zu vernichten. Die Ablagerung auf Kehrrechtplätzen ist untersagt.

Art. 26. ¹ Für den Tiertransport sind die Vorschriften des Art.13 TSV und des Artikels 74 der eidgenössischen Verordnung vom 13.11.1962 über die Strassenverkehrsregeln massgebend.

Tiertransport

² Alle zu Tiertransporten verwendeten Fahrzeuge sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und periodisch zu desinfizieren.

6. November 1970 ³ Für die Fahrzeuge, mit welchen Tiere in Schlachthöfe überführt wurden, muss die Reinigung vor dem Verlassen des Schlachthofes erfolgen.

⁴ Transporteure, Viehhändler und Metzger, die gewerbsmässig Klautiere transportieren, müssen von den Kreistierärzten nach Bedarf Desinfektionskontrollen beziehen. Diese sind nach der aufgedruckten Weisung nachzuführen und unaufgefordert auf Jahresende dem Kreistierarzt zur Kontrolle vorzulegen.

Hausierhandel **Art. 27.** Der Hausierhandel im Sinne von Artikel 40, Abs.1 lit. *a* und *b* des Gesetzes vom 4. 5. 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie mit Tieren aller Gattungen ist verboten.

Wanderschafherden **Art. 28.** Für das Treiben von Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

Wasenplatz **Art. 29.** ¹ Soweit Tierkörper im Sinne von Artikel 21.1 TSV nicht einer Tierkörperbeseitigungsanlage zugeführt werden können, haben die Gemeinden Wasenplätze zur Verfügung zu stellen. Benachbarte Gemeinden können gemeinsam einen Wasenplatz benützen.

² Alle über 20 kg schweren Tierkörper sind unverzüglich dem Wasenmeister zu melden oder abzuliefern und durch diesen unschädlich zu beseitigen. Das Vergraben auf eigenem Boden ist verboten. Für abgelegene Gebiete gilt diese Bestimmung nicht. Die leichteren Tierkörper können auf eigenem Boden vergraben oder dem Wasenmeister abgeliefert werden. Die Gemeinden können das Abliefern aller Tierkörper auf dem Wasenplatz vorschreiben.

³ Der Standort des Wasenplatzes muss vom kantonalen Gewässerschutzamt bewilligt sein.

⁴ Metzgereien und Fleischverarbeitungsbetriebe haben die zu beseitigenden Abfälle bis zur Ablieferung oder speziellen Verwertung in einwandfrei verschliessbaren Behältern kühl zu lagern.

⁵ Die Gemeinden haben unentgeltlich für das Vergraben der abgelieferten Tierkörper zu sorgen. Ausgenommen sind Schlachtnebenprodukte und Metzgereiabfälle gemäss Artikel 21.1 Abs. 2 lit. *c* und *d* TSV.

⁶ Die Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

⁷ Sobald die Möglichkeit besteht, die Tierkörper einer Beseitigungsanlage zuzuführen, sind die Wasenplätze aufzuheben.

6.
November
1970

Art. 30. ¹ Jede Gemeinde bestimmt eine Sammelstelle, in der das Sammelgut bis zum Abtransport in einwandfrei verschlossenen Normbehältern gemäss Anordnung des kantonalen Veterinärarnantes aufbewahrt werden kann.

Tierkörper-
beseitigungs-
anlage

² Für die warme Jahreszeit ist die Möglichkeit der Kühllhaltung vorzusehen.

³ Benachbarte Gemeinden können gemeinsam eine Sammelstelle errichten und unterhalten.

⁴ Alle Tierkörper sind unverzüglich dem Wasenmeister zu melden oder in der Sammelstelle abzuliefern. Für abgelegene Gebiete gilt diese Bestimmung nicht.

⁵ Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe haben ihre Behälter zu den von der Gemeinde bestimmten Zeiten in der Sammelstelle abzuliefern, soweit nicht eine spezielle Verwertung stattfindet.

⁶ Die Wasenmeister sorgen für Ordnung und Reinlichkeit in der Sammelstelle.

⁷ Die Gemeinden tragen die Beseitigungskosten für die gemeldeten bzw. abgelieferten Tierkörper. Ausgenommen sind Schlachtnebenprodukte und Metzgereiabfälle gemäss Artikel 21.1 Absatz 2 lit. *c* und *d* TSV.

⁸ Die Antransportkosten zur Gemeinde-Sammelstelle trägt der Lieferant.

⁹ Die Transportkosten ab Sammelstelle fallen zu Lasten der Gemeinde, ausgenommen die Kosten für Schlachtnebenprodukte und Metzgereiabfälle.

¹⁰ Für die Tierkörper beschafft die Gemeinde, für die Schlacht- und Metzgereiabfälle die Lieferanten, die Normbehälter.

¹¹ Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt, welcher Tierkörperbeseitigungsanlage das Sammelgut zuzuführen ist.

6.
November
1970

¹² Der Transport und die Beseitigung von Tierkörpern, die infolge anzeigepflichtiger Seuchen anfallen, werden vom Kreistierarzt in Verbindung mit dem kantonalen Veterinäramt angeordnet.

Futter für
Schweine

Art. **31.** ¹ Betriebe, die Abfallfutter im Sinne von Artikel 22.1 TSV zur Verfütterung an Schweine verwenden, bedürfen einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

² Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, sofern die Voraussetzungen für den Transport, die Einrichtungen und die Behandlung gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes über die Sammlung und Behandlung von Abfallfutter für Schweine erfüllt sind.

³ Dieses Futter darf nur im Betriebe des Bewilligungsinhabers verfüttert werden.

⁴ Die Betriebe werden durch den Kreistierarzt kontrolliert.

⁵ Für die Erteilung der Bewilligung ist eine einmalige Kanzleigebühr von Fr.10.- zu entrichten. Die tierärztlichen Kontrollen fallen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Futter für
Fleischfresser

Art. **32.** ¹ Betriebe, die Abfallfleisch im Sinne von Artikel 21.3 und 22.1 zur Verfütterung an Fleischfresser verwenden, bedürfen einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

² Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Lagerung, den Transport, die Einrichtungen und die Behandlung des Fleisches gemäss der Weisung des Eidgenössischen Veterinäramtes erfüllt sind.

³ Für die Verwendung von bedingt bankwürdigem und ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter bleibt Artikel 115 EFV vorbehalten.

⁴ Die Betriebe werden durch den Kreistierarzt kontrolliert.

⁵ Für die Erteilung der Bewilligung ist eine Kanzleigebühr von Fr.10.- zu entrichten. Die tierärztlichen Kontrollen fallen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Milchrückstände

Art. **33.** ¹ Die Pasteurisationspflicht gemäss Artikel 22.3, Absatz 1 TSV besteht nicht für die Verfütterung im Betriebe selbst. In Gefahren-

zeiten kann der Kantonstierarzt für gefährdete Gebiete das Kochen vorschreiben.

6.
November
1970

² Kleinere abgelegene Betriebe oder Sammelstellen kann der Kantonstierarzt in Verbindung mit dem zuständigen Milchverband und dem milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst von der Pasteurisationspflicht befreien, wenn für eine durch den Kantonstierarzt festzusetzende Gefahrenzeit

- a) der Abtransport zur technischen Verwertung vertraglich organisiert ist, oder
- b) die Lieferanten sich verpflichten, die Rückstände nach den Weisungen des Kantonstierarztes zu vernichten.

III. Bekämpfungsmassnahmen

Art. 34. ¹ Zur Bekämpfung der in Artikel 1 TSG aufgeführten Tierkrankheiten sollen alle zur Verhinderung einer Verschleppung der Krankheit und zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen vorgekehrt werden.

Grundsatz

² Die Melde- und Anzeigepflicht richtet sich nach Artikel 26 TSV.

³ Alle Organe der Tierseuchenpolizei sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen tierseuchenpolizeiliche Vorschriften dem Kantonstierarzt schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 35. ¹ Der Kreistierarzt hat eine Seuche oder einen Seuchenverdachtsfall unverzüglich abzuklären und dem kantonalen Veterinäramt anzuzeigen.

Anzeigepflicht
und erste Massnahmen

² Die Bieneninspektoren richten ihre Anzeige an den Bienenkommissär, der dieselbe an den Kantonstierarzt weiterleitet.

Art. 36. Die Sperrmassnahmen werden vom Kantonstierarzt verhängt unter Vorbehalt von Artikel 4 Buchstabe e dieser Verordnung.

Sperrmassnahmen

Art. 37. ¹ Die Ablieferung und Verwertung der Milch aus seuchenverdächtigen Beständen regelt der Kreistierarzt in Verbindung mit

Milch

6. dem Kantonstierarzt, dem zuständigen Milchverband und dem zuständigen milchwirtschaftlichen Inspektor.

November
1970

² Bei Milch, die verdächtig ist, Zoonosen zu verbreiten oder Giftrückstände zu enthalten, regeln der Kantonstierarzt und der Kantonschemiker deren Ablieferung und allfällige Verwertung gemeinsam mit dem Leiter der kantonalen Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und dem zuständigen Milchverband.

Reinigung und
Desinfektion

Art. 38. ¹ Seuchenpolizeiliche Reinigung und Desinfektion müssen nach Anordnung des Kreistierarztes, bzw. des Bieneninspektors und unter deren Aufsicht vorgenommen werden.

² Der Bewirtschafter des verseuchten Gehöftes und sein Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung durch die Tierseuchenkasse mitzuarbeiten.

³ Für amtlich angeordnete Desinfektionen beschafft die Gemeinde die Desinfektionsmittel. Sie ist berechtigt, für die Hälfte ihrer Auslagen der Tierseuchenkasse Rechnung zu stellen.

Bekämpfung der
einzelnen Tier-
seuchen

Art. 39. ¹ Die Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen erfolgt nach den Bestimmungen der Artikel 36–59 der Eidgenössischen TSV.

² Die in diesen Bestimmungen genannte kantonale Behörde ist das kantonale Veterinäramt.

³ Soweit die Bekämpfungskosten vom Staat zu tragen sind, gehen sie zu Lasten der kantonalen Tierseuchenkasse unter Vorbehalt von Artikel 42 dieser Verordnung.

IV. Entschädigungen/Beiträge (Tierseuchenkasse)

Tierseuchen-
kasse
Organisation

Art. 40. ¹ Der Kanton unterhält zur Erfüllung der finanziellen Aufgaben, die ihm aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen, die Tierseuchenkasse.

² Der Bestand der Tierseuchenkasse bildet ein privatrechtliches Zweckvermögen im Sinne von Artikel 11 Ziffer 1 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern.

6.
November
1970

³ Die Tierseuchenkasse hat folgende Einnahmen:

- a) die Beiträge der Tiereigentümer nach Artikel 41, hiernach;
- b) die vom Bund an den Kanton zu leistenden Beiträge an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung;
- c) den Erlös aus den Verkehrsscheinen;
- d) die Staatsbeiträge an die Aufwendungen für die Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen (Tollwut, Salmonellose, Rickettsiose, Rindertuberkulose, Brucellose des Rindes) gemäss Artikel 42 Absatz 1 und 2, hiernach;
- e) die Staatsbeiträge an die Gesundheitsdienste gemäss Artikel 42 Absatz 3, hiernach;
- f) die Beiträge der Gemeinden an die Kosten für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Artikel 43, hiernach;
- g) die Bussen gemäss Artikel 47 und 48 TSG;
- h) den Zinsertrag aus den Depotguthaben bei der Hypothekarkasse;
- i) sonstige Einnahmen aus der Tierseuchenpolizei;

⁴ Die Tierseuchenkasse übernimmt:

- a) die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und behördlich angeordnete Massnahmen zu deren Bekämpfung erwächst; (Tierverluste und Bekämpfungskosten)
- b) die Ausgaben für die Beschaffung der Verkehrsscheine;
- c) die Kosten für die gesamte Tierseuchenpolizei;
- d) die Kosten der Impfstoffe, Schutzimpfungen und Medikamente gemäss Artikel 46 Absatz 3–5, hiernach;
- e) die Kosten für die Laboruntersuchungen, die amtstierärztliche Bestandesüberwachung, die Umgebungsuntersuchungen und den Schweinegesundheitsdienst gemäss Artikel 46 Absatz 6–8, hiernach;

Art. 41. ¹ Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen- gattung sowie von Kaninchen, Bienenvölkern und Hausgeflügel, hat

Eigentümer-
beiträge

6. ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

- | | | | | | | | |
|--|---|-------------------|----------|-------------------|----------|-------------------|----------|
| a) für Tiere der Pferdegattung | pro Stück Fr. 2.— | | | | | | |
| b) für Rindvieh bis 2 Jahre alt | pro Stück Fr. 2.— | | | | | | |
| c) für Rindvieh über 2 Jahre alt | pro Stück Fr. 4.— | | | | | | |
| d) für Schweine älter als 6 Wochen | pro Stück Fr. —.70 | | | | | | |
| (Ferkel unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge nicht in Betracht) | | | | | | | |
| e) für Schafe und Ziegen | pro Stück Fr. —.40 | | | | | | |
| f) für Kaninchen | pro Stück Fr. —.10 | | | | | | |
| (Kaninchen unter 3 Monaten fallen für die Berechnung der Beiträge nicht in Betracht) | | | | | | | |
| g) für Bienen | pro Volk Fr. —.40 | | | | | | |
| h) für Hausgeflügel | | | | | | | |
| 1. für Bestände bis 150 Stück | pro Stück Fr. —.01 | | | | | | |
| Der Eigentümerbeitrag kann durch den Kauf des SGR-Ringes abgegolten werden. | | | | | | | |
| 2. für Geflügelfarmen | <table border="0"> <tr> <td>pro Legetierplatz</td> <td>Fr. —.06</td> </tr> <tr> <td>pro Aufzuchtplatz</td> <td>Fr. —.07</td> </tr> <tr> <td>pro Masttierplatz</td> <td>Fr. —.02</td> </tr> </table> | pro Legetierplatz | Fr. —.06 | pro Aufzuchtplatz | Fr. —.07 | pro Masttierplatz | Fr. —.02 |
| pro Legetierplatz | Fr. —.06 | | | | | | |
| pro Aufzuchtplatz | Fr. —.07 | | | | | | |
| pro Masttierplatz | Fr. —.02 | | | | | | |

² Kaninchen-, Bienen- und Geflügelbestände, für welche keine Beiträge bezahlt wurden, sind aus der Tierseuchenkasse ausgeschlossen. (Vorbehalten bleibt Art. 41 Abs. 3, hiernach.)

³ Die Höchstansätze gemäss Artikel 41 Absatz 1 werden bezogen, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter fünf Millionen Franken liegt. Beim Stande des Vermögens zwischen fünf und acht Millionen Franken werden die Ansätze herabgesetzt. Wenn das Vermögen der Kasse den Betrag von acht Millionen Franken erreicht hat, werden keine Eigentümerbeiträge erhoben.

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt nach dem Stand der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge und den Bezugstermin.

⁵ Den Bezug der Eigentümerbeiträge für Gross- und Kleinvieh besorgen die Viehinspektoren im Auftrage der Ortspolizeibehörden zuhanden der Tierseuchenkasse. Massgebend für die Beitragsleistung der einzelnen Tiereigentümer ist der im Zeitpunkt des Beitragsbezuges ausgewiesene Tierbestand. Die Viehinspektoren haben der Ortspolizeibehörde mit den eingezogenen Beiträgen ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Tiereigentümer und deren Bestände abzugeben. Im übrigen wird der Bezug durch die Landwirtschaftsdirektion geregelt.

⁶ Für den Bezug der Beiträge der Kaninchen-, Bienen- und Geflügeleigentümer erlässt die Landwirtschaftsdirektion spezielle Weisungen.

6.
November
1970

Art. 42. ¹ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Bekämpfung der Tollwut, der Salmonellose und der Rickettsiose.

Kantonsbeiträge

² Der Kanton leistet der Tierseuchenkasse nach Abzug der Bundesbeiträge jährlich einen Beitrag von 50 Prozent an die ihr aus der Bekämpfung der Rindertuberkulose und der Brucellose des Rindes verbleibenden Kosten.

³ Ebenso leistet der Kanton der Tierseuchenkasse jährlich einen Beitrag von 20 Prozent an ihre Aufwendungen für die Gesundheitsdienste.

Art. 43. ¹ Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose jährlich höchstens:

Gemeinde-
beitrag

a) pro Kopf der Wohnbevölkerung nach Staatskalender einen Beitrag von Fr.—.70

b) für jedes Stück Rindvieh Fr.—.50

² Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Landwirtschaftsdirektion auf Grund des Finanzaufwandes für die Bekämpfung der Rindertuberkulose festgesetzt.

Art. 44. ¹ Entschädigungen für Tierverluste werden gemäss Artikel 32 Absatz 1 Ziffer 1–4 TSG unter Anrechnung des Verwertungserlöses nach folgenden Ansätzen des amtlichen Schätzungswertes geleistet:

Leistungen, Ent-
schädigungen
für Tierverluste

bei Rinderpest	80%
Lungenseuche der Rinder	80%

6.
November
1970

Maul- und Klausenseuche 90%
Impfschäden werden nur entschädigt, wenn sie den Tod des Tieres zur Folge haben. Abortusfälle, Minderwerte und Leistungsausfälle werden nicht entschädigt.

Milzbrand 80%

Rauschbrand 80%

Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die eingegangenen Tiere, sofern sie im impfpflichtigen Gebiet standen, innerhalb der letztverflossenen acht Monate gegen Rauschbrand schutzgeimpft wurden. Die Entschädigung wird auch ausgerichtet für Tiere, die anlässlich der vorgenommenen ordentlichen Schutzimpfung das impfpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten und deshalb ungeimpft blieben. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet alljährlich die impfpflichtigen Gebiete und das impfpflichtige Alter der Tiere.

Tuberkulose 90%

Brucellosen

bei Rindern 90%

bei Schafen und Ziegen 80%

Rotz 80%

Tollwut 80%

Klassische Viruspest und Afrikanische Viruspest der

Schweine 80%

Für Ferkel unter 6 Wochen wird keine Entschädigung geleistet.

² Ferner werden Entschädigungen für Tierverluste gemäss Artikel 32 Absatz 1 Ziffer 2-4 TSG unter Anrechnung des Verwertungserlöses nach folgenden Ansätzen des amtlichen Schätzungswertes geleistet:

bei infektiöser Agalactie der Schafe und Ziegen 80%

Geflügelcholera, Geflügelpest und Pseudopest 80%

Myxomatose der Kaninchen 80%

Milbenkrankheit der Bienen 80%

Bösartige Faulbrut und Sauerbrut der Bienen 80%

³ Entschädigungen nur nach Ziffer 3 von Artikel 32 TSG werden unter Anrechnung des Verwertungserlöses geleistet:

bei Rickettsiose	70%	6. November 1970
Leptospirose	70%	
Salmonellose (inkl. Geflügel)	80%	

Brut- und Konsumeier sowie Eintagsküken werden nicht entschädigt.

⁴ Entschädigungen nur nach Ziffer 2 und 4 von Artikel 32 Absatz 1 TSG werden unter Anrechnung des Verwertungserlöses geleistet

bei Dasselkrankheit	90%
Schafräude	80%

⁵ Für Seuchen und andere Krankheiten im Sinne von Artikel 1 TSG, deren Diagnose durch Laboratoriumsuntersuchungen gesichert werden kann, ist der Befund eines Labors beizubringen.

⁶ Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in einem andern Kanton stehen, sofern für diese Tiere die Beiträge an die bernische Tierseuchenkasse einbezahlt wurden.

Art. 45. ¹ Die Verwertung notgeschlachteter oder umgestandener Tiere, sofern bei letzteren eine Verwertung als Tierfutter überhaupt zulässig ist, hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu erfolgen. Sie wird durch die Oberbehörden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Verwertung und
Erlös

² Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei Notschlachtung infolge nachlässiger Behandlung durch den Tiereigentümer einen Minderwert erlitten hat, an der Entschädigung einen dem Minderwert entsprechenden Abzug machen.

³ Der Erlös aus den nutzbaren Teilen der verwerteten Tiere steht dem Tiereigentümer zu. Er ist von der Entschädigungsleistung abzuziehen.

Art. 46. ¹ Die Tierseuchenkasse ersetzt den Gemeinden 50 Prozent der Kosten, die ihnen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erwachsen. Als entschädigungsberechtigt gelten nur die Auslagen, die in der Beitragsverordnung vom Bund als subventionsberechtigt anerkannt werden.

Leistungen an
die Bekämpfungskosten

6.
November
1970

² Für die durch die zuständige Behörde des Kantons angeordneten Notfall-Ringimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für den Impfstoff und die Entschädigung der Impftierärzte. Die Gemeinden haben die von den Impftierärzten benötigten Begleit- und Hilfspersonen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

³ Die Tierseuchenkasse übernimmt ferner die Kosten der Impfstoffe für die Schutz- oder Notimpfungen gegen Milzbrand, Rauschbrand, Schweinepest und Brucellose des Rindes. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die zugelassenen Impfstoffe.

⁴ Für die Dasselfliegenbekämpfung und die angeordneten Schafräudebäder übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten der Medikamente. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die anzuwendenden Präparate.

⁵ Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt, je nach der Seuchelage und dem Stande der Tierseuchenkasse für einzelne Krankheiten die Übernahme der Kosten für Impfstoffe und Medikamente aufzuheben oder für andere Krankheiten einzuführen.

⁶ Die Kosten der Laboruntersuchungen für Diagnose und Behandlungskontrollen sowie für die amtstierärztliche Überwachung verseuchter oder verdächtiger Bestände gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse, soweit diese vom kantonalen Veterinäramt, gemäss der Tierseuchengesetzgebung, verfügt wurden, vorbehalten bleibt Artikel 42 dieser Verordnung.

⁷ Ebenso trägt die Tierseuchenkasse die Kosten von Umgebungsuntersuchungen der Tiere bei Zoonosen, wenn der erste Herd im Stalle festgestellt wird und das kantonale Veterinäramt die Untersuchung anordnet.

⁸ An die Auslagen für den Schweinegesundheitsdienst leistet die Tierseuchenkasse den durch die Bundesvorschriften festgelegten Anteil unter Vorbehalt von Artikel 42 Absatz 3 dieser Verordnung.

⁹ Über das Ausmass der Laboruntersuchungen für den Schweinegesundheitsdienst entscheidet das kantonale Veterinäramt in Verbindung mit dem Leiter des Beratungszentrums Bern und dem Untersuchungslabor.

Art. 47. ¹ Der Tierseuchenkasse ist eine Schlachtviehversicherung angegliedert. Bei Ausmerzungen von Tieren wegen Tuberkulose- und Brucellose des Rindes bezahlen Lieferant und Käufer je Fr. 5.— in diese Versicherung. Bei bedingt bankwürdigem oder ungeniessbarem Fleisch von Ausmerztieren, vergütet die Versicherung den Minderwert des Fleisches samt Unkosten (Schlachtlohn, Fracht).

Schlachtvieh-
versicherung

² Bei freihändig verkauften Tieren, deren Fleisch wegen Tuberkulose bedingt bankwürdig oder ungeniessbar ist, entschädigt diese Versicherung 90 Prozent des Schlachtwertes abzüglich des Verwertungserlöses aber ohne die Unkosten.

Art. 48. ¹ In der Regel hat vor der Schlachtung eine amtliche Schätzung der Tiere nach den Richtlinien des Eidgenössischen Veterinärarnantes stattzufinden.

Schätzungsver-
fahren

² Für die infolge Milzbrand oder Rauschbrand umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere, deren Eigentümer entschädigungsbe-rechtigt ist, wird die Schätzung durch den zuständigen Kreistierarzt zusammen mit einem Schätzer der Viehversicherungskasse vorgenommen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, bestimmt die zuständige Gemeindebehörde einen Schätzer. Das kantonale Veterinärarnamt hat die Schätzung nach der eidgenössischen Schätzungstabelle zu überprüfen.

³ Bei Schweinepest aller Virusformen erfolgt die Schätzung auf Grund der Lebendgewichte oder des Alters der Tiere nach den im Zeitpunkt des Schadenfalles geltenden Marktpreisen.

⁴ Beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche wird der Bestand durch einen Vertreter des Kantonstierarztes geschätzt.

⁵ Für die Festsetzung des Schätzungswertes der Ausmerztiere in der Bekämpfung der Tuberkulose und der Brucellose des Rindes bezeichnet die Landwirtschaftsdirektion Schätzungs-Kommissionen die je aus einem Vertreter der Landwirtschaft und der Landwirtschaftsdirektion bestehen. Sind nur Einzeltiere zu übernehmen, so werden sie durch den Vertreter der Landwirtschaftsdirektion (Kantonstierarzt) eingeschätzt.

6.
November
1970

⁶ Bei Geflügelseuchen wird die Schätzung nach einer mit dem Verband Schweizerischer Geflügelhalter vereinbarten Schätzungstabelle festgesetzt.

⁷ Alle Schätzungen sind grundsätzlich nach den zur Zeit des Schadenfalles oder der Übernahme geltenden durchschnittlichen Marktwerten festzusetzen.

⁸ Über die Schätzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein Protokoll aufzunehmen, das von den Schätzern zu unterzeichnen ist. Der Tiereigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben.

⁹ Sämtliche Schätzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Sie hat abgeänderte Schätzungen dem Tiereigentümer zur Kenntnis zu bringen.

Rekurskommission

Art. 49. Die Landwirtschaftsdirektion wählt zur Beurteilung beanstandeter Schätzungen eine Rekurskommission, bestehend aus drei Fachleuten. Die Amtsdauer ihrer Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Schätzung von
Material

Art. 50. In Fällen, in denen zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware vernichtet oder beschädigt werden muss, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejenigen Gegenstände, die vernichtet oder beschädigt werden müssen. Die Schätzer werden vom kantonalen Veterinäramt von Fall zu Fall bestimmt. Sie nehmen ein Protokoll in doppelter Ausfertigung auf, woraufhin die Vernichtung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schätzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Eröffnung, Ausrichtung der
Entschädigung

Art. 51. Nach Eingang der Schätzungsprotokolle, der Rechnungen für die Kosten und allfälliger sonstiger Belegstücke, ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Entschädigungsbeiträge durch die Tierseuchenkasse an. Dem entschädigungsberechtigten Eigentümer ist eine genaue Abrechnung, enthaltend die Angaben über die Schätzung, zuzustellen.

V. Rechtsschutz, Straf- und Vollzugsbestimmungen

Art. 52. ¹ Der Tiereigentümer kann innert 30 Tagen gegen die Schatzung und die Abrechnung bei der in Artikel 49 erwähnten Kommission Rekurs erheben.

Rechtsmittel:
a) Schatzung
und Abrechnung

² Der Rekurs ist beim kantonalen Veterinäramt einzureichen.

³ Dem unterliegenden Rekurrenten sind die Kosten des Verfahrens, nebst den Auslagen, nach Massgabe der Verordnung über die Gebühren der Landwirtschaftsdirektion aufzuerlegen.

Art. 53. ¹ Gegen Wahlen, Beschlüsse und Verfügungen der der Landwirtschaftsdirektion nachgeordneten Organe der Tierseuchenpolizei (Art. 2 lit. d-p) kann bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

b) Wahlen,
Beschlüsse
und übrige
Verfügungen

² Wahlen, Beschlüsse, Verfügungen und erstinstanzliche Entscheide der Landwirtschaftsdirektion sowie Entscheide der Rekurskommission (Art. 49 und 52) unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

³ Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer an der Anfechtung ein schutzwürdiges, eigenes Interesse dartut.

⁴ Vorbehalten bleiben die Rechtsschutzbestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967.

Art. 54. ¹ Wer den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, dieser Verordnung und den gestützt auf dieselben erlassenen Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird nach Massgabe der Artikel 47-51 TSG bestraft.

Strafbestimmungen
und
Rückerstattung

² Überdies kann der Fehlbare zur Rückzahlung bezogener Tierentschädigungen angehalten werden.

Art. 55. ¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Inkrafttreten,
Vollzug, aufgehobenes
Recht

6. November 1970 ² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden kantonalen Vorschriften, insbesondere die kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 und das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 20. Juni 1954 aufgehoben.

³ Die Landwirtschaftsdirektion ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. November 1970

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber

B. Kehrl.

Vom Bundesrat genehmigt am 21. April 1971

**Vollziehungsverordnung
vom 7. März 1967 zum kantonalen Gesetz vom
17. April 1966 über die Vorführung von Filmen
(Abänderung)**

27.
Januar
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. § 25 der Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum kantonalen Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die kantonale Polizeidirektion kann von sich aus oder nach Anhörung anderer Behörden Ausnahmen von einzelnen bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vollzugsbestimmungen gestatten, wenn besondere Verhältnisse dies nahelegen.

2. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

1.
Februar
1971

Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Regierungsrat

1. Wahl und Aufgabenbereich

Zahl, Wahlart
Wählbarkeit
Vereidigung

Art. 1. ¹ Die Zahl, die Wahlart und die Wählbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates werden durch die Verfassung bestimmt.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl vor dem Grossen Rat den Eid oder das Gelübde abzulegen.

Kompetenzen
a) allgemein

Art. 2. Der Regierungsrat behandelt als Gesamtbehörde die ihm durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

d) in beson-
dern Fällen

Art. 3. ¹ Wird das Land in Kriegshandlungen verwickelt oder ergibt sich aus anderen Gründen ein Notstand, so trifft der Regierungsrat alle Massnahmen, die geeignet sind, nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der Regierungstätigkeit, der Verwaltung und der Rechtspflege zu sichern.

² Der Regierungsrat kann im besonderen Direktionen oder Verwaltungen zusammenlegen oder ihre Organisation ändern, Befugnisse Bezirks- oder Gemeindebehörden oder andern Organisationen übertra-

gen und Sonderbeauftragte ernennen. Er sorgt für die Vertretung von Behörden und Beamten, die ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können.

³ Er trifft die nötigen Vorbereitungen und schafft eine Kriegs- und Katastrophenorganisation auf dem Verordnungsweg.

⁴ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die in besonderen Fällen ergriffenen Massnahmen.

2. Regierungsausschüsse

Art. 4. Der Regierungsrat kann zur Planung, Koordination und Vorbereitung von Geschäften, die den Aufgabenkreis mehrerer Delegationen betreffen, besondere Ausschüsse aus höchstens vier Ratsmitgliedern bestellen.

1.
Februar
1971

Delegationen
des
Regierungs-
rates

3. Organisation und Beschlussfassung

Art. 5. ¹ Der Regierungsrat regelt, soweit es in diesem Dekret nicht besonders geordnet ist, das für seine Tätigkeit zu befolgende Verfahren, namentlich für die Beratungen, die Wahlen und Abstimmungen.

² Er stellt Richtlinien auf für das Antrags- und Mitberichtsverfahren.

Art. 6. ¹ Der Regierungsrat besammelt sich an den von ihm zu beschliessenden Sitzungstagen oder wenn er vom Regierungspräsidenten einberufen wird. Im Falle eines einzigen ordentlichen Sitzungstages pro Woche hat dieser Sperrwirkung für alle andern Anlässe, insbesondere für Sitzungstermine parlamentarischer oder ausserparlamentarischer Kommissionen.

² Zur gültigen Verhandlung bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

³ Während des ordentlichen Ferienurlaubes (1. Juli bis 15. August) genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Jedes Ratsmitglied ist jedoch berechtigt, die Verschiebung der Beschlussfassung für ein bestimmtes Geschäft auf eine Sitzung zu verlangen, bei welcher die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Im Kriegsfall und anderen Notständen kann der Regierungsrat eine besondere Regelung treffen (Art. 3 Abs. 1 bis 4).

Geschäfts-
reglement
und Richt-
linien für das
Antrags- und
Mitberichts-
verfahren

Sitzungen,
Beschluss-
fähigkeit und
Beschluss-
fassung

1.
Februar
1971

⁵ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet und berechtigt, einen in Minderheit gebliebenen Antrag zu Protokoll zu geben.

Ausschlies-
sungsgründe

Art. 7. ¹ Ein Mitglied des Regierungsrates tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand, wenn es

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist;
- c) Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- d) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

² Die Mitgliedschaft in der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person von Amtes wegen stellt keinen Ausschließungsgrund dar.

Berichte und
Beschlusses-
entwürfe

Art. 8. Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Grund eines Berichtes und eines Beschlussesentwurfes der Direktion, zu deren Aufgabenkreis das Geschäft gehört. Bericht und Beschlussesentwurf müssen vom Direktionsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

Unterzeich-
nung und
Eröffnung der
Beschlüsse

Art. 9. ¹ Beschlüsse des Regierungsrates werden vom Regierungspräsidenten und vom Staatsschreiber unterzeichnet, Protokollauszüge vom Staatsschreiber.

² Handschriftlich unterzeichnet wird nur ein Hauptdoppel bei den Akten. Die übrigen Protokollauszüge enthalten die «Faksimileunterschrift».

³ Schreiben des Regierungsrates werden von der Staatskanzlei ausgefertigt und versandt. Im übrigen werden die Beschlüsse des Regierungsrates von der Staatskanzlei mit den Akten der antragstellenden Direktion überwiesen, die sie den Beteiligten eröffnet.

II. Der Regierungspräsident

Art. 10. ¹ Der Regierungspräsident beruft die Sitzungen des Regierungsrates ein und leitet die Verhandlungen.

Aufgaben und Befugnisse
a) allgemein

² Der Regierungspräsident sorgt für beförderliche Vorlage und Erledigung der Geschäfte sowie für deren zeitliche und sachliche Koordination. Ungenügend vorbereitete und dokumentierte Geschäfte soll er an die zuständige Direktion zurückweisen.

Art. 11. ¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit oder wenn die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann, ist der Regierungspräsident ermächtigt, Präsidialverfügungen zu erlassen.

b) Präsidialverfügung

² Diese sind zu protokollieren und dem Regierungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12. Bei Verhinderung des Regierungspräsidenten wird er durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung in der Regel durch das amtsälteste Mitglied des Regierungsrates vertreten.

Stellvertretung

III. Die Präsidialabteilung

1. Organisation, Aufgabenbereich und Leitung

Art. 13. ¹ Die Präsidialabteilung steht unter der Oberleitung des Regierungspräsidenten.

Organisation
a) Oberleitung;
Büro

² Der Staatsschreiber ist der unmittelbare Mitarbeiter des Regierungspräsidenten.

³ Der Vizestaatsschreiber ist Stellvertreter des Staatsschreibers.

⁴ Regierungspräsident, Regierungsvizepräsident, Staatsschreiber und Vizestaatsschreiber bilden das Büro des Regierungsrates.

Art. 14. ¹ Die Präsidialabteilung besteht aus folgenden Dienststellen:

b) Gliederung

1. der Staatskanzlei;
2. dem Amt für Information und Dokumentation;
3. dem Staatsarchiv.

1. ² Durch Beschluss des Regierungsrates können von ihr weitere Dienststellen in Anspruch genommen werden.

Aufgabenbereich
a) im allgemeinen

Art. 15. Die Präsidialabteilung besorgt die Geschäfte, welche nicht einer Direktion oder einer andern Behörde zugewiesen sind.

b) Planung und Vorbereitung

Art. 16. Der Präsidialabteilung obliegt die Planung und Vorbereitung:

1. der parlamentarischen Tätigkeit des Grossen Rates;
2. der Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungstätigkeit des Regierungsrates;
3. der Wahlen und Abstimmungen;
4. der Information und Dokumentation des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Presse, der Öffentlichkeit und der Verwaltung.

Staatsschreiber und
Vizestaatschreiber

Art. 17. ¹ Der Staatsschreiber leitet die Präsidialabteilung. Er ist erster Mitarbeiter des Grossratspräsidenten und des Regierungspräsidenten. Er kann im Bedarfsfall eine Direktionssekretärenkonferenz einberufen.

² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die Aufgabenteilung zwischen Staatsschreiber und Vizestaatschreiber.

³ Staatsschreiber und Vizestaatschreiber werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Einer der beiden muss im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein oder über eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität verfügen.

⁵ Einer der beiden muss französischer Muttersprache sein.

⁶ Bei Bedarf kann ihnen ein Adjunkt beigegeben werden.

2. Dienststellen

Staatskanzlei;
Aufgaben
und Personal

Art. 18. ¹ Die Staatskanzlei besorgt die administrativen Geschäfte der Präsidialabteilung.

² Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einer Direktion oder einer andern Dienststelle zugewiesen sind, insbesondere:

1. das Sekretariat des Grossen Rates und des Regierungsrates;
2. den Übersetzungsdienst;
3. das Rechnungswesen;
4. die Druckschriften- und Materialverwaltung;
5. die Gesetzessammlung;
6. den Weibeldienst und die Rathausverwaltung.

1.
Februar
1971

³ Ihr Aufgabenbereich für den Grossen Rat wird in der Geschäftsordnung des Grossen Rates umschrieben.

⁴ Der Regierungsrat umschreibt ihren Aufgabenbereich für die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in einem Geschäftsreglement.

⁵ Beamte der Staatskanzlei sind der Vorsteher der französischen Abteilung, sein Adjunkt und bei Bedarf ein Fachbeamter.

Art.19. ¹ Das Amt für Information und Dokumentation besorgt die Information von Parlament, Regierung, Öffentlichkeit und Verwaltung über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und beschafft für sie die Dokumentation.

Amt für Infor-
mation und
Dokumenta-
tion

² Der Regierungsrat erlässt ein Pflichtenheft über den Aufgabenbereich.

³ Beamte des Amtes sind: der Vorsteher und mindestens ein Fachbeamter. Einer dieser Beamten muss journalistische Erfahrung besitzen.

Art.20. ¹ Das Staatsarchiv besteht aus dem Archiv in Bern und dem Archiv des ehemaligen Fürstbistums von Basel in Pruntrut.

Staatsarchiv

² Der Aufgabenbereich wird in einem Reglement umschrieben.

³ Beamte des Staatsarchivs sind: Der Staatsarchivar und sein Adjunkt sowie der Verwalter des Archives des ehemaligen Fürstbistums Basel in Pruntrut.

IV. Die Direktionen

Art.21. ¹ Zur Vorbereitung der vom Regierungsrat zu behandelnden oder zur selbständigen Erledigung der Geschäfte werden folgende Direktionen geschaffen:

Organisation

1. – Volkswirtschaft
 Februar – Gesundheit
 1971 – Justiz
 – Polizei
 – Militär
 – Kirchen
 – Finanzen und Domänen
 – Erziehung
 – Bauten
 – Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft
 – Forsten
 – Landwirtschaft
 – Fürsorge
 – Gemeinden

² Die Gesetzgebung bestimmt die Geschäfte, die von den Direktionen selbständig zu erledigen sind.

³ Organisation und Aufgabenbereich der einzelnen Direktionen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

⁴ Die Direktionen vertreten den Regierungsrat in Rechtsmittelverfahren vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten.

Zuteilung und
 Stellvertretung

Art.22. ¹ Der Grosse Rat teilt den Mitgliedern des Regierungsrates auf deren Vorschlag zu Beginn jeder Amtsdauer und nach jeder Regierungsrats-Ersatzwahl die Direktionen zu.

² Der Regierungsrat bezeichnet den ordentlichen Stellvertreter jedes Direktionsvorstehers.

³ In besondern Fällen kann der Regierungsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

⁴ Der Regierungsrat kann einzelne Verwaltungszweige einer Direktion vorübergehend einem andern Mitglied des Regierungsrates übertragen.

Kompetenz-
 konflikte

Art.23. ¹ Der Regierungsrat entscheidet auf Grund eines Berichtes der Justizdirektion über Kompetenzkonflikte zwischen zwei oder mehreren Direktionen.

² Ist die Justizdirektion an einem Kompetenzkonflikt beteiligt, so stellt die Präsidialabteilung den Antrag.

Art.24. Die Ausschliessungsgründe für die Mitglieder des Regierungsrates gelten für diese auch in ihrer Eigenschaft als Direktionsvorsteher.

Ausschliessungsgründe

V. Delegierte

Art.25. Der Regierungsrat kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Delegierte einsetzen.

Delegierte des Regierungsrates

VI. Schlussbestimmungen

Art.26. Dieses Dekret tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Inkrafttreten

- das Dekret vom 2. Februar 1966 über die Organisation des Regierungsrates,
- das Dekret vom 16. November 1891 betreffend die Organisation der Staatskanzlei,
- das Dekret vom 1. Februar 1965 über die Schaffung eines Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit.

Bern, den 1. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

2.
Februar
1971

Verordnung
vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub
und dienstfreie Tage des Staatspersonals
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. § 2 der Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals vom 30. April 1954, in der Fassung gemäss Abänderung vom 28. November 1967, wird wie folgt abgeändert:

§ 2. ¹ Die Feriendauer des ständigen Personals beträgt in jedem Kalenderjahr mit voller Arbeitsleistung mindestens *3 Wochen*. Nach 19 Dienstjahren oder nach dem 40. Altersjahr sowie für Beamte der Besoldungsklassen 4 und höher vom 1. Dienstjahr an beträgt der Ferienanspruch *4 Wochen*.

² Der erhöhte Ferienanspruch entsteht jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verlangte Zahl an Dienst- oder Altersjahren voll zurückgelegt wurde.

2. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 2. Februar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Dekret

über die Gebäudeversicherung

3.
Februar
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gebäudeversicherung des Kantons Bern

Art. 1. ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus dem Direktor der Volkswirtschaft als Vorsitzendem und 14 Mitgliedern.

Organe
a) Verwaltungsrat und Ausschuss

² Der Verwaltungsrat kann bestimmte Befugnisse einem aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehenden Ausschuss übertragen.

Art. 2. Die Direktion hat die Interessen der Gebäudeversicherung zu wahren, sie nach aussen zu vertreten und die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden und Organe auszuführen.

b) Direktion

Art. 3. ¹ Zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählte Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen. Alljährlich scheidet der amtsältere Revisor aus.

c) Kontrollstelle

² Die Gebäudeversicherung lässt die Rechnung jährlich durch eine Treuhandstelle prüfen.

Art. 4. Die Befugnisse der einzelnen Organe sind in einem Geschäftsreglement zu umschreiben.

Geschäftsreglement

II. Versicherungspflicht

Art. 5. ¹ Als Gebäude gilt jedes Erzeugnis der Bautätigkeit, das zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist.

Gebäudebegriff

3. Februar 1971 ² Die Gebäudeversicherung erlässt die Bestimmungen darüber, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude zu versichern sind. Diese Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gebäudeähnliche Objekte

Art. 6. ¹ Als gebäudeähnliche Objekte gelten selbständige Erzeugnisse der Bautätigkeit, sofern sie aus dauerhaftem Material erstellt sind, wie Brücken, Zisternen, Brunnen, Treppen, Landungsstege, Silos.

² Die Bestimmungen über die Gebäudeversicherung gelten für die freiwillige Versicherung gebäudeähnlicher Objekte sinngemäss.

³ Die freiwillige Versicherung ist schriftlich zu kündigen.

Bauversicherung

Art. 7. ¹ Der Bauversicherung unterliegen Bauvorhaben, deren voraussichtliche Kosten, soweit sie das Gebäude betreffen, Fr. 20 000.— übersteigen.

² Für Bauvorhaben, die während der Bauzeit nicht versichert werden müssen, kann der Eigentümer eine Bauversicherung abschliessen.

³ Für den Abschluss einer Bauversicherung hat der Eigentümer der Gebäudeversicherung einen schriftlichen Antrag einzureichen, dem ein Situationsplan, die Baupläne und ein Kostenvoranschlag beizulegen sind. In besonderen Fällen kann auf diese Unterlagen teilweise verzichtet werden.

⁴ Die Bauversicherung erstreckt sich auf das ganze Bauvorhaben, wie es sich aus den eingereichten Unterlagen ergibt und soweit es bei der Ermittlung der Versicherungswerte zu berücksichtigen ist.

⁵ Für die Berechnung der Prämie der Bauversicherung wird auf die ermittelten Versicherungswerte abgestellt. Bei grossen Bauvorhaben kann die Gebäudeversicherung nach Baufortschritt Teilzahlungen verlangen.

Anmeldung zur Versicherung

Art. 8. ¹ Die Anmeldung zur Versicherung ist der Gemeinde oder der Gebäudeversicherung einzureichen.

² Eine der Gemeinde eingereichte Anmeldung ist unverzüglich der Gebäudeversicherung zu senden.

III. Versicherungswerte

Versicherungswerte
a) Neuwert

Art. 9. Als Neuwert gilt der Kostenaufwand, den die Erstellung des Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau erfordert.

Art. 10. Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Wertverminderung, die seit der Erstellung des Gebäudes zufolge Alters, Abnutzung oder aus andern Gründen eingetreten ist.

b) Zeitwert

Art. 11. Aus wichtigen Gründen von der Neuwertversicherung ausgeschlossen sind insbesondere Gebäude:

Ausnahmen von der Neuwertversicherung

1. die nicht den bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften oder nicht den Regeln der Baukunde entsprechend erstellt worden sind;
2. die elementarschadengefährdet sind;
3. die nach einem Schadenfall voraussichtlich nicht wiederaufgebaut werden oder werden dürfen.

Art. 12. ¹ Die Gebäude sind zu numerieren.

Numerierung der Gebäude

² Die Gebäudeversicherung bestimmt, wer für die Numerierung der Gebäude verantwortlich ist und wer die Kosten hierfür zu tragen hat.

IV. Finanzierung

Art. 13. ¹ Der Prämienzuschlag ist für ein Nachbargebäude nicht zu entrichten, wenn dieses durch eine Brandmauer, durch massive Zwischenbauten oder durch andere gleichwertige Massnahmen von einem zuschlagspflichtigen Gebäude abgetrennt ist.

Nicht-zuschlagspflichtige Nachbargebäude

² Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Prämienzuschläge vom Eigentümer zu entrichten, dessen Gebäude den Zuschlag begründet.

Art. 14. Der Reservefonds ist so lange zu äufnen, bis er wenigstens den dreieinhalbfachen Betrag der jährlichen Prämieinnahmen erreicht hat.

Äufnung des Reservefonds

V. Versicherungsleistungen

Art. 15. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäusserung, gleichgültig ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst bei derselben gebildet worden sind. Im Falle der Explosion von Behältern aller Art (Kessel, Apparate, Rohrleitungen, Maschinen usw.) wird noch vorausgesetzt, dass ihre Wandung eine Trennung in solchem Umfange erleidet, dass durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und ausserhalb des Behälters stattfindet.

Begriff der Explosion

Wiederherstellung

Art.16. ¹ Ein Gebäude gilt als wiederhergestellt, wenn es vom geschädigten Eigentümer oder einem ihm gleichgestellten Dritten am alten Ort, oder sei es an einem andern in der Nähe gelegenen geeigneteren Ort, zum gleichen Zweck, in seiner ursprünglichen Grösse oder grösser und in seinem ursprünglichen Ausbau oder besser wiederhergestellt worden ist.

² Erfüllt das wiederhergestellte Gebäude diese Bedingungen nicht vollständig, so entscheidet die Gebäudeversicherung unter billiger Berücksichtigung der gesamten Umstände.

Wiederherstellung durch Dritte

Art.17. Dem geschädigten Eigentümer sind gleichgestellt: Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besaßen oder die das Gebäude gemäss Erb- oder Familienrecht vom Eigentümer erworben haben, sowie Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses Pfandgläubiger oder Bürgen waren und das Gebäude zur Wahrung ihrer Interessen erworben haben; aus wichtigen Gründen können noch andere Personen dem Eigentümer gleichgestellt werden.

Wiederherstellung an anderer Stelle

Art.18. Wird das Gebäude in der Nähe wiederhergestellt und erwachsen dem Eigentümer hieraus wesentliche wirtschaftliche Vorteile, so kann die Gebäudeversicherung die Entschädigung entsprechend kürzen, höchstens jedoch bis zum Verkehrswert des Gebäudes.

Teilweise Wiederherstellung

Art.19. Wird das Gebäude teilweise wiederhergestellt, so bemisst sich die Entschädigung für den nicht wiederhergestellten Teil nach Artikel 31 Gesetz.

Wiederherstellung bei Teilschaden

Art.20. Bei Teilschaden ist ein Gebäude wiederhergestellt, wenn alle Schäden behoben sind.

Minderwert-Entschädigung

Art.21. Für Schäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offenbaren Missverhältnis zur Beschädigung stehen, z. B. für Risse oder blosser Schönheitsfehler, kann eine angemessene Minderwert-Entschädigung vergütet werden.

Abbruchwert

Art.22. Als Abbruchwert gilt der Verkaufswert beschädigter Gebäudeteile, soweit dieser die Kosten ihres Abbruchs übersteigt.

VI. Verfahren im Schadenfall

Art. 23. ¹ Der Eigentümer kann einen Schaden der Gemeinde, dem Regierungsstatthalter oder der Gebäudeversicherung melden. Schaden-
melde-
verfahren

² Die Gemeinde und der Regierungsstatthalter leiten die Meldung unverzüglich an die Gebäudeversicherung weiter.

Art. 24. ¹ Der Regierungsstatthalter leitet die amtliche Untersuchung zur Ermittlung der Schadenursache (Art. 39 Gesetz). Pflichten des
Regierungs-
statthalters
im
Schadenfall

² Er veranlasst die Einleitung eines Strafverfahrens, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Schaden schuldhaft verursacht worden ist oder eine andere strafbare Handlung vorliegt.

³ Er ordnet die Räumung des Schadenplatzes an, insbesondere lässt er Gebäudeteile niederreißen, die einzustürzen drohen; er trifft Vorkehrungen zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile (Erstellung von Notdächern usw.) und alle andern erforderlichen Sofortmassnahmen.

Art. 25. ¹ Massgebend für die Festsetzung der Entschädigung ist der Versicherungswert am Tage der Schadensschätzung. Ent-
schädigungs-
grundsätze

² Die zur Wiederherstellung verwendbaren Gebäudeteile sind nicht zu entschädigen.

³ Mehrkosten wegen beschleunigter Wiederherstellung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen hat die Gebäudeversicherung nicht zu vergüten.

Art. 26. ¹ Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben ist. Bei grossen Schäden können nach Baufortschritt Teilzahlungen geleistet werden. Ent-
schädigungs-
zahlung

² Bei Nichtwiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schadenplatz eingeebnet und gesäubert worden ist.

VII. Ausschluss und Nichtaufnahme

Art. 27. ¹ Der Ausschluss eines Gebäudes von der Versicherung oder die Nichtaufnahme in diese darf erst verfügt werden, wenn der Ausschluss
und Nicht-
aufnahme

3. Eigentümer erfolglos aufgefordert worden ist, den Gefahrenzustand in-
 Februar nert angemessener Frist zu beheben.
 1971

² In besondern Fällen kann der Ausschluss sofort verfügt werden.

³ Sobald der Eigentümer den Nachweis erbracht hat, dass der Ge-
 fahrenzustand beseitigt ist, hat die Gebäudeversicherung das Gebäude
 wieder in die Versicherung aufzunehmen.

⁴ Der Ausschluss, die Nichtaufnahme und die Wiederaufnahme
 sind dem Eigentümer, den Grundpfandgläubigern, dem Grundbuch-
 amt und der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

VIII. Feuerpolizei und Löschbeiträge

Zuständig-
 keit

Art.28. Den Löschbeitrag der privaten Versicherungsgesellschaft-
 ten setzt der Regierungsrat und denjenigen der Gebäudeversicherung
 der Verwaltungsrat fest.

Verwendung
 der Lösch-
 beiträge

Art.29. ¹ Die Löschbeiträge sind für die Schadenverhütung und
 die Schadenbekämpfung zu verwenden.

² Bei der Bemessung der Beiträge ist der Wert der geschützten
 Sachen angemessen zu berücksichtigen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mitwirkung
 des Staates
 und der
 Gemeinden

Art.30. ¹ Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass alle ver-
 sicherungspflichtigen Gebäude und Bauvorhaben auf ihrem Gebiet bei
 der Gebäudeversicherung versichert sind.

² Die Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde für die Wehr-
 dienste (§§ 40, 44 bis 47 Dekret über das Feuerwehrwesen und die Ab-
 wehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953) beraten in Verbindung
 mit den regionalen Feuerwehrorganisationen (Amtsfeuerwehrver-
 bände) die Gebäudeversicherung darüber, wie die Schadenverhütung
 und -bekämpfung gefördert werden kann und wie die Löschbeiträge
 verwendet werden sollen.

³ Die Grundbuchämter haben der Gebäudeversicherung unent-
 geltlich die erforderlichen Grundbuchauszüge zu erstellen.

⁴ Die Strafgerichte haben der Gebäudeversicherung die Strafakten unentgeltlich zuzustellen.

3.
Februar
1971

Art.31. ¹ Die Gebäudeversicherung erlässt die Bestimmungen über die vermögensmässige Verschmelzung der Bezirksbrandkassen mit der Zentralbrandkasse.

Aufhebung
der Bezirks-
brandkassen

² Die Gebäudeversicherung hat dafür zu sorgen, dass auch nach einer vollständigen Aufhebung der Bezirksbrandkassen die Verbindung zu den Gebäudeeigentümern und den Gemeinden über die Regierungsstatthalter erhalten bleibt.

³ Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art.32. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden aufgehoben:

Aufhebung
von
Vorschriften

1. das Dekret über das Schätzungswesen vom 18. November 1914,
2. das Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 12. März 1919,
3. das Dekret über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden vom 3. Februar 1938.

Bern, den 3. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

3.
Februar
1971

Dekret über die Organisation der Polizeidirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgabenkreis und Organe der Direktion

Art. 1. Die Polizeidirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates alle Angelegenheiten, welche die Personen- und Sachpolizei betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind.

Art. 2. Die Polizeidirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Direktionssekretariat
2. Abteilung für den Straf- und Massnahmenvollzug und die Vollzugsanstalten
3. Fremdenpolizei
4. Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
5. Schutzaufsichtsamt
6. Strassenverkehrsamt
7. Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen
8. Polizeikommando und Polizeikorps

Art. 3. Der Polizeidirektion stehen folgende Kommissionen zur Seite:

- | | |
|--|---------|
| 1. Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen | 3. |
| 2. Aufsichtskommission über das Jugendheim «Prêles» | Februar |
| 3. Aufsichtskommission über das Jugendheim «Loryheim» in Münsingen | 1971 |
| 4. Strassenverkehrskommission | |
| 5. Fahrlehrer-Prüfungskommission I (BE) der Region Nordwestschweiz | |
| 6. Kantonale Jugendfilmkommission | |

II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

1. Direktionssekretariat

Art. 4. Das Direktionssekretariat besteht aus folgenden Unterabteilungen:

- a) Sekretariat
- b) Rechtsabteilung
- c) Gefängnisinspektorat

Art. 5. Dem Sekretariat obliegt:

1. Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei
2. Koordination unter den Abteilungen der Direktion
3. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse
4. Personalwesen
5. Finanz- und Rechnungswesen
6. Behandlung der Geschäfte
 - des Strassenverkehrs als Aufsichtsbehörde
 - des Filmwesens
 - des Wandergewerbes
 - des Passbüros für Schweizerbürger
 - der Gastwirtschaftspolizei
 - des Lotterie- und Lottowesens
 - der Aussen- und Strassenreklame
 - des Automaten- und Spielapparatwesens

3.
Februar
1971

- der Sonntagsruhe
- des Waffenhandels

7. Aufsicht über die Einigungsämter

Das Sekretariat wird vom 1. Direktionssekretär geleitet, dem ein weiterer Direktionssekretär, ein Adjunkt und ein bis zwei Fachbeamte zugeteilt sind.

Art. 6. Der Rechtsabteilung obliegt:

1. Beratung des Polizeidirektors und der Abteilungen in Rechtsfragen
2. Vorbereitung der in den Aufgabenbereich der Polizeidirektion fallenden Gesetzgebung
3. Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilungen der Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter in Polizeisachen
4. Vorbereitung der Genehmigung der Gemeindereglemente

Die Rechtsabteilung wird von einem Direktionssekretär geleitet, dem ein Adjunkt beigeordnet wird.

Art. 7. Dem Gefängnisinspektorat obliegt:

1. Aufsicht über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges
2. Bearbeitung aller mit dem Gefängniswesen zusammenhängenden Probleme allgemeiner, methodischer, organisatorischer und baulicher Art
3. Führung des Sekretariates der Aufsichtskommission und des Vollzugskonkordates

Die Unterabteilung wird durch den Gefängnisinspektor geleitet. Ihm wird ein Fachbeamter beigeordnet.

*2. Abteilung für den Straf- und Massnahmenvollzug
und die Vollzugsanstalten*

Art. 8. Sie zerfällt in die Unterabteilungen

- a) Straf- und Massnahmenvollzug
- b) Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 9. Die Unterabteilung Straf- und Massnahmenvollzug besorgt die in die Zuständigkeit der Polizeidirektion fallenden Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzuges (gemäss StGB und GEV) und führt das kantonale Strafregister.

Sie wird von einem Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und ein bis zwei Fachbeamte beigeordnet werden.

Art. 10. ¹ Die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges erfüllen ihre Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Als Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges werden geführt:

- Anstalt Thorberg
- Anstalten in Witzwil
- Anstalten in Hindelbank
- Anstalt St. Johannsen
- Jugendheim «Prêles»
- Jugendheim «Loryheim» in Münsingen

³ Die Beamten der Anstalten sind:

Anstalt Thorberg: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors für die Verwaltung, der Adjunkt des Direktors für Gefangenen-Administration und Fürsorge

Anstalten in Witzwil: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors für die Administration, der Adjunkt des Direktors für die Landwirtschaft, ein Ing. agr. oder Agrartechniker als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Landwirtschaftslehrer und ein Fachbeamter-Fürsorger

Anstalten in Hindelbank: Der Direktor, eine Adjunktin-Fürsorgerin

Anstalt St. Johannsen: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors

Jugendheim «Prêles»: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors

Jugendheim «Loryheim»: Die Vorsteherin

Art. 11. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht sowie die Disziplin in den Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges.

3.
Februar
1971

3. *Fremdenpolizei*

Art.12. Der Fremdenpolizei obliegt:

1. Kontrolle über die Ausländer nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
2. Erledigung aller fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, einschliesslich der Ausweisungen

Art.13. Die Fremdenpolizei wird durch einen Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und ein bis zwei Fachbeamte beigeordnet werden.

4. *Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst*

Art.14. ¹ Dem Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst obliegt:

1. Aufsicht über die Zivilstandsämter
2. Erledigung aller Aufgaben des Zivilstands- und Bürgerrechtswesens nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
3. Vorbehandlung von Gesuchen an die Polizeidirektion und den Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Zivilstands- und Bürgerrechtswesen, wie Eheschliessungsbewilligungen, Namensänderungen, Ehemündigkeitserklärungen, Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Bürgerrecht

³ Der Grosse Rat erlässt über die Organisation des Zivilstandsdienstes ein besonderes Dekret.

Art.15. Das Amt wird durch einen Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und zwei bis drei Fachbeamte beigeordnet werden.

5. *Schutzaufsichtsamt*

Art.16. Das Schutzaufsichtsamt besorgt die Schutzaufsicht und die Entlassenenfürsorge im Kanton Bern. Es hat die in Artikel 47 des Strafgesetzbuches genannten und vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege näher umschriebenen Pflichten zu erfüllen.

Art.17. Das Schutzaufsichtsamt wird durch einen Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und die nötigen Fachbeamten-Fürsorger beigeordnet werden.

3.
Februar
1971

6. Strassenverkehrsamt

Art.18. Der Geschäftskreis des Strassenverkehrsamtes umfasst:

1. Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über den Strassenverkehr
2. Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über die Motorfahrzeugsteuer
3. Erteilung von Führer- und Fahrzeugausweisen sowie von Sonderbewilligungen aller Art für den Fahrverkehr; die Regierungstatthalterämter können ermächtigt werden, Ausweise für Ersatzfahrzeuge auszustellen.
4. Antragstellung an die Polizeidirektion über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes
5. Anordnung aller in der einschlägigen Gesetzgebung gegenüber Motorfahrzeugführern und -haltern, Radfahrern, Führern von Fuhrwerken und anderen Fahrzeugen vorgesehenen Administrativmassnahmen
6. Veranlagung, Bezug der Motorfahrzeugsteuer und Entscheid über Motorfahrzeugnachsteuern und Steuerbussen
7. Strassensignalisation und -markierung
8. Signal- und verkehrstechnische Prüfung von Strassenneu- und -ausbauten sowie Vorlage von generellen Vorschlägen für die Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Strassenknotenpunkten (Kreuzungen, Gabelungen, Abzweigungen und Einmündungen) in bezug auf die Verkehrssicherheit und Unfallverhütung

Art.19. ¹ Die Vorbereitung der einschlägigen Gesetzgebung über den Strassenverkehr und alle Massnahmen, welche strassenbauliche Veränderungen bezwecken oder bei denen auf den Zustand der Strassen Rücksicht genommen werden muss, erfolgen im Einvernehmen mit der Baudirektion.

² Für die Durchführung der Strassensignalisation und -markierung steht dem Strassenverkehrsamt das Wegmeisterpersonal zur Ver-

3.
Februar
1971

fügung. Vor dessen Inanspruchnahme hat sich das Strassenverkehrsamt mit dem zuständigen Kreisoberingenieur zu verständigen.

Art.20. Das Strassenverkehrsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden drei bis vier Adjunkte (Abteilungschefs) sowie drei bis vier Fachbeamte beigeordnet.

7. Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen

Art.21. Der Aufgabenkreis des Expertenbüros umfasst:

1. Durchführung der Fahrzeug-, Führer- und Fahrlehrerprüfungen
2. Vorbereitung gesetzlicher Erlasse (insbesondere technische Aspekte) über den Strassenverkehr
3. Überprüfung von Ausnahme- und Spezialtransporten
4. Ausfertigung der Prüfungsberichte und, im Rahmen der Möglichkeiten, Verfassen der von den dazu berechtigten Amtsstellen verlangten technischen Gutachten
5. Prüfungen «körperliche Eignung» (Gebrechen, inkl. Ausfertigung der erforderlichen Berichte)
6. Praktische Überprüfung der Fahrlehrer-Tätigkeit
7. Überprüfung der zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen autorisierten Betriebe, sowie der für periodische Fahrzeugprüfungen berechtigten Organisationen

Art.22. Das Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden ein technischer und ein administrativer Adjunkt, drei bis fünf Chefexperten für die Leitung auswärtiger Prüfplätze, sowie die nötige Anzahl Experten beigeordnet.

8. Polizeikommando und Polizeikorps

Art.23. ¹ Das Polizeikorps sorgt unter dem Polizeikommando für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirektion.

² Das Polizeikommando führt die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Gefangenenwärter.

³ Der Grosse Rat erlässt über die Organisation des Polizeikorps ein besonderes Dekret.

3.
Februar
1971

III. Kommissionen

Art.24. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften über Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Kommissionen.

Art.25. ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der in Artikel 3 genannten Kommissionen beträgt vier Jahre. Wird während der Amtszeit ein Sitz frei, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

² Die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen werden durch Verordnung festgesetzt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art.26. Den Abteilungen und Anstalten werden die nötigen administrativen, technischen, erzieherischen und fürsorgerischen Hilfskräfte beigegeben.

Art.27. Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen und Anstalten erfolgt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der Genehmigung des Polizeidirektors durch die Abteilungs- und Anstaltsleiter.

Art.28. Die Abteilungen und Anstalten der Polizeidirektion haben jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art.29. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

– das Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion;

3.
Februar
1971
- die Abänderung vom 13. Mai 1964 zum Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion.

Art.30. Dieses Dekret tritt am 1. März 1971 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekannt zu machen.

Bern, den 3. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

Beschluss
des Grossen Rates vom 24. Juni 1939
über die Errichtung einer Stiftung
zugunsten bernischer Wehrmänner
(Ergänzung)

3.
Februar
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 1939 über Errichtung einer Stiftung zugunsten bernischer Wehrmänner wird wie folgt ergänzt:

I.

§ 1^{bis} Angehörige der gesetzlichen Zivilschutzorganisationen des Kantons Bern sind den Wehrmännern gleichgestellt.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates,

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

4.
Februar
1971

**Vollziehungsverordnung
zur eidgenössischen Verordnung
vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und
Ruhezeit der berufsmässigen
Motorfahrzeugführer
Chauffeurverordnung/ARV**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 der eidgenössischen Verordnung vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer,

auf Antrag der Direktionen der Polizei und der Volkswirtschaft,

beschliesst:

Art.1. Der Vollzug der eidgenössischen Verordnung vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer wird den Direktionen der Polizei und der Volkswirtschaft übertragen.

Art.2. Polizeidirektion:

- a) Das kantonale Polizeikommando sorgt für eine systematische Kontrolle auf den Strassen des Kantons Bern (Art. 22 Abs. 3, 1.+3. Satz ARV) gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Oktober 1960 über die Kontrollmassnahmen im Strassenverkehr.
- b) Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden unterrichten das kantonale Industrie- und Gewerbeinspektorat über die Strafverfolgung durch Abgabe von Kopien der eingereichten Strafanzeigen betreffend die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Chauffeurverordnung, gegen Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung

vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln, sowie gegen Artikel 33 Absatz 3–6 und Artikel 85 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV).

- c) Das kantonale Strassenverkehrsamt ist besorgt für die Kontrolle über
- den Einbau von Fahrtschreibern in die in Artikel 33 BAV genannten Fahrzeuge,
 - die erforderlichen Meldungen an das kantonale Industrie- und Gewerbeinspektorat betreffend die Mutationen im Bestand der Fahrzeuge,
 - den Entzug der Führerausweise (Art. 25 Abs. 5 ARV).

Art. 3. *Direktion der Volkswirtschaft:*

Das kantonale Industrie- und Gewerbeinspektorat sorgt für die wirksame Durchführung der Verordnung. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a) Die Führung von Verzeichnissen der unter die Verordnung fallenden Arbeitgeber und selbständigerwerbenden Fahrzeugführer, der abgegebenen Arbeitsbücher und Verrechnung der Kosten + Verbandspesen (Art. 22 Abs. 3 ARV) sowie der erteilten Sonderbewilligungen;
- b) die Entscheide über die Anwendbarkeit der Verordnung auf einzelne Fahrzeugführer (Art. 22 Abs. 2 ARV);
- c) die Erteilung und die Verweigerung sowie der Entzug von Sonderbewilligungen nach der Überprüfung der Diagrammscheiben der Fahrtschreiber, der Arbeitsbücher und der Tagesrapporte gemäss Artikel 17 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 21 der ARV;
- d) die Durchführung von Kontrollen in den in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 4 ARV umschriebenen Transportbetrieben;
- e) die Einreichung von Strafanzeigen wegen Nichtbefolgens der Ordnungsbestimmungen;
- f) die erforderlichen Meldungen an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, an die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes und an das kantonale Strassenverkehrsamt;

4.
Februar
1971

- g)* die Überprüfung der Arbeits- und Ruhezeitreglemente der Taxiführer in den betreffenden Gemeinden (Art. 20 Abs. 1 ARV) und ihre Weiterleitung an den Regierungsrat sowie an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Genehmigung;
- h)* die Berichterstattung nach Ablauf jedes zweiten Jahres an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit über den Vollzug der Chauffeurverordnung nach Einholung des Mitberichtes der kantonalen Polizeidirektion (Art. 22 Abs. 1 der ARV).

Art.4. Die Ortspolizeibehörden der Gemeinden, in welchen die Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer durch Sonderbestimmungen geregelt ist, führen wirksame Kontrollen über deren Einhaltung durch (Strassen- und Betriebskontrollen gemäss Artikel 20 Absatz 2 der ARV). Sie erstatten dem kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat nach Ablauf jedes zweiten Jahres Bericht betreffend den Vollzug ihrer Reglemente über die Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer.

Art.5. Das Polizeiinspektorat der Stadt Bern wird mit dem Vollzug der Chauffeurverordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Bern beauftragt. In seinen Aufgabenbereich fallen die unter Artikel 2 lit. *b* und Artikel 3 lit. *a* (mit Ausnahme der Arbeitsbücher) *c*, *d* und *e* hievor erwähnten Amtshandlungen.

Das Polizeiinspektorat der Stadt Bern erstattet nach Ablauf jedes zweiten Jahres dem kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat Bericht über den Vollzug der Chauffeurverordnung.

Art.6. Für die Bewilligungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a)* Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches (Tagesrapport) (Art. 17 Abs. 3 ARV) Fr. 5.— bis 20.—
- b)* Globalbewilligung ... (Art. 17 Abs. 7 ARV) Fr. 10.— bis 20.—
- c)* Bewilligung zur Befreiung des Fahrschreibereinbaus in Taxifahrzeuge (Art. 21 ARV) Fr. 20.— bis 30.—

Die vom Polizeiinspektorat der Stadt Bern nach diesen Ansätzen erhobenen Gebühren fallen als Entschädigung für die Vollzugstätigkeit gemäss Artikel 5 der Gemeinde Bern zu.

4.
Februar
1971

Art.7. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1971 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten ist der Regierungsratsbeschluss vom 26. März 1963 betreffend den Vollzug der eidgenössischen Verordnung vom 5. Oktober 1962 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung/ARV) aufgehoben.

Bern, den 4. Februar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i.V.

F. Häusler.

4.
Februar
1971

Reglement der Berufsbildungskommission für ausländische Arbeitnehmer und Jugendliche im Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 59 und 60 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der ausländischen Arbeitnehmer und Jugendlichen im Kanton Bern wird eine Berufsbildungskommission konstituiert.

² Sie ist ein konsultatives Organ der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 2. ¹ Die Kommission besteht aus 15–17 Mitgliedern.

² Die bernischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berufsschulen sind in der Kommission mit je 3 Mitgliedern vertreten. Der jurassische Kantonsteil ist dabei gebührend zu berücksichtigen.

³ 3 weitere bernische Mitglieder werden von der Volkswirtschaftsdirektion in Zusammenarbeit mit der Erziehungs- und Finanzdirektion vorgeschlagen.

⁴ 3–5 ausländische Mitglieder werden von ihren Behörden bezeichnet.

⁵ Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Mitgliederzahl,
Zusammen-
setzung und
Wahl, Ent-
schädigungen

⁶ Sie werden für ihre Sitzungen nach den Ansätzen der jeweils geltenden Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

4.
Februar
1971

Art. 3. ¹ Das Präsidium übernimmt der Vorsteher des Amtes für Berufsbildung.

Organisation

² Die Kommission wählt einen schweizerischen und einen Vertreter der ausländischen Mitglieder als Vizepräsidenten.

³ Der Präsident bildet mit den Vizepräsidenten, je einem Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Berufsschulen und der ausländischen Interessen das Büro der Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 4. ¹ Die Kommission tagt nach Bedarf, wenigstens einmal im Jahr.

Sitzungen

² Wenn 7 Mitglieder der Kommission es verlangen, ist binnen Monatsfrist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

³ Die Mitglieder sind wenigstens 10 Tage vor dem Termin schriftlich zu den Sitzungen einzuladen.

⁴ Sitzungen des Büros finden nach Bedarf statt. Sie können formlos einberufen werden.

Art. 5. ¹ Kommissionsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Kommission ist indessen nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kommission plus ein Mitglied anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse

² Auf Wunsch einzelner Kommissionsmitglieder können weitere Personen und Organisationen zu den Verhandlungen beigezogen werden. Diese von Fall zu Fall beigezogenen Personen haben kein Stimmrecht.

³ Die Mitglieder des Büros beschliessen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 6. ¹ des Präsidenten: Einberufung und Durchführung der Büro- und Kommissionssitzungen, Berichterstattung und Antragstellung, Ausführung der Kommissions- und Bürobeschlüsse.

Aufgaben

4.
Februar
1971

² des Büros: Mithilfe bei der Vorbereitung der Kommissionssitzungen, bei der Ernennung der Kursinstruktoren, der Prüfungsexperten, Mitüberwachung der Prüfungen, Überprüfung kleinerer Subventionsgesuche von seiten der Kurse und Schulen, Beratung laufender kleinerer Geschäfte.

³ der Kommission:

1. Aufstellung eines Jahresprogrammes:

- a) Förderung der Assimilation durch Organisation von Sprachkursen
- b) Förderung von Kursen an gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung nach Art. 30 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung
- c) Förderung von Kursen, die in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden von Berufs- und Fachschulen organisiert werden
- d) Förderung von Kursen, die von Wirtschafts- und Berufsverbänden gemeinsam durchgeführt werden
- e) Förderung von bestehenden ausländischen Bildungsstätten für ausländische Arbeitskräfte zur beruflichen Aus- und Weiterbildung (z.B. Cisap)
- f) Förderung von Kursen innerhalb und ausserhalb schweizerischer Berufs- und Fachschulen, die der Aus- und Weiterbildung nur beschränkt bildungsfähiger ausländischer Arbeitnehmer und Jugendlicher dienen.
- g) Anregung praktischer Kurse ausländischer Arbeitnehmer und Jugendlicher in den Betrieben
- h) Anregung zur Schaffung von besonderen praktischen Ausbildungslehrgängen für ausländische Arbeitnehmer und Jugendliche in den einzelnen Betrieben

2. Herausgabe von Richtlinien für die Rechnungsführung dieser Kurse und Schulen und die Überwachung der Finanzierung
3. Überprüfung erster und bedeutender Subventionsgesuche von seiten der Kurse und Schulen
4. Besprechung von Prüfungsanforderungen und Voraussetzungen für das Verleihen von Prüfungsausweisen

5. Zusammenarbeit mit Berufs- und Wirtschaftsverbänden und den Behörden

4.
Februar
1971

Art. 7. Das Reglement tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Inkrafttreten

Bern, den 4. Februar 1971

In Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

4.
Februar
1971

Reglement

für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern und über die Ausübung des Hebammenberufes im Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 3 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die
medizinischen Berufsarten sowie des § 2b des Organisationsreglemen-
tes des kantonalen Frauenspitals vom 7. März 1930,

auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

A. Hebammenschule

I. Zweck und Dauer

Art.1. Die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern hat die Aufgabe, tüchtige Hebammen auszubilden. Die Schülerinnen sollen zu hoher Berufsauffassung erzogen und zur selbständigen Ausübung des Hebammenberufes befähigt werden.

Art.2. Die Hebammenausbildung dauert drei Jahre (sechs Semester), für diplomierte Krankenschwestern ein Jahr (zwei Semester). Alljährlich beginnt ein Hebammenkurs, in der Regel am 1. Oktober.

II. Schulleitung und Behörden

Art.3. Die Hebammenschule wird vom Direktor des kantonalen Frauenspitals geleitet. Er ist für die Organisation des Unterrichts und der Prüfungen verantwortlich und zieht die nötigen Lehrkräfte bei.

Die Verwaltung des Frauenspitals besorgt die administrative Arbeit für die Hebammenschule.

Art. 4. Schulkommission ist die Aufsichtskommission für das kantonale Frauenspital. Sie führt die Aufsicht über den Schulbetrieb und ist Beschwerdeinstanz.

4.
Februar
1971

Art. 5. Die Direktion des Gesundheitswesens übt die Oberaufsicht über die Hebammenschule aus und ist in Beschwerdefällen Rekursinstanz. Sie bestimmt die Experten der Prüfungskommission für die Diplomprüfungen und regelt auf Antrag der Schulkommission und im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Besoldung der Schülerinnen, der Lehrkräfte und Experten.

III. Aufnahmebedingungen

Art. 6. Bewerberinnen für die Aufnahme in die Hebammenschule haben folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

- a) zurückgelegtes 18. und in der Regel nicht überschrittenes 32. Altersjahr;
- b) körperliche und geistige Gesundheit;
- c) gute Schulbildung und Sprachkenntnisse;
- d) einwandfreier Leumund;
- e) Befähigung zur Führung eines selbständigen Haushaltes;
- f) genussberechtigter Mitgliedschaft einer vom Bund anerkannten Krankenkasse mit Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Nichtbetriebsunfall, einschliesslich Taggeldversicherung;
- g) Schutzimpfung gegen Pocken (nicht länger als drei Jahre zurückliegend), Starrkrampf und Kinderlähmung sowie ausgeführte Tuberkulinprobe.

Art. 7. Die Bewerberinnen haben sich schriftlich unter Verwendung eines von der Schule zu beziehenden Formulars bei der Direktion des kantonalen Frauenspitals in Bern bis zum 1. Juli des Eintrittsjahres anzumelden.

Die von der Schulleitung zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die weiteren Erfordernisse der Anmeldung.

Art. 8. Entspricht die Anmeldung den Vorbedingungen, wird die Bewerberin zu einer Kontrolluntersuchung durch den Schularzt des Frauenspitals und zu einer Aufnahmeprüfung eingeladen.

4.
Februar
1971

Art. 9. Über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuches entscheidet die Schulleitung. Der Entscheid wird der Bewerberin sogleich nach der Aufnahmeprüfung mündlich mitgeteilt.

Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze vorhanden sind, so haben unter gleichwertigen Bewerberinnen diejenigen den Vorrang, die Wohnsitz im Kanton Bern haben.

IV. Besoldung

Art. 10. Ein Schulgeld wird nicht verlangt.

Die Schülerin erhält freie Station und Verpflegung sowie eine monatliche, nach Kursjahren abgestufte Besoldung.

Art. 11. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder nicht grobfahrlässig selbst verschuldeten Unfalls hat die Schülerin in den ersten zwei Jahren Anspruch auf Ausrichtung der Besoldung für die Dauer von einem Monat, im dritten Jahr für die Dauer von zwei Monaten.

V. Probezeit, Auflösung und Verlängerung des Lehrverhältnisses

Art. 12. Die Probezeit dauert ordentlicherweise sechs Monate. Sie kann von der Schulleitung aus wichtigen Gründen unter schriftlicher Mitteilung an die Schülerin um zwei bei sechs Monate verlängert werden.

Art. 13. Während der Probezeit können Schülerin oder Schulleitung das Lehrverhältnis jederzeit auflösen.

Eine während der Probezeit erkrankte und innert dreissig Tagen nicht vollständig genesene Schülerin wird in der Regel, sobald es ihr Zustand erlaubt, entlassen. Sie kann, vollständige Heilung vorausgesetzt, in einen nächsten Kurs eintreten.

Art. 14. Nach Ablauf der Probezeit können Schülerin und Schulleitung das Lehrverhältnis nur aus wichtigen Gründen und unter schriftlicher Mitteilung auflösen.

Bei Krankheit oder Unfall nach Ablauf der Probezeit darf eine Schülerin nur entlassen werden, wenn infolge der Erkrankung oder des

Unfalles die künftige Eignung für den Hebammenberuf nach ärztlichem Dafürhalten verneint werden muss.

4.
Februar
1971

Art. 15. Anstelle der Auflösung des Lehrverhältnisses kann die Schulleitung unter schriftlicher Mitteilung an die Schülerin eine Verlängerung der Lehrzeit bis höchstens sechs Monate verfügen.

Art. 16. Wird die Ausbildung wegen Erkrankung von mehr als 28 Tagen oder wegen Urlaubs ausserhalb der ordentlichen Ferien unterbrochen, so ist die versäumte Zeit nachzuholen. Beträgt die Zeitversäumnis weniger als drei Monate, so kann die Schülerin die Diplomprüfung mit ihrem Kurs ablegen, beträgt sie mehr als drei Monate, erst mit dem darauf folgenden Kurs.

VI. Prüfungen und Diplom

Art. 17. Die Schülerinnen haben folgende Prüfungen abzulegen:

- a) Vorprüfung nach dem ersten Semester;
- b) erste Vordiplomprüfung nach dem zweiten Semester;
- c) zweite Vordiplomprüfung nach dem vierten Semester;
- d) Diplomprüfung nach dem sechsten Semester.

Art. 18. Die Prüfungen werden vom Lehrkörper der Hebammenschule abgenommen. Bei der Diplomprüfung sind zwei Experten anwesend, die von der Direktion des Gesundheitswesens bestimmt werden.

Art. 19. Besteht eine Schülerin die Vorprüfung nicht, so wird in der Regel das Lehrverhältnis aufgelöst.

Eine Schülerin, die eine Vordiplomprüfung nicht besteht, hat in der Regel ein Semester zu wiederholen. Je nach den Umständen kann sie indessen von der Schulleitung zum folgenden Semester zugelassen werden. Sie hat aber in diesem Semester die Prüfung nochmals abzulegen.

Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung muss die Schülerin in allen Fällen ein Semester wiederholen, bevor sie nochmals zur Prüfung zugelassen wird.

Zu den Vordiplom- und Diplomprüfungen kann eine Schülerin nicht mehr als zweimal zugelassen werden.

4.
Februar
1971

Art. 20. Nach bestandener Diplomprüfung erhält die Schülerin das vom Direktor des Gesundheitswesens und vom Direktor des kantonalen Frauenspitals unterzeichnete Diplom der Hebammenschule. Das Diplom wird den Hebammen, vollendete Ausbildungszeit vorausgesetzt, durch den Regierungsstatthalter von Bern überreicht.

VII. Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Art. 21. Die Schulleitung erlässt im Einvernehmen mit der Schulkommission eine besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die der Genehmigung der Gesundheitsdirektion unterliegt. Diese Ordnung soll insbesondere enthalten:

- a) Nennung der Unterlagen, die der Anmeldung beizulegen sind;
- b) Nennung der von der Schülerin beim Eintritt in die Schule mitzubringenden Effekten;
- c) allgemeine Bestimmungen und Vorschriften über das Verhalten der Schülerinnen;
- d) Angaben über Ausbildungsgang, Unterrichtsprogramm und einzelne Fächer;
- e) Bestimmungen über Prüfungsstoff, Art und Dauer der verschiedenen Prüfungen und Notengebung;
- f) Bestimmungen betreffend Überwachung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Behandlung in Krankheitsfällen;
- g) Bestimmungen über Arbeitszeit, Freizeit und Ferien.

VIII. Beschwerdemöglichkeit

Art. 22. Die Entscheide der Schulleitung über Ablehnung eines Aufnahmegesuches, Verlängerung der Probezeit, Entlassung aus dem Lehrverhältnis wegen Krankheit oder Unfall, Verlängerung der Lehrzeit sowie die Entscheide der Prüfungskommission sind endgültig.

Art. 23. Eine Schülerin kann innert 30 Tagen bei der Schulkommission Beschwerde führen:

- a) wegen ungebührlicher Behandlung seitens der Schulleitung oder der Lehrkräfte;
- b) gegen die Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit, soweit diese nicht aus medizinischen Gründen verfügt wurde.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Schulkommission einzureichen.

4.
Februar
1971

Art. 24. Der Entscheid der Schulkommission kann innert 30 Tagen durch schriftlichen Rekurs an die Direktion des Gesundheitswesens weitergezogen werden.

B. Ausübung des Hebammenberufes

I. Berufsausübungsbewilligung

Art. 25. Hebammen, die die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital besucht und das Diplom dieser Schule erworben haben, wird auf ihr Gesuch hin und nach Ablegung des Gelübdes vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes durch die Direktion des Gesundheitswesens die Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern (Patent) erteilt.

Art. 26. Auswärts ausgebildeten Hebammen, die im Kanton Bern ihren Beruf ausüben wollen, kann nach Ablegung des Gelübdes das bernische Patent erteilt werden, wenn sie sich darüber ausweisen, dass sie

- a) ein gleichwertiges Diplom erworben haben, wie es für die bernischen Hebammen vorgeschrieben ist, oder
- b) die bernische Diplomprüfung bestanden haben.

Art. 27. Entspricht der genossene Unterricht den in diesem Reglement aufgestellten Anforderungen nicht, so haben die Bewerberinnen einen Ergänzungskurs an der hiesigen Hebammenschule zu besuchen und die Diplomprüfung zu bestehen. Eventuell sind Vorprüfungen abzulegen.

Die Dauer des Ergänzungskurses wird in der Regel nach der Dauer des bereits auswärts genossenen Unterrichts bemessen in der Weise, dass die an der fremden Hebammenschule zugebrachte Zeit auf die hier vorgeschriebene dreijährige Kursdauer angerechnet wird.

Während des Ergänzungskurses haben die Bewerberinnen die gleiche Stellung wie die Hebammenschülerinnen.

4.
Februar
1971

II. Verrichtungen der Hebammen und Gebühren

Art. 28. Die Instruktion der Direktion des Gesundheitswesens vom 1. Januar 1965 regelt die allgemeinen und speziellen Berufspflichten der Hebammen.

Art. 29. Über die von den Hebammen für ihre Verrichtungen zu beziehenden Gebühren erlässt der Regierungsrat eine besondere Verordnung.

III. Wiederholungskurse für diplomierte Hebammen

Art. 30. Die im Kanton Bern berufstätigen diplomierten Hebammen sind verpflichtet, alle fünf Jahre einen Wiederholungskurs im kantonalen Frauenspital in Bern zu besuchen. Diese Kurse dauern, Hin- und Rückreise inbegriffen, nicht länger als sechs Tage.

Die Reisekosten werden vergütet. Zudem wird eine Entschädigung entrichtet, die jeweils von der Direktion des Gesundheitswesens festgesetzt wird. Die Verpflegung im kantonalen Frauenspital ist frei. Die Unterkunft wird von der Verwaltung des kantonalen Frauenspitals organisiert.

Die Kursteilnehmerinnen sind während der Dauer des Kurses sowie während der Hin- und Rückreise gegen Unfall versichert, ebenso gegen Krankheiten, soweit diese durch die Tätigkeit im Wiederholungskurs erworben wurden.

Art. 31. Die nicht mehr berufstätigen Hebammen sind berechtigt, die Wiederholungskurse auf eigene Kosten zu besuchen.

Art. 32. Während der Dauer des Wiederholungskurses unterstehen die einberufenen Hebammen der Hausordnung des kantonalen Frauenspitals.

Art. 33. Die Einberufung der Hebammen zu den Wiederholungskursen erfolgt durch die Direktion des Gesundheitswesens nach Rücksprache mit dem Direktor des kantonalen Frauenspitals.

In der Regel sollen in jedem Jahr höchstens drei Wiederholungskurse abgehalten werden, wobei die Zahl der Teilnehmerinnen je Kurs 25 nicht übersteigen soll.

Bei der Einberufung ist darauf zu achten, dass nur Hebammen der gleichen Landessprache und wo möglich auch von annähernd gleichem Patentalter in den Kursen zusammengefasst werden. Zwei benachbarte einzelstehende Hebammen dürfen nicht gleichzeitig einberufen werden.

4.
Februar
1971

Art. 34. Eine einberufene Hebamme kann auf Gesuch hin in dringenden Fällen vom Kursbesuch für das laufende Jahr dispensiert oder in einen andern Kurs versetzt werden.

Art. 35. Tritt eine einberufene Hebamme nicht zum Wiederholungskurs an, so hat der Direktor des kantonalen Frauenspitals dies sofort der Direktion des Gesundheitswesens mitzuteilen. Diese ist befugt, in solchen Fällen nach § 25 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vorzugehen.

Art. 36. Der Direktor des kantonalen Frauenspitals leitet die Wiederholungskurse. Er stellt den Lehrplan auf und organisiert den Unterricht, der vom Lehrpersonal der Hebammenschule erteilt wird.

Am Ende eines jeden Kurses hat der Direktor des kantonalen Frauenspitals der Direktion des Gesundheitswesens über die Durchführung des Kurses Bericht zu erstatten.

C. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 37. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1970 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Es ersetzt dasjenige vom 21. September 1920 und 6. September 1955 (Abänderung) für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital und vom 26. April 1902 für die Wiederholungskurse der patentierten Hebammen des Kantons Bern.

Bern, den 4. Februar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

7.
Februar
1971

Volksbeschluss über die befristete Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und die zugehörige Verordnung II des Bundesrates,

das Bundesgesetz vom 20. März 1970 betreffend Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965,

den Volksbeschluss vom 17. April 1966 über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Massnahmen zur unmittelbaren Förderung des Wohnungsbaues werden im Rahmen des noch zur Verfügung stehenden Restkredites von rund 43 Millionen Franken vorläufig bis Ende 1972 weitergeführt. Sollte diese Frist durch den Bund verlängert werden, so gilt diese Verlängerung ohne weiteres auch für die kantonale Anschlussaktion, wenn und soweit die verfügbaren Mittel ausreichen.
2. Die Bestimmungen des Volksbeschlusses vom 17. April 1966 über die Beitragsleistung an Regional- und Ortspannungen (Ziff. 2) sowie die Gewährung jährlicher Zinszuschüsse an Darlehen von Gemeinden zur Basiserschliessung von Bauland für Wohnbauten (Ziff. 7) werden gegenstandslos.
3. Die übrigen Bestimmungen des Volksbeschlusses vom 17. April 1966 bleiben unverändert.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
7. Februar 1971

Bern, den 21. September 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrl.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Februar 1971,

beschliesst:

Der Volksbeschluss über die befristete Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ist mit 99341 gegen 37060 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Februar 1971

In Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrl.

7.
Februar
1971

Volksbeschluss

über die Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten und die zugehörigen bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Staat beteiligt sich an den Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten im Sinne des Bundesgesetzes. Die Hilfe erfolgt durch Gewährung von Beiträgen an die Kosten von Arbeiten, die der Schaffung besserer Unterkünfte für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dienen; in erster Linie sind Wohnungen für kinderreiche Familien zu berücksichtigen.
2. Die Bewilligung eines Beitrages durch den Staat setzt in jedem Einzelfall die Zusicherung einer Bundesleistung von gleicher Höhe voraus.
3. Die Gemeinde des Bauortes hat einen Anteil von 25 bis 50% des Kantonsbeitrages zu übernehmen. Zur Festsetzung ihres Anteils werden die Gemeinden des Berggebietes nach ihrer Steuerkraft und ihrer Gesamtsteueranlage vom Regierungsrat periodisch in 7 Beitragsklassen eingeteilt. Diese Einreihung ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als zwei Dritteln des Gesamtaufwandes belastet wird.

4. Für die Beitragsleistung im Sinne dieses Beschlusses während 10 Jahren wird ein Kredit von 5 Millionen Franken bewilligt, der zu gleichen Teilen in die Staatsvoranschläge aufzunehmen ist. Die in einem Rechnungsjahr nicht beanspruchten Beträge werden zurückgestellt.
5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.
6. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

7.
Februar
1971

Bern, den 21. September 1970

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrl.

7.
Februar
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Februar 1971,

beschliesst:

Der Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ist mit 112714 gegen 24618 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Februar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrl.

Dekret
vom 2. September 1968 über die
Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD)
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 71, 104, 107, 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers (WNG) in der Fassung von Artikel 31 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 20 des Dekretes vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren erhält folgenden Wortlaut:

«¹ Der jährliche Wasserzins für Gebrauchswasser beträgt für den konzidierten Minutenliter:

	Fr.
a) Grundwasserentnahmen	
für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen	4.—
für industriellen und gewerblichen Gebrauch	8.—
für Fischzuchtanlagen, Bewässerungen und dergleichen . . .	1.—
b) Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern	
für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen	1.—
für industriellen und gewerblichen Gebrauch	2.—
für Fischzuchtanlagen, Bewässerungen und dergleichen . . .	— .20

² Der jährliche Wasserzins für den Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen beträgt Fr. 4.— für 1000 Kcal/h.

8. ³ Die Hälfte des Ertrages gemäss Absatz 1 und 2 ist vorweg für
Februar das hydrogeologische Kartenwerk zu verwenden.»
1971

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 8. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrl.

Verordnung
über die Gebühren der Polizeidirektion
des Kantons Bern vom 1.12.1970
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 und 24 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Die Verordnung vom 1. Dezember 1970 über die Gebühren der Polizeidirektion des Kantons Bern wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Ziff. 6 erhält folgende neue Fassung:

6. Geldtransporte

6.1 PTT	Fr.
Überwachung und Begleitung	5.— bis 500.—
6.2 Schweizerische Nationalbank	
Überwachung und Begleitung	5.— bis 500.—
6.3 Andere Unternehmungen	
Überwachung und Begleitung	5.— bis 1000.—

9.
Februar
1971

Art. 21 erhält folgende neue Fassung:

GEBÜHREN FÜR LOTTERIEN UND GEWERBS-
MÄSSIGEN HANDEL MIT PRÄMIENLOSEN

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Lotterien mit einer Lossumme von über | Fr. |
| Fr. 6000.— | |
| 1% der Lotteriesumme | mind. 200.—
max. 10 000.— |
| 2. Kleinlotterien mit einer Lossumme bis zu | |
| Fr. 6000.— und Tombolaveranstaltungen | 20.— bis 500.— |
| 3. Lottoveranstaltungen | 50.— bis 500.— |
| 4. Gewerbsmässiger Handel mit Prämienlosen .. | 50.— bis 2 000.— |

Diese Abänderungen treten sofort in Kraft und sind in die Gesetz-
zessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Februar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Reglement für die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern

9.
Februar
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 über die Mittelschulen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

A. Die Maturitätskommission

Art. 1. ¹ Die Erziehungsdirektion setzt eine Maturitätskommission ein.

Ernennung und
Konstituierung

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Maturitätskommission beträgt vier Jahre; Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

³ Die Erziehungsdirektion bezeichnet den Präsidenten, die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Sekretär.

Art. 2. ¹ Die Maturitätskommission leitet nach diesem Reglement alle ordentlichen Maturitätsprüfungen an den öffentlichen und an denjenigen privaten Gymnasien, denen der Regierungsrat das Recht zur Durchführung von Maturitätsprüfungen erteilt hat.

Kompetenzen

² Die Mitglieder der Maturitätskommission haben das Recht, den Unterricht in allen Maturitätsfächern zu besuchen.

³ Die Erziehungsdirektion unterbreitet der Maturitätskommission als beratendem Organ die Fragen, welche die Maturitätsprüfung und den Übertritt von den Gymnasien an die Universität betreffen, zur Stellungnahme.

9. Februar 1971 ⁴ Die Maturitätskommission kann auch von sich aus Anträge zuhanden der Erziehungsdirektion stellen.

Experten-
gruppen

Art. 3. ¹ Die Maturitätskommission kann für die einzelnen Prüfungsfächer Expertengruppen bilden, die in der Regel von einem Mitglied der Maturitätskommission als Hauptexperten geleitet werden.

² Der Hauptexperte versammelt die Expertengruppe nach Bedarf zur Koordinierung des Prüfungsverfahrens. Sie kann der Maturitätskommission beantragen, Richtlinien für die Prüfungen im betreffenden Fach zu erlassen.

³ Der Hauptexperte kann auch Lehrer der Gymnasien zu Besprechungen über die Prüfungen einladen.

Entschädigung

Art. 4. ¹ Die Entschädigung des Präsidenten der Maturitätskommission, des Sekretärs, deren Mitglieder und der Experten wird von der Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Finanzdirektion festgesetzt.

² Muss ein Experte wegen seiner Mitwirkung an den Prüfungen einen Stellvertreter einsetzen, so übernimmt der Staat die Kosten der Stellvertretung.

³ Experten und Gymnasiallehrer, die an den in Artikel 3² oder 3³ vorgesehenen Besprechungen teilnehmen, werden gemäss der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

B. Die Maturitätsprüfung

Zulassung zur
Prüfung

Art. 5. ¹ Zur Prüfung an einem Gymnasium werden Kandidaten zugelassen, welche diese Schule mindestens während des vollen letzten Jahres besucht haben und spätestens am 31. Dezember des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr vollenden.

² Der Präsident der Maturitätskommission kann in ausserordentlichen Fällen jüngere Kandidaten zur Prüfung zulassen; Kandidaten der Typen A, B, C bedürfen dazu ausserdem der Einwilligung des Eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 6. ¹ Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, darf an der eigenen oder einer anderen Schule zu einer zweiten Prüfung erst zugelassen werden, nachdem er den Unterricht des vollen letzten Schuljahres wiederholt hat.

Wiederholung
der Prüfung

² Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

Art. 7. ¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob der Kandidat durch die Aneignung und Verarbeitung des gymnasialen Bildungstoffes die Hochschulreife erlangt hat.

Umfang der
Prüfung

² Der Prüfungsstoff ist durch die Lehrpläne der einzelnen Schulen bestimmt.

³ Die Prüfung erstreckt sich vorwiegend auf das Unterrichtpensum der zwei letzten Schuljahre und hat ebensoviel Gewicht auf die Selbständigkeit im Denken wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen. In der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung ist auf klaren sprachlichen Ausdruck zu achten.

⁴ Auf Antrag des Hauptexperten und im Einvernehmen mit der Expertengruppe, der Fachlehrerschaft und der Rektorenkonferenz kann die Maturitätskommission für einzelne Fächer die Prüfungsgebiete näher bestimmen oder Richtprogramme für die Prüfungen aufstellen. Solche Programme unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion und sind periodisch zu überprüfen.

Art. 8. ¹ Es werden Maturitätsprüfungen gemäss den eidgenössisch anerkannten Typen A, B, C und solche zur Erlangung der Wirtschaftsmaturität, im folgenden als Typus D bezeichnet, durchgeführt.

Prüfungsfächer

² In den folgenden Maturitätsfächern werden schriftliche und mündliche Prüfungen durchgeführt:

für alle Typen

- in der Unterrichtssprache der Schule (Deutsch oder Französisch)
- in der zweiten Landessprache (Französisch oder Deutsch)
- in Mathematik

ferner für Typus A

- in Latein
- in Griechisch

9. für Typus B
 Februar – in Latein
 1971 – in Italienisch oder Englisch

- für Typus C
 – in Physik
 – in Italienisch oder Englisch

- für Typus D
 – in Italienisch oder Englisch

³ In Geschichte findet für alle Typen eine mündliche Prüfung statt. Der Prüfungsstoff ist auf die Geschichte des schweizerischen Bundesstaates und die Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts beschränkt.

⁴ Für Typus D werden Betriebswirtschaft schriftlich und Volkswirtschaft mündlich geprüft. Für die Maturitätsfächer Volkswirtschaft und Recht wird eine einzige Maturitätsnote gesetzt. Sie ergibt sich aus dem Mittel der Prüfungsnote für Volkswirtschaft mit dem Durchschnitt aus der Erfahrungsnote für Volkswirtschaft und der Erfahrungsnote für Recht.

⁵ Die folgenden Fächer gelten als Maturitätsfächer ohne Prüfungen:

Für alle Typen:

- Geographie
- Chemie
- Naturgeschichte (Biologie)
- Zeichnen

Ferner:

- Physik für die Typen A, B, D
- Darstellende Geometrie für den Typus C

Art. 9. ¹ Der Unterricht ist in allen Prüfungsfächern bis zum Ende der Gymnasialzeit zu führen.

² In den übrigen Maturitätsfächern darf der Unterricht nicht früher als zwei Jahre vor dem Ende der Gymnasialzeit abgeschlossen werden.

Art. 10. ¹ Die ordentlichen Maturitätsprüfungen finden am Ende der Gymnasialzeit statt.

Zeitpunkt der Prüfungen

² Der Präsident der Maturitätskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Rektoren den Zeitpunkt der Prüfungen und den Prüfungsplan.

Art. 11. ¹ Die Maturitätskommission erlässt nach Anhören der Rektorenkonferenz Weisungen für die Durchführung der Prüfungen.

Organisation der Prüfungen

² Der Präsident der Maturitätskommission trifft zusammen mit den Rektoren die für den geordneten und würdigen Verlauf der Prüfungen nötigen Anordnungen. Die Rektoren geben allen Kandidaten die für sie wesentlichen Bestimmungen dieses Reglements vor der Prüfung bekannt.

³ Der Präsident der Maturitätskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Hauptexperten die an den Prüfungen mitwirkenden Experten.

⁴ Für die ordnungsgemäße Abhaltung der schriftlichen Prüfungen tragen die Rektoren, für die der mündlichen Prüfungen die Experten die Verantwortung.

⁵ Behördevertreter und Lehrer der betreffenden Schule dürfen der mündlichen Prüfung beiwohnen. Weitere Bewilligungen kann der Präsident der Maturitätskommission nach Anhören des Rektors erteilen.

Art. 12. ¹ Die schriftliche Prüfung dauert in der Unterrichtssprache, in Mathematik und in Betriebswirtschaft vier Stunden, in den übrigen Fächern zwei Stunden.

Durchführung der Prüfungen

² Der prüfende Lehrer und der Experte stellen auf Vorschlag des Lehrers gemeinsam die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Hauptexperte über die Wahl der Aufgaben. Ist dieser als Experte der betreffenden Schule bestimmt, so holt der Präsident der Maturitätskommission ein neutrales Gutachten ein.

³ Der Lehrer korrigiert die Arbeiten und unterbreitet sie dem Experten zusammen mit seinen Notenvorschlägen. Können sich Lehrer und Experte nicht auf eine gemeinsame Prüfungsnote einigen, so ent-

9. scheidet der Hauptexperte, sofern er nicht selber an der Prüfung beteiligt ist, sonst ein vom Präsidenten der Maturitätskommission bestellter, neutraler Experte.

Februar
1971

⁴ Die mündliche Prüfung wird vom Lehrer in Gegenwart des Experten abgenommen; dieser hat das Recht, den Kandidaten zusätzlich zu prüfen.

⁵ Die Maturitätskommission kann im Einvernehmen mit dem Rektor und den prüfenden Lehrern für die Prüfung an einzelnen Klassen oder in einzelnen Prüfungsfächern Abweichungen vom Prüfungsmodus gemäss al. 1–4 beschliessen.

Einstellung der
Prüfung

Art. 13. ¹ Eine Ungebührlichkeit oder Unredlichkeit eines Kandidaten, besonders die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind dem Präsidenten der Maturitätskommission sofort zu melden. Er kann die Prüfung fehlbarer Kandidaten einstellen.

² Die Maturitätskommission kann in einem solchen Fall die ganze Prüfung als nicht bestanden erklären.

Erfahrungs- und
Prüfungsnoten

Art. 14. ¹ Die Maturitätsnoten sind in ganzen Zahlen auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die niedrigste Note; 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen; 3, 2, 1 sind die Noten für ungenügende Leistungen. Innerhalb dieser Skala können die Erfahrungs- und die Prüfungsnoten auch mit gebrochenen Zahlen (mit höchstens zwei Dezimalen) ausgedrückt werden.

² Die Erfahrungsnote eines Fachs ist das arithmetische Mittel der Zeugnisnoten des vollen letzten Jahres, während dem in diesem Fach unterrichtet worden ist.

³ Die Prüfungsnote ist die Gesamtbewertung der Leistung an der Prüfung in jedem Prüfungsfach; sie wird vom Lehrer und vom Experten gemeinsam festgesetzt.

⁴ Die Maturitätsnote wird in den Prüfungsfächern durch Mitteln von Erfahrungsnote und Prüfungsnote und anschliessendes Runden auf die nächstliegende ganze Zahl bestimmt. Ergibt sich beim Mitteln eine halbzahlige Note, so wird aufgerundet.

⁵ Die Maturitätsnote ist in den Fächern, in denen nicht geprüft wird, durch Runden der Erfahrungsnote auf die nächstliegende ganze Zahl zu bestimmen. Halbzahlige Noten werden nach der Seite der letzten Zeugnisnote gerundet, bei Gleichheit derselben mit der Erfahrungsnote werden sie abgerundet.

9.
Februar
1971

Art. 15. Die Maturitätsnoten werden in das offizielle Formular «Ergebnisse der Maturitätsprüfungen» eingetragen. Die prüfenden Lehrer und die Experten kontrollieren die Richtigkeit der Eintragung.

Eintragung der
Ergebnisse

Art. 16. ¹ Die Punktzahl wird ermittelt durch die Zusammenzählung der Noten aller Maturitätsfächer; dabei werden doppelt gezählt:

Punktzahl

in allen Typen die Noten der Fächer Unterrichtssprache und Mathematik;

dazu die Noten

im Typus A in Latein und Griechisch

im Typus B in der zweiten Landessprache und Latein,

im Typus C in der zweiten Landessprache und Physik,

im Typus D in der zweiten Landessprache und Betriebswirtschaft.

² Die Prüfung ist bestanden sofern

a) für die Typen A, B, C die Punktzahl 60, für den Typus D die Punktzahl 64 erreicht ist,

und

b) in den Maturitätsfächern (ausser Zeichnen)

– keine Note 1

– höchstens *eine* Note 2

– höchstens zwei ungenügende Noten vorkommen.

Art. 17. ¹ Im Anschluss an die Prüfung findet eine Sitzung einer Vertretung der Maturitätskommission mit Experten und Lehrern statt.

Schluss-Sitzung

² Die Prüfungsergebnisse erlangen Rechtskraft, sobald in dieser Sitzung festgestellt worden ist, dass sie nach den Bestimmungen dieses Reglements zustande gekommen sind. Vorbehalten bleibt Art. 19.

Art. 18. ¹ Den Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Maturitätszeugnis ausgestellt.

² Es enthält:

- a) die Hauptaufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft», als Untertitel die Bezeichnung «Kanton Bern», darunter den Vermerk: Maturitätszeugnis, ausgestellt nach der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Anerkennung von Maturitätsausweisen vom 22. Mai 1968; (ist eine Maturitätsprüfung eidgenössisch nicht anerkannt, so lautet die Aufschrift «Kanton Bern, Maturitätszeugnis»).
- b) den Namen der Schule, die es ausgestellt hat;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort) und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während deren der Inhaber als regelmässiger Schüler die Lehranstalt besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Bezeichnung des Typus, nach dem die Maturitätsprüfung abgelegt worden ist;
- f) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;
- g) die Punktzahl, errechnet nach Artikel 16¹.

³ Das Zeugnis wird vom Erziehungsdirektor, vom Präsidenten der Maturitätskommission und vom Rektor der Schule unterschrieben.

C. Beschwerderecht

Art. 19. Gegen die Entscheide der Maturitätskommission kann wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften oder wegen Willkür, nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege, schriftlich und begründet Beschwerde innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung in erster Instanz bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern geführt werden.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 1971 in Kraft. Der Regierungsrat ist befugt, für die Übergangszeit Ausnahmen zu gestatten.

² Das Reglement für die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern vom 6. Juli 1962 mit den Abänderungen vom 2. März 1965 ist aufgehoben.

9.
Februar
1971

Bern, den 9. Februar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

10.
Februar
1971

Dekret
vom 20. November 1956
über den Naturschadenfonds
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 134 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 8 des Dekretes vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds erhält folgenden Wortlaut:

§ 8. Anrechenbar ist der Betrag des festgestellten Schadens, vermindert um folgende Selbstbehalte:

- a) um 10 Prozent des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten den Betrag von Fr. 15 000.— übersteigt;
- b) um 5 Prozent des Betrages, um den das steuerbare Vermögen des Geschädigten den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigt.

Geschädigte, deren steuerbares Einkommen den Betrag von Fr. 25 000.— oder deren steuerbares Vermögen den Betrag von Fr. 150 000.— übersteigt, erhalten nur dann einen Beitrag, wenn infolge des Naturereignisses ihr Auskommen gefährdet ist.

2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

3. Auf Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes eingetreten sind, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

10.
Februar
1971

Bern, den 10. Februar 1971

In Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

10.
Februar
1971

Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Artikel 63 der Staatsverfassung, in Ausführung von Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Kirchgemeinden erstrecken sich wie folgt über das Gebiet des Kantons Bern:

Kirchgemeinden

Amtsbezirke

Bern:

Bern, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen, Thun, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Obersimmental, Nidersimmental und Saanen;

Biel:

Biel, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren und Neuenstadt;

St. Immer:

Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut;

Laufen:

Laufen.

II.

10.
Februar
1971

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 10. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

11.
Februar
1971

Dekret
vom 4. November 1964
betreffend die Erziehungsberatung
Abänderung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung wird wie folgt abgeändert:

§ 4. ¹ Der Staat sorgt im Einvernehmen mit den interessierten Gemeinden dafür, dass in allen Landesteilen Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung stehen.

² Die Wahl der Erziehungsberater erfolgt auf Vorschlag der Erziehungsberatungskommission durch die Erziehungsdirektion.

³ Die Anstellungsbedingungen und die Besoldungen der Erziehungsberater sowie deren Mitarbeiter richten sich nach den einschlägigen Regelungen für das Staatspersonal.

§ 5. ¹ Voraussetzung für die Wahl als Erziehungsberater ist, vorbehältlich Absatz 3, ein Diplomabschluss für Erziehungsberater-Schulpsychologe an der Universität Bern oder ein gleichwertiges Diplom.

² Über den Studiengang und die Prüfung erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

³ Über die Anerkennung anderer akademischer Studiengänge und Prüfungsausweise entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission.

11.
Februar
1971

§ 6. ¹ Der Universität Bern stehen für die praktische Ausbildung von Erziehungsberatern die Erziehungsberatungsstelle und der jugendpsychiatrische Dienst in der Gemeinde Bern sowie der Service Médico-psychologique für den französischen Kantonsteil zur Verfügung.

² Für die praktische Ausbildung werden auch andere Erziehungsberatungsstellen beigezogen.

§ 7. ¹ Der Regierungsrat setzt als Aufsichtsorgane für die Erziehungsberatung des deutschsprachigen Kantonsteils eine neungliedrige und für den französischsprachigen Kantonsteil eine siebengliedrige Kommission ein. Die Erziehungsdirektion sorgt für die Zusammenarbeit dieser beiden Kommissionen.

² Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten der Kommissionen eine Verordnung.

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. April 1971 in Kraft.

Bern, den 11. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrlì.

12.
Februar
1971

Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen
Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht
gestellten Privatgewässer vom 15. Mai 1970
(Abänderung)
Beschluss der Baudirektion

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer (in der Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1970 über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) werden, in Ergänzung der Verordnung vom 15. Mai 1970 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer, folgende Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Kiesen Gewerbekanal	Kiesen	Konolfingen	Konolfingen
Flüelibächli	Simme	Lenk	Obersimmental

Der Beschluss des Regierungsrates vom 15. Dezember 1970 betreffend Abänderung der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer wird wie folgt abgeändert:

das Kühmoosbächli und der Schwendibach befinden sich im Amtsbezirk *Trachselwald*.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Februar 1971

Der Baudirektor:
E. Schneider.

Dekret

über Zuschüsse für minderbemittelte Personen

16.
Februar
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 138^{bis} des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziffer 5 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Bezügerkreis und Rechtsnatur

Art. 1. ¹ Der Kanton Bern richtet gemäss den Vorschriften dieses Dekrets Zuschüsse aus:

- a) minderbemittelten Bezüger von Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- b) andern minderbemittelten Personen, sofern sie unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

² Die Zuschüsse sind Leistungen einer besonderen Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 32 Ziffer 3 des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

B. Bezugsvoraussetzungen

Art. 2. ¹ Die Zuschüsse werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

1. Wohnsitz
im Kanton Bern

16.
Februar
1971

² Die Gemeinde, in welcher der Berechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

2. Familien-
angehörige

Art. 3. ¹ Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder in gemeinsamem Haushalt, so ist nur das Familienhaupt bezugsberechtigt.

² Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig bezugsberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes leben oder wenn dieses nicht bezugsberechtigt ist.

3. Ausschluss-
gründe

Art. 4. ¹ Vom Bezug von Zuschüssen gemäss Artikel 1 Absatz 1 lit. b sind Personen ausgeschlossen, die einer regelmässigen armenfürsorgerischen oder andern erzieherischen Betreuung bedürfen; insbesondere

- a) Personen, die gemäss Artikel 370 oder 371 des Zivilgesetzbuches unter Vormundschaft stehen oder einer Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme gemäss dem Gesetz vom 3. Oktober 1965 unterworfen sind;
- b) Eltern, denen gegenüber eine Massnahme im Sinne von Artikel 283, 284 Absatz 1 oder 285 des Zivilgesetzbuches gilt.

² Die Fürsorgedirektion kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

³ Der Ausschluss gemäss Artikel 20 bleibt vorbehalten.

4. Einkommens-
grenzen

Art. 5. ¹ Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Beträge erreicht:

- Fr. 4800.— bei alleinstehenden Gesuchstellern,
- Fr. 7680.— bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.

² Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um Fr. 1760.—; der Zuschlag entfällt jedoch für das erste Kind, wenn der Gesuchsteller unverheiratet ist oder vom Ehegatten getrennt lebt.

³ Die Direktion des Fürsorgewesens kann bei besonderen Notlagen die Ausrichtung von Zuschüssen ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenzen bewilligen, insbesondere um dem Gesuchsteller den Aufenthalt in einem Wohn- oder Pflegeheim zu ermöglichen.

16.
Februar
1971

Art. 6. Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien;
- b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, sowie ein Fünfzehntel des Reinvermögens, soweit es folgende Beträge übersteigt:

bei Alleinstehenden	Fr. 20 000.—
bei Ehepaaren	Fr. 30 000.—
bei Kindern, soweit sie nicht als Alleinstehende bezugsberechtigt sind	Fr. 10 000.—
- c) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, insbesondere die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Renten, Taggelder, Schul- und Kostgeldbeiträge der Invalidenversicherung, sowie die Ergänzungsleistungen zu den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten;
- d) Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- e) Familienzulagen;
- f) Vermögensteile und Einkünfte aus Vermögenswerten, auf die der Gesuchsteller oder die in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen verzichtet haben, um Zuschüsse gemäss diesem Dekret erwirken zu können.

5. Anrechenbares Einkommen
a) Im allgemeinen

Art. 7. ¹ Hilflösenentschädigungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sowie Rentenerhöhungen, die für die Bemessung der Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen gelten, werden nicht angerechnet.

b) Besondere Anrechnungsvorschriften

² Vom Erwerbseinkommen und von Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Ergänzungsleistungen zu diesen Renten, werden nur drei Viertel angerechnet, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin invalid ist oder Anspruch auf eine Altersrente hat oder als alleinstehende Frau für unmündige Kinder sorgt.

16.
Februar
1971

³ Unterstützungsleistungen von Verwandten, sowie von öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge werden nur insoweit angerechnet, als sie zusammen den Betrag von Fr. 2000.— im Jahr übersteigen.

⁴ Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten und unmündigen Kindern, die in gemeinsamem Haushalt leben, wird zusammengerechnet.

⁵ Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

⁶ Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, werden nicht angerechnet.

c) Abzüge von
Einkommen

Art. 8. Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) die tatsächlichen Gewinnungskosten;
- b) die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzins, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), soweit dem Gesuchsteller nicht zuzumuten ist, sie durch Umzug in eine angemessene billigere Wohnung herabzusetzen;
- c) die Beiträge für obligatorische Versicherungen und angemessene freiwillige Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungen;
- d) die Steuern und andere öffentliche Abgaben;
- e) ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege, sowie Hilfsmittel, wie namentlich für Körperprothesen, Stützapparate, orthopädisches Schuhwerk, Fahrstühle, Hörapparate und Spezialbrillen, soweit diese Aufwendungen nicht von der Ausgleichskasse mit Ergänzungsleistungen vergütet werden;
- f) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

C. Bemessung und Ausrichtung der Zuschüsse

1. Bemessung

Art. 9. ¹ Den Berechtigten sollen Zuschüsse ausgerichtet werden, wenn und soweit sie erforderlich sind, um ihnen und ihren Familienangehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern.

² Die Zuschüsse sollen den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikel 6 bis 8 angerechneten Einkommen und der nach Artikel 5 massgebenden Einkommensgrenze nicht übersteigen.

16.
Februar
1971

³ Artikel 5 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 10. ¹ Die Zuschüsse werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (Art. 14) folgt.

2. Ausrichtung
a) Beginn
und Ende

² Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

³ Die Zuschüsse werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Berechtigung erloschen ist.

Art. 11. ¹ Die Zuschüsse werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten und, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus in Bargeld ausbezahlt.

b) Auszahlung
Verrechnung

² Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Zuschüsse und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

³ Die Verrechnung der Zuschüsse mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Zuschüssen verrechnet werden.

Art. 12. ¹ Ändern sich die Verhältnisse, so werden die Zuschüsse neu festgesetzt.

3. Anpassung

² Der Bezüger ist verpflichtet, der Gemeindestelle (Art. 14) jede wesentliche Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

³ Die Anpassung der Zuschüsse erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

D. Verfahren

Art. 13. Die Zuschüsse werden von der Wohnsitzgemeinde des Berechtigten (Art. 2) ausgerichtet.

1. Zuständiges
Gemeinwesen

Art. 14. ¹ Wer Zuschüsse begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle seines Wohnortes

2. Anmeldung

16. melden, ihr vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine
 Februar Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkun-
 1971 digen.

² Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Berechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.

³ Die Gemeindestelle macht den Gesuchsteller auf seine Auskunfts- und Meldepflicht, sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung (Art. 20) aufmerksam.

3. Prüfung
 und Beschluss

Art. 15. ¹ Die Gemeindestelle hält die Angaben des Gesuchstellers in einem Berichtbogen fest. Sie prüft sie unverzüglich und ergänzt oder berichtigt sie soweit nötig.

² Nach Schluss der Abklärung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der Fürsorgebehörde der Gemeinde.

³ Der Beschluss der Fürsorgebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich, mit kurzer Begründung und mit einem Hinweis auf sein Beschwerderecht gemäss Artikel 17 eröffnet.

4. Anpassung

Art. 16. ¹ Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

² Vor einer Neufestsetzung der Zuschüsse soll der Bezüger angehört werden.

³ Ist die Bezugsberechtigung erloschen oder infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden, so beschliesst die Fürsorgebehörde die Einstellung der Zuschüsse.

⁴ Artikel 15 Absatz 3 gilt sinngemäss.

5. Rechtspflege

Art. 17. Gegen die Beschlüsse der Fürsorgebehörde, sowie wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann gemäss Artikel 43 bis 45, 50 und 51 des Gesetzes über das Fürsorgewesen Beschwerde geführt werden.

E. Verschiedene Bestimmungen

1. Rückerstat-
 tung der Zu-
 schüsse

Art. 18. ¹ Die Zuschüsse sind zurückzuerstatten:

a) vom Bezüger und seinen Erben, wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;

b) von den Erben des Bezügers, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

16.
Februar
1971

² Für die Verjährung und die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches gelten die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes.

Art. 19. ¹ Die Fürsorgebehörde veranlasst eine angemessene Betreuung der Bezüger, wenn sie eine solche wünschen oder ihrer offensichtlich bedürfen.

2. Betreuung

² Die Gemeindestelle ist den Bezügern insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterhalts- und Verwandtenbeiträge, sowie von Versicherungsansprüchen behilflich.

Art. 20. ¹ Vom Bezug der Zuschüsse kann zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden, wer wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat, wer sich weigert, die zuständigen Amtsstellen und Behörden zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen oder die ihm erteilten Weisungen (Art. 11 Abs. 2) nicht befolgt, sowie wer seinen Vertreter zu solchen Handlungen veranlasst.

3. Folgen
pflichtwidrigen
Verhaltens der
Gesuchsteller
und Bezüger

² Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Zuschüsse, sowie die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 21. Die Aufwendungen der Gemeinde für Zuschüsse, die den Vorschriften dieses Dekrets entsprechen, unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

4. Lastenverteilung

Art. 22. Den bisherigen Bezügern ist der Zuschuss, der ihnen unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes ausgerichtet wurde, weiterzugewähren, wenn und soweit dies nach ihren Verhältnissen erforderlich ist und solange diese sich nicht ändern.

5. Übergangsbestimmung

Art. 23. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

6. Inkrafttreten

Es ersetzt das Dekret vom 12. September 1966 über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Perso-

16. nen, mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 19. November
Februar 1968 und 14. Mai 1969.
1971

Bern, den 16. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Dekret
vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge
zur Förderung der anerkannten Pferde-,
Rindvieh- und Kleinviehrossen
(Abänderung)

17.
Februar
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrossen wird wie folgt abgeändert.

§ 2. Für die Förderung der Pferdezucht hat der Kanton gemäss Artikel 26 der Verordnung des Bundesrates über die Pferde- und Maultierzucht vom 4. November 1960, abgeändert durch Bundesratsbeschluss vom 12. November 1969, je eidgenössisch prämierte Zuchtstute und Stutfohlen einen Beitrag von jährlich Fr. 40.— zu leisten.

Die kantonalen Prämien betragen für Tiere mit Zuchtwert:

- für Hengste Fr. 200.— bis Fr. 800.—
- für Hengstfohlen Fr. 100.— bis Fr. 350.—
- für trächtige und säugende Zuchtstuten Fr. 40.— bis Fr. 150.—

17.
Februar
1971

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Februar 1971 in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates,

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

Verordnung
vom 19. November 1969 über die Pflichtstunden
der Sekundarlehrer
(Abänderung)

24.
 Februar
 1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 1965
 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 19. November 1969 über die Pflichtstunden
 der Sekundarlehrer wird wie folgt abgeändert:

§ 1. ¹ Die Pflichtstunden für vollbeschäftigte Sekundarlehrer wer-
 den wie folgt festgelegt:

Lehrer	28 Wochenstunden
Lehrerinnen	26 Wochenstunden

(Absatz 2 unverändert).

§ 7 wird aufgehoben.

II.

Diese Abänderung tritt grundsätzlich auf den 1. April 1972 in
 Kraft.

Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, die neuen Pflichtstunden-
 zahlen unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen bereits auf
 den 1. April 1971 zu gewähren:

- a) Die Zahl der Zusatzstunden darf für keinen Hauptlehrer mehr als
 5 betragen.

24.
Februar
1971
- b) Es dürfen aus Gründen der Pflichtstundensenkung mit Ausnahme der Stellen für hauptamtliche Zeichen-, Turn- und Musiklehrer keine Hauptlehrerstellen auf den 1. April 1971 geschaffen werden.

III.

Die Erziehungsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 24. Februar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrli.

Reglement
vom 14. Februar 1936 über den Eintritt
in die Hochschule Bern
(Abänderung)

24.
Februar
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Immatrikulation findet im Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 15. November, im Sommersemester vom 1. April bis zum 15. Mai statt. Nach diesen Terminen wird nur immatrikuliert, wer für seine Verspätung triftige Gründe wie Krankheit, Militärdienst oder Examen nachzuweisen vermag. Über die nachträgliche Zulassung entscheidet der Rektor. Im Sommersemester wird nach dem 1. Juni, im Wintersemester nach dem 15. Dezember überhaupt nicht mehr immatrikuliert. Auf Antrag einer Fakultät kann die Immatrikulationskommission für bestimmte Fach- oder Studienrichtungen einen Voranmeldungstermin einführen, der für Bewerber um Zulassung zu diesen Richtungen verbindlich ist.
2. Die Änderung tritt auf den 1. April 1971 in Kraft.

Bern, den 24. Februar 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrl.

3.
März
1971

Verordnung über die Meldung wegziehender Ausländer

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1971 über die Meldung wegziehender Ausländer und Artikel 69, Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940,

beschliesst:

Meldepflicht des Arbeitgebers

Art. 1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die bei ihm austretenden Ausländer mit Saison-, Aufenthalts-, Toleranz- oder Niederlassungsbewilligung innerhalb von acht Tagen nach dem Austritt der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde des Ausländers zu melden.

Meldepflicht des Logisgebers

¹ **Art. 2** Jeder Logisgeber, der erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Ausländer mit Saison-, Aufenthalts-, Toleranz oder Niederlassungsbewilligung länger als einen Monat entgeltlich oder unentgeltlich beherbergt, ist verpflichtet, deren Wegzug innerhalb von acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

² Ist der Logisgeber gleichzeitig Arbeitgeber, so ist nur die Austrittsmeldung des Arbeitgebers zu erstatten.

Meldepflicht des Arbeit- und Logisgebers bei vorübergehender Abwesenheit des Ausländers

Art. 3. Die Austrittsmeldung des Arbeitgebers und die Wegzugsmeldung des Logisgebers ist auch dann zu erstatten, wenn der Ausländer vorübergehend seinen Arbeitsplatz oder sein Logis verlässt und nicht innerhalb von zwei Monaten dorthin zurückkehrt. In einem solchen Falle beginnt die achttägige Meldefrist vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abwesenheit von zwei Monaten an zu laufen.

Meldepflicht der Gemeinden

Art. 4. Die Gemeinden sind verpflichtet

- a) die aus dem Gemeindegebiet weggezogenen Ausländer im Einwohnerregister fortlaufend zu streichen;
- b) die Wegzüge der kantonalen Fremdenpolizei innerhalb von acht Tagen zu melden;
- c) diejenigen Ausländer innert 8 Tagen zu melden, die vorübergehend abwesend und nach 2 Monaten nicht zurückgekehrt sind (Art. 3 dieser Verordnung);
- d) der bisherigen Wohnsitzgemeinde die Ausländer zu melden, die dort ohne Abmeldung weggezogen sind.

Austausch der Meldungen zwischen Fremdenpolizei und Arbeitsamt

Art. 5. Die kantonale Fremdenpolizei hat dem kantonalen Arbeitsamt alle Meldungen über den Wegzug von ausländischen Arbeitskräften zu übermitteln, deren es für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben bedarf. Umgekehrt meldet das Arbeitsamt der Fremdenpolizei alle Wegzüge von Ausländern, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

Diese gegenseitige Meldepflicht gilt sinngemäss auch für die Fremdenpolizeibehörden und Arbeitsämter der Städte Bern, Biel und Thun für den Verkehr unter sich und mit den kantonalen Ämtern.

Strafbestimmungen

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Artikel 23,

3. Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt
März und Niederlassung der Ausländer mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.
1971

Vollzug

Art. 7. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist auch in den Landanzeigern zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1971

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

Schulzahnpflegetarif

31.
März
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 20 des Dekretes vom 12. Februar 1962/15. Februar 1967 über die Schulzahnpflege,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
erlässt den folgenden Schulzahnpflegetarif:

I. Konservierende Leistungen

A. Prophylaktische Leistungen

1. Prophylaxe und Aufklärung, pro Stunde:	Fr.
a) Zahnarzt	50.—
b) Zuschlag für Gehilfin	15.—
2. Individuelle Gebissimprägation mit Fluor, pro Sitzung	6.—
3. Zahnreinigung, Zahnsteinentfernung	9.—

B. Diagnostische Leistungen

4. Untersuchung mit Kostenvoranschlag, einzeln oder klassenweise, inklusive administrativer Arbeit des Zahnarztes, pro Schüler	5.—
5. Röntgen:	
a) ein oder mehrere Zähne auf demselben Film	15.—
b) jede weitere Aufnahme in der gleichen Sitzung oder zusätzliche Bitewing-Aufnahme	5.—

31.
März
1971*C. Wurzelbehandlungen*

6.	Devitalisation der Pulpa, inklusive provisorischen Verschluss	Fr. 16.—
7.	Pulpa-Amputation, inklusive definitiver Pulpa-Versorgung	20.—
8.	Pulpa-Exstirpation oder erste Kanalaufbereitung an bleibendem Zahn, inklusive Einlage und Verschluss:	
	a) einwurzeliger Zahn	26.—
	b) mehrwurzeliger Zahn	40.—
9.	Pulpa-Exstirpation und Wurzelfüllung in der gleichen Sitzung, inkl. Verschluss:	
	a) einwurzeliger Zahn	34.—
	b) mehrwurzeliger Zahn	44.—
10.	Antiseptische Einlage, inklusive Kanalreinigung und Verschluss:	
	a) einwurzeliger Zahn	20.—
	b) mehrwurzeliger Zahn	27.—
11.	Wurzelfüllung nach Exstirpation oder Gangränbehandlung, inklusive Verschluss:	
	a) einwurzeliger Zahn	22.—
	b) mehrwurzeliger Zahn	27.—
12.	Direkte Überkappung, inklusive Verschluss	15.—

D. Füllungen

13.	a) Provisorische Füllung	7.—
	b) Zuschlag für medikamentöse Einlage	5.—
14.	Zementfüllung	12.—
15.	Füllungsunterlage	3.—
16.	Amalgamfüllung:	
	a) einflächig, klein	10.—
	b) einflächig mit Extension	15.—
	c) zweiflächig	25.—
	d) dreiflächig	33.—
	e) Konturbandfüllung	38.—

17. Silikatfüllung:	Fr.	31.
a) einzeln	24.—	März
b) mehrere Füllungen in der gleichen Sitzung, pro Füllung	18.—	1971

E. Verschiedene Leistungen

18. Beschleifen von Milchzähnen und Absättigung mit Silbernitrat und dergleichen:		
a) erster Zahn	6.—	
b) Zuschlag für jeden weiteren Zahn in der gleichen Sitzung	2.—	
19. Anpassen und Einsetzen einer provisorischen Schutzkappe zur Vitalerhaltung eines frakturierten Zahnes	30.—	
20. Individuelle Konsultation mit Beratung der Eltern	11.—	
21. Versäumte Sitzung bei effektivem Zeitverlust.. 6.— bis	17.—	
22. Wegentschädigung nach besonderer Vereinbarung		

II. Chirurgische Leistungen

23. Extraktion eines Zahnes, exklusive Anästhesie:		
a) Milchzahn	5.—	
b) bleibender Zahn	7.—	
24. Schwierige Extraktion eines Zahnes, exklusive Anästhesie bis	35.—	
25. Anästhesie:		
a) Terminalanästhesie	7.—	
b) Leitungsanästhesie	10.—	
c) Lachgasanalgesie, pro Viertelstunde	12.—	
26. Kleine Eingriffe, wie Mundschleimhautbehandlung, Kauterisation, Abszesseröffnung, Nachbehandlung von operativen Eingriffen usw., pro Sitzung	7.—	

III. Kieferorthopädie

Gemäss Reglement über die Behandlung **anomal**er Gebisse haben schulpflichtige Kinder im Rahmen der Schulzahnpflege nur Anspruch auf Behandlung, wenn:

31.
März
1971

- a) eine schwerwiegende, die Gesundheit beeinträchtigende Anomalie vorliegt und die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt,
- b) der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung angezeigt erscheinen lässt,
- c) ohne Beitragsleistung der Gemeinde die besondere Untersuchung und Behandlung nicht durchgeführt werden könnte (§ 17 Abs.3 des Dekretes)
- d) der Vertrauenszahnarzt die Behandlung befürwortet.

<i>A. Diagnostische Leistungen</i>	Fr.
27. Erste Untersuchung	10.—
28. Studienmodelle, pro Paar, inkl. Aufbewahrung (max. 3 Modellpaare pro Fall)	35.—
29. Ergänzende Röntgenaufnahmen:	
a) Okklusalaufnahme	15.—
b) Andere im Schulzahnflegetarif nicht aufgeführte Röntgenaufnahmen nach IV-Ergänzungstarif	
30. Befundaufnahme, Beurteilung und Planung	45.—
31. Beratung der Eltern 10.— bis	25.—
<i>B. Behandlung</i>	
32. Lippenbandresektion	25.—
33. Anschlingung oder Umschlingung eines retinierten Zahnes	
	80.— bis 140.—
34. Vorhofplatte	140.—
35. Dehnungsplatte mit Labialbogen, Schraube und Halteklammern	275.—
36. Funktionskieferorthopädisches Gerät (Monobloc, Propulsor usw.)	370.—
37. Kinetor, Gebissformer oder Doppelplatte	400.—
38. Retentionsplatte	180.—
39. Aufbissschiene	180.—
40. Festsitzender Bogenapparat (Bogen mit 2 Ankerbändern, -kappen oder -overlays)	290.—

14.
April
1971

Verordnung über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern 1971—1976

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15, 16 und 19 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz, Artikel 49 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz,
auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Die Jagdbannbezirke werden wie folgt festgesetzt und abgegrenzt:

1. Eidgenössischer Bannbezirk Faulhorn

Grenzen: Vom Schwabhorn (P. 2373.2) in südlicher Richtung über Punkt 2265 zum Fussweg Sägistalsee-Faulhorn, dem Fussweg nach auf das Faulhorn und von dort dem Fussweg folgend am Bachsee vorbei, unter Grossenegg durch bis zum Wirtshaus Grosse Scheidegg. Von da in gerader Linie zur Wetterhornspitze und dem Grat nach über Mittelhorn, Rosenhorn, nach dem Renfenhorn, dann über das Renfenjoch zum Dossenhorn, von hier aus über den Grat absteigend zum Schwarzen Dossen und dem Weissenbach entlang vorbei an den Alphütten von Illmenstein zur Einmündung in das Urbachwasser; von hier dem Bachbett des Urbachwassers folgend zur Pfänglibrücke und von dieser dem Strässchen entlang bis zum dritten Kehr (Tafel), von hier in westlicher Richtung an den Fuss der Felswand (Burgfluh), welche sich vom Talgrund bis unterher der Burgalp erhebt (zur sogenannten Fuchsbalm); dem Fusse dieser Felswand folgend bis zur Schutztafel am Glockenflüeli; weiter in westlicher Richtung zur obern der

nächsten Hütte der Bäuertgemeinde Geissholz und von hier dem Fussweg nach zur obern Brücke über den Lauibach. Von hier dem Fussweg folgend über Schwendeli bis zum Felsband untenher Rutsperri; dem Fusse des Felsbandes entlang in westlicher Richtung bis zum Zwirgi; dem Fussweg (Abkürzung) nach aufwärts bis Oberzwirgi in die Scheideggstrasse; von da in gerader Linie in westlicher Richtung auf die Felskante, welche das Unterflüh und die Seilialp voneinander trennt (Tafel). Von hier über die Kante zu Punkt 1731 (Tafel) und weiter westlich zur Mauer, welche die Alpen Kaltbrunnen und Wandel trennt (Tafel); von da in südlicher Richtung der Mauer folgend bis zum Fussweg, welcher nach Wandel Ob. Stafel, Punkt 1831 (Hütten) führt; dem Fussweg entlang bis Mittl. Stafel und von da westlich dem Fussweg folgend und an den Fuss des Felsbandes und diesem entlang bis zur Tafel oberhalb Punkt 1663 (der sogenannten Bäregg); von da in westlicher Richtung zu Punkt 1737 und von hier in gerader Linie zum Blatti (Hütte) und weiter in nördlicher Richtung dem Alpweg nach hinunter zur Haglucke der Blatti-Alpweide (Tafel), von da unter dem Felsband durch in westlicher Richtung bis zum Oltschibach, diesem abwärts entlang bis Würzenvorsass (Grenzpfahl) von hier in nordwestlicher Richtung über Punkt 1248 auf die Fluh; dem unteren Fluhrand folgend bis zu dem in südwestlicher Richtung abzweigenden Grenzhag zwischen Rost und Bidmerstafel; diesem Grenzhag und in westlicher Richtung zum Grenzpfahl beim obern Waldrand; von da dem Fussweg entlang bis Krautmettli (P.1705); von Krautmettli in westlicher Richtung dem Weg folgend bis Punkt 1736 beim Speicher von Oberstalden; von hier in westlicher Richtung zur Schutztafel am Felskopf; von da abwärts durch die Runse in den Schwandschleif und den Weg vom Brand nach Botchen (P.1338); von hier dem Giessbach nach aufwärts bis zur Einmündung des Harzisbodenbaches; dem Harzisbodenbach nach aufwärts auf die Wandfluh zu Punkt 2103; von hier in südwestlicher Richtung zu Punkt 2219 auf die Schonegg, dem Grate in südlicher Richtung entlang zum Schwabhorn.

14.
April
1971

2. Eidgenössischer Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal

Grenzen: Die Kien von ihrem Einfluss in die Kander bis zum Erlibach; der Erlibach bis zur Schatthütte am Renggpas, von hier in

14. April 1971 südöstlicher Richtung auf den Dreispitz (P.2523), über den Grat in nordöstlicher Richtung zum Punkt 2392 (First), dann in östlicher Richtung zur Wasserscheide Egg-Schafalp (1995), dem Grat nach über Punkt 2063 zum Bretterhörnli (2370), der Schwalmerngrat bis zur Höchstschwalmern, in südlicher Richtung dem Grat entlang über Hohganthorn, Drettenhorn, Kienegg, Sausgrat, Kilchfluh, den Roten Herd, Gross-Hundshorn, Sefinen-Furgge, Bütlassen, Gspaltenhorn zur Gamchilücke, weiter über Morgenhorn, Wilde Frau, Klubhütte Hoh-türli, Schwarzhorn, Bundstock, Dündenhorn hinunter zur Quelle des Stegenbaches, diesem entlang bis zur Kander und dieser folgend bis zum Einfluss der Kien.

3. *Eidgenössischer Bannbezirk Augstmatthorn*

Grenzen: Der Alpweg von der Wasserscheide bei Lombach über Hinterring bis zur Emme bei Ausserläger, die Emme bis zur Kantons-grenze unter Harzersboden, die Kantonsgrenze bis zum Tannhorn, der Grat über Seewelisgrat, Älgäuhorn, bis zum Alpweg Älgäuli-Oberried, der Alpweg in südwestlicher Richtung bis Ober-Wannen, von dort das Weglein über Ober-Tschuggen, Balmschelen, Schmale Egg, Grauer Schopf, Schwendeli, Kalberweidli, Bühlenhütte, Risgrind, von da in gleicher Höhe über Wurmern zum Schwendiweg unterhalb den Schwendigütern (Markierung), von hier dem Fuss der Hohlschlupf- und Schwendigrinde entlang unter dem Wilderbergschopf durch bis zur ersten Grabenabzweigung (von unten gerechnet) des Fahrlauigra-bens, von hier in gerader Richtung zum Scherm am Schlittweg, dem Schlittweg nach aufwärts bis zur nächsten Wegkehre (Markierung) und weiter in gleicher Höhe bis zur Felswand, dem Fuss der Fluh ent-lang westwärts unter der Dürrenfluh durch zum Reindligraben, der Reindligraben nordwärts bis an die Weissenfluh, weiter in westlicher Richtung dem Fuss der Flühe entlang über Heumahd, Tannisboden, Weidli und weiter dem Fussweg folgend bis zur Roten Fluh, die Heu-Lau hinunter bis zum Lombach, der Lombach aufwärts bis zur Was-serscheide.

4. *Eidgenössischer Bannbezirk Combe-Grède*

Grenzen: Vom Grenzstein der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg, ca. 400 Meter westlich vom Hotel du Chasseral dem Grat in östlicher

Richtung entlang bis zur Gemeindegrenze Nods–Cormoret–Courtelary – von hier in nördlicher Richtung dieser Gemeindegrenze entlang bis zum Weg Grafenried-dessous nach La Blanche. Von hier dem Weg in westlicher Richtung folgend zur Gemeindegrenze Cormoret–Villeret – dieser Gemeindegrenze in nördlicher Richtung entlang bis zum Ende des Waldweges (Tafel) – diesem Waldweg in südwestlicher Richtung folgend zu Punkt 844 – von hier dem Waldrand entlang bis zur Gemeindegrenze Villeret–St.Immer – der Gemeindegrenze in südlicher Richtung folgend bis zur Chasseral-Strasse – diese Strasse hinauf bis zur Kantonsgrenze – dieser Grenze in südlicher Richtung folgend auf den Grat des Chasserals.

14.
April
1971

5. *Bannbezirk Grimsel*

Grenzen: Vom Schnittpunkt der Amtsgrenze Interlaken–Oberhasli mit der Gemeindegrenze Guttannen–Innertkirchen (3622) dieser entlang zum Ankenbälli (3605)–Ewigschneehorn (3331)–Hubelhörner (3256) – über Punkt 3310 zum Hühnerstock (3348)–Bächlistock (3270) – von hier in Durchschneidung der Gemeinde Guttannen über Brandlammhörner (3088 und 3115) – die Punkte 2995–2905–2913–2984–2966–Juchlistock (2851) – über den Ostgrat zu Punkt 2094–Kessibidmer bis zur Strassengabel der alten und neuen Grimselstrasse–Sommeregg–Gerstenhörner (3086)–von diesem Punkt der Kantonsgrenze Bern–Wallis entlang über Nägelisgrätli (2636) zum Grimselpass (2157)–Kleines Siedelhorn (2768)–Trübtenjoch (2651)–Grosses Siedelhorn (2875.6)–Ulrichenstock (2890)–Ulrichenjoch–Löffelhorn (3098.7)–Oberaar–Rothorn (3458)–Oberaarhorn (3462)–Unteres Studerjoch (3428)–Studerhorn (3637)–Oberes Studerjoch–Finsteraarhorn (4275)–Agassizhorn (3956)–von hier der Amtsgrenze Interlaken–Oberhasli entlang über Finsteraarjoch zu den Strahlegghörnern (P.3453)–Alte Strahlegg–Strahlegg (3351)–Grosses Lauteraarhorn (4043)–Grosses Schreckhorn (4080)–Lauteraarsattel (3156)–über Punkt 3250 zum Ausgangspunkt 3622.

6. *Bannbezirk Kunzentännlen-Hinterstock b. Guttannen*

Grenzen: Vom Gemsi in westlicher Richtung zur Aarebrücke (grosser Bogen). Von der Brücke in gleicher Richtung weiter bis zum Felsband. Dem Felsband aufwärts folgend bis auf die Krete. Von hier

14. aus abwärts zum Masten der Seilbahn KWO. Vom Masten über die Rippe abwärts über die Aare und zur Grimselstrasse. Der Grimselstrasse folgend bis zur Kurve P.1506 (Hakenkehr), dann dem Weglein durch die Gelmergasse entlang bis zur Alphütte Hinterstock. Von hier in gerader Linie bis da, wo der Gelmerweg in den Felsen einmündet. Von da in südöstlicher Richtung dem Fusse der Felsen folgend bis zum markanten Graben, der sich vom Schaubhorn herabzieht. Diesem in gerader Linie folgend zur Grimselstrasse. Von da etwa 200 Meter der Grimselstrasse aufwärts folgend zum Gemsi.

7. *Bannbezirk Männlichen*

Grenzen: Von Zweilütschinen der Weissen Lütschine nach aufwärts bis Sandweid – von da in gerader Linie an den obern Rand der Hunnenfluh Punkt 1374, – von da in östlicher Richtung in gerader Linie zu Punkt 1520 – von da über den Grat zu Punkt 2001 und zum Männlichen-Signal – von hier zum Hotel Rigi-Männlichen – von da über den Tschuggengipfel dem Tschuggengrat folgend bis zum Gipfel des Lauberhorns – von da dem Tracé des Skiliftes folgend bis zur Station Kleine Scheidegg – von hier der Bahnlinie nach abwärts Richtung Grindelwald bis zur Schwarzen Lütschine – der Schwarzen Lütschine nach abwärts bis Zweilütschinen.

8. *Bannbezirk Mettenberg*

Grenzen: Von der Station Kleine Scheidegg der Jungfraubahn nach bis Eigergletscher – von hier dem aufsteigenden Grat nach zum Rotstock – dem Grat bis Eiger – südlich Eigerjoch-Mönch – von da der Kantonsgrenze folgend über Grosses und Kleines Fiescherhorn bis Agassizhorn (3956) – von hier den Grat über Finseraarjoch – Alte Strahlegg – Grosses Lauteraarhorn – Grosses Schreckhorn – Lauteraarsattel nach dem Berglistock – von hier in westlicher Richtung über den Grindelwaldfirn zum Nordrand des Obern Grindelwaldgletschers – diesem Gletscherrand nach bis zur Schwarzen Lütschine – der Schwarzen Lütschine nach abwärts bis zur Bahnlinie Grindelwald-Grund – von hier der Bahnlinie nach aufwärts bis zur Station Kleine Scheidegg.

9. *Bannbezirk Breithorn*

14.
April
1971

Grenzen: Von der Einmündung des Rottalbaches in die Weisse Lütschine, dem Rottalbach entlang aufwärts in südöstlicher Richtung auf Punkt 2060 nördlich Rotenfluh; von da dem Grat entlang auf Punkt 3811.4; von da der Kantonsgrenze in westlicher Richtung entlang über Mittaghorn–Grosshorn–Breithorn–Tschingelhorn–Mutthorn nach der Gamchilücke; von da nach dem Gspaltenhorn–Tschingelgrat–Ellstabhorn, von da in der Fallinie hinunter zum Steg über die Weisse Lütschine beim Schafläger, dem Weg nach über Obersteinberg-Hotel, Tschingelhorn–Ammerten-Schlucht bis zur Abzweigung des Nadelweges gegen den Scheuerboden, von dieser Abzweigung direkt in die Lütschine und dem Lauf derselben entlang abwärts bis zur Einmündung des Rottalbaches.

10. *Bannbezirk Bödeli*

Grenzen: Vom Rastplatz «Gelber Brunnen» (Markierungstafel) der Staatsstrasse entlang über Lombachbrücke nach Unterseen – Bahnhof Interlaken West – Talstation Heimwehfluhbahn – Staatsstrasse Interlaken – Spiez bis Abzweigung Bahnübergang (Markierungstafel) in gerader nordwestlicher Richtung über den Kanal (Markierungstafel) – der Kanalpromenade entlang bis zum Weissenausteg – dem rechten Aareufer entlang bis zum See (nächste Markierboje) – den weiteren Markierbojen folgend bis zur letzten Boje – von dieser in gerader Richtung über den See zum Gelben Brunnen.

Ferner das Gebiet des Kleinen Rugens begrenzt durch: Heimwehfluhbahn-Talstation – Wagnerenstrasse – Brauerei-Hohlengässli – Rugenstrasse – Hauptstrasse – Wychelstrasse – Waldeggstrasse – Heimwehflugbahntalstation.

11. *Bannbezirk Justistal*

Grenzen: Von der Spitzeflüh nach der Quelle des Stillenbaches, dem Stillenbach entlang bis an den Thunersee, dem Seeufer entlang bis Station Beatenbucht, dem Bahntracé der Beatenbergbahn entlang bis zur Schmockenfluh, über die Schmockenfluh und Beatenbergfluh auf die Habernlegi – von da der Wasserscheide des Beatenberggrates

14. entlang über Vorsassspitz, Niederhorn, Gemmenalhorn, Kühstand, Scheibe Punkt 1956 – von da über Sulzistand, Sichel – und dann in nördlicher Richtung der Burstseite entlang bis Punkt 1863 – von dort über die Wasserscheide des Burst in südwestlicher Richtung über den südlichen Höhenzug des hinteren Schaflägers, Mittaghorn, Rothorn – weiter dem südlichen Höhenzug des Sigriswilgrates entlang über Ober- und Unterbergli bis zur Spitzefluh.

12. Bannbezirk Thunersee

Grenzen: Umfassen den untern Thunersee, westlich der Seelinie Strandbad Faulensee-Bahnstation Beatenbucht.

13. Bannbezirk Engelalp

Grenzen: Das im Norden durch die Suld, im Westen durch die Kander und im Süden durch den Kienbach begrenzte Gebiet bis an die westliche Grenze vom eidgenössischen Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal.

14. Bannbezirk Lattreienalp

Grenzen: Schatthütte am Renggpas – den markierten Fussweg hinunter bis zur Sennhütte Untersuld zur Lattreienstrasse – dieser Strasse entlang bis zur Brücke des Schrein- und Lattreienbaches – dem Bach entlang aufwärts bis zur Einmündung des Baches vor Lattreien – mit diesem Bach zum obern Fussweg und diesem folgend auf das Tanzbödeli – dann dem Grat entlang nach der Höchstschwalmern – der Schwalmerngrat bis Punkt 2370, Bretterhörnli – dem Grat nach über Punkt 2063 zur Wasserscheide Egg-Schaf-Alp-Punkt 1995 – über den Grat in nordwestlicher Richtung zu Punkt 2392 (First) – in südwestlicher Richtung zum Dreispitz Punkt 2523 – in nordwestlicher Richtung über allen Grat zur Schatthütte am Renggpas. – Der kantonale Bannbezirk Lattreienalp grenzt zwischen Schatthütte am Renggpas-Egg-Schaf-Alp-Höchstschwalmern unmittelbar an den eidgenössischen Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal.

15. *Bannbezirk Grosser Lohner*

14.
April
1971

Grenzen: Bonderkrinde, Lohnersatz, Unterer Lohnerhüttenweg, Lohnerwasserfälle, Schutztafel Fläckli, von da in südlicher Richtung den Tafeln folgend bis Laueli-Chalet, von dort auf gleicher Höhe dem Fussweg folgend bis Hinterengstligenfahrweg, diesem folgend bis Schutztafel Hinterengstligen, von dieser dem Ortelenbach entlang bis Ortelengrat, d.h. bis auf die tiefste Einsattelung zwischen Tschingelochthörner und Grosser Lohner, von da zur Schutztafel auf Schedels, dann über die Fluh auf den Säumen bis zum Fussweg Alpschelen, diesem folgend zur Bonderkrinde.

16. *Bannbezirk Fildrich*

Grenzen: Einmündung Senggibach in den Fildrich – längs Senggibach (zirka 50 m) bis Einmündung Muggenbach – längs Muggenbach bis Einmündung Wehribach – längs Wehribach bis zu dessen Ursprung – von da nach Punkt 1810.6 Mäniggrat – dem Mäniggrat entlang bis Punkt 1850 – von da in gerader nördlicher Richtung bis zum Fussweg beim Spätberglisalp – diesem Fussweg nach über Bruchböden (P.1869)–Alp Mänigwald (P.1691.6)–Punkt 1605 bis zum Ledibach – von da dem Mäniggrundbach nach bis zur Einmündung in den Narrenbach – den Narrenbach hinunter bis zur Einmündung in den Fildrich – den Fildrichbach aufwärts bis zur Einmündung des Gurbsbaches – der Gurbsbach aufwärts bis zur Schutztafel bei Punkt 1585 (Untergurbs), von hier in nördlicher Richtung zur Schutztafel auf den Gurbsgrat südöstlich der Riprechtliflüh – dem Gratpfad entlang bis Keibihorn, von hier über Punkt 2246 zur Männliflüh – den Grat zwischen Männliflüh und Otternpass – der Otternpassweg bis zum Schnittpunkt mit dem Fildrichbach westlich Mittelberg – der Fildrich bis zur Einmündung des Senggibaches.

17. *Bannbezirk Lenkersee*

Grenzen: Der Bannbezirk umfasst die Wasserfläche und die Uferzone, begrenzt durch das um den See führende Strässchen.

14.
April
1971

18. *Bannbezirk Dürrenwald*

Grenzen: Von der Einmündung des Rothengrabens in den Turbach – den Turbach aufwärts bis zur Quelle – von hier direkt zu Punkt 1994 und zum Taubensignal (P.2110.0) – von hier dem Grat nach zu Punkt 2112 (Stüblenen) – von hier in nordöstlicher Richtung allem Grat nach zum Müllkerblatt Punkt 1939.1 – von da der Walleggesselbahn entlang bis zur Talstation auf Wältisboden, (unmittelbar am Wallbach) von da dem Wallbach entlang bis zur Einmündung in die Simme. Der Simme nach abwärts bis zur Einmündung des Kesselbaches – den Kesselbach und den Nesslerngraben und dessen Verlängerung bis zur Einsenkung am Grat zwischen den Bärwengihütten und dem Amselgratsignal – von hier in südwestlicher Richtung in die Sohle von Rothengrabens – dem Rothengrabens folgend bis zur Einmündung in den Turbach.

19. *Bannbezirk Gifferhorn*

Grenzen: Den Lauibach von der Überquerung des Krinnenpassweges aufwärts bis zur Einmündung des Schwarzenbaches – diesem Bach nach aufwärts bis zur Quelle – von dieser direkt zum Taubensignal (P.2110.0) und zum Punkt 1994 – von hier direkt in den Turbach – den Turbach bis zur Vereinigung mit dem Lauibach und den Lauibach aufwärts bis zur Überquerung des Krinnenpassweges bei Lauenen.

20. *Bannbezirk Tscherzis-Windspillen*

Grenzen: Die Saane von der Einmündung des Lauibaches aufwärts bis zur Einmündung des Fallbaches (Meielsgrundbach) – den Meielsgrundbach aufwärts bis zur Talstation der Seilbahn Meiel – von hier dem Fussweg entlang bis zur Überquerung des Schwarzen Krachen – von hier in südlicher Richtung über die Krete bis zum Furggenhorn (P.2296.6); von da in südwestlicher Richtung dem Grat entlang bis zum Standgraben – von hier in südöstlicher Richtung dem Standgraben entlang zum Punkt 1881 der Falllinie abwärts bis zum Tscherzisbach – dem Tscherzisbach nach bis in die Einmündung der Saane bei Feutersoey – die Saane aufwärts bis zur Krinnenpassbrücke nördlich Gsteig – dem Krinnenpassweg von Gsteig nach Lauenen entlang

bis zur Überquerung des Lauibaches – von hier den Lauibach abwärts bis zu dessen Einmündung in die Saane.

14.
April
1971

21. *Bannbezirk Bäder*

Grenzen: Von der Garstattbrücke über die Simme südlich Weissenbach (p. 869) durch die Landstrasse zur Einmündung des Ruhrgrabensträsschens – diesem Strässchen folgend über Bühl–Port–Ruhren bis zu den Waldweidhütten – von hier dem nördlichen Grabenarm des Ruhrgrabens bis zum Hundsrück (Signalpunkt 2050.2) – vom Hundsrücksignal über den südwestlichen Grat bis Lueglen (P. 1843) – von hier den Fussweg zur Grubenhütte – von hier direkt in den Örterengraben (Klusgraben) – mit diesem in den Jaunbach – dem Jaunbach nach bis zur Kantonsgrenze, nördlich Abländschen – von hier aller Kantonsgrenze nach über Schafberg–Rotenkasten–Kaiseregg (P. 2037) – Widdergalm–Trümlengablen (P. 1777)–Schafarnisch bis zum Känelgantrischwegli (P. 1793) – von hier dem Fussweg abwärts über Vorder-Richisalp folgend bis zum Wüstenbach – dem Wüstenbach nach bis zur Einmündung in die Simme – der Simme nach aufwärts folgend bis zur Garstattbrücke.

22. *Bannbezirk Scheibe*

Grenzen: Von der Einmündung des Wüstenbaches in die Simme dem Wüstenbach folgend bis zur Wegabzweigung nach Richisalp – diesen Weg über Vorder-Richisalp bis zur Kantonsgrenze (P. 1793) – der Kantonsgrenze nach bis zur Mähre (P. 2090.3) – von hier der Amtsgrenze nach über Scheibe–Widdersgrind–Hahne–Alpiglenmähre (P. 2072 und 2093)–Ochsen–Bürglen–Morgetengrat (P. 1962)–Punkt 2059–Gantrisch–Wirtnerengrat – Krummfadenfluh–Hohmad–Mentschelenspitz–Walalpgrat bis zum Walalpwegli – hinunter über Oberwalalp in den Walalpbach – diesem folgend bis zur Einmündung in den Bunschenbach – dem Bunschenbach nach bis zu dessen Einmündung in die Simme bei Weissenburg – der Simme nach aufwärts bis zur Einmündung des Wüstenbaches.

14.
April
1971

23. *Bannbezirk Längenberg* (mit Simmenfluh)

Grenzen: Die Simme von der Einmündung des Bunschenbaches bei Weissenburg abwärts bis zur Überführung der Staatsstrasse bei der Simmenfluh Punkt 634; von hier der Staatsstrasse entlang in nördöstlicher Richtung nach Reutigen in die Stockenstrasse; dieser entlang nach Niederstocken bis zur Kreuzung mit dem Feissibach, den Feissibach aufwärts bis zur östlichen Quelle unter dem Stockhornsignal; von hier die direkte Richtung zum Stockhornsignal, von da hinunter auf den Walalpgrat bis zum Walalpwegli und hinunter über Oberwalalp in den Walalpbach bis zur Einmündung in den Bunschenbach und diesem folgend bis zur Einmündung in die Simme.

24. *Bannbezirk Spiezer Stauweiher*

Grenzen: Umfassend die Stauweiher und den Kanal der BKW in Spiez mit den Schilfzonen.

25. *Bannbezirk Spiezberg*

Grenzen: Vom Bootshaus Dr. Salathé (Spiezer Bucht) dem Seeufer entlang zur Ostspitze des Spiezberges (Bootshaus Barben) – von da in gerader Linie zu den Eichen im Ghei (nordöstlich Gehöft Neuhaus) – von hier über das Gehöft Neuhaus und den Gheiweg in die Staatsstrasse – dieser entlang bis Spiezmoos-Asylstrasse bis Sekundarschulhaus Spiez – Spiezbergstrasse bis Schlossscheune – das Gässli bei der Weinhandlung Regez und Bootsbauerei Müller hinunter in den Strandweg – diesem folgend bis zum Bootshaus Dr. Salathé.

26. *Bannbezirk Gwatt*

Grenzen: Die Staatsstrasse Spiez–Thun – das linke Ufer der Kander von der Staatsstrasse bis zum Thunersee und das Seeufer nach Nordwesten bis zum äussersten Ufervorsprung des Kandergutes – der Bonstettenkanal mit seiner geraden Verlängerung bis an die Staatsstrasse – von der Einmündung des Bonstettenkanals in den See in gerader Richtung zum Bonstetteninseli, das im Bannbezirk eingeschlossen wird – und vom Bonstetteninseli in gerader Richtung nach dem äussersten Ufervorsprung des Kandergutes.

27. *Bannbezirk Gürbe–Toffen*

14.
April
1971

Grenzen: Die Gürbe sowie die beidseitigen Uferzonen in einer Tiefe von 20 Metern, von der Einmündung der Müsche bis zum Stauwehr beim Sekundarschulhaus Mülimatt in Belp.

28. *Bannbezirk Eichholz–Selhofen*

Grenzen: Von der Schönaubrücke über die Sandrainstrasse in die Seftigenstrasse, dieser in südlicher Richtung folgend nach Kehrsatz Punkt 570, der Flugplatzstrasse entlang bis zur Gürbebrücke Punkt 510, von hier der Strasse und dann dem Weg folgend nach dem nördlich über die Aaregisse führenden Steg über die Aare, dem rechten Ufer (Wasserlinie) nach abwärts bis zur Schönaubrücke.

29. *Bannbezirk Elfenaü*

Grenzen: Von der Schönaubrücke beim Tierpark Dählhölzli dem rechten Aareufer (Wasserlinie) nach aufwärts bis zur Badanstalt Muri. Von hier in nordöstlicher Richtung dem Weg entlang zur Dr.-Haas-Strasse – Thunstrasse – Muristrasse – Thunplatz – Kirchenfeldstrasse – Jubiläumsstrasse – Schönaubrücke.

30. *Bannbezirk Gurten*

Grenzen: Strasse Kirche Köniz–Köniztal–Kehrsatz bis zur Einmündung in die Strasse Wabern–Kehrsatz–Belp – von dieser Einmündung die Strasse Kehrsatz nach Wabern–Bahnhof Weissenbühl bis zum Strassenkreuz nördlich Bahnhof Weissenbühl (P. 549) – von hier Strasse nach Kirche Köniz.

31. *Bannbezirk Könizberg*

Grenzen: Die Strasse von Niederwangen (Wangenbrüggli) nach Bümpliz (Südstation) und Richtung Holligen bis zur Abzweigung der Strasse nach Fischermätteli – diese Strasse bis Fischermätteli (Tramstation) – die Könizstrasse bis Köniz zur Wirtschaft zum «Bären» – der Fahrweg von der Wirtschaft zum «Bären» an Landorf, am Lehn und bei Ried vorbei zum Wangenbrüggli.

14.
April
1971

32. *Bannbezirk Kleiner Moossee*

Grenzen: Von der Moospinte über die Strasse Richtung Münchenbuchsee über Punkt 548 bis zur Einmündung des Hofwiler Weges, diesem entlang über Hofwil bis Moosseedorf, von hier in nordwestlicher Richtung dem Weg folgend bis in die Staatsstrasse Punkt 525, der Staatsstrasse in westlicher Richtung entlang zur Moospinte.

33. *Bannbezirk Lindental*

Grenzen: Vom Punkt 627 beim nördlichsten Hof des Dorfes Lindental dem Weg nach Wart folgend; von dort dem Waldrand und hernach der Gemeinde- und Amtsgrenze entlang bis hinauf zu Punkt 897, dann dem Fahrweg nach Chlosteralp folgend, von dort in gleicher Richtung weiter bis Punkt 715, über das Fluhband hinauf zum Fussweg, der zunächst über die Höhe verläuft, und dann bei Lindenfeld zur Lindentalstrasse hinabführt zu Punkt 599. Von hier in südöstlicher Richtung den Fahrweg und Graben durch den Muelerenwald hinauf bis zur Strasse nach dem Geisme, diesem folgend bis zum Waldaustritt beim Obern Geisme, dann dem ansteigenden Waldrand entlang bis zum Fussweg nach Lindental, diesem folgend bis zum Waldrand und von dort in gerader Richtung zu Punkt 627.

34. *Bannbezirk Rumendingen–Alchenstorf*

Grenzen: Von Rumendingen (P. 526) der Strasse entlang zwischen Birchiwald und Tannwald folgend bis Wynigen (P. 523). Von hier in nordwestlicher Richtung der Strasse entlang über (P. 506) zu Punkt 502 (Alchenstorf). Von da in südwestlicher Richtung dem Strässchen entlang zum Mösli (P. 494) und von dort in gerader Richtung zu Punkt 495, der Strasse in südöstlicher Richtung entlang zu Punkt 526 (Rumendingen).

35. *Bannbezirk Fraubrunnenmoos*

Grenzen: Die Strasse von Fraubrunnen (Mooskanalbrücke) nach Äfligen – die Naturstrasse von Äfligen nach Schalunen bis zur Brücke über die Urtenen, von dort entlang der Urtenen bis zur Badanstalt

Fraubrunnen und weiter entlang dem Mooskanal bis zur Strasse Fraubrunnen-Äfligen (Mooskanalbrücke).

14.
April
1971

36. *Bannbezirk Weiher Sumiswald*

Grenzen: Von der Abzweigung des Zufahrtsweges zum Verpflegungsheim der Kleineggstrasse nach bis zur Strassengabel – von hier die Steinweidstrasse entlang bis zur Weggabel Buchholz-Schattseite – von hier in gerader Linie zur Abzweigung des Zufahrtsweges zum Verpflegungsheim.

37. *Bannbezirk Jegenstorf*

Grenzen: Umfasst die Schlossbesitzung Jegenstorf und die südwestlich gelegene Baumschule, sowie eine Schutzzone von 100 m Breite rings um diese Gebiete.

38. *Bannbezirk Bleienbacher Moos und Sängeli*

Grenzen: Von Langenthal West (P.487) der Staatsstrasse entlang bis Bleienbach (P.483). Von hier in nordwestlicher Richtung der Strasse entlang über Punkt 481 zu Punkt 514 (Moos). Von da in nordöstlicher Richtung nach Thunstetten über Punkt 539 zu Punkt 515 und weiter zu Punkt 511.6 (Wischberg). Von hier weiter der Strasse folgend bis Kreuzung (Ischlag). Von da in südöstlicher Richtung der Strasse entlang bis Ausgangspunkt.

39. *Bannbezirk Herzogenbuchsee*

Grenzen: Die Strasse von Herzogenbuchsee (Gemeindehaus) nach Thörigen – die Strasse von Thörigen über Bettenhausen nach Hegen und weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Bahnlinie der SBB – die Bahnlinie bis zur Kreuzung mit der Zürich-Bern-Strasse – letztere von hier bis Herzogenbuchsee (Gemeindehaus).

40. *Bannbezirk Burgäschisee*

Grenzen: Der Bannbezirk besteht aus zwei Teilen:

- a) Umfassend den bernischen Teil des Sees einschliesslich die Uferzone und den Erlenwald mit folgender Begrenzung: Vom Doppel-

14.
April
1971

marchstein östlich vom Seehubel (südlich des Sees) dem Kiesgrubenweg nach bis zum Waldrand – von da dem Waldrand folgend in nördlicher und dann in westlicher Richtung dem Weg am Waldrand entlang bis zur untersten Kanalbrücke – von da dem Kanal in westlicher Richtung (südliches Ufer) folgend bis zur Waldecke und weiter dem Waldrand des Erlenwaldes folgend bis zur Kantonsgrenze – dieser entlang bis zum Doppelmarchstein östlich vom Seehubel.

- b) Umfassend das Burgmoos (Chlepfibeerimoos). Soweit die Grenze dieses Teiles nicht mit der Kantonsgrenze zusammenfällt, ist sie durch rot gestrichene Eisenpfähle markiert.

41. Bannbezirk Vogelraupfi

Grenzen: Der gesamte Aarelauf zwischen Berken und Bannwil umfassend die Aare von 400 m oberhalb und 400 m unterhalb der Önzeinmündung. Zum Bannbezirk gehören ferner die Vogelschutzinsel, der Kanalabschnitt und das nördlich anschliessende Ufergelände bis zum untern Waldrand gemäss besonderer Kennzeichnung.

42. Bannbezirk Gerlafingen

Grenzen: Vom Schnittpunkt der Kantonsgrenze mit dem linken Ufer des Gewerbekanal südlich der Eisenwerke Gerlafingen zuerst in östlicher, dann in südöstlicher Richtung entlang der Kantonsgrenze bis zum Schnittpunkt mit dem Streckengeleise EBT der Linie Burgdorf-Solothurn – diesem entlang bis zum Bahnübergang nordwestlich Punkt 459 – nun dem Fahrweg entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Brücklein über den Gewerbekanal – von da in gerader Linie ans linke Emmeufer – diesem entlang in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kantonsgrenze – dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit dem linken Ufer des Gewerbekanal.

43. Bannbezirk Häftli

Grenzen: Von Safnern der Strasse entlang nach Meinisberg bis zum Punkt 437 bei der Einmündung in die Strasse Pieterlen-Büren,

ca. 1500 m nordöstlich von Meinisberg – von hier der Strasse entlang in südöstlicher Richtung über Punkt 430 – von hier in südlicher Richtung der Strasse entlang bis zum Nidau–Büren-Kanal bei Reiben – von hier dem linken Ufer der Alten Aare (Häftli) entlang bis zum Häftliknie, dem sogenannten Bocksegge, etwa 1000 m südlich von Meinisberg – von hier rechtwinklig über die Aare bis zum rechten Ufer – von hier auf dem Uferbord der Alten Aare dem Gehölzrand nach bis an den Nidau–Büren-Kanal beim Hägnifeld – von hier dem linken Ufer des Nidau–Büren-Kanals nach aufwärts bis zur Fähre bei Meienried – von hier dem Weg in nördlicher Richtung folgend nach Safnern.

14.
April
1971

44. Bannbezirk Meienriedloch

Grenzen: Von der Fähre bei Meienried in westlicher Richtung dem Aarelauf folgend bis zu dem zirka 300 m östlich der Gottstatterbrücke vom Aaredamm in südlicher Richtung abzweigenden Weg um die sogenannten Zihläcker – diesem Weg folgend in östlicher Richtung über die sogenannten Eichäcker, das gesamte Zihlaltwasser umfassend – immer dem Weg folgend bis in das Strässchen in Meienried – und diesem entlang bis zur Fähre.

45. Bannbezirk Brüggwald bei Biel

Grenzen: Er umfasst die Wälder zwischen Biel, Brügg, Orpund und Mett, nämlich Chräjenberg, Ischlag, Längholz, Alte Bann und Bärletwald.

46. Bannbezirk Nidau

Grenzen: Er umfasst die nordöstliche Bucht des Bielersees bis zur direkten Verbindungslinie vom Ländtedamm in Vingelz nach dem rechtsufrigen Damm des Aarekanals bei dessen Ausmündung aus dem Bielersee und den Aarekanal von seiner Ausmündung aus dem See bis zu den neuen Schleusen.

47. Bannbezirk Stausee Niederried

Grenzen: Er umfasst die Wasserfläche mit den Schilfzonen von der obern Fähre bei Oltigen bis zum Niederried-Stauwehr.

14.
April
1971

48. *Bannbezirk Radelfingenau*

Grenzen: Rechtes Aareufer bis zur Einmündung des Mühlebaches, den Mühlebach linksufrig flussaufwärts bis zum Steg, dann in westlicher Richtung längs dem Feldweg bis zur Weggabelung, anschliessend in nördlicher Richtung bis ans Aareufer, ebenfalls dem dortigen Feldweg entlang.

49. *Bannbezirk «Inser Torfstich»*

Grenzen: Die Bahnlinie vom Bahnhof Ins in westlicher Richtung bis zum Bahnübergang beim Gehöft Luder, von hier den Weg in nordöstlicher Richtung bis zur Weggabel etwa 50 m vor der Einmündung in die Hauptstrasse Ins–Gampelen und von der Weggabel den Weg der unter Reuschelz in südöstlicher Richtung zum Bahnhof Ins führt.

50. *Bannbezirk Fanelstrand*

Grenzen: Von Zihlbrück dem Seebodenkanal nach – von da in gerader Richtung dem Feldweg entlang an die Strasse Gampelen–La Sauge – dieser Strasse entlang in südwestlicher Richtung bis an die Kantonsgrenze beim Ulmenhüsli – von da der Kantonsgrenze nach zu Punkt 433.3 bei der Mündung des Broyekanal – von hier der Kantonsgrenze entlang über den Neuenburgersee zur Zihl – der Zihl nach bis Zihlbrück.

51. *Bannbezirk St. Petersinsel*

Grenzen: Dieser Bannbezirk umfasst die Petersinsel und den Heidenweg samt der an dieses Gebiet anstossenden Schilfzone. Die westliche Grenze bei Erlach wird durch den Durchfahrtskanal gebildet.

52. *Bannbezirk Jeure de La Neuveville*

Grenzen:

- Süden: Vom Val-de-Ruz-Weg beim Weidzaungatter oberhalb des Dorfes Nods dem Waldweg des Chasserals in der Gemeinde Nods entlang bis zur Grenze Bern–Neuenburg.
- Osten: Vom Waldweg beim Weidzaungatter oberhalb des Dorfes Nods dem Waldweg des Chasserals in der Gemeinde Nods

bis zum sogenannten «Les Bois Rares» in dem ehemaligen Fahrweg des Chasserals und von hier dem genannten Weg entlang bis zum Hotel Chasseral. 14. April 1971

Norden: Vom Hotel Chasseral der Chasseralkette entlang bis zur Kantonsgrenze.

Westen: Die Kantonsgrenze Bern–Neuenburg.

53. *Bannbezirk Chasseral*

Grenzen:

Süden: Vom Weidzaungatter beim Weg Prés Vaillons dem Chasseral-Waldweg entlang oberhalb des Dorfes Nods und bis zur Abzweigung des Tessenberges.

Osten: Die ständige Grenze der Waldabteilung 1–2 der Gemeinde Nods.

Norden: Die Chasseralkette.

Westen: Vom Weidzaungatter beim Waldweg des Dorfes Nods – dem Chasseral-Waldweg der Gemeinde Nods entlang bis zum sogenannten «Les Bois Rares» im ehemaligen Fahrweg des Chasserals und von hier dem genannten Weg entlang bis zum Hotel Chasseral.

54. *Bannbezirk von Béroie*

Grenzen: Von Bellelay die Kantonsstrasse über Fornet-Dessous, Fornet-Dessus nach Lajoux, dann in südlicher Richtung über die Punkte 1007, 999, 1031, 1045 und 1013 nach Bellelay.

55. *Bannbezirk von Mont-Girod*

Grenzen: Von Bévilard (P. 690) die Staatsstrasse Sorvilier–Court–Moutier zu Punkt 536, der Staatsstrasse Richtung Perrefitte folgend bis Punkt 566, von hier dem Weg La Combe Fabet folgend über die Punkte 722, 811 nach Champoz (P. 849). Von da der Staatsstrasse nach über die Punkte 831, 761, 728 und 690 nach Bévilard.

56. *Bannbezirk Laufen*

Grenzen: Von Laufen der Staatsstrasse entlang bis Zwingen, von da zum Einfluss der Lüssel in die Birs, der Lüssel rechtsufrig aufwärts

14. April 1971 entlang bis an die Kantonsgrenze – der Kantonsgrenze entlang bis zum Weg Alter–Fichtenhof–Staatsstrasse Breitenbach–Laufen, dem Weg in westlicher Richtung entlang bis in die Einmündung der Staatsstrasse Breitenbach–Laufen. Der Staatsstrasse in nordwestlicher Richtung entlang bis Laufen.

57. Bannbezirk Blauen

Grenzen: Von Blauen der Staatsstrasse entlang nach Zwingen; von da der Strasse in östlicher Richtung folgend bis Punkt 333 westlich Nenzlingen; von da in nördlicher Richtung dem Weg entlang aufwärts durch die Langimatthollen bis zur Spitzkehre unterhalb des Steinbruchs; von da in westlicher Richtung dem Weg folgend über Bergheim nach Blauen.

58. Bannbezirk Grellinger Stausee

Grenzen: Umfassend den Stausee, welcher mit Schutztafeln bezeichnet ist.

59. Bannbezirk La Baroche

Grenzen: Kantonsstrassen Cornol–Fregiécourt–Pleujouse–Asuel–La Malcôte–Cornol.

60. Bannbezirk Fahy

Grenzen: Die Kantonsstrasse Pruntrut–Courtedoux, dann Gemeindestrasse Courtedoux–Varandin bis zur Strasse von Bure (Kreuzung der Posthaltestelle). Von hier der neugeteerten Strasse entlang, welche zum Weiler Mormont führt, dann der Strasse entlang abwärts nach Courchavon. Von hier der Staatsstrasse entlang nach Pruntrut.

61. Bannbezirk St-Brais

Grenzen: St-Brais–Montfaverger–Chez Grisard–La Champois – linkes Ufer des Doubs bis Tariche – Les Errauts–Graitery–Ban Dessus–Le Chésal–St-Brais.

62. Bannbezirk Etang de la Gruère

Grenzen: Von Punkt 1004 Les Cerlatez, die nach Tramelan führende Kantonsstrasse über La Theurre bis Punkt 991; von hier in

nördlicher Richtung nach Gros Bois Derrière Punkt 1005, von hier der Weg über Punkt 1013, 1023 nach Rouges Terres Punkt 1025; von da in südlicher Richtung dem Weg entlang über La Neuvevelle Punkt 1017 nach Cerlatez.

14.
April
1971

Art. 2. ¹ Als Orientierungsmittel ist dieser Verordnung eine Übersichtskarte (Anhang) im Massstab 1:200 000 beigegeben.

² Massgebend ist in allen Fällen die wörtliche Beschreibung der Bannbezirksgrenzen.

Art. 3. Für die eidgenössischen Bannbezirke (Nrn. 1, 2, 3 und 4) und für die kantonalen Bannbezirke gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über die eidgenössischen Jagdbannbezirke und Wildasyle und die Vorschriften des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz und seiner Ausführungserlasse.

Art. 4. Die einschlägigen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 5. ¹ Diese Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt am 1. September 1971 in Kraft und gilt bis 31. August 1976.

³ Die Verordnung vom 25. März 1966 über die Jagdbannbezirke des Kantons Bern ist aufgehoben.

Bern, den 14. April 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber

Josi.

Geschäftsordnung
vom 12. November 1940
für den Grossen Rat des Kantons Bern
(Änderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates und der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung vom 12. November 1940 für den Grossen Rat des Kantons Bern wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Art. 4.¹ Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Über die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosse Rat (Art. 26 Ziff. 15 StV), auf Antrag der bisherigen Wahlprüfungskommission.

² Der Rat bestellt sodann sein Büro und die Wahlprüfungskommission.

^{3, 4, 5} unverändert.

2. Art. 10. Marginalie: *Fraktionen*.¹ Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens 5 Mitglieder. Die Fraktionen haben ihre Bildung dem Grossratspräsidenten zuhanden des Rates mitzuteilen.

² Die Fraktionen erörtern die Verhandlungsgegenstände und bereiten die Wahlgeschäfte des Grossen Rates vor, beides im Bestreben, für die möglichst zweckmässige und rationelle Behandlung der Geschäfte im Plenum zu sorgen.

3. XI. Titel. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen und Beiträge an die Fraktionssekretariate

4. Art. 88^{bis}. Marginalie: Beiträge an die Fraktionssekretariate.

3.
Mai
1971

¹ Die Fraktionen erhalten an die Kosten ihrer Sekretariate einen jährlichen Beitrag.

² Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus

- a) einem für alle Fraktionen gleich hohen Grundbeitrag von 3000 Franken pro Jahr,
- b) einem Zusatzbeitrag von 300 Franken pro Jahr je Fraktionsmitglied.

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der Députation jurassienne eine besondere Regelung zu treffen.

II.

Die Änderungen und Ergänzungen treten sofort, diejenigen unter Ziffer I/2–4 ausserdem rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 3. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates,

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber

Josi.

5.
Mai
1971

Reglement für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954
über die Universität Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

A. Maturitätskommission

Prüfungs-
behörde und
Entschädigung

Art. 1. ¹ Die kantonale Maturitätskommission ist Prüfungsbehörde für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen, die unabhängig von einem Gymnasium im Frühjahr und im Herbst durchgeführt werden.

² Die Maturitätskommission kann für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung ihr nicht angehörende Examinatoren und Experten beiziehen.

³ Für die Mitwirkung an den Prüfungen erhalten die Mitglieder der Maturitätskommission, die Examinatoren und die Experten Entschädigungen, die auf Vorschlag der Maturitätskommission von der Erziehungsdirektion festgesetzt werden.

B. Zulassung zur Prüfung

Zulassung
zur Prüfung

Art. 2. Zur Prüfung werden gut beleumdete Kandidaten zugelassen, die im Laufe der letzten beiden Jahre vor der Prüfung während wenigstens einem Jahr ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gehabt oder in dieser Zeit eine bernische Schule regelmässig besucht haben.

Mindestalter

Art. 3. Wer sich zur Prüfung meldet, muss spätestens am 31. Dezember des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr vollenden.

Art. 4. ¹ Wer die ordentliche Maturitätsprüfung an einer schweizerischen Schule nicht bestanden hat, kann frühestens nach vier Monaten zur ausserordentlichen Prüfung zugelassen werden.

Zulassungs-
termine

² Wer ein bernisches Gymnasium oder eine schweizerische Schule, deren Maturitätsausweise vom Bundesrat anerkannt werden, zwei Jahre vor der Prüfung oder später verlässt, kann frühestens in der Prüfungsperiode zur ausserordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen werden, in welcher seine Klasse an jener Schule zur Prüfung gelangt.

Art. 5. Wer zweimal eine ordentliche oder ausserordentliche Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Wiederholung
der Prüfung

Art. 6. ¹ Für die Anmeldung zur ausserordentlichen Maturitätsprüfung ist bei der Erziehungsdirektion oder beim Sekretär der Maturitätskommission ein Formular zu beziehen und dem Sekretär der Maturitätskommission für die Frühjahrsprüfung bis zum 31. Januar, für die Herbstprüfung bis zum 31. Juli vollständig ausgefüllt einzureichen.

Anmeldung

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) eine Darstellung des Lebenslaufs, insbesondere des Bildungsgangs;
- b) die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung oder -bescheinigung;
- c) der Geburtsschein oder das Familienbüchlein;
- d) die Schulzeugnisse und Ausweise über den besuchten Unterricht;
- e) ein Leumundszeugnis.

Art. 7. ¹ Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 50.-; sie ist vor der Prüfung auf das Postcheckkonto der Kantonsbuchhalterei Bern (30-406) einzuzahlen.

Prüfungsgebühr

² Sie wird zurückerstattet, wenn sich der Kandidat bis spätestens 14 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung abmeldet. Vorbehalten bleibt eine spätere Abmeldung unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses.

C. Die Maturitätsprüfung

Art. 8. ¹ Der Präsident der Maturitätskommission bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung, stellt den Prüfungsplan auf und trifft die für einen geordneten Verlauf der Prüfung nötigen Anordnungen.

Kompetenzen

5.
Mai
1971

² Die Maturitätskommission kann für die Durchführung der ausserordentlichen Prüfungen Weisungen erlassen.

³ Der Examinator stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und bewertet die Prüfungsarbeiten gemeinsam mit dem Experten.

⁴ Die mündliche Prüfung wird vom Examinator in Gegenwart eines Experten abgenommen.

Umfang
der Prüfung

Art. 9. ¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob der Kandidat die Reife für das Universitätsstudium erlangt hat. Dabei wird auf sicheren und klaren sprachlichen Ausdruck besonders Gewicht gelegt.

² Die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen auf den Stoff, der in den oberen Klassen der bernischen Gymnasien unterrichtet wird. Ein Stoffprogramm für die ausserordentliche Maturitätsprüfung kann bei der Erziehungsdirektion oder dem Sekretär der Maturitätskommission bezogen werden.

Prüfungsfächer

Art. 10. ¹ Geprüft wird nach folgendem Plan (D = Wirtschaftsmaturität):

Fach	Schriftliche Prüfung		Mündliche Prüfung
	Maturitätstypen	Dauer: Stunden:	Maturitätstypen
Muttersprache ¹⁾	A B C D	4 ²⁾	A B C D
2. Landessprache ³⁾	A B C D	2 ⁴⁾	A B C D
2. moderne Fremdsprache ⁵⁾	B C D	2 ⁴⁾	B C D
Latein	A B	2 ⁶⁾	A B
Griechisch	A	2 ⁶⁾	A
Geschichte			A B C D
Mathematik	A B C D	4	A B C D
Darstellende Geometrie	C	4	
Physik	C	2	A B C D
Chemie			A B C D
Naturgeschichte (Biologie)			A B C D
Geographie			A B C D
Zeichnen	A B C D	2	
Volkswirtschaft + Recht			D
Betriebswirtschaft	D	4	

¹⁾ Eine schweizerische Amtssprache (in Ausnahmefällen kann der Präsident der Maturitätskommission eine andere Sprache zulassen).
²⁾ Aufsatz
³⁾ Eine zweite schweizerische Amtssprache
⁴⁾ Übersetzung aus der Muttersprache
⁵⁾ Eine weitere schweizerische Amtssprache oder Englisch
⁶⁾ Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache

² Kandidaten, die sich einer eidgenössisch anerkannten ordentlichen oder bernischen ausserordentlichen oder der Maturitätsprüfung eines Wirtschaftsgymnasiums ohne Erfolg unterzogen haben, wird die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen sie bei der ersten Prüfung wenigstens die Maturitätsnote 5 erreicht haben. In diesen Fächern wird die Maturitätsnote der ersten Prüfung übernommen. Die gleiche Regelung gilt für jene Fächer, in denen die Erfahrungsnote gemäss Artikel 8.5 des Reglementes für die ordentlichen Maturitätsprüfungen als Maturitätsnote übernommen wird. Beide Erleichterungen werden nur gewährt, wenn seit dem Erwerb der Note nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

5.
Mai
1971

Art. 11. ¹ Der Kandidat kann nach seiner Wahl die Prüfung gesamthaft oder in zwei Teilprüfungen ablegen, wobei er die Reihenfolge der Teilprüfungen selbst bestimmen kann.

Gesamtprüfung
oder Teil-
prüfung

² Die Teilprüfung I umfasst die Fächer: Geschichte, Geographie, Chemie, Naturgeschichte, Zeichnen; die Teilprüfung II umfasst alle übrigen Fächer.

³ Der zwischen den Teilprüfungen liegende Zeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten. Tritt ein Kandidat nicht fristgerecht zur zweiten Teilprüfung an, so gilt die Maturitätsprüfung als nicht bestanden.

⁴ Die an einer Teilprüfung erzielten Maturitätsnoten werden dem Kandidaten mitgeteilt.

Art. 12. ¹ Unkorrektes Verhalten eines Kandidaten, besonders die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind dem Präsidenten der Maturitätskommission sofort zu melden. Er kann die Prüfung des fehlbaren Kandidaten einstellen.

Einstellung
der Prüfung

² Die Maturitätskommission kann in einem solchen Fall die ganze Prüfung als nicht bestanden erklären.

Art. 13. ¹ Die Maturitätsnote wird durch den Examinator und den Experten gemeinsam festgelegt. Artikel 10.2 bleibt vorbehalten.

Prüfungsnoten

² Die Maturitätsnoten sind in ganzen Zahlen auszudrücken. 6 ist die höchste, 1 die niedrigste Note; 6, 5, 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 die Noten für ungenügende Leistungen.

5. ³ Die Maturitätsnoten werden in das offizielle Formular «Ergebnisse der Maturitätsprüfungen» eingetragen. Examinator und Experte bestätigen die Richtigkeit der Eintragung.

Mai
1971

Punktzahl

Art. 14. ¹ Die Punktzahl wird ermittelt durch die Zusammenzählung der Noten aller Maturitätsfächer; dabei werden doppelt gezählt:

in allen Typen die Noten der Fächer Muttersprache und Mathematik, dazu die Noten

im Typus A in Griechisch und Latein

im Typus B in Latein und der zweiten Landessprache

im Typus C in der zweiten Landessprache und Physik

im Typus D in der zweiten Landessprache und Betriebswirtschaft.

² Die Prüfung ist bestanden, sofern

- a) für die Typen A, B, C die Punktzahl 58, für den Typus D die Punktzahl 62 erreicht ist, und
- b) in den Maturitätsfächern (ausser Zeichnen)
 - keine Note 1
 - höchstens eine Note 2
 - neben einer Note 2 höchstens eine Note 3
 - höchstens drei Noten 3 vorkommen.

Schluss-
Sitzung

Art. 15. Die Prüfungsergebnisse erlangen Rechtskraft, sobald von der Maturitätskommission in gemeinsamer Sitzung mit Examinatoren und Experten festgestellt worden ist, dass die Noten nach den Bestimmungen dieses Reglementes zustande gekommen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 18.

D. Das Maturitätszeugnis

Maturitäts-
zeugnis und
Anerkennung

Art. 16. ¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein ausserordentliches Maturitätszeugnis.

² Das Zeugnis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: Kanton Bern; darunter den Vermerk Maturitätszeugnis;
- b) Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort) und das Geburtsdatum des Inhabers;

- c) die Bezeichnung des Typus, nach dem die Prüfung abgelegt worden ist;
- d) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;
- e) die Punktzahl, errechnet nach Artikel 14, 1;
- f) die Bemerkung, dass das Zeugnis nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte berechtigt.

³ Das Zeugnis wird vom Erziehungsdirektor und vom Präsidenten der Maturitätskommission unterschrieben.

⁴ Die Anerkennung dieses Zeugnisses bleibt den Hochschulen vorbehalten

E. Ergänzungsprüfung

Art. 17. ¹ Kandidaten, die eine Maturitätsprüfung bestanden haben, können im Rahmen und nach den Anforderungen der ausserordentlichen Maturitätsprüfungen eine Ergänzungsprüfung in weiteren Fächern ablegen.

² Wird der Vorbildungsausweis eines Bewerbers für die Immatrikulation an der Universität Bern unter der Bedingung anerkannt, dass dieser in bestimmten Fächern eine Ergänzungsprüfung besteht, so können solche Prüfungen nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements stattfinden.

³ Die Prüfungsgebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 20.-; sie ist vor der Prüfung auf das Postcheckkonto der Kantonsbuchhalterei Bern einzuzahlen.

⁴ Wird die Ergänzungsprüfung bestanden, so erhält der Kandidat eine entsprechende, vom Erziehungsdirektor und vom Präsidenten der Maturitätskommission unterzeichnete Bescheinigung.

F. Beschwerde

Art. 18. Gegen die Entscheide der Maturitätskommission kann wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften oder wegen Willkür gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Erziehungsdirektion als erster Instanz schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

5.
Mai
1971

G. Schlussbestimmungen

Art. **19.** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 1972 in Kraft.

² Das Reglement für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen vom 8. Januar 1963 mit Abänderung vom 2. März 1965 wird aufgehoben.

Bern, den 5. Mai 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Reglement
über die Obliegenheiten der Kommission
zur Förderung des bernischen Schrifttums
vom 30. Oktober 1942 / 13. April 1951
(Abänderung)

5.
Mai
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Art. 6 des Reglementes über die Obliegenheiten der Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums vom 30. Oktober 1942/13. April 1951 wird wie folgt abgeändert:

«Die Kommission wird entschädigt nach Massgabe der jeweils geltenden Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen. Jedem Mitglied wird zusätzlich eine jährliche Pauschal-Entschädigung von Fr. 500.– für die Durchsicht der eingesandten Werke und die Erstellung von Rezensionen zuhanden der Gesamtkommission ausgerichtet.»

II. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 5. Mai 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

11.
Mai
1971

Reglement
vom 23. Mai 1967 über das kantonale Laboratorium
für Lebensmittelkontrolle und das kantonale
Lebensmittel-Inspektorat
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

1. § 10 des vorgenannten Reglementes erhält folgende Fassung:

§ 10. Das Kantonsgebiet wird in folgende vier Inspektionskreise eingeteilt:

Kreis I (Oberland): Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Nidersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun.

Kreis II (Mittelland-West): Amtsbezirke Aarberg, Bern, Biel, Büren, Erlach, Konolfingen, Laupen, Nidau, Schwarzenburg und Seftigen.

Kreis III (Mittelland-Ost): Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen.

Kreis IV (Jura): Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

2. Diese Reglementsänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

11.
Mai
1971

Bern, den 11. Mai 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

11.
Mai
1971

Kreisschreiben **des Regierungsrates des Kantons Bern** **an die bernischen Gemeinden, die nach dem** **eidgenössischen Produktionskataster ganz oder** **teilweise im Berggebiet liegen**

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 1970 bewilligte das Berner Volk am 7. Februar 1971 einen Kredit von Fr. 5 000 000.—, um dem Kanton zu ermöglichen, sich während der nächsten zehn Jahre, d. h. bis Ende 1980, an der Aktion zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten zu beteiligen. Der Kredit ist auf die einzelnen Rechnungsjahre gleichmässig zu verteilen, so dass jährlich ein Betrag von Fr. 500 000.— zur Verfügung steht.

Der Volksbeschluss trat rückwirkend am 1. Januar 1971, d. h. auf den gleichen Zeitpunkt wie das Bundesgesetz, in Kraft. Auf Grund von Ziffer 5 des Volksbeschlusses erlässt der Regierungsrat nachstehende *Richtlinien für die Beitragsleistung an Wohnungsverbesserungen in den Gemeinden des Berggebietes.*

I. Allgemeines

Für den Vollzug des Volksbeschlusses ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig. Mit der Durchführung des Verfahrens ist das ihr unterstellte kantonale Arbeitsamt beauftragt. Bei diesem können auch die Gesuchsformulare bezogen und weitere Auskünfte eingeholt werden.

II. Abgrenzung des Berggebietes

Für die Abgrenzung des Berggebietes ist der eidg. landwirtschaftliche Produktionskataster wegleitend. Beitragsberechtigt sind somit in der Regel nur Wohnungsverbesserungen innerhalb der durch den Kataster ausgeschiedenen Bergzone. Ausgenommen davon sind solche, die zwar ins Berggebiet fallen, sich aber in Ortschaften oder Gemein-

deteilen befinden, welche nach dem bis 31. Dezember 1955 für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung massgebend gewesenen Gemeindeverzeichnis städtischen oder halbstädtischen Charakter aufweisen.

Diese Abgrenzung hat indessen nicht abschliessenden Charakter. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen zugestanden werden, falls alle übrigen Voraussetzungen für eine Beitragsgewährung erfüllt sind.

III. Kreis der Beitragsberechtigten

Die Aktion beschränkt sich darauf, baulich und hygienisch ungenügende Wohnverhältnisse für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu verbessern. In erster Linie werden Projekte berücksichtigt, die der Bereitstellung besserer Unterkünfte für kinderreiche Familien dienen.

Als Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gelten solche, deren Brutto-Jahreseinkommen, abzüglich Gewinnungskosten nach den für die Wehrsteuer massgebenden Grundsätzen, im Zeitpunkt der Antragstellung an den Bund, Fr. 15 000.— pro Jahr nicht übersteigt und deren Bruttovermögen, abzüglich ausgewiesene Schulden, nicht mehr als Fr. 40 000.— beträgt. Für jedes minderjährige oder sich in Ausbildung befindliche Kind, für dessen Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um Fr. 1 500.—, die Vermögensgrenze um Fr. 3 000.—. Diesen Kindern gleichgestellt ist, mit Ausnahme des Ehegatten, jede andere Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt.

Das massgebende Brutto-Familieneinkommen umfasst das ganze Einkommen des Haushaltvorstandes, das halbe Einkommen des Ehegatten und je einen Drittel des Einkommens der Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Bildet das Einkommen des Haushaltvorstandes nicht den wirtschaftlichen Rückhalt der Familie, so wird statt dessen das Einkommen derjenigen Person gerechnet, für die dies zutrifft; in diesem Fall wird das Einkommen des Haushaltvorstandes bei der Berechnung des Familieneinkommens wie dasjenige der Ehefrau im Normalfalle behandelt.

11.
Mai
1971

Als kinderreich gelten Familien mit wenigstens vier im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen oder sich in Ausbildung befindlichen Kindern. Den minderjährigen Kindern gleichgestellt werden andere im gemeinsamen Haushalt lebende erwerbsunfähige Personen, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt.

IV. Beitragsberechtigte Arbeiten

Beiträge werden nur gewährt an die Aufwendungen für einfache, zweckentsprechende und zu angemessenen Preisen ausgeführte Arbeiten.

Insbesondere fallen in Betracht:

- a) die Wiederinstandstellung gesundheits- oder baupolizeilich abgeprochener Wohnungen;
 - b) die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Zuführung von Energie und Wasser (wobei Beiträge auf Grund anderer Erlasse anzurechnen sind);
 - c) der Einbau sanitärer Installationen;
 - d) die Vermehrung der Wohnräume im Verhältnis zur Familiengrösse;
 - e) der Einbau von Wohnungen in unbenützte Gebäude;
 - f) Neubauten, die als Ersatz für Wohnungen dienen, deren Verbesserung sich im Hinblick auf Kosten und Erfolg nicht vertreten lässt.
- Dagegen sind von einer Subventionierung ausgeschlossen:
- a) die laufenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - b) die Verbesserung von Wohnverhältnissen, an die bereits gemäss den Vorschriften über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten Hilfe gewährt wird, im Ausmass dieser Hilfe; ausgenommen sind landwirtschaftliche Investitionskredite;
 - c) Neubauten, bei denen die Wohnfläche je Wohnung oder die Ausstattung ein bestimmtes Mass nicht erreicht;
 - d) Vorhaben, bei denen die Eigentümerlasten oder Mietzinse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Hilfe nicht in einem angemessenen Verhältnis zum anrechenbaren Bruttoeinkommen und Vermögen der Bewohner stehen;

- e) Vorhaben, bei deren Finanzierung die vorgesehenen Kapitalverzinsungen das landesübliche Ausmass übersteigen;
- f) Für Verbesserungen, deren Gesamtkosten weniger als Fr. 1 000.— oder mehr als Fr. 60 000.— je Wohnung betragen, wird in der Regel kein Bundesbeitrag gewährt. Bei Gemeinschaftsanlagen können auch Arbeiten mit einem Aufwand für das Einzelbauvorhaben von weniger als Fr. 1 000.— berücksichtigt werden, sofern der Gesamtaufwand diesen Betrag erreicht.
- g) Bei Neubauten sollen die Gesamtbaukosten nicht mehr betragen als Fr. 80 000.— je Dreizimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus und Fr. 120 000.— für ein Einfamilienhaus mit fünf Zimmern; für jedes weitere Zimmer erhöht sich die Grenze um Fr. 12 000.—; bei weniger als fünf Zimmern wird die Grenze um Fr. 12 000.— je Zimmer herabgesetzt.

V. Massgebende Kosten und bauliche Anforderungen

Als beitragsberechtigt gelten die Gesamtbaukosten einschliesslich Gebühren, jedoch nicht die Aufwendungen für den Landerwerb, allfällige Entschädigungen an Dritte und Bauzinsen. Eigenarbeiten und eigene Lieferungen werden zu ortsüblichen Konkurrenzpreisen als subventionsberechtigt anerkannt.

Wohnungsgrösse:

Die verbesserte Wohnung für eine Familie mit Kindern soll mindestens drei Wohnräume mit Fenstern ins Freie aufweisen.

Neubauten müssen rationelle Grundrisse aufweisen; in der Regel ist ein Kubikmeterinhalt vorzusehen, der im Endausbau die Einrichtung von 5 Zimmern gestattet, auch wenn der Bedarf beim Bezug noch nicht so gross ist. Die überbaute Fläche soll 75 m² nicht überschreiten. In besonderen Fällen kann von diesem Mass abgewichen werden.

Erfordern die Bedürfnisse der Familie ein Haus mit mehr als 5 Zimmern, so kann die überbaute Fläche angemessen erweitert werden.

Wohnfläche:

Bei Neubauten soll die Wohnfläche für eine Fünfzimmerwohnung mindestens 60 m² betragen; für jedes weitere Zimmer soll sie sich um wenigstens 10 m² vergrössern. Als Wohnfläche gilt die Gesamtfläche der Wohn- und Schlafzimmer, zuzüglich der 6 m² übersteigenden Flä-

11. che der Küche sowie der verkehrsfreien Fläche von Wohndielen mit
 Mai Fenstern ins Freie; diese soll in der Regel 6 m² betragen.
 1971

Zimmerfläche:

Als ganze Zimmer gelten in der Regel Wohn- und Schlafräume mit wenigstens 8 m² Grundrissfläche.

Als halbe Zimmer werden in der Regel angerechnet:

- Wohn- und Schlafräume mit 6–8 m² Grundrissfläche;
- Wohnküchen mit einer Grundrissfläche von wenigstens 12 m²;
- Wohndielen mit einer verkehrsfreien Fläche von 6 m²;
- Mansarden ausserhalb des Wohnungsabschlusses.

Ausstattung der Wohnung:

Genügende natürliche Belichtung der Wohn- und Schlafzimmer muss gewährleistet sein.

Bei der Anordnung von Küche, Bad und WC im Gebäudeinnern ist für ausreichende Entlüftung zu sorgen.

In Neubauten soll jede Wohnung über eine Warmwasserversorgung und über genügend Abstellraum verfügen; Bad und WC sollen nach Möglichkeit getrennt angeordnet sein.

Wohnungen für Gehbehinderte:

Bei Wohnungen für Gehbehinderte sind die Richtlinien im Normblatt der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung zu berücksichtigen.

VI. Bemessung der Beiträge

Bund und Kanton können Beiträge bis zu je 25% der anrechenbaren Kosten, höchstens aber je Fr. 10000.— je verbesserte oder als Ersatz erstellte Neuwohnung bewilligen.

Für Familien in besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen oder falls die notwendige Verbesserung der Wohnverhältnisse trotz der in Absatz 1 vorgesehenen Hilfe offensichtlich zu einer übermässigen Belastung des Gesuchstellers führt, können die Beiträge bis auf je 37,5 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden.

Im übrigen werden die Beitragsansätze im Einzelfall nach der Familiengrösse und den finanziellen Verhältnissen des Eigentümers abgestuft.

VII. Mitleistung der Gemeinde

11.
Mai
1971

Die Gewährung eines Kantonsbeitrages wird davon abhängig gemacht, dass sich auch die Gemeinde des Bauortes an der Hilfe beteiligt.

Die Gemeinde kann ihren Beitragsanteil auch in anderer Form als durch einen Barbeitrag, z. B. in Form einer Naturalleistung, erbringen. Die Hilfe muss aber dem Beitrag, an dessen Stelle sie tritt, gleichwertig sein. Naturalleistungen, auf die der Berechtigte ohnehin unentgeltlich Anspruch hat, werden nicht als Gemeindeanteil anerkannt.

Beiträge von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen und Arbeitgebern, können auf den Gemeindeanteil voll angerechnet werden. Für die tatsächliche Ausrichtung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Die nachträgliche Rückforderung von Gemeindebeiträgen oder deren freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft. Vorbehalten bleibt Abschnitt X hienach. Bei Widerhandlung werden auch die entsprechenden Kantons- und Bundesbeiträge zur Rückzahlung fällig.

Die Verrechnung zugesicherter Gemeinde- oder Dritteleistungen mit Forderungen gegenüber dem Subventionsempfänger ist, soweit es sich nicht um Naturalleistungen handelt, unzulässig.

Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Anteils durch den Regierungsrat nach der Höhe ihrer Steuerkraft und ihrer Gesamtsteueranlage in 7 Beitragsklassen eingeteilt.

Der Gemeindeanteil an dem vom Kanton zu übernehmenden Beitrag beträgt:

- in der 1. Beitragsklasse 25%
- in der 2. Beitragsklasse 27½%
- in der 3. Beitragsklasse 30%
- in der 4. Beitragsklasse 33⅓%
- in der 5. Beitragsklasse 35%
- in der 6. Beitragsklasse 40%
- in der 7. Beitragsklasse 50%

VIII. Gesuchs- und Bewilligungsverfahren

Beitragsgesuche sind auf vorgeschriebenem Formular bei der zuständigen Gemeindestelle einzureichen. Diese prüft die Angaben des

11. Mai 1971
Gesuchstellers, nimmt allfällige Berichtigungen und Ergänzungen vor und leitet daraufhin das Begehren mit ihrem Bericht und Antrag an das kantonale Arbeitsamt weiter.

Falls die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung des Gesuches erfüllt sind, nimmt das kantonale Arbeitsamt eine Berücksichtigung an Ort und Stelle vor. Anschliessend teilt es dem Gesuchsteller mit, welche Arbeiten zur Subventionierung berücksichtigt werden können. Gleichzeitig räumt es ihm eine angemessene Frist zur Vorlage der Kostenvoranschläge und der Baupläne ein. Nach Überprüfung der detaillierten Unterlagen und Ermittlung der subventionsberechtigten Kosten wird die Gemeinde aufgefordert, ihren Pflichtbeitrag rechtsgültig zuzusichern.

Die Verfügung über die bewilligten Beiträge wird dem Gesuchsteller durch die Direktion der Volkswirtschaft eröffnet. Die Subventionszusicherung erfolgt erst, wenn der Nachweis über die Finanzierung des Bauvorhabens erbracht ist.

Der Beitragsempfänger hat dem kantonalen Arbeitsamt innert 30 Tagen nach Erhalt der Subventionsverfügung mitzuteilen, ob er die damit verbundenen Bedingungen annimmt.

IX. Beitragsbedingungen

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bis die Direktion der Volkswirtschaft die Subventionsverfügung ausgestellt hat. In besonderen Notfällen, wie z. B. bei Einsturzgefahr, plötzlichem Versiegen des Trinkwassers und dergleichen, kann auf begründeten, beim kantonalen Arbeitsamt einzureichenden Antrag, um die ausnahmsweise Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn nachgesucht werden.

Zugesicherte Beiträge verfallen, wenn die zur Subventionierung vorgesehenen Arbeiten nicht innert sechs Monaten nach Eingang der Subventionszusicherung begonnen und nachher möglichst in einem Zuge vollendet werden. Allfällige Fristverlängerungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes.

Soweit die Arbeiten vom Beitragsnehmer nicht selber ausgeführt werden, sind sie zu angemessenen Konkurrenzpreisen an Unternehmer, Handwerker und Lieferanten der betreffenden Fachgebiete zu vergeben. Für Pauschalabmachungen und die Ausführung in Regie ist vorgängig

die Genehmigung des kantonalen Arbeitsamtes einzuholen. Im übrigen sind die Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 sinngemäss anwendbar.

11.
Mai
1971

Die direkte oder indirekte Heranziehung der beteiligten Architekten, Unternehmer, Handwerker und Lieferanten zur Finanzierung subventionierter Wohnungsverbesserungen ist unzulässig.

Für die Abtretung des Anspruchs auf zugesicherte Beiträge ist die schriftliche Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes notwendig. Diese wird nur erteilt, wenn die Abtretung zur Sicherstellung einer Forderung dient, die aus beitragsberechtigter Arbeit oder Lieferung von Material entstanden ist.

Vom kantonalen Arbeitsamt genehmigte Projekte zur Verbesserung der Wohnverhältnisse dürfen nur mit seiner Zustimmung geändert werden. Dadurch bedingte Kostenüberschreitungen sind nicht subventionsberechtigt. Wohnbauten, für deren Verbesserung eine Gesamtsubvention von mindestens Fr. 1000.— bewilligt wurde, sind vor Baubeginn angemessen gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern.

X. Rückerstattungspflicht bei Verkauf mit Gewinn und Zweckentfremdung

Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Verbesserung Beiträge zugesichert wurden, innerhalb von 20 Jahren seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn übertragen, so sind die öffentlichen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann anstelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zum mittleren Hypothekarzinssatz verlangt werden.

Nach Untersuchung des Sachverhalts durch die kantonalen Vollzugsorgane wird der Betrag festgesetzt, der zurückzuerstatten oder als Zins zu leisten ist. Der Betroffene ist über die ihm zustehenden Rechtsmittel gemäss Abschnitt XIV zu belehren.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Räume nachträglich ganz oder teilweise zu andern als Wohnzwecken verwendet werden;
- b) eine Wohnung nicht durch eine Familie bezogen wird;

11.
Mai
1971

- c) das anrechenbare Familieneinkommen oder -vermögen beim Bezug einer Wohnung die zulässige Höchstgrenze übersteigt;
- d) eine Wohnung nach dem Bezug nicht mehr durch eine Familie belegt ist;
- e) durch Vermietung die Wohnraumbedürfnisse der Bewohnerfamilie nicht mehr angemessen gedeckt sind;
- f) die finanziellen Verhältnisse der Familie grundlegend und voraussichtlich dauernd verbessert sind;
- g) die genehmigten Mietzinse überschritten werden.

Ein Gewinn liegt vor, wenn ein Grundstück, auf dem sich ein mit Subventionen verbessertes Wohngebäude befindet, zu einem Preis übertragen wird, der die Nettoanlagekosten (Bruttoanlagekosten abzüglich Beiträge der Gemeinwesen und allfälliger Drittleistungen, die nach Abschnitt VII auf den Gemeindebeitrag angerechnet werden können) bzw. die Selbstkosten des Eigentümers übersteigt.

Die Rückerstattungspflicht wird im Verlaufe des Abrechnungsverfahrens auf Anmeldung des kantonalen Arbeitsamtes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gebührenfrei im Grundbuch angemerkt.

Eine Handänderung darf innert 20 Jahren nach erfolgter Anmerkung der Eigentumsbeschränkung vom Grundbuchverwalter erst eingetragen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der Anmerkung vorgelegt hat.

Die Zustimmung zur Eigentumsübertragung wird erteilt, wenn kein Gewinn erzielt wird und keine Zweckentfremdung vorliegt.

Vor Ablauf von 20 Jahren wird die Bewilligung zur Löschung der im Grundbuch angemerkten Rückerstattungspflicht erst erteilt, wenn die Beiträge ganz zurückbezahlt sind.

XI. Pfandrecht der Baugläubiger

Architekten, Unternehmern, Handwerkern und Lieferanten, die für Wohnungsverbesserungen Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Bauherrn oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht am An-

spruch auf die öffentlichen Barbeiträge zu, die dem Bauherrn zugesichert wurden. Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

11.
Mai
1971

Es ist durch schriftliche Anmeldung beim kantonalen Arbeitsamt geltend zu machen, unter Beilage der Ausweise über Bestand und Umfang der Forderung.

Im übrigen gelten die Artikel 15 und 16 des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sowie die Artikel 28 bis 30 der dazugehörigen Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 13. Januar 1971.

XII. Abrechnungsverfahren

Nach Durchführung der Arbeiten hat die Bauherrschaft der Gemeinde auf vorgeschriebenem Formular eine von ihr unterzeichnete detaillierte Bauabrechnung mit allen Rechnungsbelegen einzureichen. Bei der Vorlage der Abrechnung müssen die Baukosten bis auf die ausstehenden Beiträge bezahlt sein.

Die Gemeinde nimmt eine erste Prüfung vor, verlangt fehlende Unterlagen und leitet die Akten an das kantonale Arbeitsamt weiter. Sie hat dabei zu bestätigen, dass nach ihren Feststellungen die Beitragsbedingungen eingehalten wurden und dass sie bereit ist, den zugesicherten Beitragsanteil, soweit nicht eine Verrechnung mit Leistungen in anderer Form erfolgt, auf Aufforderung hin an den Kanton zu überweisen.

Der Abrechnung ist ebenfalls eine Bestätigung beizulegen, wonach der Subventionsnehmer seine Liegenschaft gegen Feuer- und Elementarschaden versicherte.

Für ihre allfällige Naturalleistung stellt die Gemeinde der Bauherrschaft detailliert Rechnung. Der auf den Gemeindeanteil anrechenbare Wert der Naturalleistung wird vom kantonalen Arbeitsamt im Einvernehmen mit dem Eidg. Büro für Wohnungsbau festgesetzt. Erreicht er den von der Gemeinde zu erbringenden Pflichtbeitrag nur teilweise, so ist die Differenz in bar auszuzahlen.

Der Barbeitrag der Gemeinde ist, zusammen mit einer allfälligen Drittleistung, an den Kanton zu überweisen, der ihn zusammen mit den Anteilen des Bundes und des Kantons dem Berechtigten auszahlt.

11.
Mai
1971

Für Wohnungen, die an Dritte vermietet werden, sind die Mietzinse vor Auszahlung der Beiträge vom kantonalen Arbeitsamt festzusetzen. Massgebend dafür sind die Richtlinien der Direktion der Volkswirtschaft vom 23. Februar 1971 über die Festsetzung der Mietzinse subventionierter Liegenschaften.

Auf Grund der geprüften und genehmigten Abrechnung werden dem zuständigen Grundbuchamt die endgültigen Beiträge sowie die für die Ermittlung eines allfälligen Gewinnes massgebenden Nettoanlagekosten der subventionierten Liegenschaft bekanntgegeben.

XIII. Schlussbestimmungen

Die ganze oder teilweise Vermietung subventionierter Wohnungen an Feriengäste ist nur mit schriftlicher Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die Bewohnerfamilie in ihren Wohnbedürfnissen nicht ungebührlich eingeschränkt wird.

Die Gemeinden haben die Einhaltung der an die Beitragsleistungen geknüpften Bedingungen zu überwachen. Die Eigentümer sind verpflichtet, den kantonalen Vollzugsorganen jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Beitragsberechtigung und Zweckerhaltung erforderlich sind. Werden solche Auskünfte verweigert, so können bereits erteilte Beitragszusicherungen ungültig erklärt und schon ausbezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Den kantonalen Vollzugsorganen steht das Recht zu, soweit erforderlich in die Bücher, Abrechnungen und Unterlagen der an einer Wohnungsverbesserung beteiligten Architekten, Unternehmer, Handwerker und Lieferanten Einsicht zu nehmen. Wird diese abgelehnt, so können die Beteiligten von der Ausführung beitragsberechtigter Arbeiten und Lieferungen ausgeschlossen werden.

Sind die zuständigen Amtsstellen durch unrichtige Angaben irreführt worden, oder wird eine solche Irreführung versucht, so können die zugesicherten Beiträge gekürzt oder ganz entzogen werden. Bereits ausbezahlte Beiträge können zurückgefordert werden.

XIV. Rechtsmittel

11.
Mai
1971

Gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsorgane können die Betroffenen Einsprache erheben. Diese ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich, begründet und mit Beweismitteln bezüglich neuer Tatsachen versehen, bei derjenigen Behörde oder Amtsstelle einzureichen, welche die Verfügung erlassen hat.

Kantonale Einspracheentscheide können innert 30 Tagen nach der Eröffnung zunächst beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und in letzter Instanz mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

Die vorliegende Vollzugsverordnung in Form eines Kreisschreibens tritt gleichzeitig mit dem Volksbeschluss vom 7. Februar 1971 rückwirkend auf 1. Januar 1971 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 11. Mai 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

12.
Mai
1971

Verordnung über die Familienpflege für Patienten der staatlichen psychiatrischen Kliniken

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 21 Absatz 2 und § 23 des Dekrets vom
12. Mai 1936/11. Februar 1969 über die öffentlichen und privaten
psychiatrischen Kliniken,

auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Die staatlichen psychiatrischen Kliniken können ihre Patienten, die noch der Überwachung, aber keiner klinischen Behandlung und Pflege mehr bedürfen, gemäss dieser Verordnung bei geeigneten Personen und Familien («Pflegefamilien») unterbringen.

² Die Unterbringung bei Pflegefamilien kann auch zum Zwecke der Wiedereingliederung erfolgen.

³ Die Pflegefamilien sollen nach Möglichkeit in nicht zu grosser Entfernung von den Kliniken und nicht ausserhalb des Kantons ausgesucht werden.

Art. 2. ¹ Die Direktion jeder Klinik bezeichnet einen für die Unterbringung von Kranken in Pflegeplätzen verantwortlichen Klinikarzt als Arzt für Familienpflege.

² Dieser wählt die zur Aufnahme von Kranken geeigneten Pflegefamilien aus, teilt ihnen die Kranken zu, leitet die Pflegefamilien an, überwacht zusammen mit dem Fürsorgedienst der Klinik die Pflegeverhältnisse und besorgt die ambulante Behandlung der in Pflegeplätzen untergebrachten Patienten.

I. In Betracht
fallende Patienten
und Pflege-
plätze

II. Arzt für
Familienpflege

³ Die übrigen Klinikärzte sind ihm bei der Auswahl der in Pflegeplätzen unterzubringenden Kranken behilflich.

12.
Mai
1971

Art. 3. ¹ Die Unterbringung eines Patienten geschieht auf Grund eines schriftlichen Pflegevertrages, den die Klinikdirektion mit dem Vorstand der Pflegefamilie abschliesst.

III. Pflegevertrag
a) Parteien,
Form und Inhalt

² Im Pflegevertrag müssen die Artikel 4–12 dieser Verordnung wiedergegeben und muss im Rahmen von Artikel 13 das Kostgeld festgesetzt werden, welches die Klinik der Pflegefamilie leistet.

³ Die Parteien können andere als die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Kündigungsfristen und -termine vereinbaren.

Art. 4. ¹ Die Pflegefamilie ist verpflichtet, dem Patienten gleich wie einem Familienglied Verpflegung und Unterkunft zu gewähren, seine Bekleidung und Wäsche instandzuhalten und für seine Körperpflege zu sorgen.

b) Pflichten und Rechte der Pflegefamilie
1. Verpflegung, Unterkunft und Pflege

² Sie wacht darüber, dass der Patient die vom Klinikarzt verordneten Medikamente regelmässig einnimmt.

³ Erwachsene Patienten dürfen nicht mit Kindern oder mit Personen des andern Geschlechts im gleichen Schlafräum untergebracht werden.

⁴ Alkoholische Getränke dürfen den Patienten nur mit Zustimmung des Arztes für Familienpflege und gemäss dessen Weisungen verabreicht werden.

Art. 5. ¹ Die Pflegefamilie soll dem Patienten stets verständnisvoll und wohlwollend begegnen.

2. Behandlung und Beschäftigung des Patienten

² Körperliche Züchtigungen sind untersagt und andere durch das Verhalten des Patienten gebotene Massnahmen nur nach Weisung des Arztes für Familienpflege durchzuführen.

³ Die Patienten können ihrem körperlichen und geistigen Zustand entsprechend zur Mitarbeit im Haushalt oder Gewerbebetrieb der Pflegefamilien aufgefordert, aber nicht dazu gezwungen werden.

⁴ Beschäftigung des Patienten bei Dritten ist nur mit Zustimmung des Arztes für Familienpflege gestattet.

12.
Mai
1971

⁵ Über die Verwendung eines allfälligen Arbeitslohnes entscheidet die Klinik im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vertreter des Patienten und der zahlungspflichtigen Stelle.

3. Besuche, Urlaube und Entweichungen

Art. 6. ¹ Erweist sich ein Besuch als für den Zustand oder das Verhalten des Patienten nachteilig, so soll die Pflegefamilie den Besucher wegweisen und die Klinik davon benachrichtigen.

² Dem Patienten dürfen nur mit Zustimmung des Arztes für Familienpflege Urlaube bewilligt werden.

³ Verlässt der Patient den Pflegeplatz ohne Erlaubnis, so ist die Klinik sofort zu benachrichtigen.

4. Erkrankung des Patienten

Art. 7. Bei körperlicher Erkrankung oder akuter Veränderung des psychischen Zustandes des Patienten ist sofort die Klinik zu benachrichtigen und nötigenfalls ein Arzt aus der Nachbarschaft beizuziehen.

5. Haftpflicht

Art. 8. ¹ Der Vorstand der Pflegefamilie ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Patient weder sich selber noch andere gefährdet oder schädigt (Art. 333 ZGB).

² Er soll eine angemessene Haftpflichtversicherung abschliessen.

6. Aufnahme weiterer Patienten

Art. 9. Die Pflegefamilie darf nur mit Zustimmung der Klinik weitere Personen in Pflege nehmen.

c) Pflichten und Rechte der Klinik
1. Betreuung

Art. 10. ¹ Der Arzt für Familienpflege und der Fürsorger oder die Fürsorgerin der Klinik müssen die in Familienpflege untergebrachten Patienten in angemessenen Zeitabständen unangemeldet besuchen.

² Sie erkundigen sich bei ihren Besuchen eingehend über alle Angelegenheiten, die den Patienten betreffen, insbesondere über sein Verhalten und seine Arbeitsfähigkeit.

³ Sie prüfen seinen Gesundheitszustand sowie den Zustand seiner Kleider und Wäsche.

2. Bekleidung, Arztkosten, Taschengeld

Art. 11. ¹ Die Klinik rüstet den Patienten mit der nötigen Bekleidung und Wäsche aus.

² Sie besorgt den Ersatz von Bekleidungs- und Wäschestücken oder lässt ihn auf ihre Kosten durch die Pflegefamilie besorgen.

³ Die Klinik übernimmt die Kosten der gemäss Artikel 7 angeordneten ärztlichen Behandlung, sowie der vom Arzt verordneten Arzneien und Spitalaufenthalte des Patienten.

12.
Mai
1971

⁴ Die Klinik bestimmt gemäss den von der Gesundheitsdirektion zu erteilenden allgemeinen Weisungen betreffend Taschengelder für Klinikpatienten, ob und in welchem Betrage die Pflegefamilie dem Patienten ein Taschengeld ausrichten und der Klinik zuhanden des gesetzlichen Vertreters oder der zahlungspflichtigen Stelle dafür Rechnung stellen soll.

Art. 12. ¹ Die Klinikdirektion ist berechtigt und verpflichtet, den Patienten unverzüglich in die Klinik zurückzusetzen, wenn das Interesse des Kranken oder seiner Umgebung es erfordert oder die Pflegefamilie es aus wichtigen Gründen verlangt.

d) Auflösung

² Ausserdem können beide Parteien das Pflegeverhältnis jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

Art. 13. ¹ Die Klinik bezahlt der Pflegefamilie ein Kostgeld, dessen Höhe und Fälligkeitstermine im Pflegevertrag zu vereinbaren sind.

IV. Kostgeld

² Das Kostgeld soll den Zustand, die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit und die Arbeitsfähigkeit des Patienten angemessen berücksichtigen.

³ Die Interessen des Patienten und der zahlungspflichtigen Stelle sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Art. 14. ¹ Der Patient oder die zahlungspflichtige Stelle vergüten der Klinik:

V. Rückgriff auf
den Patienten
und den Versorger

- a) das Kostgeld, das sie der Pflegefamilie bezahlt,
- b) die Auslagen für die Aussteuer und deren Ersatz (Art. 11, Abs. 1 und 2),
- c) die Auslagen für die Behandlung des Patienten durch einen Drittarzt, für Arzneien und Spitalaufenthalte (Art. 11, Abs. 3),
- d) die Auslagen für Taschengelder, die dem Patienten mit seiner Zustimmung oder derjenigen seines gesetzlichen Vertreters oder der zahlungspflichtigen Stelle ausgerichtet werden,
- e) einen angemessenen Beitrag an die Kosten der ärztlichen und fürsorglichen Betreuung des Patienten (Art. 10), je nach der Beanspruchung der Klinik durch diese Betreuung.

VI. Verfahren
 a) Anzeige an
 Patient und
 Versorger; Ein-
 sprache

Art. 15. ¹ Von der Absicht, einen Patienten in Familienpflege zu verlegen, sowie von den Bedingungen dieser Unterbringung gibt die Direktion der Klinik dem gesetzlichen Vertreter des Patienten unter Hinweis auf das Einspracherecht (Abs. 2) Kenntnis; ebenso diesem selber, sofern er urteilsfähig ist, der Behörde, die ihn eingewiesen hat, sowie der zahlungspflichtigen Stelle.

² Diese Personen und Stellen können binnen 30 Tagen seit dem Empfang der Anzeige und unter Angabe der Gründe bei der Direktion der Klinik gegen die beabsichtigte Verlegung Einsprache erheben.

³ Die Verlegung des Patienten in Familienpflege darf erst erfolgen, wenn die Einsprachefrist unbenützt abgelaufen ist oder die Klinikdirektion über die Einsprache entschieden hat.

⁴ Der Einspracheentscheid der Klinikdirektion wird dem Einsprecher schriftlich, mit kurzer Begründung und unter Hinweis auf sein Beschwerderecht (Art. 16) eröffnet.

b) Weiterzie-
 hung

Art. 16. ¹ Gegen den Einspracheentscheid der Klinikdirektion kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bei der Direktion des Gesundheitswesens Beschwerde geführt werden.

² Die Direktion des Gesundheitswesens entscheidet nach Anhörung der Aufsichtskommission der psychiatrischen Kliniken endgültig.

VII. Inkraft-
 treten

Art. 17. ¹ Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 18. Mai 1937/17. Dezember 1954 über die Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien.

Bern, den 12. Mai 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Dekret
über den Steuerbezug in Raten

18.
Mai
1971

Siehe Gesetzband 1972

18.
Mai
1971

Dekret über die Schaffung von zwei neuen Forstkreisen im Mittelland und Jura

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 20. August
1905 betreffend das Forstwesen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Forstkreis 7, Riggisberg, wird unterteilt, und es wird ein neuer Forstkreis 22, Schwarzenburg, gebildet.

Art. 2. Der Amtsbezirk Neuenstadt, umfassend die Gemeinden Diesse, Nods, Lamboing, La Neuveville und Prêles, wird vom Forstkreis 12, Neuenstadt, und damit von der Forstinspektion Mittelland abgetrennt und dem Forstkreis 13, Chasseral, und damit der Forstinspektion Jura zugewiesen.

Zwischen dem 16. und 17. Forstkreis wird ein neuer Forstkreis 23, Val Terbi, gebildet.

Art. 3. Der Regierungsrat nimmt die genaue Abgrenzung der beiden neuen Forstkreise vor. Soweit nötig, umschreibt er die neuen Grenzen der bisherigen Forstkreise.

Art. 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

18.
Mai
1971

Bern, den 18. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber

Josi.

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Juli 1971

24.
Mai
1971

Dekret

betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9^{bis} GOG sowie Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 20 VRPG in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts

Gesamtgericht

Art. 1. ¹ Das Gesamtgericht umfasst sämtliche Richter des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts.

² Es ist zuständig für:

- a) die Bezeichnung des Vizepräsidenten und die Vornahme der übrigen ihm übertragenen Wahlen und Ernennungen;
- b) die Erledigung von Angelegenheiten, welche die Organisation oder die Verwaltung des Gesamtgerichts betreffen;
- c) die Entscheidung in den ihm durch Gesetz, Dekret oder Reglement zugewiesenen Rechtssachen;
- d) den Erlass von Reglementen.

³ Damit das Gesamtgericht gültig verhandeln und beschliessen kann, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Plenarsitzungen

Art. 2. ¹ Das Verwaltungsgericht und das Versicherungsgericht behandeln je in Plenarsitzungen die wichtigen Angelegenheiten, sofern

sie nicht dem Gesamtgericht vorbehalten sind, insbesondere Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung sowie weitere Rechtssachen, die ihnen durch Gesetz, Dekret oder Reglement zugewiesen werden.

24.
Mai
1971

² Sie sind zuständig für die Überprüfung und Weiterleitung von Kompetenzstreitigkeiten.

³ Zur gültigen Verhandlung und Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Art. 3. ¹ Das Verwaltungsgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren zwei Kammern.

Aufteilung in
Kammern

² Das Versicherungsgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren drei Kammern.

Art. 4. ¹ Den Kammern des Verwaltungsgerichts werden nebst dem Präsidenten je 4 bis 5 nebenamtliche Richter zugeteilt.

Zusammensetzung der
Kammern

² Die erste Kammer des Versicherungsgerichts besteht aus drei vollamtlichen Richtern des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts.

³ Den übrigen Kammern des Versicherungsgerichts werden nebst dem Präsidenten je 4 bis 5 nebenamtliche Richter zugeteilt.

Art. 5. ¹ Für die Dauer von zwei Kalenderjahren ernennt das Gesamtgericht die Präsidenten der Kammern aus der Zahl der vollamtlichen Richter. Ein vollamtlicher Richter kann den Vorsitz in mehreren Kammern führen.

Kammerpräsi-
dium

² Einer der vollamtlichen Richter kann auch nur für bestimmte Geschäfte, insbesondere mit Rücksicht auf die anzuwendende Gerichtssprache, zum Präsidenten ernannt werden.

Art. 6. ¹ Bei Beratungen und Abstimmungen in den Kammern haben nebst dem Präsidenten zwei nebenamtliche Richter mitzuwirken, soweit Gesetz und Dekret nicht eine andere Zahl oder Zusammensetzung vorsehen.

Spruchbehörden

² Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit fünf Richtern, soweit die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen, *sowie in den Fällen gemäss Artikel 11 Ziffer 10*. Die Präsidenten bestimmen endgültig über diese Kammerbesetzung.

24.
Mai
1971

³ Die erste Kammer des Versicherungsgerichts urteilt stets in der Besetzung mit drei Richtern.

Vertretung

Art. 7. ¹ Die Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts vertreten einander je innerhalb ihres Gerichts.

² Der Präsident des Gesamtgerichts wird ordentlicherweise durch den Vizepräsidenten vertreten, und wenn auch dieser verhindert ist, durch einen anderen vollamtlichen Richter.

Einzelrichter

Art. 8. ¹ Die Präsidenten der Kammern behandeln als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

² Sie beurteilen ferner die verwaltungsgerichtlichen Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen und die Sozialversicherungsstreitigkeiten über Beiträge und Leistungen, wenn der Streitwert Fr. 2000.– nicht erreicht.

³ Die Präsidenten der Kammern des Versicherungsgerichts behandeln als Einzelrichter Beschwerden gegen Verfügungen auf Grund von Präsidialbeschlüssen im Sinne von Artikel 60^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung.

⁴ Der Einzelrichter kann den Streitfall zur Beurteilung einer Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

⁵ Die Präsidenten der Kammern treffen die Zuweisungsent-scheide.

Gerichtsschrei-
ber und Kam-
merschreiber

Art. 9. ¹ Dem Verwaltungs- und Versicherungsgericht stehen ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiber zur Verfügung.

² Der Gerichtsschreiber und die Kammerschreiber werden vom Gesamtgericht auf vier Jahre oder während der Amtsdauer für deren Rest gewählt.

³ Das Kanzleipersonal des Gerichts wird vom Präsidenten des Gesamtgerichts ernannt; er genehmigt ferner Rücktrittsgesuche des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Kanzleipersonals.

Reglement

Art. 10. Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht ordnet seinen Geschäftsgang im übrigen in einem Reglement.

II. Zuständigkeit und Spruchbehörden des Versicherungsgerichts

Art. 11. Das Versicherungsgericht beurteilt endgültig oder unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht: Zuständigkeit

1. Streitigkeiten im Sinne von Artikel 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung;
2. Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Versicherten oder Dritten im Sinne von Artikel 30^{bis} des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Streitigkeiten im Sinne der Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung;
3. Klagen im Sinne von Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung;
4. Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne der Artikel 84 und 91 sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
5. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne der Artikel 69 und 70 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
6. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern über Ergänzungsleistungen im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
7. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne von Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige;
8. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern im Sinne der Artikel 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern und auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft;
9. Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer;

24. Mai 1971
10. Beschwerden gegen Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes im Sinne von Artikel 53 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung sowie gegen Entscheide der kommunalen Rekursinstanzen im Sinne von Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung.

Spruchbehörden

Art. 12. ¹ Die Beurteilung der in Artikel 11 Ziffern 1–3 angeführten Streitsachen steht der ersten Kammer des Versicherungsgerichts zu.

² Für die übrigen Streitsachen sind die anderen Kammern zuständig.

III. Verfahren vor Versicherungsgericht

1. Allgemeine Grundsätze und Verfahrensvorschriften
a) Schriftliches Verfahren nach VRPG

Art. 13. Soweit das Bundesrecht und dieses Dekret keine abweichenden Bestimmungen aufstellen, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere betreffend das schriftliche Verfahren, anwendbar.

b) Untersuchungsgrundsatz; freie Beweiswürdigung

Art. 14. Das Versicherungsgericht hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.

c) Offizialprinzip

Art. 15. Das Versicherungsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zuungunsten des Beschwerdeführers ändern oder diesem mehr zusprechen, als er verlangt hat, wobei jedoch den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme oder Klageänderung zu geben ist.

d) Prinzip der Raschheit

Art. 16. Der mit der Prozessleitung betraute Richter hat für einen möglichst beschleunigten Gang des Verfahrens zu sorgen.

e) Öffentlichkeit

Art. 17. ¹ Die Verhandlungen des Versicherungsgerichts sind öffentlich. Einzelrichter und Gericht können jedoch den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Privatinteressen es erheischen.

² Beratung und Abstimmung erfolgen in Abwesenheit von Parteien und Publikum.

Art. 18. ¹ Beschwerden sind, unter Vorbehalt von Absatz 2 hienach, innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Kasse oder Instanz, welche die Verfügung getroffen hat, einzureichen.

2. Besondere Bestimmungen
a) Fristen und Einlegungsstellen

² Beschwerden gegen Kassenverfügungen in der Arbeitslosenversicherung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Versicherungsgericht, Beschwerden gegen andere Verfügungen und Entscheide der kommunalen Rekursinstanzen in Arbeitslosenversicherungssachen bei der Instanz, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat, einzureichen.

³ Klagen nach Artikel 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sind innert 6 Monaten gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen beim Versicherungsgericht einzureichen.

⁴ Klagen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind innert 30 Tagen seit Kenntnis des Einspruches gegen die Schadenersatzverfügung beim Versicherungsgericht einzureichen.

⁵ Klagen in Militärversicherungssachen sind innert sechs Monaten seit Zustellung der Verfügung der Militärversicherung beim Versicherungsgericht einzureichen.

⁶ Klagen nach Artikel 20 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung sind innert sechs Monaten seit Entstehung des Anspruches beim Versicherungsgericht einzureichen. Die Frist läuft nicht, solange der Berechtigte vom anspruchsbegründenden Sachverhalt keine Kenntnis hat.

Art. 19. ¹ Beschwerdeschriften, die bei der Kasse oder sonstigen Verfügungsinstanz eingereicht werden, sind mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung dem Versicherungsgericht spätestens innert 30 Tagen zu übermitteln.

b) Übermittlung der Akten an das Versicherungsgericht

² Kantonale Amtsstellen, bei denen irrtümlicherweise Rechtschriften eingereicht werden, sind verpflichtet, dieselben von Amtes wegen an das Versicherungsgericht zu überweisen.

Art. 20. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

c) Kein Erfordernis des Aussöhnungsversuches

d) Inhalt der
Rechtsschrift

Art. 21. Aus der Rechtsschrift sollen insbesondere die Anträge sowie deren Begründung hervorgehen. Genügt die Rechtsschrift diesen Anforderungen nicht, so setzt der prozessleitende Richter der Partei eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

e) Parteiver-
handlung

Art. 22. ¹ In den Streitsachen gemäss Artikel 11 Ziffern 1–3 des Dekretes findet eine mündliche Parteiverhandlung statt.

² Erachtet der Kammerpräsident eine solche nicht für notwendig, so wird den Parteien mit der Anzeige des Termins zur Kenntnis gebracht, dass es ihnen freistehe, an der Verhandlung teilzunehmen.

³ In den übrigen Streitsachen kann der Kammerpräsident die Parteien zu einer Verhandlung vorladen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

f) Vertretung

Art. 23. Zur Vertretung in den Fällen des Artikels 11 Ziffer 2 sowie Ziffern 4 bis 10 sind auch bevollmächtigte Personen zugelassen, die nicht Anwälte sind.

g) Urteil; Eröff-
nung

Art. 24. Die Urteile des Versicherungsgerichtes sind, mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen, innert 30 Tagen seit der Ausfällung schriftlich zu eröffnen.

h) Verfahrens-
kosten

Art. 25. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung einer Partei können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden.

i) Parteikosten

Art. 26. ¹ Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten *in den vom Bundesrecht bestimmten Fällen*.

² Das Gericht befindet darüber von Amtes wegen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung von
Bestimmungen

Art. 27. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Dekret vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht;

2. Verordnung vom 20. Dezember 1949 über das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen; 24.
 3. Reglement vom 6. Januar 1953 für das kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung. Mai
 1971

Art. 28. Art. 9 des Dekretes vom 16. November 1967 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt: Abänderung

¹ Streitigkeiten über Kassenleistungen, die sich aus den Statuten ergeben, werden vom Verwaltungsgericht entschieden.

² Die Klage gegen die Kasse muss innerhalb eines Jahres seit Mitteilung des Entscheides der Rekurskommission dem Verwaltungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29. Dieses Dekret tritt nach Annahme durch den Grossen Rat mit dem Gesetz vom 12. September 1971 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft. Inkrafttreten

Bern, den 24. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates,
 der Präsident
Dr. A. Cattin,
 der Staatsschreiber
Josi.

25.
Mai
1971

Verordnung über die Physiotherapeuten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1865
über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sowie Artikel 10
und 12 des Gewerbegesetzes vom 4. Mai 1969,
auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I. Abschnitt: Geltungsbereich

I. Begriff der
Physiotherapie

Art. 1. ¹ Diese Verordnung gilt für die unselbständige und die selbständige Ausübung des Berufes eines Physiotherapeuten.

² Als Physiotherapie gelten alle Formen der Heilgymnastik, die Schwangerschaftsgymnastik, die Heilmassage, die Hydro-, Licht-, Wärme- und Elektrotherapie und andere anerkannte physikalische Behandlungsarten.

II. Nicht
erfasste Tätig-
keiten

Art. 2. ¹ Die Verordnung gilt nicht für

- a) Gesundheits- und Sportmassage,
- b) kosmetische Behandlung gesunder Personen,
- c) Fusspflege,
- d) Beschäftigungstherapie für körperlich oder geistig Behinderte,
- e) Übungsbehandlung von Sprachstörungen (Logopädie),
- f) Anfertigung und Anpassung äusserer Hilfsgeräte ohne Heilwirkung, wie Prothesen, Stützapparate, Brillen und Hörgeräte,
- g) Bäder, die nicht der Behandlung von Kranken dienen, insbesondere Saunabäder.

² Vorschriften über die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten und über andere medizinische Hilfsberufe und Gewerbe, insbesondere über die Chiropraktoren, die Krankenpflege, die Fusspflege, die Saunabetriebe und Badeanstalten, bleiben vorbehalten.

25.
Mai
1971

³ Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens, ob eine Tätigkeit unter diese Verordnung fällt.

2. Abschnitt: Fähigkeitsausweis

Art. 3. ¹ Wer im Kanton Bern den Beruf eines Physiotherapeuten im Sinne von Artikel 1 ausüben will, bedarf eines von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannten Fähigkeitsausweises (Diploms).

I. Erfordernis

² Für die selbständige Ausübung des Physiotherapeutenberufes ist überdies die in Artikel 12 genannte Bewilligung erforderlich.

Art. 4. ¹ Die Direktion des Gesundheitswesens anerkennt ein Physiotherapeutendiplom, wenn der Inhaber oder die Inhaberin

II. Voraussetzungen im allgemeinen

- a) die Sekundarschule im Sinne des bernischen Mittelschulgesetzes durchlaufen hat oder sich über den anderweitigen Erwerb der von der Sekundarschule vermittelten Kenntnisse ausweist,
- b) vor dem Beginn der Fachschulung (lit. d) eine Lehrabschlussprüfung im Sinne der Vorschriften über die Berufsbildung oder eine Maturitätsprüfung bestanden oder das Diplom einer Fortbildungs- oder Handelsschule oder einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten oder gleichwertigen Krankenpflegeschule erworben hat,
- c) vor dem Beginn der Fachschulung (lit. d) ausserdem ein wenigstens drei Monate dauerndes Praktikum als Hilfspfleger, Hilfspflegerin oder Spitalgehilfin in einer Krankenanstalt bestanden hat,
- d) an einer von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannten in- oder ausländischen Fachschule für Physiotherapeuten während dreier Jahre die zur Berufsausübung erforderliche theoretische und praktische Ausbildung in allgemeiner Anatomie und Physiologie (insbesondere des Bewegungsapparates), allgemeiner Krankheitslehre sowie Physiotherapie im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erhalten hat,

25.
Mai
1971

- e) in diesen Fächern (lit. *d*) eine von der Gesundheitsdirektion anerkannte Diplomprüfung bestanden hat und
f) sich über einen guten Leumund und die zur Berufsausübung erforderliche Gesundheit ausweist.

² Die Erfüllung dieser Erfordernisse hat der Bewerber nachzuweisen.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 5. ¹ Die in Artikel 4 lit. *c* genannte Bedingung braucht nicht zu erfüllen, wer bereits einen Krankenpflegeberuf erlernt hat.

² Beim Beginn der Fachschulung (Art. 4 lit. *d*) soll der Bewerber in der Regel mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt gewesen sein.

³ Die Direktion des Gesundheitswesens regelt die Diplomierungsvoraussetzungen für blinde Bewerber, die nur den Beruf eines Masseurs ausüben wollen.

Art. 6. ¹ Die Anerkennung eines Fähigkeitsausweises ermächtigt den Inhaber, im Kanton Bern die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten als Angestellter und unter der Verantwortlichkeit eines Arztes, eines selbständig erwerbstätigen Physiotherapeuten, einer Krankenanstalt oder eines Physiotherapieinstitutes auszuüben.

² Für Ausländer und Staatenlose bleibt die fremdenpolizeiliche Arbeitsbewilligung vorbehalten.

Art. 7. ¹ Behandlungsmethoden, die den Medizinalpersonen vorbehalten sind, dürfen nicht angewendet werden.

² Heilbehandlungen an Kranken und Verunfallten dürfen nur auf Verordnung eines Arztes vorgenommen werden.

Art. 8. ¹ Der Physiotherapeut muss über jede Behandlung eines Patienten Aufzeichnungen machen.

² Der Kantonsarzt erlässt die erforderlichen Weisungen betreffend den Inhalt der Aufzeichnungen.

³ Die Aufzeichnungen sowie schriftliche ärztliche Verordnungen (Art. 7) sind nach Abschluss der Behandlung während fünf Jahren aufzubewahren.

IV. Rechte und Pflichten des Inhabers

1. Unselbständige Berufstätigkeit

2. Vorbehalte

3. Aufzeichnungen

Art. 9. ¹ Der Physiotherapeut ist verpflichtet, über alles, was ihm der Patient mitteilt und was er bei seiner Berufsausübung wahrnimmt, Stillschweigen zu bewahren.

4. Berufs-
geheimnis

² Artikel 22^{bis} Absatz 7 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung bleibt vorbehalten.

Art. 10. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Anerkennung eines Diploms widerrufen,

V. Widerruf;
Einstellung in
der Berufsaus-
übung

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt waren,
- b) wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nachträglich wegfällt; insbesondere wenn der Diplominhaber von Krankheiten oder Gebrechen befallen wird, die eine weitere Ausübung des Physiotherapeutenberufes ausschliessen,
- c) wenn der Diplominhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung seine beruflichen Befugnisse (Art. 1 Abs. 2 und Art. 7) überschreitet oder seine Berufspflichten (Art. 8 und 9) missachtet.

Art. 11. ¹ Bestehen die Widerrufsgründe voraussichtlich nur vorübergehend, so kann die Direktion des Gesundheitswesens den Diplominhaber während angemessener Zeit in der Berufsausübung einstellen.

² Widerruf der Anerkennung sowie Einstellung in der Berufsausübung aus rein fremdenpolizeilichen Gründen sind unzulässig.

3. Abschnitt: Selbständige Berufsausbildung

Art. 12. Wer im Kanton Bern den Beruf eines Physiotherapeuten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, oder einzelne der dort genannten Tätigkeiten selbständig und auf eigene Rechnung ausüben will, bedarf einer von der Direktion des Gesundheitswesens ausgestellten Bewilligung.

I. Bewilligung
1. Erfordernis

Art. 13. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

- a) Schweizerbürger, im Kanton Bern wohnhaft und handlungsfähig ist,

2. Erteilung
a) Schweizer-
bürger mit
Wohnsitz im
Kanton Bern

25. Mai 1971
- b) einen gemäss dieser Verordnung anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt,
 - c) nach dem Erwerb des Fähigkeitsausweises während mindestens zwei Jahren im Kanton Bern bei einem gemäss dieser Verordnung oder in einem andern Kanton auf Grund gleichwertiger Vorschriften zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Physiotherapeuten, bei einem in der Schweiz praktizierenden Arzt, bei dem eine fachgerechte Weiterbildung gewährleistet ist, oder in der physiotherapeutischen Abteilung einer in- oder ausländischen Krankenanstalt als Angestellter den Physiotherapeutenberuf ausgeübt hat.

b) Ausländer und Staatenlose

Art. 14. Ausländern und Staatenlosen kann die Bewilligung erteilt werden, wenn sie handlungsfähig und mit Zustimmung der zuständigen Fremdenpolizeibehörde im Kanton Bern wohnhaft sind und ausserdem die in Artikel 13 lit. b und c genannten Voraussetzungen erfüllen.

c) Personen mit Wohnsitz in andern Kantonen

Art. 15. In andern Kantonen wohnhaften Personen, die handlungsfähig sind und die in Artikel 13 lit. b und c genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Bewilligung erteilt werden, Patienten im Kanton Bern zur physiotherapeutischen Behandlung in ihrer Wohnung aufzusuchen.

d) Handelsgesellschaften und juristische Personen

Art. 16. Handelsgesellschaften und juristische Personen erhalten die Bewilligung, wenn sie ihren Sitz im Kanton Bern haben und der verantwortliche Betriebsleiter handlungsfähig ist und die in Artikel 13 lit. b und c genannten Voraussetzungen erfüllt.

3. Widerruf, Erlöschen, Entzug

Art. 17. ¹ Für Widerruf, Erlöschen und Entzug der Bewilligung gelten die Bestimmungen des Gewerbegesetzes.

² Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Bewilligung namentlich dauernd oder zeitweise entziehen, wenn der Inhaber oder seine Angestellten in schwerer Weise oder trotz Mahnung ihre beruflichen Befugnisse (Art. 1 Abs. 2 und Art. 7) überschreiten oder ihre Berufspflichten (Art. 8, 9 und 19–22) missachten.

³ Die Anwendung der Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 18. ¹ Die Bewilligung ermächtigt den Inhaber, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten auf eigene Rechnung auszuüben oder durch Angestellte, die einen Fähigkeitsausweis im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 besitzen, ausüben zu lassen.

II. Rechte und Pflichten
1. Im allgemeinen

² Die in Artikel 7–9 genannten Einschränkungen und Berufspflichten gelten auch für den selbständig erwerbstätigen Physiotherapeuten.

Art. 19. ¹ Der Inhaber der Bewilligung muss über die notwendigen Geräte und, soweit er seine Tätigkeit nicht ausschliesslich in der Wohnung der Patienten ausübt oder ausüben lässt, über die den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene und der Sittlichkeit entsprechenden Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügen und sie so instandhalten, dass sie stets den Vorschriften entsprechen und ihren Zweck erfüllen können.

2. Geräte, Räumlichkeiten und Einrichtungen

² Die Direktion des Gesundheitswesens bestimmt allgemein oder von Fall zu Fall, welche Geräte, Räumlichkeiten und Einrichtungen notwendig sind.

Art. 20. Der Inhaber der Bewilligung muss sich über den Abschluss und Bestand einer hinreichenden Haftpflichtversicherung ausweisen.

3. Haftpflichtversicherung

Art. 21. Firmenbezeichnungen und Ankündigungen, die zu Täuschungen Anlass geben können, sowie aufdringliche oder auf andere Weise den guten Sitten widersprechende Reklame sind verboten.

4. Firmenbezeichnung und Werbung

Art. 22. ¹ Der Inhaber der Bewilligung muss der Aufsichtsbehörde (Art. 23) sowie der Gewerbebehörde der Gemeinde mitteilen, wo sich sein Wohnort oder derjenige des verantwortlichen Betriebsleiters sowie seine Praxisräume befinden, und ihnen Änderungen unverzüglich melden.

5. Pflichten gegenüber den Aufsichtsorganen

² Er ist verpflichtet, den Beauftragten der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu den seiner Berufstätigkeit dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren und ihnen seine Berufsgeräte sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzuweisen.

III. Aufsicht

Art. 23. ¹ Die Inhaber von Bewilligungen zur Ausübung der Physiotherapie unterstehen der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens.

² Die Aufsicht kann für einzelne Gemeinden den örtlichen Gesundheits- oder Gewerbepolizeibehörden übertragen werden.

³ Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich regelmässig davon, dass die Inhaber der Bewilligung die gesetzlichen Berufspflichten und die Voraussetzungen der Berufsausübung erfüllen, und veranlasst die Behebung von Mängeln und Missständen.

4. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Strafbestimmungen

Art. 24. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss § 26 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sowie gemäss Artikel 75–80 des Gewerbegesetzes vom 4. Mai 1969 bestraft.

II. Übergangsbestimmungen
1. Bestehende Bewilligungen

Art. 25 ¹ Bewilligungen zur beruflichen Ausübung der Massage oder der Heilgymnastik, die gemäss der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik usw. oder früher geltenden Verordnungen erteilt wurden, bleiben in Kraft.

² Die Inhaber solcher Bewilligungen dürfen von den in Artikel 1 Absatz 2 der neuen Verordnung genannten Tätigkeiten nur diejenigen ausüben, auf welche die Bewilligung lautet.

³ Sie dürfen sich nur dann als Physiotherapeuten bezeichnen, wenn sie oder ihre verantwortlichen Angestellten sowohl in Massage als auch in Heilgymnastik ausgebildet und geprüft wurden.

2. Laufende Lehrverhältnisse

Art. 26. ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Massage- oder Heilgymnastiklehre gemäss § 4 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik usw. begonnen, aber beim Inkrafttreten der neuen Verordnung noch keine Prüfung abgelegt hat, kann die Lehre durch eine Prüfung gemäss § 7 lit. a oder b der Verordnung vom 20. Juni 1952 abschliessen.

² Die Absolventen dieser Prüfung erhalten ein entsprechend eingeschränktes Diplom und dürfen von den in Artikel 1 Absatz 2 der

neuen Verordnung genannten Tätigkeiten nur diejenigen ausüben, auf die ihr Diplom lautet. Über ihre Zulassung zur Kassenpraxis entscheidet die zuständige Bundesbehörde.

25.
Mai
1971

Art. 27. ¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

II. Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt wird § 13 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik usw. aufgehoben.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 26 der neuen Verordnung werden auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1952 aufgehoben, soweit sie die Massage, die Heilgymnastik, die Medizinalbäder und andere Zweige der Physiotherapie betreffen; insbesondere § 4 lit. *a* und *c*, sowie § 7 lit. *a* und *b*.

⁴ Die Verordnung vom 20. Juni 1952 bleibt in Kraft, soweit ihre Vorschriften die Fusspflege und die Badeanstalten ohne die Medizinalbäder betreffen.

Bern, den 25. Mai 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. H. Tschumi,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

2.
Juni
1971

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Erhaltung des Ergebnisses der Volkszählung 1970

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 19 der Staatsverfassung,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1. Als amtliches Ergebnis der am 1. Dezember 1970 durchgeführten eidgenössischen Volkszählung wird in Übereinstimmung mit dem endgültig festgestellten eidgenössischen Volkszählungsergebnis anerkannt was folgt:

Amtsbezirke und Gemeinden

	Wohn- bevölkerung		Wohn- bevölkerung
<i>Aarberg</i>		<i>Aarwangen</i>	
1. Aarberg	3 122	1. Aarwangen	3 340
2. Barga (BE)	832	2. Auswil	471
3. Grossaffoltern	2 229	3. Bannwil	600
4. Kallnach	1 233	4. Bleienbach	703
5. Kappelen	900	5. Busswil b. Melchnau	229
6. Lyss	8 131	6. Gondiswil	840
7. Meikirch	1 405	7. Gutenberg	75
8. Niederried b. Kallnach	208	8. Kleindietwil	490
9. Radelfingen	1 075	9. Langenthal	13 007
10. Rapperswil (BE) ..	1 730	10. Leimiswil	522
11. Schüpfen	2 495	11. Lotzwil	2 323
12. Seedorf (BE)	2 531	12. Madiswil	1 852
	<u>25 891</u>	13. Melchnau	1 495

	Wohn- bevölkerung		Wohn- bevölkerung	2. Juni 1971
<i>Büren</i>				
14. Obersteckholz	411	1. Arch	1 063	
15. Oeschenbach	277	2. Bütigen	504	
16. Reisiswil	170	3. Büren an der Aare .	3 085	
17. Roggwil (BE)	3 403	4. Busswil b. Büren ..	1 277	
18. Rohrbach	1 452	5. Diessbach b. Büren.	733	
19. Rohrbachgraben ..	447	6. Dotzigen	951	
20. Rütshelen	534	7. Lengnau (BE)	4 736	
21. Schwarzhäusern ...	446	8. Leuzigen	1 143	
22. Thunstetten	2 483	9. Meienried	57	
23. Untersteckholz	197	10. Meinisberg	980	
24. Ursenbach	993	11. Oberwil b. Büren ..	616	
25. Wynau	1 753	12. Pieterlen	3 485	
	<u>38 513</u>	13. Rüti b. Büren	969	
		14. Wengi	543	
			<u>20 142</u>	
<i>Bern</i>				
1. Bern	162 405			
2. Bolligen	26 121			
3. Bremgarten b. Bern	3 057			
4. Kirchlindach	1 704			
5. Köniz	32 505			
6. Muri b. Bern	10 174			
7. Oberbalm	863			
8. Stettlen	1 536			
9. Vechigen	3 595			
10. Wohlen b. Bern ...	4 190			
11. Zollikofen	9 069			
	<u>255 219</u>			
<i>Burgdorf</i>				
		1. Aefligen	900	
		2. Alchenstorf	552	
		3. Bäriswil	505	
		4. Burgdorf	15 888	
		5. Ersigen	1 354	
		6. Hasle b. Burgdorf .	2 944	
		7. Heimiswil	1 739	
		8. Hellsau	138	
		9. Hindelbank	1 519	
		10. Höchstetten	254	
		11. Kernenried	336	
		12. Kirchberg (BE) ...	3 595	
		13. Koppigen	1 829	
		14. Krauchthal	1 909	
		15. Lyssach	974	
		16. Mötschwil	169	
<i>Biel</i>				
1. Biel (BE)	64 333			
2. Evilard	1 914			
	<u>66 247</u>			

2.
Juni
1971

	Wohn- bevölkerung
17. Niederösch	251
18. Oberburg	3 015
19. Oberösch	120
20. Rüdtligen-Alchenflüh	1 342
21. Rumendingen	150
22. Rüti bei Lyssach ..	152
23. Willadingen	186
24. Wynigen	1 986
	<hr/>
	41 807

Courtelay

1. Corgémont	1 645
2. Cormoret	641
3. Cortébert	776
4. Courtelay	1 462
5. La Ferrière	445
6. La Heutte	486
7. Mont-Tramelan	127
8. Orvin	1 034
9. Péry	1 486
10. Plagne	277
11. Renan (BE)	1 094
12. Romont (BE)	213
13. Saint-Imier	6 740
14. Sonceboz-Sombeval	1 446
15. Sonvilier	1 497
16. Tramelan	5 549
17. Vauffelin	467
18. Villeret	1 057
	<hr/>
	26 442

Delsberg

1. Bassecourt	2 985
2. Boécourt	756

Wohn-
bevölkerung

3. Bourrignon	241
4. Courfaivre	1 326
5. Courroux	1 788
6. Courtételle	1 864
7. Delémont	11 797
8. Develier	955
9. Ederswiler	163
10. Glovelier	997
11. Mettemberg	75
12. Montsevelier	508
13. Movelier	338
14. Pleigne	364
15. Rebeuvelier	240
16. Rebévelier	51
17. Roggenburg	232
18. Saulcy	249
19. Soulce	227
20. Soyhières	491
21. Undervelier	407
22. Vermes	387
23. Vicques	1 108
	<hr/>
	27 549

Erlach

1. Brüttelen	633
2. Erlach	1 052
3. Finsterhennen	393
4. Gals	690
5. Gampelen	879
6. Ins	2 435
7. Lüscherz	344
8. Müntschemier	979
9. Siselen	548
10. Treiten	356

	Wohn- bevölkerung		Wohn- bevölkerung	2. Juni 1971
11. Tschugg	486	9. Grafenried	717	
12. Vinelz	433	10. Iffwil	309	
	<hr/> 9 228	11. Jegenstorf	2 858	
		12. Limpach	338	
<i>Freiberge</i>		13. Mattstetten	400	
1. Le Bémont (BE) ..	307	14. Moosseedorf	1 690	
2. Les Bois	1 110	15. Mülchi	253	
3. Les Breuleux	1 393	16. Münchenbuchsee ...	6 459	
4. La Chaux-des-Breu- leux	84	17. Münchringen	271	
5. Les Enfers	100	18. Ruppoldsried	181	
6. Epauvillers	195	19. Schalunen	138	
7. Epiquerez	106	20. Scheunen	71	
8. Goumois	113	21. Urtenen	2 606	
9. Montfaucon	455	22. Utzenstorf	3 193	
10. Montfauvergier	56	23. Wiggiswil	109	
11. Muriaux	392	24. Wiler bei Utzenstorf	845	
12. Le Noirmont	1 516	25. Zauggenried	339	
13. Le Peuchapatte ...	38	26. Zielesbach	249	
14. Les Pommerats ...	224	27. Zuzwil (BE)	377	
15. Saignelégier	1 745		<hr/> 24 920	
16. Saint-Brais	261	<i>Frutigen</i>		
17. Soubey	208	1. Adelboden	3 326	
	<hr/> 8 303	2. Aeschi bei Spiez ...	1 402	
<i>Fraubrunnen</i>		3. Frutigen	5 796	
1. Ballmoos	63	4. Kandergrund	817	
2. Bangerten	141	5. Kandersteg	957	
3. Bätterkinden	1 757	6. Krattigen	645	
4. Büren zum Hof ...	345	7. Reichenbach i. K. .	2 900	
5. Deisswil b. M.	72		<hr/> 15 843	
6. Diemerswil	157	<i>Interlaken</i>		
7. Etzelkofen	256	1. Beatenberg	1 263	
8. Fraubrunnen	726	2. Bönigen	1 738	

2. Juni 1971		Wohn- bevölkerung		Wohn- bevölkerung
	3. Brienz (BE)	2 796	11. Kiesen	597
	4. Brienzwiler	480	12. Konolfingen	4 137
	5. Därliigen	299	13. Landiswil	717
	6. Grindelwald	3 511	14. Linden	1 311
	7. Gsteigwiler	329	15. Mirchel	376
	8. Gündlischwand ...	285	16. Münsingen	8 350
	9. Habkern	651	17. Niederhünigen	495
	10. Hofstetten b. Brienz	431	18. Niederwichtlach ..	799
	11. Interlaken	4 735	19. Oberdiessbach	2 145
	12. Iseltwald	489	20. Oberthal	797
	13. Isenfluh	47	21. Oberwichtlach	1 124
	14. Lauterbrunnen	3 431	22. Oppligen	422
	15. Leissigen	567	23. Rubigen	2 306
	16. Lüttschental	223	24. Schlosswil	697
	17. Matten b. Interlaken	2 767	25. Tägertschi	305
	18. Niederried b. Interl.	254	26. Walkringen	1 870
	19. Oberried a. Br.-S...	492	27. Worb	9 526
	20. Ringgenberg (BE) .	1 824	28. Zäziwil	1 278
	21. Saxeten	123		<hr/>
	22. Schwanden b. Brienz	388		45 444
	23. Unterseen	4 192		<hr/>
	24. Wilderswil	1 666		
		<hr/>		
		32 981		
		<hr/>		
	<i>Konolfingen</i>		<i>Laufen</i>	
	1. Aeschlen	244	1. Blauen	345
	2. Arni	966	2. Brislach	829
	3. Biglen	1 542	3. Burg im Leimental	175
	4. Bleiken b. Oberd. ...	270	4. Dittingen	709
	5. Bowil	1 425	5. Duggingen	738
	6. Brenzikofen	328	6. Grellingen	1 565
	7. Freimettigen	258	7. Laufen	4 723
	8. Grosshöchstetten ..	2 512	8. Liesberg	1 267
	9. Häutligen	218	9. Nenzlingen	277
	10. Herbligen	429	10. Röschenz	1 107
			11. Wahlen	939
			12. Zwingen	333
				<hr/>
				14 033
				<hr/>

	Wohn- bevölkerung		Wohn- bevölkerung	2. Juni 1971
<i>Laupen</i>				
1. Clavaleyres	49	21. Perrefitte	569	
2. Ferenbalm	1 083	22. Pontenet	203	
3. Frauenkappelen ...	773	23. Reconvilier	2 784	
4. Golaten	292	24. Roches (BE)	323	
5. Gurbrü	214	25. Rossemaison	315	
6. Kriechenwil	412	26. Saicourt	932	
7. Laupen	2 139	27. Saules (BE)	191	
8. Mühleberg	2 608	28. Schelten	54	
9. Münchenwiler	298	29. Seehof	86	
10. Neuenegg	3 452	30. Sornetan	131	
11. Wileroltigen	274	31. Sorvilier	386	
	<u>11 594</u>	32. Souboz	132	
		33. Tavannes	3 869	
		34. Vellerat	64	
			<u>31 909</u>	

Münster

1. Belprahon	193
2. Bévilard	1 952
3. Champoz	154
4. Châtelat	172
5. Châtillon (BE)	299
6. Corban	409
7. Corcelles (BE)	184
8. Courchapoix.....	318
9. Courrendlin	2 656
10. Court	1 550
11. Crémines	560
12. Eschert	358
13. Les Genevez (BE) .	508
14. Grandval	426
15. Lajoux (BE)	525
16. Loveresse	287
17. Malleray	1 969
18. Mervelier	527
19. Monible	29
20. Moutier	8 794

Neuenstadt

1. Diesse	277
2. Lamboing	464
3. La Neuveville	3 917
4. Nods	464
5. Prêles	634
	<u>5 756</u>

Nidau

1. Aegerten	1 188
2. Bellmund	665
3. Brügg	4 022
4. Bühl	313
5. Epsach	310
6. Hagneck	229
7. Hermrigen	276
8. Ipsach	1 480
9. Jens	460
10. Ligerz	469

2. Juni 1971		Wohn- bevölkerung		Wohn- bevölkerung	
11.	Merzligen	309	3.	Hasliberg	1 292
12.	Mörigen	418	4.	Innertkirchen	1 064
13.	Nidau	7 964	5.	Meiringen	3 759
14.	Orpund	2 013	6.	Schattenhalb	830
15.	Port	2 091			<hr/> 7 821 <hr/>
16.	Safnern	1 232			
17.	Scheuren	286	<i>Obersimmental</i>		
18.	Schwadernau	366	1.	Boltigen	1 519
19.	Studen	1 312	2.	Lenk	1 876
20.	Sutz-Lattrigen	784	3.	St. Stephan	1 213
21.	Täuffelen	1 761	4.	Zweisimmen	2 738
22.	Tüscherz-Alfermée .	317			<hr/> 7 346 <hr/>
23.	Twann	847			
24.	Walperswil	673	<i>Pruntrut</i>		
25.	Worben	1 640	1.	Alle	1 615
		<hr/> 31 425 <hr/>	2.	Asuel	265
			3.	Beurnevésin	204
<i>Niedersimmental</i>			4.	Boncourt	1 528
1.	Därstetten	887	5.	Bonfol	888
2.	Diemtigen	1 913	6.	Bressaucourt	391
3.	Erlenbach i. S'tal ..	1 436	7.	Buix	614
4.	Niederstocken	214	8.	Bure	593
5.	Oberstocken	226	9.	Charmoille	480
6.	Oberwil i. S'tal	909	10.	Chevèze	678
7.	Reutigen	788	11.	Cœuve	614
8.	Spiez	9 911	12.	Cornol	855
9.	Wimmis	1 833	13.	Courchavon	282
		<hr/> 18 117 <hr/>	14.	Courgenay	1 954
			15.	Courtedoux	651
<i>Oberhasli</i>			16.	Courtemaîche	661
1.	Gadmen	482	17.	Damphreux	191
2.	Guttannen	394	18.	Damvant	176
			19.	Fahy	501
			20.	Fontenais	1 024

	Wohn- bevölkerung		Wohn- bevölkerung	2. Juni 1971
21. Fregiécourt	131	3. Burgistein	918	
22. Grandfontaine	338	4. Englisberg	533	
23. Lugnez	231	5. Gelterfingen	309	
24. Miécourt	494	6. Gerzensee	767	
25. Montenol	76	7. Gurzelen	745	
26. Montignez	314	8. Jaberg	146	
27. Montmelon	139	9. Kaufdorf	475	
28. Ocourt	157	10. Kehrsatz	2 773	
29. Pleujouse	90	11. Kienersrüti	55	
30. Porrentruy	7 827	12. Kirchdorf (BE) ...	564	
31. Réclère	212	13. Kirchenthurnen ...	375	
32. Roche-d'Or	45	14. Lohnstorf	194	
33. Rocourt	144	15. Mühledorf (BE) ...	161	
34. Saint-Ursanne	1 073	16. Mühlethurnen	737	
35. Seleute	78	17. Niedermuhlern	539	
36. Vendlincourt	621	18. Noflen	238	
	<hr/>	19. Riggisberg	2 193	
	26 135	20. Rüeggisberg	1 857	
	<hr/>	21. Rümligen	371	
<i>Saanen</i>		22. Rüti bei Riggisberg	498	
1. Gsteig	865	23. Seftigen	1 232	
2. Lauenen	602	24. Toffen	1 265	
3. Saanen	5 840	25. Uttigen	887	
	<hr/>	26. Wattenwil	2 223	
	7 307	27. Zimmerwald	688	
	<hr/>		<hr/>	
<i>Schwarzenburg</i>			28 127	
1. Albligen	428			
2. Guggisberg	1 739			
3. Rüscheegg	1 346			
4. Wahlern	4 832			
	<hr/>			
	8 345			
	<hr/>			
<i>Seftigen</i>		<i>Signau</i>		
1. Belp	6 981	1. Eggiwil	2 391	
2. Belpberg	403	2. Langnau i. E.	8 950	
		3. Lauperswil	2 542	
		4. Röthenbach i. E. ...	1 320	
		5. Rüderswil	2 035	
		6. Schangnau	985	

2.
Juni
1971

	Wohn- bevölkerung
7. Signau	2 642
8. Trub	1 833
9. Trubschachen	1 577
	<hr/>
	24 275

Thun

1. Amsoldingen	579
2. Blumenstein	1 049
3. Buchholterberg ...	1 430
4. Eriz	567
5. Fahrni	671
6. Forst	242
7. Heiligenschwendi ..	646
8. Heimberg	3 046
9. Hilterfingen	3 647
10. Höfen	374
11. Homberg	465
12. Horrenbach-Buchen	304
13. Längenbühl	300
14. Oberhofen a. Th'see	1 663
15. Oberlangenegg	542
16. Pohlern	195
17. Schwendibach	201
18. Sigriswil	3 540
19. Steffisburg	12 621
20. Teuffenthal (BE) ..	202
21. Thierachern	1 387
22. Thun	36 523
23. Uebeschi	493
24. Uetendorf	3 132
25. Unterlangenegg ...	944
26. Wachsoldorn	301
27. Zwieselberg	230
	<hr/>
	75 294

Trachselwald

	Wohn- bevölkerung
1. Affoltern i. E.	1 223
2. Dürrenroth	1 084
3. Eriswil	1 521
4. Huttwil	4 800
5. Lützelflüh	3 842
6. Rüegsau	2 627
7. Sumiswald	5 334
8. Trachselwald	1 199
9. Walterswil (BE) ...	611
10. Wyssachen	1 270
	<hr/>
	23 511

Wangen

1. Attiswil	1 395
2. Berken	73
3. Bettenhausen	407
4. Bollodingen	209
5. Farnern	159
6. Graben	297
7. Heimenhausen	348
8. Hermiswil	109
9. Herzogenbuchsee ..	5 140
10. Inkwil	614
11. Niederbipp	3 293
12. Niederönz	952
13. Oberbipp	999
14. Oberönz	670
15. Ochlenberg	713
16. Röthenbach b. H...	292
17. Rumisberg	385
18. Seeberg	1 318
19. Thörigen	725
20. Walliswil b. N'bipp	175
21. Walliswil b. Wangen	623

	Wohn- bevölkerung		Wohn- bevölkerung	2. Juni 1971
22. Wangen an der Aare	2 013	25. Wiedlisbach	2 094	
23. Wangenried	378	26. Wolfisberg	161	
24. Wanzwil	230		<u>23 772</u>	

Kantonszusammenzug

Aarberg	25 891	Münster	31 909
Aarwangen	38 513	Neuenstadt	5 756
Bern	255 219	Nidau	31 425
Biel	66 247	Niedersimmental	18 117
Büren	20 142	Oberhasli	7 821
Burgdorf	41 807	Obersimmental	7 346
Courtelary	26 442	Pruntrut	26 135
Delsberg	27 549	Saanen	7 307
Erlach	9 228	Schwarzenburg	8 345
Freiberge	8 303	Seftigen	28 127
Fraubrunnen	24 920	Signau	24 275
Frutigen	15 843	Thun	75 294
Interlaken	32 981	Trachselwald	23 511
Konolfingen	45 444	Wangen	23 772
Laufen	14 033		<u>983 296</u>
Laupen	11 594		

2.
Juni
1971

Art. 2. Als amtlich massgebende Zahl der Bevölkerung wird anerkannt die Wohnbevölkerung, d.h. die Zahl derjenigen Personen, die sich im Zeitpunkt der Zählung im Gemeindegebiet mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten oder aufzuhalten gedenken.

Art. 3. Die in Art. 1 angegebene Bevölkerungszahl ist bis zur Vor-
nahme einer neuen Volkszählung massgebend.

Art. 4. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

Reglement
über die Fürsprecherprüfungen vom 30. Juli 1954
(Abänderung)

2.
Juni
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justizdirektion und nach Anhörung des Obergerichts,

beschliesst:

Die §§ 8, 9, 10 lit. b Ziff. 2 und 4, 11 Abs. 2, 14 Ziff. 3, 17 Abs. 3, 18 und 24 des Reglementes über die Fürsprecherprüfungen werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 100.— für die erste, Fr. 250.— für die zweite Prüfung.

Die Patentgebühr beträgt Fr. 200.—.

Ferner sind die Kanzleiauslagen zu vergüten.

§ 9. Um zu der ersten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber darüber auszuweisen:

1. dass er Schweizer Bürger ist;
2. dass er eine bernische, eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturitätsprüfung der Typen, A, B oder C oder eine bernische Handelsmaturität bestanden hat. Ein anderweitiges Maturitätszeugnis wird anerkannt, wenn es von der Erziehungsdirektion als einem der genannten Ausweise gleichwertig bezeichnet worden ist;
3. dass er während drei Semestern an der juristischen Fakultät einer Hochschule Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der Prüfungsfächer besucht hat.

2.
Juni
1971

§ 10 lit.b Ziffer 2. Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen und bernischen Rechtsgeschichte (des alten und des neuen Kantonsteils),

§ 10 lit.b Ziffer 4. Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht.

§ 11 Abs.2. Die mündliche Prüfung dauert im Staatsrecht und Völkerrecht zusammen 25 Minuten, in der allgemeinen Rechtslehre 15 Minuten und in den übrigen Fächern je 20 Minuten.

§ 14 Ziffer 3. Dass er während sieben Semestern an der juristischen Fakultät einer Hochschule Vorlesungen und Übungen, insbesondere diejenigen auf dem Gebiete der Prüfungsfächer, sowie über gerichtliche Medizin und Psychiatrie besucht hat,

§ 17 Abs.3. Kandidaten, die im ersten Teil die notwendige Minimalpunktzahl erreichen (18 Punkte und nicht mehr als eine ungenügende Note), dagegen die Gesamtprüfung nicht bestehen, kann das Obergericht auf Antrag der Prüfungskommission das nochmalige Bestehen des ersten Teiles erlassen.

§ 18. Die zweite Prüfung hat zum Gegenstand:

Erster Teil

a) schriftlich:

Eine Arbeit aus dem Gebiet des kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungsrechts mit Einschluss der Verwaltungsrechtspflege.

b) mündlich:

1. Personen- und Familienrecht,
2. Erbrecht,
3. Obligationenrecht einschliesslich Haftpflichtrecht und Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts und des privaten Versicherungsrechts,
4. eidgenössisches Staatsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Grundzüge des Bundesverwaltungsrechts,
5. bernisches Staatsrecht und Grundzüge des bernischen Verwaltungsrechts.

Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit werden 6 Stunden eingeräumt.

2.
Juni
1971

Die mündliche Prüfung dauert im Obligationenrecht 40 Minuten, in allen übrigen Fächern je 20 Minuten.

Zweiter Teil

a) schriftlich

1. die Abfassung des Urteils oder einer Prozesschrift in einer Strafsache.
2. eine Arbeit aus dem Gebiet des Privatrechts,
3. die Abfassung des Urteils oder einer Prozesschrift in einem Zivilrechtsstreit;

b) mündlich:

1. Sachenrecht,
2. Handelsrecht einschliesslich Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
3. bernisches Zivilprozessrecht, Grundzüge des eidgenössischen Zivilprozessrechts, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
4. eidgenössisches und bernisches Strafrecht,
5. bernisches Strafprozessrecht und Grundzüge des eidgenössischen Strafprozessrechts,
6. Grundzüge des eidgenössischen und bernischen Steuerrechts mit Ausschluss des Zollrechts.

Für die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgabe aus dem Gebiete des Strafrechts werden 8 Stunden, für die beiden andern schriftlichen Arbeiten je 6 Stunden eingeräumt.

Die mündliche Prüfung dauert im Handelsrecht und Zivilprozessrecht je 30 Minuten, in allen übrigen Fächern je 20 Minuten.

2. § 24. Die gemäss Abänderung vom 2. Juni 1971 erhöhten Ansätze
Juni in § 8 und die durch dieselbe Abänderung geregelten Zulassungsbedin-
1971 gungen (§ 9 und § 14) treten sofort in Kraft.

Die übrigen Abänderungen (§ 10 lit. b Ziff. 2 und 4, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 18) gemäss Beschluss vom 2. Juni 1971 treten auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Wer sich dem ersten Teil der zweiten Prüfung nach den Bestimmungen des bisherigen Reglementes unterzogen hat, legt auch den zweiten Teil nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Bern, den 2. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

Reglement
über die Notariatsprüfungen vom 16. September 1958
(Abänderung)

2.
Juni
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Die §§ 8, 9, 12 und 13 des Reglementes über die Notariatsprüfungen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

§ 8 Absatz 1. Die Gebühr für die erste Prüfung beträgt Fr. 100.—, für die zweite Prüfung Fr. 150.— und ist bis spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung der Justizdirektion einzuzahlen.

§ 9 Ziffer 3 und 4. Um zu der ersten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. dass er während fünf Semestern als immatrikulierter Student an einer Hochschule Vorlesungen und Übungen über die Prüfungsfächer besucht hat;
4. aufgehoben.

§ 12 Absatz 1 Ziffer 4. Um zu der zweiten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

1. (unverändert)
2. (unverändert)

2. Juni 1971
3. (unverändert)
4. dass er während wenigstens zweieinhalb Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons Bern oder während mindestens zwei Jahren bei einem solchen und während sechs Monaten auf einem Grundbuchamt, einer Gerichtsschreiberei oder in einem Fürsprecher- oder Notariatsbureau der Schweiz anhaltend und fleissig gearbeitet hat.

§ 12 Absatz 4. Bureauzeit während des vorgeschriebenen Hochschulstudiums einschliesslich der Ferien wird nicht angerechnet. Während der praktischen Ausbildung können Übungen unbeschränkt und Vorlesungen über die Prüfungsfächer während höchstens sechs Wochenstunden im Semester besucht werden.

§ 13. Bewerber, die das bernische Fürsprecherpatent besitzen, sind von den in § 12 Absatz 1 Ziffer 1–3 genannten Ausweisen befreit und haben am Platze der Ziffer 4 den Nachweis zu leisten, dass sie seit ihrer Patentierung während achtzehn Monaten bei einem praktizierenden Notar des Kantons Bern oder während mindestens einem Jahr bei einem solchen und während sechs Monaten auf einem Grundbuchamt anhaltend und fleissig gearbeitet haben.

2. Diese Reglementsänderung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

Gesetz über die Gebäudeversicherung

6.
Juni
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gebäudeversicherung des Kantons Bern

Art. 1. Die «Gebäudeversicherung des Kantons Bern», im nachfolgenden Gebäudeversicherung genannt, ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bern.

Rechtsstellung

Art. 2. ¹ Unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen der Gebäudeversicherung als Organe vor:

Organisation

1. der Verwaltungsrat und dessen Ausschuss
2. die Direktion
3. die Kontrollstelle

² Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat; er hat ferner die gemäss Artikel 9 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 33 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie das Geschäftsreglement der Gebäudeversicherung zu genehmigen.

II. Versicherungspflicht

Art. 3. Die im Kanton Bern gelegenen Gebäude sind bei der Gebäudeversicherung für die bei ihr versicherbaren Gefahren zu versichern und dürfen hiefür nicht anderweitig versichert werden.

Obligatorische
Versicherung

Freiwillige
Versicherung

Art. 4. Gebäudeähnliche Objekte kann der Eigentümer bei der Gebäudeversicherung, und nur dort, gegen die von ihr versicherten Gefahren versichern.

Beginn der
Versicherungspflicht

Art. 5. Neubauten, wesentliche An-, Aus-, Umbauten und wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind vom Beginn der Bauarbeiten an zu versichern. Bei unwesentlichen Änderungen beginnt die Versicherungspflicht mit der Vollendung der Bauarbeiten.

Beginn der
Versicherung

Art. 6. Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt, da die Anmeldung zur Versicherung der zuständigen Stelle oder der Post übergeben worden ist.

Erlöschen der
Versicherungspflicht und
Versicherung

Art. 7. Versicherungspflicht und Versicherung für ein Gebäude erlöschen mit dessen Abbruch oder nach einem Totalschaden, selbst wenn das Gebäude wiederaufgebaut wird.

III. Versicherungswerte

Versicherungswerte

Art. 8. ¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert; die Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 30 bleiben vorbehalten.

² Die Gebäudeversicherung kann, solange wichtige Gründe vorliegen, ein Gebäude zum Zeitwert versichern oder mit dem Eigentümer eine andere Versicherungssumme vereinbaren.

Ermittlung der
Versicherungswerte

Art. 9. ¹ Bei der Ermittlung der Versicherungswerte ist auf mittlere ortsübliche Preise abzustellen.

² Die Gebäudeversicherung erlässt die Bestimmungen darüber, wie und auf wessen Kosten die Versicherungswerte zu ermitteln sind.

Anpassung der
Versicherungswerte

Art. 10. Ändern die Baukosten um mehr als 5 Prozent, so passt die Gebäudeversicherung die Versicherungswerte, soweit erforderlich, dem neuen Stand der Baukosten an.

IV. Finanzierung

Grundsätze

Art. 11. ¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel durch die Prämien.

² Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben der Gebäudeversicherung verwendet werden.

Art. 12. ¹ Die Gebäudeversicherung teilt die Gebäude in Klassen ein und setzt für jede Klasse den Prämienansatz fest. Prämienansatz

² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, einen angemessenen Reservefonds zu unterhalten und angemessene Beiträge für die Schadenverhütung und -bekämpfung zu leisten.

Art. 13. ¹ Ist ein Gebäude einer erhöhten Feuer-, Explosions- oder Elementarschadengefahr ausgesetzt, so wird ein Prämienzuschlag erhoben. Prämienzuschlag

² Wirkt sich die erhöhte Feuer-, Explosions- oder Elementarschadengefahr auf Nachbargebäude aus, so ist der Prämienzuschlag auch für diese zu entrichten.

³ Die Gebäudeversicherung stellt den Zuschlagstarif auf.

Art. 14. ¹ Der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung jede wesentliche Gefahrerhöhung innert Monatsfrist zu melden. Gefahrerhöhung
und
-verminderung

² Hat der Eigentümer die wesentliche Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so fordert die Gebäudeversicherung die ihr entgangenen Prämien und Prämienzuschläge nach.

³ Bei Gefahrverminderung sind die Prämien und Prämienzuschläge vom Zeitpunkt an zu berichtigen, da der Eigentümer der Gebäudeversicherung die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

Art. 15. Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge können höchstens für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden. Verjährung
der Prämien

Art. 16. ¹ Der teilweise Ausschluss von der Versicherung oder die teilweise Nichtaufnahme des Gebäudes in die Versicherung entbindet den Eigentümer nicht von der Entrichtung der Prämien und Prämienzuschläge. Prämien bei
Ausschluss und
Nichtaufnahme

² Bei vollem Ausschluss oder voller Nichtaufnahme sind die Prämien und Prämienzuschläge noch zwei Jahre zu entrichten.

Teilprämie Art. **17.** ¹ Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, so sind die Prämien und Prämienzuschläge nur für diese Zeit zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

² Im Schadenfall sind die Prämien und Prämienzuschläge für das laufende Jahr voll geschuldet.

Rechtsöffnung Art. **18.** Die Prämienrechnungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Gesetzliches Pfandrecht Art. **19.** Für die Prämienbeträge besteht am versicherten Gebäude ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 109 Ziffer 3 des Bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Prämienhaftung bei Handänderung Art. **20.** Der Erwerber eines Gebäudes haftet der Gebäudeversicherung für die noch ausstehenden Prämien und Prämienzuschläge.

Rückversicherung Art. **21.** Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen oder sich an einem Pool oder an Rückversicherungsinstitutionen beteiligen.

Reservefonds Art. **22.** Die Gebäudeversicherung hat einen ihren Verpflichtungen entsprechenden Reservefonds zu unterhalten.

V. Versicherungsleistungen

1. Versicherte Gefahren

Feuerversicherung Art. **23.** ¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

1. Feuer, Rauch oder Hitze
2. Blitzschlag
3. Explosion
4. Meteore

² Nicht vergütet werden Schäden, die durch Abnutzung oder ordentliche Erfüllung des Zweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteiles entstanden sind.

³ Schäden an Gebäuden, die durch herabstürzende Luftfahrzeuge oder Luftfracht verursacht worden sind, hat die Gebäudeversicherung nur zu vergüten, wenn nicht ein Dritter hiefür ersatzpflichtig ist.

Art. 24. ¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

Elementarschadenversicherung

1. Sturmwind
2. Hagel
3. Hochwasser und Überschwemmung
4. Lawinen, Schneedruck und -rutsch
5. Steinschlag, Erdbeben

² Keine Elementarschäden und nicht zu vergüten sind Schäden:

1. die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind, wie beispielsweise Bergdruck oder Feuchtigkeitseinwirkungen;
2. die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie beispielsweise Schäden zufolge schlechten Baugrunds, ungeeigneter Fundamente, fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalts.

Art. 25. Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Wasser aus Stauseen, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse entstanden sind.

Ausschlüsse

2. Bemessung der Leistungen

Art. 26. ¹ Bei Wiederherstellung vergütet die Gebäudeversicherung den Gebäudeschaden gestützt auf die ermittelten Versicherungswerte zum Neuwert, sofern die Entwertung des Gebäudes im Zeitpunkt des Schadens 40 Prozent nicht übersteigt.

Wiederherstellung

² Ist die Entwertung grösser als 40 Prozent des Neuwertes, so vergütet die Gebäudeversicherung den Zeitwert sowie 40 Prozent des Neuwertes.

Art. 27. Bei Teilschäden gelten Artikel 26 und 31 sinngemäss.

Teilschäden

Art. 28. Bei Schaden an unvollendeten Gebäuden ist die Entschädigungsleistung bei Wiederherstellung begrenzt durch den Wert der zur Zeit des Schadenereignisses verbauten Teile und Einrichtungen, soweit sie bei der Ermittlung der Versicherungswerte zu berücksichtigen sind.

Unvollendete Gebäude

Sonderfälle
a) Zeitwert,
verein-
barte Versiche-
rungssummen

Art. 29. ¹ Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Entschädigung bei Wiederherstellung auf den Zeitwert.

² Bei Gebäuden, für die eine andere Versicherungssumme vereinbart worden ist, beschränkt sich die Entschädigung bei Totalschaden auf die vereinbarte Versicherungssumme.

b) Abbruch-
objekte

Art. 30. ¹ Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder wegen Zerfalls nicht mehr benützbar sind, beschränkt sich die Entschädigung auf den Abbruchwert, selbst wenn die Gebäude wiederhergestellt werden.

² Bei Teilschaden an solchen Objekten vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten einer behelfsmässigen Reparatur, sofern sich eine solche lohnt, höchstens jedoch den Abbruchwert.

Nichtwiederher-
stellung

Art. 31. ¹ Ist ein Gebäude nach einem Schadenfall innert drei Jahren nicht wiederhergestellt worden, so darf die Entschädigung den Verkehrswert des Gebäudes nicht übersteigen. In besondern Fällen kann die Gebäudeversicherung die Wiederherstellungsfrist um höchstens zwei Jahre verlängern.

² Ist der Verkehrswert des Gebäudes höher als die Entschädigung bei Wiederherstellung, so wird diese vergütet.

Nebenleistungen

Art. 32. Die Gebäudeversicherung vergütet ferner:

1. Notwendige Abbruch- und Räumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, höchstens jedoch bis 10 Prozent der Entschädigung.
2. Die Kosten der zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren.
Dienen diese Vorkehren nicht nur dem Schutz der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, so vergütet die Gebäudeversicherung nur die diesem Interesse entsprechenden Kosten.
3. Den Schaden an bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden, soweit dieser bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstanden ist.
4. Den Schaden an Kulturen, sofern dieser bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstanden ist, höchstens jedoch bis 5 Prozent der Entschädigung.

Art. 33. Die Gebäudeversicherung kann bestimmen, dass jeder Eigentümer im Schadenfall einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat, und die Höhe des Selbstbehaltes festsetzen. Selbstbehalt

Art. 34. ¹ Der Eigentümer verliert jeglichen Entschädigungsanspruch, wenn er das Schadenereignis absichtlich herbeigeführt hat. Verwirkung und Kürzung der Entschädigung

² Hat der Eigentümer den Schaden grobfahrlässig verursacht, ist die Gebäudeversicherung berechtigt, die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Art. 35. Die Gebäudeversicherung bestimmt, ob und inwieweit die Versicherungsentschädigungen zu verzinsen sind. Verzinsung

Art. 36. Entschädigungsansprüche, die nicht innert zwei Jahren nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt. Verwirkung

VI. Verfahren im Schadenfall

Art. 37. Der Eintritt eines Schadens ist unverzüglich zu melden. Schadenmeldung

Art. 38. ¹ Der Eigentümer ist verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenereignisses für die Minderung des Schadens zu sorgen. Rettungspflicht

² Sorgt er nicht dafür, ist die Gebäudeversicherung berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung dieser Pflicht vermindert hätte.

³ Die Gebäudeversicherung hat dem Eigentümer die zur Schadenminderung nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind.

Art. 39. ¹ Zur Ermittlung der Schadenursache und allfälliger Verantwortlichkeiten ist eine amtliche Untersuchung durchzuführen. Ermittlung der Schadenursache

² Die Gebäudeversicherung hat das Recht, die Untersuchungsakten einzusehen, sobald es der Stand der Untersuchung erlaubt.

Art. 40. ¹ Die Gebäudeversicherung schätzt den Schaden auf ihre Kosten. Schadenschätzung

² Artikel 9 Absatz 1 gilt sinngemäss.

Ablehnungs-
gründe

Art. 41. Die Gebäudeversicherung kann ein Entschädigungsbegehren abweisen, wenn

1. der Schaden schuldhaft verspätet oder erst nach seiner Behebung gemeldet wird;
2. der Eigentümer vor der Schadensschätzung ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung am beschädigten Gebäude Veränderungen vorgenommen hat, die nicht zur Schadenminderung oder nicht aus polizeilichen Gründen geboten waren.

VII. Rückgriffsrecht

Rückgriff

Art. 42. ¹ Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, so gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung leistet; die Gebäudeversicherung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.

² Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht der Gebäudeversicherung schmälert, verantwortlich.

³ Die Gebäudeversicherung ist einem Verletzten im Sinne des Gesetzes über das Strafverfahren gleichgestellt.

VIII. Ausschluss und Nichtaufnahme

Ausschluss und
Nichtaufnahme

Art. 43. Die Gebäudeversicherung kann Gebäude, die einer besonders grossen Feuer-, Hitze-, Rauch- oder Explosionsgefahr oder einer besonders starken Gefährdung durch ein Elementarereignis ausgesetzt sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherung ausschliessen oder die Aufnahme in die Versicherung verweigern, solange die Gefährdung besteht.

IX. Rechte der Grundpfandgläubiger

Rechte der
Grundpfand-
gläubiger

Art. 44. ¹ Gegenüber Grundpfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist und die nachweisen, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen des Eigentümers nicht gedeckt sind, haftet die Gebäudeversicherung im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn der Eigentümer des Entschädigungsanspruchs verlustig geht.

² Der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung die Leistungen, die sie den Grundpfandgläubigern gemäss Absatz 1 erbracht hat, zurückzuerstatten.

6.
Juni
1971

³ Bei vollem Ausschluss oder voller Nichtaufnahme eines Gebäudes in die Versicherung bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger noch zwei Jahre gewahrt.

⁴ Die Rechte der Grundpfandgläubiger nach Artikel 822 des Zivilgesetzbuches bleiben gewahrt.

X. Feuerpolizei und Löschbeiträge

Art. 45. Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Feuerpolizei.

Feuerpolizei

Art. 46. An die Schadenverhütung und die Schadenbekämpfung können die Gebäudeversicherung und die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Fahrnis gegen Feuerschaden versichern, zu jährlichen Beiträgen herangezogen werden.

Löschbeiträge

XI. Rechtspflege

Art. 47. ¹ Gegen ermittelte Versicherungswerte und Schadensschätzungen können der Eigentümer und die Gebäudeversicherung innert 30 Tagen Einsprache erheben.

Einsprache und
Beschwerde

² Über die Einsprache hat eine Rekurskommission zu befinden; die Kommission besteht aus einem vom Eigentümer und einem von der Gebäudeversicherung bezeichneten Vertreter sowie einem vom Regierungsrat bestimmten Obmann.

³ Die Rekurskommission kann die Einsprache abweisen, wenn der Eigentümer ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung oder des Obmannes der Rekurskommission vor Abschluss des Rekursverfahrens am Gebäude Veränderungen vorgenommen hat. Artikel 41 Ziffer 2 bleibt vorbehalten.

⁴ Für das Rekurschätzungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.

⁵ Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

Andere Streitigkeiten

Art. 48. ¹ Andere Streitigkeiten aus diesem Gesetz zwischen der Gebäudeversicherung einerseits und dem Eigentümer oder einem Dritten andererseits beurteilt das Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 17 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege als einzige Instanz.

² Die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten im Sinne von Artikel 42 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verbesserung der Versicherungsdeckung und -leistungen

Art. 49. Die Gebäudeversicherung kann mit Zustimmung des Grossen Rates einem Konkordat oder einem Pool beitreten oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, die es ermöglichen, die Versicherungsdeckung gemäss Artikel 23 bis 25 oder die Leistungen gemäss Artikel 26 bis 32 zu verbessern.

Mitwirkung des Staates und der Gemeinden

Art. 50. Der Staat und die Einwohnergemeinden können zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes herangezogen werden.

Strafkompetenzen zugunsten der Gemeinden

Art. 51. Der Grosse Rat bezeichnet die Fälle, wo die in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vorgesehenen Strafen durch die zuständige Gemeindebehörde nach den Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden ausgesprochen werden können.

Massgebendes Recht

Art. 52. ¹ Die Verpflichtungen der Gebäudeversicherung und der Eigentümer richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind.

² Die aufgrund des bisherigen Gesetzes rechtskräftigen Versicherungswerte gelten bis zu einer Neuschätzung weiter; sie sind auch massgebend für die Bestimmung des Neuwertes.

Ausführungsdekret

Art. 53. Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 22, 23, 26, 27, 30, 37, 39, 40, 43, 44, 46, 50, 51 und 54 dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Art. 54. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz in Kraft tritt. Mit dem Inkrafttreten werden das Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergesfahr vom 1. März 1914 und folgende Beschlüsse des Grossen Rates aufgehoben:

- vom 19. März 1918 betreffend die Ausrichtung von Zulagen zu den gesetzlichen Brandentschädigungen und
- vom 18. November 1946 über die Anordnung einer Gesamtrevision der Schätzungen der Gebäude und die prozentuale Erhöhung der Versicherungssummen.

6.
Juni
1971

Bern, den 3. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident:

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.:

B. Kehrli.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Juni 1971,

beschliesst:

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung ist mit 74870 gegen 18776 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Schneider,

der Staatsschreiber:

Josi.

RRB Nr. 2147 vom 16. Juni 1971: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1972

6.
Juni
1971

Gesetz
vom 8. Dezember 1963
über die Kantonalbank von Bern
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern wird wie folgt abgeändert:

1. Art. 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bankrat
a) Zusammen-
setzung

Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten, dem jeweiligen Finanzdirektor des Kantons Bern und neun bis dreizehn weiteren Mitgliedern. Nicht wählbar sind Verwaltungsräte, Leiter und Angestellte anderer Banken. Die Mitglieder der Behörden der Schweizerischen Nationalbank werden von dieser Einschränkung nicht betroffen.

2. Art. 10 Abs. 3 lit. d erhält folgenden Wortlaut:
Festsetzung der Besoldungen und Kautionen;

3. Art. 10 Abs. 3 lit. e erhält folgenden Wortlaut:
Kündigung von Dienstverhältnissen;

4. Art. 12 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Generaldirektion
a) Organisation

Die Zahl der Generaldirektoren wird durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Die übrige Organisation der Generaldirektion wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

5. Art. 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. *Art.12 Abs.3* wird neu zu *Art.12 Abs.2* und erhält im 1.Satz folgenden Wortlaut:

Die Generaldirektion ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Reglement zugewiesen oder nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere obliegen ihr:

b) Befugnisse

7. *Art.24* erhält eine neue Ziff.7 mit folgendem Wortlaut:

Erlass einer Verordnung über die Organisation der Generaldirektion.

8. *Art.27* erhält folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen des Bankpräsidenten, der Mitglieder des Bankrates und der Komitees sowie den Besoldungsrahmen für die oberen Beamten fest.

Entschädigungen und Besoldungen

II.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 9. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

6.
Juni
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Juni 1971,

beschliesst:

Das Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern (Abänderung) ist mit 63311 gegen 28066 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

RRB Nr. 2503 vom 7. Juli 1971: Inkraftsetzung auf 1. Oktober 1971

Gesetz
vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964
über die Nutzung des Wassers (WNG)
(Abänderung bzw. Ergänzung)

6.
Juni
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

1. Artikel 2 WNG erhält folgende Fassung:

¹ Private Gewässer sind die kleinen Grundwasservorkommen sowie gefasste und nicht gefasste, natürlich hervortretende Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. An Seen, Flüssen und Bächen besteht privates Eigentum nur, wenn ein Erwerbstitel oder die Ausübung des Eigentums seit unvordenklicher Zeit nachgewiesen ist.

Private und
öffentliche Ge-
wässer

² In bezug auf die Nutzung des Wassers nach diesem Gesetz gelten als öffentliche Gewässer:

- a) die Seen, Flüsse und Bäche; als Bach gilt jedes fliessende Gewässer von solcher Mächtigkeit, dass es ein natürliches Bett gebildet hat oder bilden würde, wenn sein Lauf nicht künstlich ausgebaut wäre;
- b) die Grundwasserströme oder Grundwasserbecken als ausgedehnte, unterirdisch fliessende oder stehende Grundwasservorkommen, insbesondere solche mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 300 Minutenlitern;
- c) die Quellen, die mit solcher Mächtigkeit aus dem Boden hervortreten, dass sie einen See, Fluss oder Bach im Sinne von lit. a bilden, insbesondere solche mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 300 Minutenlitern.

6.
Juni
1971

³ Keine Privatrechte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können aus der wasserbaupolizeilichen Einteilung der Gewässer (Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien) und den gestützt darauf vorgenommenen Grundbucheintragungen abgeleitet werden.

⁴ Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur sei, entscheidet der Zivilrichter.

2. Das Gesetz wird durch nachfolgende Vorschrift ergänzt:

Art. 127 a

Grundlagenbe-
schaffung

¹ Der Staat ermittelt die Grundlagen für Massnahmen zur wirtschaftlichen Verwendung und zum Schutz ober- und unterirdischer Gewässer. Er erstellt zu diesem Zweck ein hydrogeologisches Kartenwerk.

² Die Inhaber von verwendbaren Dokumenten, insbesondere über Bodensondierungen und hydrogeologische Messungen, haben auf Aufforderung der zuständigen Amtsstelle hin unentgeltlich die Einsichtnahme zu gewähren. Berechtigte Interessen, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, sind zu wahren. In besonderen Fällen kann dem Inhaber eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. In diesem Fall stehen die Dokumente dem Staat zu freier Verfügung zu.

³ Das hydrogeologische Kartenwerk steht den interessierten Amtsstellen des Staates und der Gemeinden sowie den Regionalplanungsvereinigungen unentgeltlich zur Verfügung. Im übrigen wird eine Benützungsgebühr von demjenigen erhoben, der in das Kartenwerk einsehen oder Angaben daraus erhalten will.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

3. ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit seinem Inkrafttreten werden Artikel 92 Nachsatz zu Absatz 2 («sofern die vorgesehene Entnahme 300 Liter pro Minute übersteigt») und Absatz 3 WNG sowie alle mit der Änderung bzw. Ergänzung in Widerspruch stehenden Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsvorschriften aufgehoben.

Inkrafttreten;
Vorbehalt frühe-
ren Rechts

³ Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gemäss früherem Recht begründet wurden, bleiben vorbehalten.

6.
Juni
1971

Bern, den 8. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrli.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Juni 1971,

beschliesst:

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers (WNG) (Abänderung bzw. Ergänzung) ist mit 76521 gegen 17431 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

RRB Nr. 2549 vom 14. Juli 1971: Inkraftsetzung auf 1. September 1971

6.
Juni
1971

Gesetz

über die landwirtschaftliche Berufsschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Geltungsbereich und Zielsetzung

A Geltungsbereich

Art. 1. Das Gesetz ordnet die landwirtschaftliche Berufsschule.

B Berufsschule

Art. 2. ¹ Die landwirtschaftliche Berufsschule bildet die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge aus.

² Der Unterricht ist Bestandteil der landwirtschaftlichen Berufsschule.

³ Ohne Lehrvertrag in der Landwirtschaft tätige Jünglinge besuchen anstelle der Fortbildungsschule die landwirtschaftliche Berufsschule.

C Zielsetzung

Art. 3. ¹ Die Schule soll den Schüler zu einem aufgeschlossenen, denkenden Menschen und Bürger sowie Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb erziehen.

² Sie vermittelt und vertieft die notwendigen Allgemein- und Fachkenntnisse und dient der Vorbereitung auf die landwirtschaftliche Fachschule.

D Bundesgesetzgebung

Art. 4. ¹ Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Unterricht, die Dauer des Schulbesuches, die Gestaltung des Lehrplanes

und Lehrzieles, die Stellung des Unterrichts der Berufsschule innerhalb der Berufslehre gelten als Mindestanforderungen.

² Sie sind gleichermassen anwendbar auf Lehrlinge und in der Landwirtschaft tätige Jünglinge ohne Lehrvertrag.

³ Die kantonalen Bestimmungen sind durch Verordnung des Regierungsrates dem jeweiligen Bundesrecht anzupassen.

6.
Juni
1971

II. Träger der Schule

Art. 5. ¹ Träger der landwirtschaftlichen Berufsschulen sind Gemeindeverbände im Sinne des Gemeindegesetzes.

A Träger, Schulkreise

² Jede Gemeinde gehört von Gesetzes wegen dem Gemeindeverband ihres Schulkreises an.

³ Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet, nach Anhören der Gemeinden, die für die Bildung der Gemeindeverbände massgebenden Schulkreise.

⁴ Sie ordnet die Vertretung der landwirtschaftlichen Fachschulen in den Gemeindeverbänden.

Art. 6. Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Leitende Ausschuss.

B Gemeindeverband
1. Organe

Art. 7. ¹ Jede Gemeinde ist berechtigt, an die Delegiertenversammlung des Verbandes mindestens einen Vertreter abzuordnen.

2. Delegiertenversammlung

² Das Reglement des Gemeindeverbandes ordnet das Delegationsrecht, die Amtsdauer der Delegierten, die Wählbarkeitserfordernisse, das Wahlverfahren, ihre Organisation, das Stimmrecht und bestimmt den Sitz des Verbandes.

³ Soweit erforderlich, sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes sinngemäss anzuwenden.

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

⁵ Sie wählt nach den Vorschriften des Verbandsreglementes den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses, die alle nicht Gemeindedelegierte sein müssen. Desgleichen wählt sie den Sekretär und den Kassier des Verbandes.

3. Leitender
Ausschuss

Art. 8. ¹ Der Leitende Ausschuss des Verbandes besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

² Im Leitenden Ausschuss sollen die Schulortsgemeinden im Wechsel und die Lehrmeister vertreten sein.

³ Die Amtszeit der Mitglieder des Leitenden Ausschusses beträgt in ununterbrochener Folge höchstens 12 Jahre.

⁴ An den Sitzungen des Leitenden Ausschusses nehmen ausserdem teil: der Sekretär und der Kassier des Verbandes in Ausübung ihres Amtes; ferner, mit beratender Stimme, der Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule des Schulkreises, die vollamtlichen Lehrkräfte, der Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule (Art. 14) und je ein Vertreter der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung und der nebenamtlichen Lehrerschaft.

⁵ Zu den Sitzungen des Leitenden Ausschusses ist die Direktion der Landwirtschaft einzuladen.

⁶ Die Schüler sind anzuhören, soweit die Wahrung ihrer Interessen dies erfordert.

⁷ Die Lehrer treten bei Verhandlungen, die sie selbst oder einen Kollegen persönlich betreffen, in Ausstand. Für die Mitglieder des Leitenden Ausschusses, den Sekretär und den Kassier gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁸ Der Leitende Ausschuss wählt die Lehrer und behandelt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind oder in die Zuständigkeit der übergeordneten Aufsichtsbehörde fallen.

⁹ Die unmittelbare administrative Leitung des Schulbetriebes obliegt dem Leitenden Ausschuss.

4. Rechnungs-
führung

Art. 9. ¹ Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen des Gemeindeverbandes nach den Richtlinien der Landwirtschaftsdirektion und den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden.

² Er beachtet die mit der Beitragsleistung durch Bund und Kanton verbundenen Weisungen und Bedingungen.

³ Die Rechnung des Gemeindeverbandes ist dem am Sitze des Gemeindeverbandes zuständigen Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen.

Art. 10. Das Dienstverhältnis der Lehrer richtet sich nach Artikel 29, dasjenige der übrigen Funktionäre nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Lehrer und die übrigen Funktionäre des Gemeindeverbandes werden von diesem besoldet.

5. Funktionäre

Art. 11. ¹ Die Konferenz der Gemeindeverbände besteht aus Vertretern sämtlicher Berufsschulkreise, den Direktoren der landwirtschaftlichen Fachschulen, dem Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule und je einem Vertreter der Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung, der nebenamtlichen Lehrer sowie der Landwirtschaftsdirektion.

C Konferenz der Gemeindeverbände
1. Organisation

² In die Konferenz ordnet jeder Gemeindeverband 2 Vertreter ab, wovon einer aus den vollamtlichen Landwirtschaftslehrern des Schulkreises.

³ Der Vertreter der nebenamtlichen Lehrerschaft wird, alle zwei Jahre wechselnd, vom bezeichneten Gemeindeverband bestimmt. Die Reihenfolge der Gemeindeverbände setzt die Landwirtschaftsdirektion fest.

⁴ Der Vertreter der Landwirtschaftsdirektion führt den Vorsitz. Die Konferenz bezeichnet ihren Sekretär.

Art. 12. ¹ Die Vertreter der Gemeindeverbände beraten in gemeinsamen Konferenzen Angelegenheiten, die alle Berufsschulkreise betreffen oder einheitlich zu regeln sind.

2. Obliegenheiten

² Die Konferenz stellt der Landwirtschaftsdirektion entsprechende Anträge.

III. Aufsichtsbehörde

Art. 13. ¹ Die Landwirtschaftsdirektion führt die Oberaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

A Landwirtschaftsdirektion

² Sie erlässt im Rahmen dieses Gesetzes die erforderlichen Weisungen und Reglemente.

³ Sie vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsschule oder überwacht den Vollzug.

B Inspektor für
die landwirt-
schaftliche Be-
rufsschule

Art. 14. ¹ Ein für den ganzen Kanton bestellter Inspektor für die landwirtschaftlichen Berufsschulen sorgt insbesondere für die Einhaltung des Lehrplanes und überwacht den Unterricht in methodisch-pädagogischer Hinsicht.

² Der Inspektor ist der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch Verordnung bestimmt.

IV. Ordnung des Unterrichtes

a) Schulorte und Schullokale

Art. 15. ¹ Die Schulorte werden von den Leitenden Ausschüssen der Gemeindeverbände im Einvernehmen mit der Konferenz der Gemeindeverbände und nach Anhören der Gemeinden bestimmt.

² Die getroffene Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

³ Die Schulortsgemeinden stellen den notwendigen Unterrichtsraum zur Verfügung.

⁴ Die Gemeinden des Schulkreises haben, soweit erforderlich, Spezialräume zu Demonstrationszwecken einzurichten.

⁵ Die Bau- und Einrichtungskosten sind, nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge, auf die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden zu verteilen.

⁶ Die Einrichtungen und Spezialräume der landwirtschaftlichen Fachschulen dürfen, soweit möglich, zu Demonstrationszwecken benützt werden.

b) Schüler

Art. 16. ¹ Die landwirtschaftliche Berufsschule ist zu besuchen:

1. während der Dauer der landwirtschaftlichen Berufslehre;
2. während zweier Jahre, im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht, von Jünglingen, die in der Landwirtschaft tätig sind, ohne sich in einer Berufslehre zu befinden.

² Der Unterricht ist obligatorisch.

Art. 17. ¹ Die Landwirtschaftsdirektion kann Schulpflichtige aus besonderen Gründen ganz oder teilweise vom Unterricht befreien.

A Schulpflicht
1. Obligatori-
scher Unterricht

2. Dispensation

Art. 18. ¹ Sofern sich in einem Gemeindeverband mindestens 10 Schüler zum Besuch eines dritten Schuljahres anmelden, muss der Verband das dritte Schuljahr durchführen.

3. Fakultatives Schuljahr

² Die angemeldeten Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

³ Sie unterstehen den für die Schüler der ersten zwei Schuljahre geltenden Vorschriften.

⁴ Die Gestaltung des Unterrichtes erfolgt sinngemäss im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften über das dritte Schuljahr.

Art. 19. Der Schulbeginn der Berufsschule richtet sich nach der für die Volksschule geltenden Ordnung.

4. Schulbeginn

Art. 20. ¹ Der Unterricht ist für die Schulpflichtigen unentgeltlich.

5. Unterrichtskosten

² Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial der Schüler gehen zu deren Lasten. Die Gemeindeverbände können eine andere Regelung treffen.

Art. 21. ¹ Die Lehrmeister sind verpflichtet, ihre Lehrlinge nach Anweisung des zuständigen Gemeindeverbandes zum Schulbesuch anzumelden.

6. Meldepflicht

² Die Gemeinden melden alle in der Landwirtschaft tätigen schulpflichtigen Jünglinge.

Art. 22. ¹ Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen und den Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachzuleben.

7. Pflichten, des Schülers, der Eltern, Lehrmeister und Arbeitgeber

² Eltern, Lehrmeister und Arbeitgeber unterstützen die Schule in diesen Bemühungen.

c) Schulordnung

Art. 23. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Entschuldigungsgründe bei Absenzen und über die Kontrolle.

A Absenzen

Art. 24. Im Rahmen dieses Gesetzes und weiterer Vorschriften des Regierungsrates können die Gemeindeverbände Weisungen über die Ordnung und Disziplin an den Berufsschulen erlassen.

B Übrige Schul- und Disziplinarordnung

Art. 25. Über die Leistungen der Schüler sind jährlich Zeugnisse auszustellen. Es sind dafür einheitliche kantonale Vordrucke zu verwenden.

C Zeugnisse

D Überprüfung
der Lehrverhält-
nisse

Art. 26. ¹ Erscheint nach Feststellung der Schule die Erreichung des Lehrzieles als gefährdet, so hat der Leitende Ausschuss die kantonale Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung zu verständigen.

² Diese überprüft das Lehrverhältnis und trifft, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Lehrmeister, die erforderlichen Anordnungen.

E Unfallversi-
cherung

Art. 27. ¹ Die Schüler sind durch die Gemeinden gegen Unfall zu versichern.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Ausgestaltung der Versicherung und die Beitragspflicht.

F Schulärzt-
licher Dienst

Art. 28. ¹ Der schulärztliche Dienst der Schulortsgemeinde überwacht, auf Kosten des Gemeindeverbandes, die gesundheitlichen Verhältnisse an den Berufsschulen.

² Jeder Schüler wird während der Schulzeit einmal untersucht.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst.

d) Lehrer

A Lehrstellen
1. Wahlen,
Anstellungs-
bedingungen

Art. 29. ¹ Die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und die Wahl der Lehrkräfte obliegen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion, den Gemeindeverbänden.

² Die Stellen der Hauptlehrer sind öffentlich auszuschreiben. Berufungswahlen sind zulässig.

³ Das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrkräfte richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Lehrer und vergleichbaren Beamten an den landwirtschaftlichen Fachschulen, oder gegebenenfalls an den gewerblichen Berufsschulen.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen über die Wahlerfordernisse für Hauptlehrer und Lehrer im Nebenamt, das Dienstverhältnis, die Besoldung und die Spesenentschädigung der Lehrkräfte erlassen.

2. Versicherung
der Lehrkräfte

Art. 30. ¹ Die vollamtlichen Lehrkräfte haben in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung einzutreten.

² Der Gemeindeverband hat für die versicherten Lehrkräfte die gleichen Leistungen zu erbringen wie der Staat nach den Bestimmun-

gen des Dekretes über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung für die Staatsbeamten.

6.
Juni
1971

³ Der Gemeindeverband übernimmt auch die Teuerungszulagen an die pensionierten Lehrkräfte.

Art. 31. Die Lehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen sind administrativ dem Leitenden Ausschuss des Gemeindeverbandes unterstellt.

2. Unterstellung

Art. 32. Die Landwirtschaftslehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen sind zu den Lehrerkonferenzen der landwirtschaftlichen Fachschulen einzuladen.

B Lehrerkonferenz

Art. 33. ¹ Die Landwirtschaftsdirektion kann den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen für alle Lehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen obligatorisch erklären.

C Aus- und Weiterbildungskurse, Beratungsdienst

² Die Landwirtschaftsdirektion kann die Hauptlehrer in die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes einbeziehen.

e) Unterricht

Art. 34. ¹ Die Zahl der Unterrichtsstunden im allgemeinbildenden und beruflichen Unterricht und die Grösse der Klassen werden, unter Berücksichtigung der eidgenössischen Vorschriften, durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt.

Unterricht,
Lehrplan

² Die Landwirtschaftsdirektion und die Gemeindeverbände sind befugt, im Rahmen der Verordnung Weisungen zu erlassen.

³ Der Unterricht ist tagsüber, im Sommer jedoch ausserhalb der Arbeitsspitzen zu erteilen.

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion erlässt einen Lehrplan.

V. Finanzierung

Art. 35. ¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die anrechenbaren Ausgaben für allfällige Bauten, die Einrichtungen und den Betrieb der Berufsschulen.

Grundsätze, Zuständigkeit

² Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge zu Lasten der Gemeindeverbände verbleibenden Kosten werden auf die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer Finanzkraft, der Einwohnerzahl und der von der Gemeinde entsandten Schüler verteilt.

6.
Juni
1971

³ Die Bestimmung der anrechenbaren Ausgaben, die Höhe der Kantonsbeiträge, die Beitragsbedingungen, die Leistungspflicht der Gemeinden und das übrige Finanzierungsverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

VI. Rechtspflege

A Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit
1. Schüler
a) Unentschuldigte Schulversäumnisse

Art. 36. ¹ Schüler, die dem Unterricht schuldhaft fernbleiben, werden erstmals vom Leitenden Ausschuss disziplinarisch bestraft.

² Der Leitende Ausschuss ist befugt, die in der Verordnung vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen und Massnahmen anzuordnen.

³ Versäumt ein wegen unentschuldigter Abwesenheit vom Leitenden Ausschuss disziplinarisch bestraffter Schüler im gleichen Schuljahr erneut unentschuldigt den Unterricht, so soll er der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen werden. Diese bestraft ihn mit einer Busse.

⁴ Wer einen Schulpflichtigen, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt oder vom Schulbesuch abhält, wird vom Richter mit Busse bestraft.

Art. 37. Schüler, die gegen andere Ordnungs- und Disziplinvorschriften verstossen (Art. 24), können vom Lehrer, bei schweren Widerhandlungen vom Leitenden Ausschuss, disziplinarisch bestraft werden.

Art. 38. ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die zulässigen Disziplinar-massnahmen und das Verfahren.

² Er setzt den Bussenrahmen fest.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Gemeindeverbandes.

Art. 39. Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Schulorgane und Lehrer, die Eröffnung und Durchführung des Verfahrens, die vorläufige Einstellung, die Verjährung und die Abberufung gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

b) Andere Verstösse gegen die Disziplin

c) Disziplinar-massnahmen und Bussen

2. Schulorgane und Lehrer
a) Anwendung des Beamten-gesetzes

Art. 40. ¹ Disziplinarstrafen sind:

b) Disziplinarstrafen

1. Verweis;
2. Kürzung der Besoldung um den Betrag einer oder mehrerer Alterszulagen auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten;
3. Einstellung im Amte bis höchstens 6 Monate mit der Möglichkeit der Kürzung oder des Entzuges der Besoldung;
4. Abberufung.

² In leichten Fällen kann von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden, wenn Belehrung oder Verwarnung ausreichend erscheinen.

Art. 41. Disziplinarbehörden sind:

c) Disziplinarbehörden

1. der Leitende Ausschuss für die Erteilung eines Verweises, unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Landwirtschaftsdirektion; diese entscheidet endgültig;
2. die Landwirtschaftsdirektion für Disziplinarstrafen gemäss Artikel 40 Absatz 1 Ziffern 1 und 2. Disziplinarverfügungen gemäss Ziffer 2 können beim Regierungsrat angefochten werden;
3. der Regierungsrat für Disziplinarstrafen gemäss Artikel 40 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3; ihm steht ferner die Antragstellung an die Abberufungskammer des Obergerichtes zu;
4. die Abberufungskammer des Obergerichtes.

Art. 42. ¹ Ein Disziplinarverfahren wird von Amtes wegen, auf Beschwerde des in seinen Rechten Verletzten oder auf eigenes Begehren eröffnet.

d) Eröffnung des Disziplinarverfahrens

² Beschwerde und eigenes Begehren sind schriftlich und begründet der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

³ Sie überweist die Akten der Behörde, die nach den Umständen des Falles voraussichtlich zuständig ist.

⁴ Vorbehalten bleibt die spätere Weiterleitung an die Behörde mit höherer sachlicher Zuständigkeit.

Art. 43. Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Verbandsorgane, des Inspektors für die landwirtschaftliche Berufsschule und der Lehrerschaft in Angelegenheiten des Unterrichtes, des Schulbetriebes, der Beurteilung der Schüler und dergleichen kann Beschwerde an die Landwirtschaftsdirektion geführt werden.

B Verwaltungsbeschwerde
1. Schulfragen

2. Gemeindebe-
schwerde

Art. 44. Gegen alle übrigen Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane sowie gegen Wahlen kann Gemeindebeschwerde erhoben werden.

C Zivilrechtliche
Verantwortlich-
keit

Art. 45. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Leitenden Ausschusses, der Lehrer und der übrigen Funktionäre richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VII. Schluss- und Übergangbestimmungen

A Bisherige Leh-
rerversicherung

Art. 46. ¹ Vollaamtliche Lehrkräfte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits der Fürsorgestiftung für die Landwirtschaftslehrer an bernischen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen angehören, können innert zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung übertreten.

² Der Übertritt erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 30 dieses Gesetzes.

³ Wer nicht zur Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung übertritt, hat in der bisherigen Gruppenversicherung der Fürsorgestiftung zu verbleiben. In diesen Fällen leisten die Gemeindeverbände den Arbeitgeberbeitrag und die Teuerungszulagen an die pensionierten Lehrkräfte in gleicher Höhe wie bei der staatlichen Versicherungskasse.

B Inkrafttreten,
Aufhebung gel-
tender Erlasse

Art. 47. ¹ Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

C Anpassungs-
fristen

Art. 48. Die in Artikel 5 vorgesehenen Gemeindeverbände sind bis 31. August 1972 zu gründen.

Bern, den 17. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i. V.

B. Kehrl.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Juni 1971,

6.
Juni
1971

beschliesst:

Das Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule ist mit 68031 gegen 25191 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

Vom Bundesrat genehmigt am 12. Oktober 1971

RRB Nr. 67 vom 5. Januar 1972

Inkraftsetzung:

1. Artikel 5–12, 14, 29–31, 44–48 auf 1. Januar 1972
2. Die übrigen Bestimmungen auf 1. September 1972

9.
Juni
1971

Verordnung
vom 30. April 1954 über Ferien, Urlaub und
dienstfreie Tage des Staatspersonals
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. § 3 der Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals vom 30. April 1954 wird wie folgt abgeändert:

§ 3. Der Ferienanspruch der Aushilfen ist derselbe wie der des zur dauernden Verwendung angestellten oder gewählten Personals.

2. Die Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 9. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

Verordnung
über die Amtsblätter und Amtsanzeiger
vom 26. Juni 1942
(Abänderung)

9.
Juni
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Präsidualabteilung und der Gemeindedirektion,

beschliesst:

Art. 1. § 7 der Verordnung wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

§7¹ Die Verleger der Amtsblätter und Amtsanzeiger sind verpflichtet, den konfessionell und politisch neutralen Charakter dieser Publikationsorgane zu wahren.

² Ausgeschlossen sind alle das Sittlichkeitsgefühl und den öffentlichen Anstand verletzenden Inserate sowie jegliche Veröffentlichungen mit persönlich beleidigendem oder verletzendem Inhalt.

³ Verboten ist ferner jede Anpreisung von Geheimmitteln im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

§8¹ In den Amtsblättern und Amtsanzeigern sind lediglich folgende Veröffentlichungen politischen Inhalts gestattet:

- a) Ankündigung politischer Veranstaltungen wie Vorträge, Orientierungsversammlungen und dergleichen.
- b) Veröffentlichungen vor eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Gemeindewahlen in dem in §9 näher umschriebenen Umfang.
- c) Abstimmungsempfehlungen mit einer höchstens zehn Schreibmaschinenzeilen (normale Schriftgrösse auf Format A 4) umfassenden sachlichen Begründung.

² Diese Veröffentlichungen müssen den Namen der aufgebenden Person, politischen Partei oder Gruppe enthalten oder von Aktionskomitees ausgehen, deren Zusammensetzung öffentlich bekannt gegeben worden ist.

³ Flugblätter, Broschüren und dergleichen mit politischem Inhalt dürfen nicht in die Amtsanzeiger gelegt und als Beilage verteilt werden.

§9¹ Die in diesem Absatz unter den Buchstaben *a)* und *b)* hienach erwähnten Wahlveröffentlichungen dürfen nur von politischen Parteien oder Gruppen aufgegeben werden, die sich mit eigenen Kandidaten oder Listen am Wahlgang beteiligen.

Es sind zulässig:

- a)* Eine einmalige programmatische Erklärung. Sie darf nicht mehr als zwanzig Schreibmaschinenzeilen (normale Schriftgrösse auf Format A 4) umfassen, muss frei von jeder unsachlichen Polemik sein und spätestens vier Wochen vor der Wahl dem Verleger unterbreitet werden. Die Publikation erfolgt ein bis drei Wochen vor dem Wahlgang, für alle in möglichst gleicher Grösse, Aufmachung und Placierung.
- b)* Die höchstens dreimalige Publikation eines Wahlvorschlages mit Angabe der vorzunehmenden Wahl, einer sachlichen Vorschlagsformel und höchstens folgenden Angaben über jeden Kandidaten: Name, Vorname, Geburtsjahr, Heimat- und Wohnort, Beruf und zwei politische Ämter. Die Beifügung eines Bildes ist gestattet.

² Das Recht, Wahlvorschläge im Sinne und Umfang von Absatz 1 Buchstabe *b)* hievon zu veröffentlichen, steht auch weiteren Gruppen oder Personen zu, die am Wahlgang nicht direkt beteiligt sind, sofern der Vorschrift in § 8 Absatz 2 nachgelebt wird. Jedoch dürfen solche Wahlempfehlungen nur einmal erscheinen.

§10 Für die Einhaltung der unter den §§7, 8 und 9 aufgestellten Vorschriften ist der Verleger oder das vom Anzeigerverband bezeichnete besondere Organ verantwortlich.

Zweifelhafte oder streitige Fälle sind für die Amtsblätter der Staatskanzlei und für die Amtsanzeiger der Direktion des Gemeindewesens zu unterbreiten, die über die Aufnahme endgültig entscheiden.

Art. 2. Der bisherige § 8 wird zu § 11.

Art. 3. Die Abänderungen treten auf den 1. August 1971 in Kraft.

Bern, den 9. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

18.
August
1971

**Regierungsratsbeschluss zum Bundesgesetz
vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken-
und Unfallversicherung (KUVG); Rahmentarif
gemäss Art. 22^{bis} Abs. 1**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 22^{bis}, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) sowie gestützt auf Art. 1, lit. c des kantonalen Einführungs-gesetzes vom 9. April 1967 zu diesem Bundesgesetz,
auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

1. Grundlage für den Rahmentarif gemäss Art. 22^{bis}, Abs. 1 KUVG bildet der zwischen der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern einerseits und dem Kantonalverband bernischer Krankenkassen sowie der Krankenkasse für den Kanton Bern andererseits abgeschlossene und vom Regierungsrat genehmigte Vertragstarif (Ärztevertrag) mit Anhängen.

2. Die Mindestansätze werden auf minus 10 %, die Höchstansätze auf plus 25 % der im genehmigten Vertragstarif zwischen den Ärzten und den Krankenkassen vereinbarten Taxen festgesetzt.

3. Dieser Rahmentarif findet im Falle des vertragslosen Zustandes Anwendung. Der Tarif vom 29. Dezember 1925 mit Abänderungen vom 25. Mai 1948 für die Verrichtungen der Ärzte bei der Behandlung von Mitgliedern anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern wird aufgehoben.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. August 1971

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Schneider,
der Staatsschreiber
Josi.

Verordnung über die Mietämter

18.
August
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 332^{ter} Absätze 6 und 7 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 (Fassung gemäss Gesetz vom 12. September 1971),

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Schaffung, Bestellung und Zusammensetzung der Mietämter

Art. 1. ¹Die Einwohnergemeinden können Mietämter schaffen.

Schaffung der
Mietämter

²Es können sich mehrere Einwohnergemeinden zur Bildung von Mietämtern vereinigen oder sich einem bestehenden Mietamt anschliessen. In grösseren Gemeinden können mehrere Abteilungen des Mietamtes gebildet werden.

³Es steht einer Einwohnergemeinde im Fall der Vereinigung frei, auf die selbständige Wahl von Beisitzern zu verzichten und das Mietamt, an das sie sich anschliesst, in seiner jeweiligen Zusammensetzung anzuerkennen.

Art. 2. ¹Über die Schaffung, die Organisation und die Bestellung des Mietamtes sowie die Entschädigung der Mitglieder und des Kanzleipersonals erlässt der Einwohnergemeinderat ein Reglement.

Reglement

²Das Reglement ist der Justizdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

³Die Schaffung des Mietamtes ist öffentlich bekanntzumachen.

Art. 3. ¹Das Mietamt besteht, soweit das Reglement es nicht anders ordnet, aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Sekretär; zu-

Zahl der
Mitglieder

18. dem sind ein Stellvertreter des Vorsitzenden und Ersatzleute zu bezeichnen.
August 1971

²Die Beisitzer und ihre Ersatzleute werden zu gleichen Teilen den stimmberechtigten Mietern und Vermietern von Wohnungen entnommen.

Amtszwang;
Beeidigung

Art. 4. ¹Für Amtszwang und Ablehnung der Wahl machen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes Regel.

²Die Mitglieder des Mietamtes sind vor Amtsantritt durch den Regierungsstatthalter zu beeidigen.

³Die Wahlen sind der Justizdirektion mitzuteilen.

Zusammen-
setzung

Art. 5. Zur Verhandlung des Mietamtes ist die Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und der vollen Zahl der Beisitzer sowie des Sekretärs erforderlich.

Aufsicht

Art. 6. Die Mietämter stehen unter der Aufsicht des Appellationshofes, dem sie alljährlich einen Bericht einzureichen haben. Der Bericht ist auch der Justizdirektion zuzustellen.

II. Zuständigkeit und Pflichten der Mietämter

Zuständigkeit

Art. 7. In Gemeinden, in denen ein Mietamt besteht, ist das Gesuch um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Artikel 267 a und 290 a OR beim Mietamt einzureichen; dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Pflichten

Art. 8. ¹Der Sekretär führt das Sitzungsprotokoll, das die Anträge der Parteien und den wesentlichen Verlauf des Schlichtungsversuches enthalten soll. Wird eine Einigung erzielt, ist diese schriftlich festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen.

²Der Schlichtungsversuch soll so rasch durchgeführt werden, dass bei dessen Scheitern dem Gerichtspräsidenten zur Behandlung und Beurteilung mindestens 50 Tage zur Verfügung stehen. Erlauben der Zeitpunkt der Kündigung oder die Kündigungsfrist die Einhaltung dieser Frist nicht, hat der Schlichtungsversuch innert 10 Tagen stattzufinden.

³Verläuft der Schlichtungsversuch fruchtlos, leitet das Mietamt von Amtes wegen die Akten samt dem Protokoll über den Schlichtungsversuch unverzüglich, unter Einhaltung der Fristen von Absatz 2, an den Gerichtspräsidenten weiter. 18. August 1971

III. Vertretung

Art. 9. ¹Eine Partei, die am rechtzeitigen Handeln verhindert ist, kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen, der Vermieter auch durch den Hausverwalter, vertreten lassen. Vertretung

²Anwälte, soweit nicht selber Partei, Familiengenosse oder Hausverwalter, sind vor Mietamt nicht zugelassen.

IV. Gebühren und Finanzierung der Mietämter

Art. 10. ¹Für die Abhaltung eines Schlichtungsversuches (inbegriffen die Protokollführung) werden von jeder anwesenden oder vertretenen Partei Gebühren in der Höhe von Fr. 6.– bis Fr. 40.– erhoben. In besonders zeitraubenden Fällen mit hohem Streitwert kann die Gebühr bis auf Fr. 125.– (pro Partei) angesetzt werden. Gebühren

²Gelingt der Schlichtungsversuch, wird im Vergleich bestimmt, wer für die Gebühr aufzukommen hat.

³Verläuft der Schlichtungsversuch fruchtlos, können die bezahlten Gebühren beim Richter als Parteikosten geltend gemacht werden.

Art. 11. ¹Soweit die vom Mietamt einzuziehenden Gebühren zur Deckung seiner Kosten nicht hinreichen, sind sie je zur Hälfte vom Kanton und von der betreffenden Gemeinde zu tragen. Finanzierung

²Die Gemeinden haben unentgeltlich geeignete Lokale zur Abhaltung der Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

³Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Mietamtes, werden die anfallenden Kosten nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung auf dieselben verteilt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12.¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

² Die gegenwärtigen Mietämter, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, bleiben weiterhin bestehen.

Bern, den 18. August 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

Verordnung
über die Durchführung der Nationalratswahlen
vom 31. Oktober 1971

25.
August
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. Juni 1971 betreffend die Erneuerungswahlen des Nationalrates,

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 31. Oktober 1971. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 sowie der vorliegenden Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 mit Abänderungen vom 26. November 1956 und 6. Mai 1968 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921 sowie die Verordnung vom 15. März 1946 betreffend Beteiligung der Wehrmänner an Abstimmungen und Wahlen.

² Im weitern ist anwendbar das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie die kantonale Verordnung vom 23. September 1966 über die briefliche Stimmabgabe in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten.

§ 2. Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 31 Mitglieder zu wählen.

§ 3. Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird die Staatskanzlei (Bern, Rathaus) bezeichnet.

25.
August
1971

§ 4. ¹ Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) ist Montag, der 27. September 1971. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und soll am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen. Die Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und heissen Listen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Name in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Name an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter. Der Vertreter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

² Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.
- b) Kein Kandidat soll auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises noch auf Listen mehr als eines Wahlkreises stehen.
- c) Die Kandidaten sind nach Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse) zu bezeichnen (diese Reihenfolge ist zu beachten).
- d) Die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort (Adresse) zu unterzeichnen, und es ist für die Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

§ 5. ¹ Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 4. Oktober 1971 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

² Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste.

³ Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 1. Oktober 1971 die schriftliche Erklärung abgeben, dass er eine Wahl ablehne; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

⁴ Nach dem 4. Oktober 1971 dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

§ 6. Alle in dieser Verordnung angegebenen Fristen gelten als innegehalten, wenn die verlangte Eingabe bis spätestens 18 Uhr der Behörde oder der Post übergeben wurde.

§ 7. ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

² Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

§ 8. Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 9. Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird der amtliche Wahlzettel im Wahllokal zur Verfügung gehalten.

§ 10. ¹ Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

² Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

³ Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist verboten.

⁴ Widerhandlungen werden mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

⁵ Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts sind anwendbar.

25.
August
1971

§ 11. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier und die Druckkosten sind den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

§ 12. ¹ Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

² Dagegen hat der Stimmbürger das Recht auf briefliche Stimmabgabe (Bundesgesetz vom 25. Juni 1965, kantonale Verordnung vom 23. September 1966).

§ 13. Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

§ 14. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Bern, den 25. August 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

Verordnung
vom 2. Dezember 1905 über die Organisation
des Forstdienstes im Kanton Bern
(Abänderung)

7.
September
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 14 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen und das Dekret vom 18. Mai 1971 über die Schaffung von zwei neuen Forstkreisen im Mittelland und Jura, auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

1. Neue Fassung von § 1: Es gehören zum

7. Forstkreis: Seftigen

Das Gebiet des Amtsbezirkes Seftigen.

12. Forstkreis: Seeland

Das Gebiet der Amtsbezirke Biel, Erlach und Nidau.

13. Forstkreis: Chasseral

Das Gebiet des Amtsbezirkes Courtelary ohne die Gemeinden Tramelan und Mont-Tramelan, dagegen mit Einschluss der Gemeinden Muriaux, Le Noirmont, La Chaux-des-Breuleux, Les Breuleux, Le Peuchapatte und Les Bois vom Amtsbezirk Freiberge sowie das Gebiet des Amtsbezirkes Neuenstadt.

22. Forstkreis: Schwarzenburg

7.
September
1971

Das Gebiet des Amtsbezirkes Schwarzenburg.

2. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Oktober 1971 in Kraft.

Bern, den 7. September 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Vom Bundesrat genehmigt am 4. Oktober 1971

Dekret über die Errichtung des Inventars

8.
September
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 bis 71 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Artikel 191 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG), in der Fassung vom 12. Dezember 1971,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. ¹ Ein Inventar wird nach den Bestimmungen dieses Dekretes errichtet:

I. Voraussetzungen

1. wenn eine im Kanton Bern nach Artikel 5 des Steuergesetzes steuerpflichtige Person stirbt (Steuerinventar);
2. in den Fällen der Artikel 490 und 553 des Zivilgesetzbuches und des Artikels 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Erbchaftsinventar);
3. in den Fällen der Artikel 398 Absatz 3 und Artikel 580 des Zivilgesetzbuches sowie der Artikel 63 bis 71 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (öffentliches Inventar).

² Ein Erbschafts- oder öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

Art. 2. ¹ Ein Steuerinventar wird nicht aufgenommen, wenn jemand stirbt, der zur Zeit seines Todes von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurde oder wenn eine vormundschaftliche Schlussrechnung vorliegt.

II. Ausnahmen

8.
September
1971

² Die Finanzdirektion oder die von ihr ermächtigte Amtsstelle kann auf das Inventar verzichten, wenn offenkundig ist, dass der Verstorbene kein oder nur geringes Vermögen besessen und keine Vorempfänge ausgerichtet hat. Die Gemeindebehörde hat hierüber einen schriftlichen Bericht abzugeben.

³ Beim Tode exterritorialer Personen haben die Siegelungs- und Inventarisationsbehörden die Weisungen der Finanzdirektion einzuholen.

III. Ort des Inventars

Art. 3. Das Inventar wird am letzten Wohnsitz und, wo ein solcher im Kanton Bern fehlt, am letzten Aufenthaltsort des Erblassers aufgenommen.

IV. Organe: 1. Regierungsstatthalter

Art. 4. Der Regierungsstatthalter ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde und hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. die Siegelungsprotokolle entgegenzunehmen;
2. abzuklären, ob das öffentliche oder das Erbschaftsinventar zu errichten sei, und die Vorschläge der Erben hinsichtlich der Person des Notars oder Massaverwalters einzuholen;
3. den Notar mit der Aufnahme des Inventars zu beauftragen. Artikel 22 Absatz 3 bleibt vorbehalten;
4. die Inventaraufnahme zu überwachen und während des Verfahrens die erforderlichen Massnahmen zu treffen;
5. über die mit Siegelung und Inventar betrauten Personen die Aufsicht auszuüben, soweit sie nicht einer besondern Disziplinaufsicht unterstellt sind;
6. die ihm übertragenen Massnahmen bei der Errichtung eines öffentlichen Inventars zu treffen (Art. 63 bis 71 EG ZGB).

2. Der Notar: a) Zuständigkeit

Art. 5. Das Inventar wird durch einen Notar aufgenommen.

b) Verantwortlichkeit

Art. 6. ¹ Der Notar ist für seine Tätigkeit nach den Vorschriften der Notariatsgesetzgebung verantwortlich; die Artikel 62 und 63 bleiben vorbehalten.

² Beschwerden sind an die Justizdirektion zu richten. Sie kann, wenn nötig, den Notar ersetzen.

c) Festsetzung der Gebühren

Art. 7. ¹ Streitigkeiten über die Höhe der vom Notar geforderten Gebühren und Auslagen werden nach Notariatsrecht erledigt.

² Der Massaverwalter, jeder Erbe, der Vormund, der Beistand, die Vormundschaftsbehörde und, sofern der Staat die Kosten zu tragen hat, die kantonale Steuerverwaltung können die amtliche Kostenfestsetzung verlangen.

8.
September
1971

Art. 8. Für den Notar gelten die Ausschliessungsgründe gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat.

d) Ausschliessungsgründe

Art. 9. ¹ Der Massaverwalter erfüllt die Aufgaben, die ihm in Artikel 64 bis 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch übertragen sind.

3. Der Massaverwalter

² Er steht unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters. Dieser entscheidet Beschwerden gegen den Massaverwalter und kann ihn, wenn nötig, ersetzen.

³ Sein Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 10. ¹ Alle bei der Siegelung und bei der Errichtung des Inventars mitwirkenden Amtspersonen haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu beobachten.

V. Schweigepflicht

² Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Steuer- und Steuerjustizbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Andere Behörden und Amtsstellen haben Anspruch auf Auskunft, soweit sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben darauf angewiesen sind.

³ Den Personen, die sich als Gläubiger des Erblassers ausweisen, dürfen die Erben bekanntgegeben werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse dargetan wird.

B. Die Siegelung

Art. 11. ¹ In jedem Todesfall ist ein Siegelungsverfahren einzuleiten. In Fällen, in denen nach diesem Dekret voraussichtlich ein Inventar aufgenommen werden muss, ist die Erbschaft zu siegeln.

I. Fälle

² In den übrigen Fällen hat der Siegelungsbeamte in einem Protokoll kurz die Verhältnisse des Nachlasses und die Gründe darzulegen, weshalb auf die Siegelung verzichtet werden kann.

II. Siegelung

Art. 12. ¹ Der Präsident oder ein Mitglied des Einwohnergemeinderates oder des Gemeinderates der gemischten Gemeinde ist zuständig, zu siegeln.

² Der Gemeinderat kann die Siegelung auch andern Organen übertragen.

³ Die Gemeinde ist für die richtige Amtsführung ihrer Organe verantwortlich; der Rückgriff gegen fehlbare Beamte bleibt ihr vorbehalten.

III. Veranlassung der Siegelung

Art. 13. ¹ Die Zivilstandsbeamten sind gehalten, jeden bei ihnen gemeldeten Todesfall der zuständigen Gemeindeamtsstelle unverzüglich zu melden. Kann der Todesfall durch Zustellung der amtlichen Meldung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so hat der Beamte ihn vorläufig mündlich, telephonisch oder telegraphisch anzuzeigen.

² Der Siegelungsbeamte vermerkt auf der Meldung Tag und Stunde, da sie ihm zugestellt wurde, und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Er heftet diese Meldung dem Siegelungsprotokoll bei.

IV. Zeit der Siegelung

Art. 14. ¹ Die Siegelung ist spätestens binnen drei Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.

² Die Siegelung soll, wenn kein Anlass zur Annahme besteht, dass dadurch ihr Zweck vereitelt wird, ohne ausdrückliche Zustimmung der Erben nicht vor 8 Uhr und nicht nach 20 Uhr und ferner nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt werden.

V. Auskunftspflicht. Rechtsbelehrung

Art. 15. ¹ Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des Verstorbenen von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen.

² Der Siegelungsbeamte macht sie in angemessener Weise auf diese Pflicht und auf die Folgen einer Verletzung aufmerksam.

VI. Siegelungsverfahren

Art. 16. ¹ Der Siegelungsbeamte vermerkt im Protokoll, ob Liegenschaften, Wertpapiere oder andere Dokumente irgendwelcher Art, wie Spar-, Einlage-, Depositen- oder Kontokorrenthefte, Depotscheine, Bankauszüge, Schuldscheine, Faustpfandverschreibungen, Quittungen über Vorempfänge, Lebens- und Unfallversicherungspolice, Bargeld,

Wertsachen, Sammlungen oder Einzelgegenstände von besonderem Wert, Abtretungsverträge, Gesellschaftsverträge, Schlüssel von Kassenschränken oder Tresorfächern, Haus- oder Geschäftsbücher, Briefschaften oder andere Aufzeichnungen vorhanden sind, die sich auf Vermögen oder Einkommen des Erblassers oder der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen beziehen.

² Schlüssel von Kassenschränken, Tresorfächern und dergleichen, die sich in Verwahrung Dritter befinden, hat der Siegelungsbeamte zu behändigen und unter Siegel zu legen oder in Gewahrsam zu nehmen. Den Dritten teilt er mit eingeschriebenem Brief mit, dass bis zur Aufnahme des Inventars über die bei ihnen aufbewahrten Vermögensgegenstände nicht verfügt werden darf.

³ Allfällige Guthaben und Depots des Erblassers und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen sind zu sperren, soweit und solange dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist.

⁴ Letztwillige Verfügungen, die der Siegelungsbeamte vorfindet, übermittelt er unverzüglich der Eröffnungsbehörde (Art. 557 ZGB).

⁵ Für die Siegelung ist ein amtliches Siegel zu verwenden.

Art. 17. ¹ Der Siegelungsbeamte bringt die vorgefundenen Wertpapiere, Wertsachen, Dokumente, Sammlungen und Schlüssel, soweit dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist, in einem geeigneten Behältnis oder Raum unter und legt diese unter Siegel. Er kann die Gegenstände auch im Gemeindearchiv deponieren.

VII. Aufbewahrung

² Bei der Auswahl der Behältnisse oder Räume ist dem Wunsche der Hinterbliebenen Rechnung zu tragen, sofern dadurch der Zweck der Siegelung nicht beeinträchtigt wird.

³ Räume und Behältnisse, die zu öffnen die anwesenden Hinterbliebenen sich weigern, sind auf jeden Fall zu siegeln.

Art. 18. ¹ Policen über Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen sind den Berechtigten und Erben zur Geltendmachung ihrer Versicherungsansprüche zu überlassen, wenn Bestand, Umfang und Personalien im Siegelungsprotokoll festgehalten sind.

VIII. Ausnahmen

² Den Hinterbliebenen, für die der Erblasser sorgte, sind die Barmittel freizugeben, soweit sie für den Unterhalt von drei Monaten benötigt werden. Der Siegelungsbeamte sorgt dafür, dass weitere Bar-

8. mittel sicher aufbewahrt werden. Diese Massnahmen sind im Siegelungsprotokoll zu erwähnen.

September
1971

³ Würde der Weiterbetrieb eines Gewerbes oder Geschäftes dadurch erschwert, dass Geschäftsbücher versiegelt werden, so kann die Siegelung durch andere zweckmässige Massnahmen ersetzt werden, wie Aufnahme eines genauen Protokolls über Gestalt, Umfang und wichtigsten Inhalt der Bücher.

IX. Siegelungs-
protokoll

Art. 19. ¹ Der Siegelungsbeamte hat über die Siegelung ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind die beobachteten Förmlichkeiten, der Ort der Aufbewahrung von Gegenständen (Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1) sowie die Namen der Personen zu erwähnen, die dem Verfahren beigewohnt haben. Erben und Erbenvertreter, die an der Siegelung teilnehmen, haben das Protokoll zu unterzeichnen; weigert sich jemand, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

² Im Protokoll ist zu erwähnen, wenn bei der Siegelung nur solche Vermögensgegenstände sich vorfinden, die dem persönlichen Gebrauch des Erblassers gedient haben, und wenn dieser kein Einkommen gehabt hat.

X. Übermitt-
lung des Proto-
kolls

Art. 20. ¹ Der Siegelungsbeamte hat das Protokoll in der Regel binnen 24 Stunden nach der Siegelung der Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalteramtes zuzusenden.

² Handelt es sich um den Nachlass einer Ehefrau, so ergänzt die Gemeinde das Protokoll durch Angaben über die ihr bekannten eingebrachten Güter der Verstorbenen.

³ Die Gemeinde leitet das Protokoll mit einem Auszug aus dem Steuerregister ohne Verzug an das Regierungsstatthalteramt weiter.

XI. Siegelungs-
register

Art. 21. Die Gemeindeamtsstelle führt ein fortlaufendes Register über die Siegelungen; das Register muss das Datum des Todestages, der Siegelung und der Versendung des Protokolls enthalten.

C. Die Inventaraufnahme

Art. 22. ¹ Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, teilt der Regierungsstatthalter dies den bekannten Erben des Verstorbenen mit eingeschriebenem Brief mit. Er macht sie

I. Anordnung
des Inventars
1. Mitteilung an
die Erben

darauf aufmerksam, dass sie berechtigt sind, binnen der gesetzlichen Frist das öffentliche Inventar zu verlangen (Art. 580 ZGB), und lädt sie ein, den Notar vorzuschlagen, der das Inventar errichten soll.

8.
September
1971

² Wenn die Erben nicht binnen acht Tagen das öffentliche Inventar verlangen, ordnet der Regierungsstatthalter das Steuerinventar an, es sei denn, es liege eine Voraussetzung für die Aufnahme des Erbschaftsinventars vor.

³ Ist ein Erbschaftsinventar aufzunehmen, so überweist der Regierungsstatthalter die Akten der zuständigen Gemeindebehörde (Art. 6 EG ZGB) zur Anordnung des Inventars und Bezeichnung des Notars nach Anhörung der Erben. Die Gemeinde eröffnet ihre Anordnung den bekannten Erben, dem Regierungsstatthalter und dem Notar.

⁴ Ist ein öffentliches Inventar aufzunehmen, nachdem ein Steuer- oder Erbschaftsinventar schon angeordnet und begonnen oder errichtet wurde, so gelten die getroffenen Inventarisationsmassnahmen auch für das öffentliche Inventar, wenn dessen besondere Erfordernisse nachträglich noch erfüllt werden.

⁵ Wird auf die Aufnahme eines Inventars verzichtet, so gibt der Regierungsstatthalter den Erben ungesäumt davon Kenntnis und teilt ihnen mit, dass sie über den Nachlass verfügen können.

Art. 23. ¹ Schlagen die Erben nur einen Notar vor, so beauftragt ihn der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde, das Inventar aufzunehmen, wenn nicht wesentliche Gründe gegen seine Ernennung sprechen. Schlagen die Erben keinen oder mehrere Notare vor, so bezeichnet der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde den Notar. Der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde stellt dem Notar die Akten, insbesondere das Siegelungsprotokoll, zu.

2. Auftrag an
den Notar

² Wird ein öffentliches Inventar angeordnet, so teilt der Regierungsstatthalter dem Notar den Namen des Massaverwalters mit (Art. 64 EG ZGB).

³ Die Erben, der Notar und die kantonale Steuerverwaltung können die Verfügung des Regierungsstatthalters oder der Gemeinde binnen fünf Tagen beim Regierungsrat anfechten.

Art. 24. ¹ Der Notar hat das Inventar ohne Verzögerung aufzunehmen.

3. Bestimmung
von Ort und
Zeit

8.
September
1971

² Er teilt den Erben des Verstorbenen mindestens 3 Tage vorher Zeit und Ort der Inventaraufnahme mit und lädt sie ein, am Verfahren teilzunehmen. Wünsche der Erben in bezug auf die Zeit der Inventaraufnahme sind soweit tunlich zu berücksichtigen.

³ Erscheinen die Erben nicht, und lassen sie sich nicht vertreten, so kann das Inventar dennoch errichtet werden.

⁴ Das Inventar wird in der Wohnung des Erblassers, in den Geschäftsräumen und überall da errichtet, wo die Vermögensgegenstände an Ort und Stelle ermittelt werden können.

II. Auskunfts-
pflicht. Rechts-
belehrung
1. Grundsatz

Art. 25. ¹ Bei Beginn der Inventaraufnahme macht der Notar die anwesenden Erben und bevollmächtigten Vertreter darauf aufmerksam, dass das Gesetz sie verpflichtet, über jeden ihnen bekannten Gegenstand und Vermögenswert des Erblassers oder der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle Behältnisse und Räume zu öffnen.

² Die gleiche Pflicht obliegt Dritten, die über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft erteilen können oder Vermögensstücke desselben aufbewahren. Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die Erben ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu geben.

³ Der Notar macht Dritte und Erben auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die Straffolgen im Falle ihrer Verletzung aufmerksam.

2. Folgen der
Auskunftsver-
weigerung

Art. 26. ¹ Weigern sich anwesende Erben und Vertreter oder Dritte, Auskunft zu geben oder die Behältnisse zu öffnen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und je ein Doppel dem Regierungsstatthalter und der Steuerverwaltung einzusenden.

² Kann das Verfahren nicht zu Ende geführt werden, so hat der Notar neuerdings siegeln zu lassen.

³ Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Massnahmen, damit das Inventar den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend errichtet werden kann. Die Artikel 60 und 61 bleiben vorbehalten.

⁴ Die Erben können seine Verfügungen binnen 14 Tagen beim Regierungsrat anfechten.

Art. 27. ¹ Der Siegelungsbeamte nimmt vorerst die Siegel ab. Er stellt darüber eine Bescheinigung aus, in der festgestellt wird, ob die Siegel zur Zeit, da sie abgenommen wurden, noch unbeschädigt waren. Die Bescheinigung ist dem Inventar beizufügen. III. Entsigelung

² Sind die Siegel erheblich beschädigt, so hat der Siegelungsbeamte unverzüglich zu untersuchen, von wem und unter welchen Umständen sie beschädigt wurden. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen; sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist wegen Siegelbruchs Strafanzeige zu erstatten (Art. 62).

³ Der Siegelungsbeamte wohnt der weitem Inventaraufnahme nicht bei.

Art. 28. ¹ Das Inventar soll den Nachlass sowie das Vermögen der vom Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Art. 18 und 19 StG) vollständig und abschliessend darstellen. IV. Umfang des Inventars

² Der Notar führt die zur Ermittlung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens erforderlichen Erhebungen durch.

³ Im Inventar wird festgestellt, wer die Barschaft, Wertschriften, Münzen und Sammlungen nach Aufnahme des Inventars verwahrt (§ 11 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1950/31. Dezember 1968 zum Gesetz über das Notariat).

⁴ Stirbt eine verheiratete Person, so trifft der Notar im Inventar die für die güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlichen Feststellungen.

Art. 29. ¹ Über die sämtlichen festgestellten Vermögensgegenstände erstellt der Notar ein Verzeichnis. Kann dieses Verzeichnis nicht sofort abgeschlossen werden, so trifft der Notar weitere Erhebungen und Nachforschungen. Der Notar kann die Vermögensgegenstände neu versiegeln lassen. V. Form des Inventars

² Das Inventar ist als öffentliche Urkunde nach den Vorschriften der Notariatsgesetzgebung zu errichten.

Art. 30. ¹ Die Grundstücke werden nach den Angaben des Grundbuches mit dem amtlichen Wert aufgenommen. VI. Einzelne Vermögenswerte
1. Grundeigentum

² Bei Gebäuden ist auch die Brandversicherungssumme anzugeben.

2. Hausrat,
Sammlungen

Art. 31. ¹ Der übliche Hausrat ist gesamthaft mit dem schätzungsweise ermittelten Verkehrswert aufzuführen. Ausserdem ist der Versicherungswert anzugeben.

² Sammlungen, wie Briefmarken-, Bilder-, Münzensammlungen, sowie besonders wertvolle Gegenstände sind zum Verkehrswert in das Inventar aufzunehmen. Ergeben sich bei der Schätzung Schwierigkeiten, so sind Sachverständige beizuziehen.

3. Barschaft,
Banknoten,
Postcheckguthaben,
Gold und
andere Edelmetalle

Art. 32. ¹ Das bare Geld ist in Anwesenheit der am Inventarverfahren teilnehmenden Personen zu zählen. Ausländische Münzen oder Banknoten sind nach Gattung und Wert gesondert aufzuführen.

² Das Postcheckguthaben wird durch Saldozettel bestimmt, der einzuverlangen ist.

³ Bei Goldbarren sind das Gewicht und die Feinheit festzustellen.

⁴ Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Bewertung, so ist über das Vorgehen die kantonale Steuerverwaltung anzufragen.

4. Wertpapiere,
Guthaben

Art. 33. ¹ Wertschriften sind im Verzeichnis einzeln, unter Angabe von Schuldner, Nennwert und Kurswert oder Forderungsbetrag, einschliesslich Marchzinsen, und, soweit möglich, Titelnnummer aufzuführen.

² Sind Wertschriften und andere Werte im Gewahrsam eines Dritten (Tresor usw.), so haben die Erben die Behältnisse vor dem Notar zu öffnen. Befinden sich die Behältnisse ausser Kantons, so ist die Behörde jenes Kantons zu ersuchen, dem bernischen Notar die Inventaraufnahme zu gestatten oder sie durch ihr zuständiges Organ vornehmen zu lassen.

³ Verwaltet eine Drittperson solches Vermögen, so sind die Erben aufzufordern, von ihr ein genaues Verzeichnis sämtlicher von ihr verwalteter oder verwahrter Wertpapiere und anderer Wertgegenstände mit allen für die Inventarisierung erforderlichen Angaben beizubringen. Die Drittperson hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass das Verzeichnis vollständig sei. Das Verzeichnis ist zu den Akten zu legen.

5. Guthaben,
Geschäftsvermögen

Art. 34. Die Guthaben und das Geschäftsvermögen sind anhand der Geschäfts- und Hausbücher, nach den übrigen Papieren und nach den Angaben der Erben, Familienangehörigen und Angestellten des Verstorbenen festzustellen.

- Art. 35.** Die Versicherungspolicen oder andere vorhandene Belege, die auf die Versicherung Bezug nehmen, sind vorzulegen. Im Inventar werden vermerkt: Art der Versicherung, Nummer der Police, Höhe der Versicherungsleistung und des Rückkaufwertes, Abschluss- und Fälligkeitsdatum, Name und Adresse des Versicherers und des Versicherten oder des Begünstigten. 6. Versicherungsansprüche
- Art. 36.** Der Notar vergewissert sich über den Viehbestand und gibt die Zahl, die Art und den Schätzungswert der Tiere an. 7. Viehhabe
- Art. 37.** ¹ Fahrhabe, die dem Betrieb dient, landwirtschaftliche Gerätschaften usw. sind mit Angabe der Schätzung aufzuführen. 8. Betriebsinventar
- ² Für die Verkehrswertschätzung der Viehhabe und der landwirtschaftlichen Gerätschaften ist nötigenfalls ein Sachverständiger beizuziehen.
- Art. 38.** ¹ Für Warenvorräte erfolgt eine Bestandesaufnahme, wenn nicht auf ein vorhandenes Inventar als Bestandteil einer geordneten Buchhaltung abgestellt werden kann. 9. Warenvorräte
- ² Grössere Warenposten werden mit dem schätzungsweise ermittelten Wert getrennt aufgeführt; kleinere Bestände und Einzelgegenstände mit geringem Wert werden summarisch bewertet und in Sammelposten aufgezeichnet.
- Art. 39.** ¹ Die dem Erblasser zustehenden Anteile am Vermögen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft werden anhand der Bilanz, des Gesellschaftsvertrages und der ergänzenden Vereinbarungen festgestellt. 10. Anteile an Gesellschaften und Gemeinschaften
- ² Anteile des Erblassers oder von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen an Gemeinschaften sind auszuscheiden und im Inventar mit ihrem Wertbetrag aufzuführen.
- Art. 40.** Anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen (Pensionskassen) und aus Gruppenversicherungen sind unter Angabe der Art der Versicherung, des Namens und des Wohnorts des Versicherers und des Begünstigten, des Datums und Beginns der Versicherung und des Rückkaufwertes im Inventar aufzunehmen und zu bewerten. 11. Anwartschaftliche Ansprüche

VII. Vorempfänge

Art. 41. ¹ Hat der Verstorbene seinen Erben vor seinem Tode Vermögenswerte auf Anrechnung an ihrem Erbteil zugewendet, so sind im Inventar Name und Wohnort des Empfängers, Betrag oder Gegenstand und Datum der Zuwendung genau aufzuführen. Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode gemacht hat, sind ebenfalls zu erwähnen.

² Im Inventar ist zu vermerken, wenn bestritten ist oder nicht abgeklärt werden kann, ob und in welchem Umfang Vorempfänge ausgerichtet wurden.

VIII. Nutznießung

Art. 42. Wenn Vermögen mit einer Nutznießung zugunsten Dritter belastet ist, oder wenn zum Vermögen eine Nutznießung an fremdem Eigentum gehört, so ist es im Inventar gesondert aufzuführen.

IX. Schulden

Art. 43. ¹ Die Schulden sind nach dem Grundbuch, den Steuerkontrollen, Haus- und Geschäftsbüchern, Darlehens- und andern Verträgen, Kapital- und Darlehenszinsquittungen usw. nach ihrem Stande am Todestag zu ermitteln. Das Inventar hat die Art der Schuld, den Namen und Wohnort des Gläubigers, Schuldgrund, Schuldbetrag, Zinssatz und Fälligkeit, sowie die für die Schulden geleisteten Sicherheiten zu enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Im weitern sind die durch den Verstorbenen eingegangenen Bürgschaften und Drittverpflichtungen aufzunehmen.

² Erweist sich ein Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars als wünschbar, so beantragt der Notar diese Massnahme dem Regierungsstatthalter.

X. Abschluss
1. Im allgemeinen

Art. 44. ¹ Nachdem Aktiven und Schulden festgestellt sind, werden das Inventar abgeschlossen, die Bilanz gezogen und die Reinschrift erstellt.

² Die Feststellungen im Inventar gelten auch dann, wenn es von den Erben nicht unterzeichnet wird.

³ Der Notar sendet dem Regierungsstatthalter eine Ausfertigung des Inventars mit Beilagen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung.

⁴ Jeder Erbe kann verlangen, dass ihm auf seine Kosten eine Abschrift zugestellt werde.

⁵ Die Urschrift des Inventars und die Beilagen werden vom Notar verwahrt, soweit diese nicht den Erben herauszugeben sind.

Art. 45. Der Regierungsstatthalter teilt den Erben mit eingeschriebenem Brief mit, dass das Inventar abgeschlossen sei, sofern sie nicht bereits durch Unterzeichnung desselben Kenntnis erhalten haben. Wenn der Erblasser seinen letzten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gehabt hat, macht der Regierungsstatthalter die Erben darauf aufmerksam, dass sie binnen gesetzlicher Frist die Erbschaft ausschlagen können.

2. Mitteilung an die Erben

Art. 46. In den Fällen des Artikels 60 Ziffern 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch hat der Notar das Inventar ausserdem der Vormundschaftsbehörde vorzulegen.

3. Kenntnisgabe

D. Besondere Vorschriften betreffend das öffentliche Inventar

Art. 47. ¹ Der Notar errichtet das öffentliche Inventar in Verbindung mit dem Massaverwalter (Art. 65 Abs. 1 EG ZGB).

I. Organe
1. Im allgemeinen

² In Vormundschaftsfällen tritt an Stelle des Massaverwalters der Vormund oder Beistand. Die Vormundschaftsbehörde kann den Notar vorschlagen.

Art. 48. ¹ Der Notar erstellt das Aktiveninventar und das Schuldenverzeichnis gemäss diesem Dekret.

2. Befugnisse

² Massaverwalter, Vormund oder Beistand haben ihm vollständige Einsicht in die Verhältnisse des Erbschafts- oder Mündelvermögens zu gewähren und alle nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Art. 49. ¹ Der Notar hat das Inventar binnen 60 Tagen, seit es angeordnet wurde, abzuschliessen.

II. Fristen

² Wird die Frist überschritten, so hat der Regierungsstatthalter dies der Justizdirektion zu melden. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 50. ¹ Das Aktiveninventar wird nach den Vorschriften der Artikel 22 bis 42 dieses Dekretes errichtet.

III. Aktiveninventar

² Der Notar hat zur Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars die Vormundschaftsbehörde, den Vormund oder Beistand und das Mündel, sofern es urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt ist, beim erbrechtlichen Inventar den Massaverwalter und die Erben einzuladen.

³ Massaverwalter, Vormund oder Beistand müssen bei der Inventaraufnahme mitwirken.

IV. Schulden-
verzeichnis,
Rechnungsruf

Art. 51. ¹ Die Schulden werden gemäss Artikel 43 dieses Dekretes festgestellt.

² Massaverwalter und Notar erlassen den Rechnungsruf nach Artikel 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

³ Ist die Eingabefrist abgelaufen, so händigt der Regierungsstatthalter die Eingaben dem Notar aus.

⁴ Die Bürgschaftsschulden und die Kosten des Inventars sind besonders aufzuführen.

V. Schlussver-
fahren
1. Auflage des
Inventars

Art. 52. ¹ Sobald das Schuldenverzeichnis erstellt ist, werden das Inventar abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Alle Akten sind einzubinden und mit einem Verzeichnis dem Inventar beizulegen.

² Inventar und Beilagen werden während eines Monats auf dem Büro des Notars aufgelegt und können von den Beteiligten eingesehen werden.

³ Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen der Notar Abschriften und Auszüge aus dem Gesamtinventar auf ihre Kosten aushändige.

⁴ Der Regierungsstatthalter fordert unverzüglich jeden Erben auf, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären.

2. Archivierung

Art. 53. ¹ Ist die Auflagefrist abgelaufen, so liefert der Notar die Ausfertigung des Inventars mit sämtlichen Beilagen dem Regierungsstatthalter gegen Quittung ab.

² Der Regierungsstatthalter führt eine Kontrolle über die öffentlichen Inventare, die er angeordnet hat.

3. Anwendbar-
keit der allge-
meinen Vor-
schriften

Art. 54. Die allgemeinen Vorschriften dieses Dekretes gelten für das öffentliche Inventar sinngemäss.

E. Die Kosten

1. Grundsatz

Art. 55. ¹ Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Fr. 25 000.– nicht übersteigt; in den anderen Fällen tragen sie die Erben.

² Die Kosten des öffentlichen Inventars trägt die Erbschaft oder das Mündel. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Kosten die Erben, die das Inventar verlangt haben.

Art. 56. ¹ Die Gemeinde führt das Siegelungsverfahren durch und erlässt Vorschriften über die Siegelungskosten. An die Kosten der Siegelung richtet der Staat für jeden Todesfall einen festen, vom Regierungsrat zu bestimmenden Beitrag aus. 2. Siegelung

² Im übrigen gehören die Siegelungskosten zu den Kosten über die Errichtung des Inventars.

Art. 57. Der Regierungsstatthalter bezieht für seine Tätigkeit eine Gebühr gemäss Tarif über die Gebühren der Regierungsstatthalter. 3. Staatsgebühr

Art. 58. ¹ Der Massaverwalter erhält seine Barauslagen vergütet und bezieht eine angemessene Entschädigung. Der Regierungsstatthalter bestimmt sie nach Arbeitsaufwand und Umfang des reinen Vermögens. 4. Massaverwalter und Schätzer

² Der Regierungsstatthalter bestimmt die Entschädigung der beigezogenen Schätzer.

Art. 59. ¹ Der Notar kann für die Errichtung des Inventars, neben der Erstattung seiner Barauslagen, folgende Gebühr verlangen: 5. Der Notar Tarif

4 ‰ von den ersten Fr. 200 000.— des Rohvermögens;

3 ‰ von den weitem Fr. 800 000.— des Rohvermögens;

2 ‰ von dem Fr. 1 000 000.— übersteigenden Teil des Rohvermögens.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.—.

² Unter Rohvermögen ist das gesamte Vermögen jeder Art und Natur zu verstehen, mit dem sich der Notar bei der Errichtung des Inventars auseinandersetzen hat, wie eingebrachte Mannes- und Frauengüter, Sondergüter, während der ehelichen Gemeinschaft geschaffenes Vermögen, Versicherungsleistungen jeder Art, Kindesvermögen, an welchem die Eltern das Nutzungsrecht besitzen, Nutzniessungsvermögen, Vorempfänge, Schenkungen (Art. 41 Abs. 1), Leibrenten mit Rückgewähr, usw.

³ Für ein auf Kosten des Staates errichtetes Inventar (Art. 189 Abs. 3 StG) erhält der Notar eine feste Gebühr von Fr. 100.— und den Ersatz der notwendigen Auslagen.

F. Strafbestimmungen

- I. Widerhandlungen bei Siegelung und Inventarisierung.
 1. Busse
 2. Verfahren

Art. 60. ¹ Wer der ihm in diesem Dekret auferlegten Pflicht, Vermögenswerte anzugeben, Auskunft zu erteilen, Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, nicht nachkommt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.— bestraft.

² Der Siegelungsbeamte oder der Notar meldet dem Regierungstatthalter Widerhandlungen bei der Siegelung oder der Inventaraufnahme.

³ Der Regierungstatthalter hört die verzeigten Personen an und fällt seinen Entscheid. Er eröffnet den Entscheid den Verzeigten, dem Anzeiger und der kantonalen Steuerverwaltung.

⁴ Der Entscheid des Regierungstatthalters kann vom Betroffenen, vom Siegelungsbeamten, vom Notar und von der kantonalen Steuerverwaltung binnen 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

3. Inventarvergehen

Art. 61. ¹ Wenn die Voraussetzungen des versuchten oder vollendeten Inventarvergehens, der Anstiftung oder der Beihilfe dazu vorliegen (Art. 177 und 179 StG), leitet die kantonale Steuerverwaltung das Verfahren nach Artikel 183 ff. des Steuergesetzes ein.

² Die Bestimmungen des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

- II. Siegelbruch

Art. 62. Nach eidgenössischem Strafgesetz wird bestraft, wer die vom Siegelungsbeamten angelegten Siegel unbefugt beseitigt oder beschädigt.

- III. Pflichtverletzung durch amtliche Organe

Art. 63. Siegelungsbeamte, Zivilstandsbeamte, Inventarisationsorgane, welche die ihnen in diesem Dekret auferlegten Pflichten verletzen, werden vom Regierungsrat disziplinarisch mit einer Geldbusse bis zu Fr. 200.— bestraft. Weitergehende Bestimmungen des Strafrechts und des Steuergesetzes werden vorbehalten.

G. Schlussbestimmungen

- I. Inkrafttreten

Art. 64. ¹ Dieses Dekret tritt nach der Annahme des Gesetzes über die Ermässigung der Einkommenssteuern des Staates und der Gemeinden durch das Volk auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres in Kraft.

² In Todesfällen, die vor dem Inkrafttreten des Dekretes eingetreten sind, berechnet sich die Gebühr für die Errichtung des Inventars nach § 59 in der Fassung des Inventardekretes vom 24. Januar 1945. Vorbehalt

Art. 65. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. II. Vollzug

Art. 66. Unter Vorbehalt von Artikel 64 Absatz 2 wird mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes das Dekret vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars aufgehoben. III. Aufhebung
bisherigen
Rechts

Bern, den 8. September 1971

Im Namen des Grossen Rates,

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

12.
September
1971

Volksbeschluss betreffend den Kredit für den Neubau der Universitäts-Kinderklinik des Inselspitals

1. Für den Neubau der Universitäts-Kinderklinik Bern wird ein Kredit von 94 530 000 Franken (basierend auf dem Baukostenindex vom 30. Juni 1970) bewilligt. Der Betrag ist dem Konto 2105 705 20 zu belasten.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der nach Abzug der Subventionen verbleibenden Ausgabe soweit erforderlich Anleihen aufzunehmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates nicht ausgeführt werden.

Eine allfällig während der Bauzeit eintretende Baukostenteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hierfür evtl. Nachtragskredite zu bewilligen.

2. Die vom Bund und der Stadt Bern zu erwartenden Subventionen sind dem Konto 2105 409 20 gutzuschreiben.

3. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

12.
September
1971

Bern, den 18. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident

Dr. A. Cattin,

Der Staatsschreiber

Josi.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. September 1971,

beschliesst:

Der Volksbeschluss betreffend den Kredit für den Neubau der Universitäts-Kinderklinik des Inselspitals ist mit 33 540 gegen 17 032 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

12.
September
1971

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 29: Der kantonale Beitrag gemäss Artikel 44 und 45 des Bundesgesetzes wird je zur Hälfte vom Staat und von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden aufgebracht. *Erreichen die Gemeindeanteile zusammen den Betrag von 10 000 Franken nicht, so wird auf die Einforderung verzichtet.*

Art. 35: In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung *und die Aufnung eines besonderen Krisenfonds ein Betrag von zusammen mindestens 200 000 Franken aufgenommen, bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht. Er ist wie die übrigen staatlichen Fonds angemessen zu verzinsen.*

Die Mittel des Krisenfonds sind zu verwenden zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung sowie der Umschulung und Weiterbildung für die Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebschliessungen oder -zusammenlegungen von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Vorbehalten bleiben bei Umschulung und Weiterbildung Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus andern Mitteln.

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

12.
September
1971

Bern, den 4. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber

Josi.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. September 1971,

beschliesst:

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 (Abänderung) ist mit 38 376 gegen 11020 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

12.
September
1971

Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 der Staatsverfassung und in Vollziehung von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Ordnungsbussen
im
Strassenverkehr

Art. 1. Die Ordnungsbussen im Strassenverkehr gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sind durch die uniformierten Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zu erheben.

andere
Ordnungsbussen

Art. 2. ¹ Bei bestimmten anderen geringfügigen Übertretungen können die Polizeiorgane ermächtigt werden, Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben und einzuziehen, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

² Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt, in welchen Fällen Ordnungsbussen auf der Stelle erhoben werden dürfen, wie hoch die einzelnen Bussen sind und welches Verfahren zu befolgen ist.

Gesetz über das
Strafverfahren
(Änderungen)

Art. 3. Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Art. 31 Ziffer 6. Die Begehren um Aufhebung einer Ordnungsbusse gemäss Gesetz vom 12. September 1971, wenn sie nicht in einem vor einem andern Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

12.
September
1971

II. Art. 71^{bis}. ¹ In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

² Ordnungsbussen nebst allfälligen Kosten, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizeiorganen verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher das Delikt begangen worden ist. Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.

³ Anerkennt der Beschuldigte die strafbare Handlung nicht oder ist er mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige aufzunehmen und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

⁴ Die auf Grund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefallten Bussen und die durch die Kantonspolizei verhängten Ordnungsbussen fallen ausschliesslich dem Staate zu.

III. Art. 219 Abs. 3. Ist jedoch bereits eine Strafverfügung durch eine Verwaltungsbehörde vorausgegangen, der sich der Angeschuldigte nicht unterzogen hat, so leitet der Richter das weitere gesetzliche Verfahren ein. Dasselbe gilt, wenn der Angeschuldigte eine Bussenverfügung der Polizei nicht angenommen hat.

IV. Art. 224 Abs. 3. Fällt die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung als die im Strafmandat oder im Ordnungsbussenverfahren angewandte, so kann sie unter diesem Gesichtspunkt auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat oder die Ordnungsbussen aufzuheben.

Art. 4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Ausführungs-
bestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 19. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber

Josi.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. September 1971,

beschliesst:

Das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen ist mit 31 358 gegen 18 587 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

**Gesetz betreffend die Abänderung
der Zivilprozessordnung
für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918**

12.
September
1971

**(Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationen-
rechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt ergänzt:

1. Der II. Abschnitt des Besondern Teils (Summarisches Verfahren) erhält einen

Titel V

Richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtvertrages.

Art. **332^{bis}**. Über Gesuche um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Artikel 267 a und 290 a OR wird im summarischen Verfahren entschieden.

Anwendbarkeit
des summarischen
Verfahrens

Art. **332^{ter}**. ¹ In Gemeinden, in denen ein Mietamt besteht, ist das Gesuch beim Mietamt einzureichen; dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

mit Schlichtungs-
verfahren

² Der Sekretär führt das Sitzungsprotokoll, das die Anträge der Parteien und den wesentlichen Verlauf des Schlichtungsversuches enthalten soll. Wird eine Einigung erzielt, ist diese schriftlich festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen.

12.
September
1971

³ Der Schlichtungsversuch soll so rasch durchgeführt werden, dass bei dessen Scheitern dem Gerichtspräsidenten zur Behandlung und Beurteilung des Gesuches mindestens 50 Tage zur Verfügung stehen. Erlauben der Zeitpunkt der Kündigung oder die Kündigungsfrist die Einhaltung dieser Frist nicht, hat der Schlichtungsversuch innert 10 Tagen stattzufinden.

⁴ Anwälte, soweit nicht selber Partei, Familiengenosse oder Hausverwalter, sind vor Mietamt nicht zugelassen.

⁵ Verläuft der Schlichtungsversuch fruchtlos, leitet das Mietamt die Akten samt Protokoll über den Schlichtungsversuch unverzüglich, unter Einhaltung der Fristen von Absatz 3, an den Gerichtspräsidenten weiter.

⁶ Der Staat fördert die Errichtung und Erhaltung von Mietämtern und leistet den Gemeinden Beiträge im Verhältnis zu ihren Aufwendungen.

⁷ Die Schaffung und die Organisation der Mietämter wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

ohne Schlichtungsverfahren

Art. **332^{quater}**. Wo kein Mietamt besteht oder wenn beide Parteien ausdrücklich auf das Schlichtungsverfahren verzichten, ist das Gesuch beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

Einreichung bei der unzuständigen Behörde

Art. **332^{quinquies}**. Die Fristen gelten durch rechtzeitige Einreichung des Gesuches beim Mietamt oder beim Gerichtspräsidenten als gewahrt. Die Gesuche sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Vertretung und Partei-verhandlung

Art. **332^{sexies}**. ¹ Eine Partei, die am rechtzeitigen Handeln verhindert ist, kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen, der Vermieter auch durch den Hausverwalter, vertreten lassen.

² Der Richter führt in jedem Fall eine förmliche Parteiverhandlung durch.

Vorläufige Vertrags-erstreckung

Art. **332^{septies}**. Der Richter kann, sofern es zum Schutze des Mieters oder Pächters unumgänglich ist, während des Verfahrens das Vertrags-

verhältnis nach Anhörung des Vermieters vorläufig bis zum Entscheid über das Erstreckungsgesuch verlängern.

12.
September
1971

Art. 332^{octies}.¹ Art. 312 findet keine Anwendung.

Kosten

² Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

2. Art. 336 erhält folgenden neuen Absatz 4:

⁴ Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332^{bis}) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 1000 Franken beträgt. Die Appellation kann schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332^{septies} verfügt der Präsident des Appellationshofes.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den 1. Oktober 1971 in Kraft.

Inkraftsetzung

Bern, den 25. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber

Josi.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. September 1971,

beschliesst:

Das Gesetz betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918 (Zuständigkeit und Verfahren

12. bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im
September Mietrecht) ist mit 36 844 gegen 11 847 Stimmen angenommen worden.
1971

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

Vom Bundesrat genehmigt am 29. Oktober 1971

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege

12.
September
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 1. Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14, 15 Absatz 1 Ziffer 6, 20, 22, 27 Absatz 1, 31 Absatz 2 und 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt durch:

Verwaltungs-
justizbehörden

1. den Regierungsrat und seine Direktionen;
2. das Verwaltungs- und Versicherungsgericht;
3. die kantonale Rekurskommission;
4. die durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Spezialkommissionen;
5. die Regierungsstatthalter.

*Art. 2.*¹ Der Grosse Rat wählt für das ganze Kantonsgebiet für eine Amtsdauer von 4 Jahren:

Das Verwaltungs-
und Versiche-
rungsgericht

- a) ein Verwaltungsgericht, bestehend aus 1 bis 2 vollamtlichen Richtern und 8 bis 10 nebenamtlichen Richtern.
- b) ein Versicherungsgericht, bestehend aus 2 bis 4 vollamtlichen Richtern und 8 bis 10 nebenamtlichen Richtern.

a) Zusammen-
setzung

12.
September
1971

² Einer der vollamtlichen Richter kann für beide Gerichte gewählt werden. Die übrigen vollamtlichen Richter können bei Bedarf in beiden Gerichten mitwirken.

³ Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass beide Landessprachen angemessen vertreten sind.

⁴ Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der vollamtlichen Richter den Präsidenten des Gesamtgerichts und die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts.

⁵ Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

b) Wählbarkeit

Art. 3. ¹ Wählbar als Mitglied ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Bern, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und der beiden Landessprachen mächtig ist. Die vollamtlichen Richter sowie die Mehrzahl der Mitglieder jedes der beiden Gerichte müssen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

² Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, die Beamten der Staatsverwaltung, die Mitglieder der Rekurskommission, die Mitglieder von Steuerkommissionen und ihren Schätzungsorganen. Höchstens ein Drittel der nebenamtlichen Richter darf dem Grossen Rat angehören.

³ Die Präsidenten der einzelnen Kammern können für eine einzelne Sitzung eine als Mitglied wählbare Person als Ersatzmann beiziehen, wenn ein Mitglied nicht sofort durch ein anderes ersetzt werden kann.

c) Organisation

Art. 4. ¹ Das Verwaltungsgericht bestellt aus seinen Mitgliedern zwei Kammern.

² Das Versicherungsgericht bestellt aus seinen Mitgliedern drei Kammern.

³ Die Zusammensetzung der einzelnen Kammern sowie die Organisation der Gerichtsschreiberei und der Kanzlei werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

⁴ Zur Beschlussfassung im Gesamtgericht ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Kein Richter darf sich bei der Urteilsfällung der Stimme enthalten.

⁵ Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht ordnet seinen Geschäftsgang in einem Reglement.

12.
September
1971

Art. 5. Zur rechtsgültigen Besetzung jedes Gerichts gehört die Anwesenheit eines Protokollführers (Gerichtsschreiber oder Kammer-schreiber), der in der Regel das bernische Fürsprecher- oder Notariats-patent besitzen muss. Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht kann auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universi-tät als genügend anerkennen.

d) Gerichts-
schreiber und
Kanzlei

*Art. 12.*¹ Wird die Zuständigkeit zur Behandlung einer Streitsache sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht oder vom Versicherungsgericht beansprucht oder verneint, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfas-sung).

Bereinigung der
Zuständigkeit
a) innerhalb der
Verwaltungs-
justiz

² Der Grosse Rat entscheidet in gleicher Weise Zuständigkeits-streitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgericht und dem Versicherungs-gericht.

³ Wird die Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht oder dem Versicherungsgericht und einer dem Regierungsrat untergeordne-ten Verwaltungsjustizbehörde streitig, so unterbreitet diese die Akten dem Regierungsrat. Dieser überweist sie mit seinem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht oder dem Versicherungs-gericht; kommt keine Einigung zustande, so ist gemäss Absatz 1 zu ver-fahren.

⁴ Können sich untergeordnete Verwaltungsjustizbehörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst an-gegangenen die nächst übergeordnete Behörde, an die der Fall in der Hauptsache weitergezogen werden könnte. Ist die Weiterziehung unzu-lässig, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.

*Art. 13.*¹ Erachtet der Regierungsrat, das Verwaltungsgericht oder das Versicherungsgericht für eine ihnen unterbreitete Streitsache die Zuständigkeit der bernischen Zivil- oder Strafgerichte als gegeben, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustiz, so sind die Akten mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht

b) Zwischen
Verwaltungs-
und Zivil- oder
Strafjustiz

12.
September
1971

zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

² Hält eine untere Verwaltungsjustizbehörde ihre Zuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für nicht gegeben oder ist sie von einer Partei bestritten, so geht ihr Entscheid zuerst an den Regierungsrat beziehungsweise an das Verwaltungsgericht oder Versicherungsgericht zur Überprüfung und allfälligen Weiterleitung an das Obergericht.

Zuständigkeit

Art. 14. ¹ Der Regierungsrat entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitsachen, die nicht in die endgültige Zuständigkeit einer seiner Direktionen oder einer andern Verwaltungsjustizbehörde fallen.

² Die den Entscheid des Regierungsrates vorbereitende und antragstellende Direktion erledigt selbständig Verwaltungsstreitsachen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden.

³ Für Streitsachen, bei denen eine Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht möglich ist, kann die oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates durch Dekret des Grossen Rates einer Direktion übertragen werden.

Artikel 15 Absatz 1 Ziffern 6 und 7

6. die Gewährung oder Verweigerung eines staatlichen Ausbildungsbeitrages;
7. Streitsachen aus andern Gesetzen und Dekreten, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorsehen.

Art. 20. Der Grosse Rat regelt auf dem Dekretsweg Organisation, Zuständigkeit und Verfahren des Versicherungsgerichts.

Art. 22. ¹ Die vollamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts erledigen als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

² Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert 2000 Franken nicht erreicht.

IV. Versicherungs-
gericht;
Organisation,
Zuständigkeit
und Verfahren

Zuständigkeit des
Einzelrichters

³ Der Einzelrichter kann den Streit zur Beurteilung einer Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

12.
September
1971

Art. 27. Die Fähigkeit, eigene Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen, sowie die Befugnis, für andere als Rechtsbeistand zu handeln, werden durch die Zivilprozessordnung und die Vorschriften über die Anwälte umschrieben. Für das Verfahren vor Versicherungsgericht gelten die besonderen Bestimmungen des Dekretes.

Prozessfähigkeit
und Vertretung

Art. 93. Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Geschäftsbericht

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 2. Mit diesem Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Artikel 6 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918;
2. Das Gesetz vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht;
3. In Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation die Wendung «und das kantonale Versicherungsgericht»;
4. Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 / 13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG);
5. Die Artikel 15 bis 20 des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
6. Artikel 18 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
7. Artikel 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft;

12.
September
1971

8. Artikel 30 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer.

Art. 3. Abgeändert werden:

1. Das Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

- 1.1. Artikel 20 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Gesetz beurteilt das Versicherungsgericht.

- 1.2. Artikel 21 Absatz 4 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim Versicherungsgericht Beschwerde erheben.

2. Artikel 22 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gegen die Bussenverfügung kann beim Versicherungsgericht Beschwerde geführt werden.

3. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

- 3.1. In Artikel 24 Absatz 3 wird «Kantonales Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung» durch «Versicherungsgericht» ersetzt.

Rechtspflege

- 3.2. Artikel 27 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des Kantonalen Arbeitsamtes gemäss Artikel 53 des Bundesgesetzes sowie von Entscheidungen der kommunalen Rekursinstanz gemäss Artikel 24 hievor ist das Versicherungsgericht zuständig.

Art. 4.

Übergangs-
bestimmungen

1. Wahlen nach dem revidierten Artikel 2 VRPG erfolgen nur, soweit nicht bereits die betreffenden Richter gestützt auf die bisherige Gesetzgebung gewählt sind.

2. Die Zuteilung der bisherigen Richter auf die beiden Gerichte erfolgt durch den Grossen Rat.

Art. 5. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkraft- Inkrafttreten
tretens dieses Gesetzes.

Bern, den 24. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber

Josi.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 12. September 1971,

beschliesst:

Das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Okto-
ber 1961 über die Verwaltungsrechtspflege ist mit 32 903 gegen 14 795
Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

Soweit nach Bundesrecht erforderlich, vom Eidg. Departement des Innern am
1. Dezember 1971 genehmigt.

RRB Nr. 4157, vom 1. Dezember 1971: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1972

15.
September
1971

Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 12. Dezember
1971 über die Förderung der Wirtschaft,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bodenpolitik und Erschliessung

Zuständigkeit

Art. 1. ¹ Der Delegierte für die Wirtschaftsförderung unterbreitet dem Regierungsrat Anträge zu Beschlüssen, mit denen der Staat zur Wirtschaftsförderung Land erwirbt, andere Rechte daran begründet, Land überträgt, seine Erschliessung übernimmt oder sich daran beteiligt (Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

² Er trifft die vorbereitenden Massnahmen in Verbindung mit dem kantonalen Planungsamt, der kantonalen Liegenschaftsverwaltung und den beteiligten Gemeindebehörden.

³ Er prüft, ob und in welchem Umfange beteiligte Gemeinden zur Mitwirkung heranzuziehen sind (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes), und stellt, nach Anhören ihrer Behörden, Antrag.

Fonds für
Landerwerb
und -erschlies-
sung

Art. 2. Über die Organisation und die Verwendung des Fonds für Landerwerb und -erschliessung (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes) erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

II. Finanzielle Massnahmen

Gesellschaft
zur Förderung
der bernischen
Wirtschaft

Art. 3. ¹ Die Verwaltung der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Art. 6 des Gesetzes) besteht mehrheitlich aus Vertre-

tern des Staates und der beiden Staatsbanken. Die übrigen Mitglieder vertreten im Kanton Bern niedergelassene Banken nach Massgabe ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital.

15.
September
1971

² Die Staatsvertreter werden in einem durch die Statuten festgesetzten Verhältnis aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen der bernischen Wirtschaft sowie aus der kantonalen Verwaltung gewählt.

³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Verwaltung.

⁴ Der Verwaltungsaufwand der Gesellschaft wird aus den Mitteln des Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft (Art. 5 des Gesetzes) bestritten, über dessen Organisation der Regierungsrat eine Verordnung erlässt.

Art. 4. ¹ Die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft arbeitet beim Verbürgen von Krediten mit den im Kanton tätigen Bürgerschaftsgenossenschaften zusammen. Gesuche um Verbürgung von Krediten, die in den Geschäftsbereich einer solchen Genossenschaft fallen, sind dort einzureichen.

Verbürgen
von Krediten

² Lehnt eine Bürgerschaftsgenossenschaft das Gesuch ganz oder teilweise ab, so kann die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft den Kredit ganz oder teilweise verbürgen.

Art. 5. Die Gesellschaftsstatuten (Art. 7 des Gesetzes) haben vorzusehen, dass Kredite in Ausnahmefällen bis zu hundert Prozent verbürgt werden können.

Ausnahmefälle

III. Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften

Art. 6. ¹ Der Staat fördert die Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebseinstellungen oder -zusammenlegungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder ihren Arbeitsplatz verlieren (Art. 9 des Gesetzes), in Zusammenarbeit mit den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, den Berufsschulen aller Stufen, dem Bund und den Gemeinden.

Grundsatz

² Über die zu treffenden Massnahmen stellt der Delegierte für die Wirtschaftsförderung in Verbindung mit den interessierten Stellen Antrag an den Regierungsrat.

Finanzierung

Art. 7. ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Umschulung auf Grund von Artikel 59 ff. des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969.

² Der Verdienstausschlag während der Dauer des Umschulungskurses bis zum Höchstbetrage von Fr. 60.— pro Tag wird zu 40% aus dem Krisenfonds entschädigt. Übersteigen die Leistungen aus dem Krisenfonds zusammen mit den Entschädigungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus andern Mitteln den bisherigen Verdienst, so werden die Leistungen aus dem Krisenfonds entsprechend gekürzt.

³ Erwachsen einem Teilnehmer aus einem Umschulungskurs Auslagen für Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung, die für ihn nicht tragbar sind, so können diese ganz oder teilweise durch den Krisenfonds übernommen werden.

IV. Organisation

Beratende
Kommission zur
Förderung der
bernischen
Wirtschaft

Art. 8. ¹ Der Regierungsrat ist befugt, Stellvertreter für die Mitglieder der Beratenden Kommission zur Förderung der Wirtschaft (Art. 11 des Gesetzes) zu wählen.

² Die Kommission erfüllt ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der kantonalen Volkswirtschaftskommission, der kantonalen Planungskommission und andern staatlichen Organen.

³ Der Delegierte für die Wirtschaftsförderung und der Adjunkt nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Das Büro des Delegierten führt das Sekretariat der Kommission.

Delegierter
und Adjunkt
für die Wirtschaftsförderung;
Anstellungsverhältnis

Art. 9. ¹ Der Regierungsrat ernennt eine mit der Wirtschaft vertraute Persönlichkeit zum Delegierten für die Wirtschaftsförderung und einen Adjunkten (Art. 12 des Gesetzes).

² Das Dienstverhältnis des Delegierten wird durch Vertrag geordnet. Der Adjunkt wird im Vertragsverhältnis angestellt oder als Beamter gewählt.

³ Delegierter oder Adjunkt müssen französischer Muttersprache sein.

Stellung

Art. 10. ¹ Der Delegierte untersteht unmittelbar dem Regierungsrat.

² Der Adjunkt ist Mitarbeiter des Delegierten, der ihm seine Aufgaben zuweist.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion stellt dem Delegierten das erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung.

V. Koordination und Zusammenarbeit

Art. 11. ¹ Zur Gewährleistung der Übereinstimmung kantonaler Vorschriften sowie deren Anwendung mit dem Ziel der Wirtschaftsförderung und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit unter den in Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten kantonalen Stellen ernennt der Regierungsrat einen Koordinationsausschuss für die Förderung der Wirtschaft.

Koordinationsausschuss

² Der Koordinationsausschuss steht unter dem Vorsitz des Delegierten, dessen Büro das Sekretariat besorgt.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Mitgliederzahl des Koordinationsausschusses. Ihm gehören an der Adjunkt des Delegierten, Vertreter der Direktionen der Volkswirtschaft, der Bauten, für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, der Finanzen und des Gemeindewesens sowie die Vorsteher des Planungsamtes, der Liegenschaftsverwaltung und des Statistischen Amtes. Von Fall zu Fall sind Vertreter anderer Stellen zu den Sitzungen beizuziehen.

VI. Inkrafttreten

Art. 12. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes fest. Er kann einzelne Bestimmungen später in Kraft setzen.

Inkrafttreten

Bern, den 15. September 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

21.
September
1971

Dekret über die besonderen Klassen der Primarschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Dezember
1951/27. September 1964 über die Primarschulen,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Voraussetzun-
gen

Art. 1. Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, wegen ihres Verhaltens oder wegen Schulschwierigkeiten nicht gemäss Artikel 21–26 des Gesetzes über die Primarschulen unterrichtet werden können, sind in besonderen Klassen zu schulen, sofern sie nicht gemäss Artikel 72 des Gesetzes in Sonderschulen oder Heimen betreut werden müssen.

Besondere
Klassen

Art. 2. Es werden als besondere Klassen geführt:
Kleinklasse

- A: für minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder. Die Einführung eigentlicher Werkklassen ist nach Bedarf zu ermöglichen
- B: für normalbegabte Kinder, die wegen Schul- oder Verhaltensschwierigkeiten einer besonderen Betreuung bedürfen
- C: für normalbegabte Kinder mit körperlicher Behinderung
- D: für normalbegabte Kinder mit verzögerter Entwicklung, bei denen es angezeigt erscheint, statt sie vorerst zurückzustellen, das Pensum des 1. Schuljahres auf 2 Jahre zu verteilen. Der

Besuch der zweijährigen Einschulungsklassen wird als ein Schuljahr angerechnet.

In Kleinklassen werden in der Regel nicht mehr als 14 Schüler unterrichtet.

Art. 3. Sofern nicht eine entsprechende Kleinklasse besucht werden kann oder wenn eine ambulante Betreuung möglich ist, können Primarschüler mit besonderen Behinderungen spezielle Schulung erhalten. Die Ausbildung erfolgt als partieller Spezialunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulbildung. Dieser Spezialunterricht kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion eingeführt werden.

Spezialunter-
richt

Art. 4. Soweit die in den Artikeln 2 und 3 genannten Ausbildungen als Sonderschulung oder besonderer Unterricht im Sinne der Invalidenversicherung gelten, finden die entsprechenden Bundesvorschriften Anwendung.

Vorbehalt
Invalidenversi-
cherung

Der Verkehr mit den Bundesstellen erfolgt über die Kantonale Fürsorgedirektion.

II. Zuweisung von Schülern

Art. 5. Die Zuweisung in eine besondere Klasse erfolgt durch die Primarschulkommission nach Anhören der Lehrerschaft und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf Grund eines Berichtes und Antrages einer Erziehungsberatungsstelle, eines jugendpsychiatrischen Dienstes oder des Schularztes.

Zuweisung in be-
sondere Klassen

Weigert sich der gesetzliche Vertreter, das Kind untersuchen oder in einer Kleinklasse schulen zu lassen, stützt sich der Entscheid der Schulkommission auf die Beurteilung der Verhaltensweisen des Kindes, wie sie durch die körperliche oder geistige Behinderung oder durch Entwicklungsstörungen begründet sind, sowie auf dessen Schulleistungen.

Auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen kann der Schulinspektor bzw. die Erziehungsdirektion nach den gleichen Verfahren die Zuweisung verfügen.

Zuweisung für
Spezialunter-
richt

Art. 6. Die Zuweisung eines Kindes zum Spezialunterricht gemäss Artikel 3 erfolgt nach den Grundsätzen und Bestimmungen von Artikel 5.

Überprüfung der
Zuweisung

Art. 7. Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit und des Verhaltens der Kinder in besonderen Klassen ist durch die Lehrkräfte zu überwachen. Die für die Begutachtung zuständige Fachinstanz kann periodisch prüfen, ob das weitere Verbleiben des Kindes in einer besonderen Klasse angezeigt ist; bei Grenzfällen sind periodische Kontrollen vorzunehmen.

Übertritt in die
allgemeine
Primarschule

Art. 8. Der Übertritt eines Kindes von einer besonderen Klasse in die allgemeine Primarschule erfolgt durch Beschluss der für die besonderen Klassen zuständigen Schulkommission nach den in Artikel 5 genannten Verfahren.

Nach zweijährigem Besuch der Kleinklasse D tritt ein Kind in der Regel in die zweite Primarschulklasse über. Scheint ein früherer Übertritt in die allgemeine Primarschule angezeigt, oder ist das Kind im Gegenteil den Anforderungen nicht gewachsen, ist nach den Bestimmungen von Artikel 5 vorzugehen.

Auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen kann der Schulinspektor bzw. die Erziehungsdirektion nach den gleichen Verfahren die Übertritte verfügen.

III. Ausweise, Lehrplan, Aufsicht

Zusätzliche
Lehrausweise,
Fachausweise

Art. 9. Lehrpersonen, die an besonderen Klassen unterrichten oder Spezialunterricht nach Artikel 3 erteilen, müssen entsprechende heilpädagogische Lehr- oder Fachausweise besitzen.

Die Erziehungsdirektion kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Lehrpläne

Art. 10. Die Erziehungsdirektion erlässt Lehrpläne oder Richtlinien für den Unterricht an besonderen Klassen und für den Spezialunterricht, soweit nicht der kantonale Lehrplan gemäss Artikel 25^{bis} Primarschulgesetz und die Vorschriften über die Promotion gemäss Artikel 55^{bis} Primarschulgesetz angewendet werden können.

Art. 11. Besondere Klassen und der Spezialunterricht stehen unter der Aufsicht des zuständigen Schulinspektors. Aufsicht

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 12. Der Unterricht an besonderen Klassen und der Spezialunterricht, die Lehrmittel und Schulmaterialien sind unentgeltlich (Art. 4 und 15 Primarschulgesetz). Leistungen der Invalidenversicherung an die Träger der besonderen Klassen bleiben vorbehalten. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

Art. 13. Die Kostgelder für Kinder in besonderen Klassen gemäss Artikel 69 Absatz 1 lit. a Primarschulgesetz werden, wenn nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung Anwendung finden, von der Erziehungsdirektion festgelegt. Kostgelder

Art. 14. Die Transportkosten dürfen nicht auf die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Kindes abgewälzt werden. Für die Tragung der Transportkosten sind Artikel 30 des Lehrerbesoldungsgesetzes und die darauf fussenden Ausführungsbestimmungen massgebend. Transportkosten

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Transportkostenbeiträge für invalide Kinder bleiben vorbehalten.

Art. 15. Lehrer, welche an Kleinklassen, A, B oder C unterrichten, erhalten eine Zulage zur Primarlehrergrundbesoldung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz*. Besoldungen

Der Spezialunterricht wird in der Regel ebenfalls nach den Besoldungsbestimmungen für die Primarlehrerschaft im Verhältnis zur Stundenzahl besoldet.

Für Ausnahmefälle nach Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 werden die Besoldung und eine allfällige Zulage von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

* Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4.4. 1965 über die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen.

Schulgeldbeiträge

Art. 16. Die Trägergemeinden sind berechtigt, von den Wohnsitzgemeinden auswärtiger Schüler Schulgeldbeiträge zu erheben. In strittigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

Staatsbeiträge

Art. 17. Die Staatsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen, wie sie für die Primarschule gelten.

V. Privatschulen

Privatschulen
Privatunterricht

Art. 18. Für Privatschulen, die Schüler nach Artikel 68 des Primarschulgesetzes ausbilden und für die Erteilung von Privatunterricht an solche Kinder, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Primarschulgesetzes, dieses Dekretes und der Ausführungserlasse.

VI. Kommissionen

Beratende
Kommissionen

Art. 19. Die Erziehungsdirektion setzt zu ihrer Beratung für Fragen der besonderen Schulung für jeden der beiden Kantonsteile eine beratende Kommission von 5 bis 7 Mitgliedern ein.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzug und
Ausführungsbestimmungen

Art. 20. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt; er erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 21. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 21. September 1971

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

22.
September
1971

Dekret zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule vom 6. Juni 1971,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Ausgaben der Gemeindeverbände gliedern sich in

Ausgaben der
Gemeindever-
bände

- a) nach Bundesrecht beitragsberechtigte Ausgaben
- b) nach kantonalem Recht beitragsberechtigte Ausgaben
- c) nicht beitragsberechtigte Ausgaben

Art. 2. Unter die allgemeinen und direkten Ausgaben des Staates für die Berufsschule fallen insbesondere

Allgemeine Aus-
gaben des
Staates

- a) Kosten der Lehrmittel für Schüler (Art. 7)
- b) Lehrerbildungskosten (Art. 8 Abs. 1)

II. Bundesbeiträge

Art. 3. ¹ Die Gemeindeverbände haben ihrerseits darauf zu achten, dass die mit der Gewährung von Bundesbeiträgen verbundenen Vorschriften und Bedingungen eingehalten werden.

Beitragsvor-
schriften

² Der Entzug der Kantonsbeiträge bei Wegfall von Bundesbeiträgen infolge Nichtbeachtung von Beitragsvorschriften des Bundes bleibt vorbehalten.

Verteilung Art. 4. Der Staat sorgt für die Verteilung der Bundesbeiträge an die Gemeindeverbände.

III. Kantonsbeiträge

Art. 5. ¹ Der Kanton richtet Beiträge aus an die durch das Bundesrecht als beitragsberechtigt bezeichneten Ausgaben.

² Ohne Rücksicht auf Leistungen des Bundes sind nach kantona-
lem Recht überdies beitragsberechtigt:

- a) die Verbrauchsmaterialien für den Unterricht
- b) die Kosten der allgemeinen Lehrmittel, nicht aber der Schüler-
lehrmittel
- c) das der landwirtschaftlichen Berufsschule gehörende Schulmobi-
liar
- d) die Beiträge des Gemeindeverbandes an Exkursionen
- e) weitere, durch den Regierungsrat als beitragsberechtigt bezeich-
nete Ausgabengruppen

³ Im Rahmen der geltenden Vorschriften entscheidet die Land-
wirtschaftsdirektion über die Zuordnung einzelner Ausgaben und über
Beitragsgesuche (Art. 6, 7, 8, 17).

⁴ Sie ist befugt Ausgabengrenzen festzusetzen.

⁵ Mehrkosten sind nur mit vorgängiger Bewilligung durch die
Landwirtschaftsdirektion beitragsberechtigt.

Art. 6. ¹ Der Staat gewährt Beiträge an die Bau- und Einrich-
tungskosten von Spezialräumen zu Demonstrationszwecken.

² Der Regierungsrat oder die Landwirtschaftsdirektion bestimmen
die Beiträge sinngemäss nach den geltenden Vorschriften über die
Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von
Berufsschulen und nach den Bestimmungen des Dekretes über den
direkten und indirekten Finanzausgleich.

³ Die Mindest- und Höchstansätze werden auf 10 bis 60 Prozent
der beitragsberechtigten Kosten festgelegt.

Art. 7. ¹ Der Staat kann Beiträge bis zu 30 Prozent an die Herstel-
lungskosten der Lehrmittel für Schüler ausrichten, sofern diese von

A. Beitragsbe-
rechtigte Kosten
1. Betriebsaus-
gaben

2. Bau- und Ein-
richtungskosten

3. Lehrmittel für
Schüler

der Landwirtschaftsdirektion als zweckmässig befunden und anerkannt worden sind.

² Die Beiträge dienen unmittelbar der Verbilligung des Lehrmittels.

³ Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung eines bestimmten Abgabepreises abhängig gemacht werden.

⁴ Werden Bundesbeiträge nur unter der Bedingung von Kantonsbeiträgen geleistet, so gelten die Ansätze des Bundesrechts.

Art. 8. ¹ Der Staat trägt die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen.

4. Aus- und
Weiterbildungskosten

² Er leistet Beiträge von 50 Prozent an die Auslagen der Teilnehmer.

³ Beitragsberechtigt sind:

- das Taggeld
- die Reisespesen

⁴ Die restlichen Kosten trägt der Gemeindeverband, dem der Lehrer unterstellt ist.

Art. 9. ¹ Die Kantonsbeiträge belaufen sich auf 50 Prozent

B. Beitragshöhe

- der nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden beitragsberechtigten Ausgaben (Art. 5 Abs. 1)
- der weitem nach kantonalem Recht beitragsberechtigten Ausgaben (Art. 5 Abs. 2 lit. a–e, Art. 8 Abs. 2)

² Vorbehalten bleiben die besonderen Beitragsansätze.

³ Sind zur Auslösung von Bundesbeiträgen höhere Beiträge erforderlich, so gelten die Ansätze des Bundesrechts.

⁴ Die Landwirtschaftsdirektion kann für einzelne Ausgabengruppen die auf die ausgewiesenen Ausgaben bezogenen Beiträge durch Pauschalbeiträge ersetzen.

⁵ Die Pauschalbeiträge sollen, im Mittel mehrerer Jahre, dem geschätzten ausgabenbezogenen Beitragsanspruch der Gemeindeverbände entsprechen.

⁶ Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Art der Berechnung der Pauschalbeiträge.

⁷ Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet über Beitragsgesuche im Rahmen der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates.

IV. Gemeindebeiträge

A. Verteilung
1. beitragsbe-
rechtigte
Kosten, Lasten-
ausgleich

Art. 10. ¹ Die beitragsberechtigten Kosten der Gemeindeverbände (Art. 5) werden, nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge, von der Gesamtheit der Gemeinden im Kanton getragen (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule).

² Ausgenommen sind die Bau- und Einrichtungskosten für Spezialräume (Art. 6), Exkursionsbeiträge (Art. 5 Abs. 2 lit. d), sowie die Aus- und Weiterbildungskosten der Lehrer (Art. 8).

³ Diese sind, nach Abzug allfälliger Beiträge, wie die nicht beitragsberechtigten Kosten (Art. 11), ausschliesslich innerhalb des Gemeindeverbandes zu verteilen.

2. nicht beitrags-
berechtigte
Kosten

Art. 11. Die nicht beitragsberechtigten Kosten eines Gemeindeverbandes werden unter den ihm angeschlossenen Gemeinden geteilt.

3. Verteilungs-
schlüssel

Art. 12. ¹ In beiden Fällen (Art. 10, 11) werden die Restkosten nach folgendem Schlüssel verteilt:

- 60 Prozent im Verhältnis der von den Gemeinden entsandten Schüler
- 20 Prozent nach Massgabe der absoluten Steuerkraft der Gemeinden
- 20 Prozent nach Massgabe der Einwohnerzahl der Gemeinden

² Ausgenommen hievon ist die Verteilung der Bau- und Einrichtungskosten für Spezialräume.

³ Diese erfolgt lediglich nach Massgabe der absoluten Steuerkraft der beteiligten Gemeinden.

4. Berechnungs-
grundlagen

Art. 13. ¹ Die Berechnungen werden auf Grund der Zahlen des Vorjahres für das laufende Jahr vorgenommen.

² Massgebend für die Berechnung der absoluten Steuerkraft sind die drei der Beitragsperiode vorangehenden erfassbaren Steuerjahre.

³ Im ersten Jahr beruhen die Berechnungen der Kantons- und Gemeindebeiträge, soweit erforderlich, auf Voranschlags- und Erfahrungszahlen.

22.
September
1971

⁴ Vorbehalten bleibt die Ausgleichung im folgenden Jahr.

⁵ Die Einwohnerzahlen werden den Ergebnissen der letzten Volkszählung entnommen.

Art. 14. ¹ Beiträge auf Grund der entsandten Schüler leisten die Gemeinden des Lehrorts, bei Schülern ohne Lehrvertrag die Gemeinden des Wohnsitzes.

B. Beitragspflicht

² Der Wohnsitz wird nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches bestimmt.

³ Für die Beiträge nach Steuerkraft und Einwohnerzahl sind alle Gemeinden pflichtig.

V. Übrige Kosten

Art. 15. Der Lehrmeister übernimmt die auf den Schüler entfallenden Restkosten obligatorischer Exkursionen.

Exkursionen

VI. Beitragsbedingungen

Art. 16. Die Staatsbeiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

A. Im allgemeinen

1. Bedingungen
Auflagen

Art. 17. ¹ Sofern ein Bundes- oder Staatsbeitrag beansprucht wird, dürfen Ausgaben für die Anschaffung von Material, das nicht zum laufenden Verbrauch bestimmt ist (Art. 5 Abs. 2 lit. b und c), erst getätigt werden, wenn die Beiträge bewilligt sind.

2. Material- und
Mobiliaranschaffungen

² Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zu bestimmen, bis zu welcher Höhe die Anschaffung bewilligungsfrei erfolgen darf.

Art. 18. ¹ Staatsbeiträge werden nur gewährt, wenn der Bau oder die Einrichtung einem Bedürfnis entsprechen, im Interesse der beruflichen Schulung liegen und zweckmässig organisiert sind.

B. Bau- und
Einrichtungskosten

1. Voraussetzungen

22.
September
1971

² Die Gemeindeverbände können angewiesen werden, Bauten und Einrichtungen gemeinsam auszuführen.

2. Baubeginn

Art. 19. Mit der Ausführung von Bauten und der Einrichtung von Spezialräumen darf erst begonnen werden nach Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge durch die zuständigen, um Beiträge angegangenen eidgenössischen und kantonalen Behörden.

C. Beiträge:
Rückforderung
und Widerruf

Art. 20. ¹ Der Staat kann ausgerichtete Beiträge zurückfordern und Beitragszusicherungen widerrufen wenn

- die Beitragsvorschriften, Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- die Vorschriften und besonderen Weisungen über die Berufsschule im allgemeinen nicht befolgt werden,
- die Organisation oder Unterrichtsergebnisse einer Berufsschule nicht genügen,
- Beiträge auf Grund unwahrer oder täuschender Angaben erwirkt worden sind,
- Bauten und Einrichtungen schwerwiegende Mängel aufweisen oder nachträglich nicht genehmigte Änderungen vorgenommen wurden.

² Die Landwirtschaftsdirektion verfügt die Rückforderung ausge richteter Beiträge oder den Widerruf der Beitragszusicherung.

³ Die Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Verfahren

Art. 21. ¹ Die Landwirtschaftsdirektion ermittelt die Bundesbeiträge und errechnet die Kantonsbeiträge.

² Sie setzt den Beitrag jeder Gemeinde an die Restsumme der beitragsberechtigten Kosten sämtlicher Gemeindeverbände in einer Kostenverteilungsverfügung fest.

³ Sie bestimmt den Anteil jedes Gemeindeverbandes an den gesamten Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen.

⁴ Die Ergebnisse sind den Gemeindeverbänden zu eröffnen.

A. Kostenverteilung
1. beitragsberechtigte Kosten

Art. 22. ¹ Die Gemeindeverbände verteilen die nicht beitragsberechtigten Kosten auf die Ihnen angeschlossenen Gemeinden in einem Kostenverteilungsplan.

2. Nicht beitragsberechtigte Kosten

² Die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Kostenverteilungsplan richtet sich nach Artikel 24 Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 23. Gegen die Festsetzung der Gemeindebeiträge an die beitragsberechtigten Kosten durch die Landwirtschaftsdirektion kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

3. Anfechtung

Art. 24. ¹ Der Staat gewährt bei Bedarf angemessene Betriebsvorschüsse.

B. Betriebsvorschüsse

² Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausgleichung, jederzeit zur Leistung angemessener Betriebsvorschüsse verpflichtet.

³ Zuständig zur Beschlussfassung hierüber ist die Delegiertenversammlung.

Art. 25. ¹ Im übrigen wird das Rechnungsverfahren, eingeschlossen die Eröffnung der Kostenverteilungsverfügung der Landwirtschaftsdirektion (Art. 21 Abs. 2) und die Auflage des Kostenverteilungsplanes des Gemeindeverbandes (Art. 22), durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

C. Ergänzende Vorschriften

² Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ergänzende Weisungen über das Rechnungswesen, insbesondere über die erforderlichen Meldungen, den Beitragseingang und die Rechnungsperiode zu erlassen.

VIII. Versicherung der Lehrkräfte

Art. 26. ¹ Die Gemeindeverbände verkehren direkt mit der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.

² Diese erlässt die erforderlichen Weisungen.

³ Die Gemeindeverbände tragen die Kosten des Einbaus von Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen in die laufenden Renten.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 27. Das Dekret wird nach dessen Annahme durch den Grossen Rat vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Aufhebung geltender Erlasse Art. 28. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle bisherigen Erlasse über Beiträge an landwirtschaftliche Berufsschulen aufgehoben.

Bern, den 22. September 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Vom Bundesrat genehmigt am 11. Januar 1972

RRB Nr. 403 vom 2. Februar 1972

Inkraftsetzung:

1. Artikel 25 und 26 auf 1. Januar 1972

2. Die übrigen Bestimmungen auf 1. September 1972

Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen

22.
September
1971

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28^{bis} des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen wird wie folgt abgeändert:

Art. 8. Lehrer an Weiterbildungsklassen erhalten entsprechend Artikel 3 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes eine jährliche Zulage von Fr. 4200.– zur Grundbesoldung.

II.

Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 22. September 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

22.
September
1971

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgabenkreis und Organe der Direktion

Aufgaben

Art. 1. Die Erziehungsdirektion besorgt alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen, die Wissenschaft, die Kunst und kulturelle Fragen betreffen. Ausgenommen sind das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen sowie alle durch Gesetz andern Direktionen zugewiesenen Bildungsaufgaben. Die Erziehungsdirektion bildet jedoch die Koordinationsstelle in allen Belangen der Erziehung, der Bildung und der Stipendien.

Gliederung

Art. 2. Die Erziehungsdirektion umfasst:
das Sekretariat,
die Abteilung Hochschulwesen,
die Abteilung Unterrichtswesen,
die Abteilung Kulturelles,
das Amt für Unterrichtsforschung und -planung,
das Amt für «Jugend und Sport».

Konsultative
Organe

Art. 3. Der Direktion stehen insbesondere folgende konsultative Organe zur Verfügung:

1. die Konferenz der Primarschul-, Sekundarschul- und Turninspektoren,
2. die Rektorenkonferenz,
3. die Seminardirektorenkonferenz,
4. die Kommission für «Jugend und Sport».

22.
September
1971

II. Aufgaben und Organisation

A. Allgemeines

Art. 4. ¹ Das Sekretariat, die Abteilungen und Ämter der Erziehungsdirektion bearbeiten die Geschäfte, die in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis fallen, und stellen dem Direktionsvorsteher Antrag, soweit er sie oder das Sekretariat nicht zur selbständigen Erledigung ermächtigt.

Organisation

² Der Direktionsvorsteher erlässt hiefür eine Geschäftsordnung.

B. Sekretariat

Art. 5. ¹ Dem Sekretariat obliegt insbesondere:

Aufgaben

1. Die allgemeine Aufsicht und Organisation innerhalb der Direktion, die Koordination der einzelnen Abteilungen, Ämter und Dienststellen, die Überwachung der interkantonalen Koordinationsbestrebungen auf allen Bildungsstufen, die Sicherstellung der Information nach innen und aussen,
2. der Verkehr mit dem Regierungsrat, den übrigen Direktionen, der Staatskanzlei, den Behörden des Bundes, anderer Kantone und Gemeinden sowie mit der Hochschulkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Nationalfonds und weiteren Organisationen des Bildungswesens,
3. das Rechtswesen im Aufgabenbereich der Erziehungsdirektion einschliesslich der Gesetzgebung,
4. die Koordination der Erwachsenenbildung,
5. die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,

22.
September
1971

6. die Verbindung mit Forschungsinstitutionen des Bildungswesens, soweit diese nicht in den Aufgabenkreis der übrigen Ämter und Abteilungen fallen,
7. die Beschaffung der nötigen Dokumentation,
8. die Erleichterung der Studienmöglichkeiten für Schüler und Studenten,
9. das Personalwesen der Erziehungsdirektion.

² Das Sekretariat behandelt überdies alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenkreis einer Abteilung, eines Amtes oder einer Dienststelle fallen oder wofür nicht ein Organ besonders beauftragt ist. Im weitern dient es dem Direktionsvorsteher als Beratungs- und Aufsichtsorgan.

³ Dem Sekretariat sind im weitern die Dienststellen für das Stipendienwesen und für Finanzielles unterstellt.

Aufgaben

Art. 6. Der Dienststelle für das Stipendienwesen obliegt insbesondere:

1. die Ausarbeitung der Stipendiengrundlagen,
2. die Prüfung der Stipendien- und Darlehensgesuche,
3. den Kontakt zu den Schulen und wenn nötig zu den Stipendiaten herzustellen,
4. die Verbindung zu weitem Stellen und Institutionen, welche Stipendien gewähren.

Aufgaben

Art. 7. Der Dienststelle für Finanzielles obliegt insbesondere:

1. das Erstellen von Finanzplänen und des Voranschlags der Erziehungsdirektion zuhanden der Finanzdirektion,
2. die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen,
3. die Abrechnung über die Betriebskosten mit den Sitzgemeinden von Gymnasien,
4. die Rechnungsführung der Direktion, ausgenommen die Lehrerbesoldungen, die durch das Personalamt der Finanzdirektion besorgt werden,
5. die Abrechnung der Lehrerstellvertretungen, der Kommissionssit-

6. die Behandlung der verschiedenen Nachkredits- und Beitragsge- 22.
suche, September
1971
7. die Aufsicht über die Stiftungen, sofern hiezu gemäss Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Stiftungsaufsicht die Erziehungsdirektion zuständig ist,
8. die Verwaltung der Drittkredite der Universität.

Art. 8. ¹ Die Beamten des Sekretariates sind:

Beamte

der 1. Direktionssekretär, 2 weitere Direktionssekretäre sowie 1 juristischer Sekretär. Einer der vier Sekretäre muss französischer Muttersprache sein.

² Die Beamten der Dienststellen sind:

1. ein Adjunkt für das Stipendienwesen,
2. ein Adjunkt für Finanzielles.

C. Abteilungen und Ämter

a) Abteilung Hochschulwesen

Art. 9. ¹ Der Abteilung für das Hochschulwesen obliegt insbesondere: Aufgaben

1. die Bearbeitung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Staatsaufsicht über die Universität,
2. die Beschaffung der nötigen Unterlagen zuhanden der eidgenössischen Behörden gemäss Bundesgesetz über die Hochschulförderung,
3. die Planung und Koordination, in Zusammenarbeit mit den dafür bestimmten Kommissionen,
4. die Erteilung der Lehrbefugnis an Privatdozenten vorzubereiten,
5. insbesondere in folgenden Fällen Antrag zu stellen, nötigenfalls in Verbindung mit andern Direktionen:
 - Erlass von Reglementen und Verordnungen,
 - Errichtung neuer Professuren,
 - Erteilung von Lehraufträgen,

22.
September
1971

- Wahlen, Beförderungen und Entlassungen von Professoren,
- Festsetzung der Besoldungen der Universitätsprofessoren im Einzelfall,
- Schaffung von neuen Stellen, Wahlen, Beförderungen und Entlassungen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal,
- Zusprechung von Krediten für Bauten und Einrichtungen im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel.

² Die Abteilung für das Hochschulwesen arbeitet mit der Leitung der Universität eng zusammen.

³ Zur Besorgung der Verwaltungsaufgaben steht dieser Abteilung die Universitätsverwaltung zur Verfügung, deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse durch ein besonderes Dekret geregelt sind.

⁴ Dieser Abteilung ist ferner die Akademische Berufsberatung angegliedert. Sie ist durch besondere Erlasse geregelt.

Beamte

Art. 10. Die Beamten dieser Abteilung sind:

1. der Vorsteher,
2. ein Adjunkt.

b) Abteilung Unterrichtswesen

Aufgaben

Art. 11. ¹ Der Abteilung Unterrichtswesen obliegt insbesondere:

1. die Bearbeitung sämtlicher pädagogischer Fragen betreffend Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen, Fortbildungsschulen sowie Seminare und Gymnasien,
2. die Ausbildung, die Fort- und Weiterbildung der Lehrer aller Stufen, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Unterrichtsforschung und -planung,
3. die Vorbereitung der Wahl und Beurlaubung von Lehrern und der Errichtung und Aufhebung von Klassen sowie die Dispensation von Schülern,
4. die Führung einer Lehrerkontrolle und die Vermittlung von Stellvertretern im Bedarfsfall,
5. die Aufsicht über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,

6. die Behandlung der Subventionsgesuche, insbesondere für Schulhausbauten und allgemeine Lehrmittel und Vorbereitung der entsprechenden Anträge.

22.
September
1971

² Dieser Abteilung sind angegliedert, jedoch durch besondere Erlasse geregelt:

- a) der Staatliche Lehrmittelverlag,
- b) die Erziehungsberatung und der jugendpsychiatrische Dienst,
- c) die Zentralstellen für Lehrerfortbildung.

Art. 12. ¹ Die Beamten dieser Abteilung sind:

Beamte

1. der Vorsteher mit pädagogischer Ausbildung und 2 Adjunkte,
2. ein Adjunkt für Hauswirtschafts- und Mädchenhandarbeitsunterricht.

Einer der 4 Beamten muss französischer Muttersprache sein.

² Die Inspektoren und Expertinnen sind dieser Abteilung zugeordnet. Ihre Aufgaben sind in einem besonderen Reglement geregelt.

c) Abteilung Kulturelles

Art. 13. ¹ Der Abteilung Kulturelles obliegt insbesondere:

Aufgaben

1. die Förderung des kulturellen Lebens, der kulturell Schaffenden und der ausübenden Künstler,
2. die Förderung der Museen, Theater, Musikschulen sowie kultureller Vereinigungen und Einrichtungen,
3. die Förderung des Bibliothek- und Filmwesens.

² Dieser Abteilung sind angegliedert, jedoch durch besondere Erlasse geregelt:

- a) die Denkmalpflege,
- b) die Bodendenkmalpflege,
- c) der Kulturgüterschutz.

Art. 14. Die Beamten der Abteilung Kulturelles sind:

Beamte

1. ein Vorsteher,

22.
September
1971

2. ein Adjunkt.

Einer der beiden Beamten muss französischer Muttersprache sein.

d) Amt für Unterrichtsforschung

Aufgaben

Art. 15.¹ Dem Amt für Unterrichtsforschung und -planung obliegt insbesondere:

1. die Beratung der Direktion in erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fragen,
2. die Sammlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, deren Auswertung in bezug auf die praktische Anwendung sowie die Weitervermittlung dieser Erkenntnisse,
3. die Verbindung zu wissenschaftlichen Institutionen und zur Schulpraxis,
4. die Anregung von Untersuchungen und Versuchen, gegebenenfalls deren Durchführung und Überwachung sowie die Kontrolle und Auswertung dieser Vorhaben,
5. die Mitarbeit in allen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

² Es wird für die beiden Sprachgebiete des Kantons je eine Unterabteilung errichtet.

³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Beamte

Art. 16. Die Beamten dieses Amtes sind:

1. der Vorsteher mit pädagogisch-akademischer Ausbildung,
2. ein bis zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. ein bis zwei Adjunkte.

Mindestens einer dieser Beamten muss französischer Muttersprache sein.

e) Amt für «Jugend und Sport»

Aufgaben

Art. 17.¹ Dem Amt für «Jugend und Sport» obliegt insbesondere:

1. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von «Jugend- und Sport»-Leiterinnen und -Leitern in kantonalen Kursen,

22.
September
1971

2. die administrative und technische Betreuung der Jugend- und Sport-Leiterinnen und -Leiter mit Hilfe eines Expertenstabes,
3. die Beratung aller an «Jugend und Sport» interessierten Institutionen und Organisationen, insbesondere für die Organisation von Veranstaltungen,
4. die Zusammenarbeit mit der Eidg. Turn- und Sportschule in allen Fragen der Leitung, Ausbildung, Verwaltung und Administration,
5. die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Schulbehörden hinsichtlich Ausbildung der Leiter und der Jugendlichen,
6. die Vermittlung der Bundesbeiträge,
7. die Verwaltung des Materials,
8. die Regelung der sportärztlichen Untersuchungen sowie der Versicherungsbelange,
9. die Behandlung von Unterstützungsgesuchen für Belange von «Jugend und Sport».

² Das Amt für «Jugend und Sport» wird wie folgt gegliedert:

Gliederung

1. Allgemeine Leitung: Aufklärungs- und Informationsdienst, Zusammenarbeit mit ETS, kantonalen Direktionen und Sportverbänden, Behandlung von Unterstützungsgesuchen, Budget.
2. Ausbildung: Durchführung kantonalen Leiterkurse und Leiter-Wiederholungskurse, Durchführung kantonalen Sportfachkurse, Betreuung der Experten und Leiter.
3. Verwaltung: Buchhaltung, Abrechnungs- und Beitragswesen, Verwaltung des Materials, Überwachung und Betreuung der sportärztlichen Untersuchungen sowie der Versicherungsfälle.

³ Das Amt führt eine Zweigstelle im französischsprachigen Jura.

Zweigstelle

⁴ Die Experten für «Jugend und Sport» sind diesem Amte unterstellt. Ihre Aufgaben sind in einem besonderen Reglement festgelegt.

⁵ Zwecks Koordination in Ausbildungsfragen wird ein Ausschuss aus Vertretern des Amtes für «Jugend und Sport», der Turninspektoren und des Institutes für Leibeseziehung gebildet. Aufgaben und Befugnisse werden durch besondere Erlasse geregelt.

Koordination

Art. 18. Die Beamten dieses Amtes sind:

Beamte

1. der Vorsteher,

22. September 1971
2. zwei Adjunkte mit sportpädagogischer Ausbildung.
Einer der drei Beamten muss französischer Muttersprache sein.

D. Personal

Personal Art. 19. Ihren Aufgaben entsprechend werden dem Sekretariat, den Ämtern und den Abteilungen die nötigen Fachbeamten durch Regierungsratsbeschluss zugeteilt.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 20. Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Art. 21. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 12. Februar 1969 über die Organisation der Erziehungsdirektion sowie die Verordnung über den freiwilligen Vorunterricht im Kanton Bern vom 25. Juni 1948 aufgehoben.

Bern, den 22. September 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Beschluss
des Regierungsrates betr.
Verbot der Verwendung von Tritium für
hydrologische Untersuchungen

22.
September
1971

1. Tritium ist ein Radioisotop des Wasserstoffes mit einer Halbwertszeit von ca. 12 Jahren. Der radioaktive Zerfall der Tritiumkerne erfolgt durch Emission eines schwachen Betateilchens mit einer Reichweite im Gewebe von wenigen tausendstel Millimetern.

2. Seit 1953 enthält Regenwasser geringe aber gut messbare Mengen Tritium, das aus den seit dieser Zeit immer wiederkehrenden Wasserstoffbomben-Explosionen frei wurde.

Der Tritiumgehalt des Regenwassers wird in der Schweiz an verschiedenen Messstellen monatlich festgestellt. Die Messungen zeigen gesetzmässige, jahreszeitliche Schwankungen. Diese Messungen – in erster Linie zum Schutze der Bevölkerung gedacht – bieten gleichzeitig die einmalige Möglichkeit, neben anderen Messgrössen die Verweildauer von Niederschlagswasser in den ober- und vor allem in den unterirdischen Gewässern zu messen. Solche Messungen können für die Grundwassererkundung im Rahmen der Wassernutzung zu Trinkwasserzwecken von ausschlaggebender Bedeutung sein.

3. Seit einiger Zeit besteht die Tendenz, Tritiummengen für hydrologische Zwecke zu verwenden. Mit dieser künstlichen Markierung von Wasserläufen ginge die unter Ziff. 2 genannte Messgrösse unwiederbringlich verloren.

4. Die bei künstlicher Markierung notwendige Tritiummenge kann zudem die gesundheitsschädigenden Grenzwerte übersteigen.

5. Aus diesen Gründen und aus der Erkenntnis, dass für die Untersuchung von Wasserläufen eine grosse Zahl von mindestens ebenso

22.
September
1971

geeigneten Markierstoffen zur Verfügung steht, erachtet es der Regierungsrat für notwendig, gemäss Artikel 127a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers in der Fassung vom 6. Juni 1971 und von Artikel 114 in der Fassung vom 6. Dezember 1964, *die Verwendung von Tritium für hydrologische Untersuchungen zu verbieten.*

6. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. September 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht
gestellten Privatgewässer vom 15. Mai 1970
(Abänderung)

29.
September
1971

Gestützt auf §36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer werden die folgenden Gewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fließen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Flöschgraben Brandweidgraben Blattersweidgraben Kohlisweidgraben Brüchigraben	Versickerung Richtung Simme	Lenk	Obersimmental

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. September 1971

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kohler,
der Staatsschreiber
Josi.

29.
September
1971

Verordnung über die Zuständigkeit der Sachverständigengremien und die Anpassung des Baubewilligungsverfahrens an die eidgenössischen Vorschriften über die Stabilisierung des Baumarktes

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes vom 25. Juni 1971 (Baubeschluss) und Artikel 7 der Verordnung des Bundesrates über die Zuständigkeit und das Beschwerdeverfahren bei Bewilligungen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes vom 26. Juli 1971 (Zuständigkeitsverordnung),

beschliesst:

Art. 1. Diese Verordnung gilt für alle bernischen Gemeinden, die durch Beschluss des Bundesrates ganz oder teilweise den Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes unterstellt sind.

Art. 2. Zuständige kantonale Amtsstelle im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung ist das für die betreffende Gemeinde zuständige regionale Sachverständigengremium.

Das Sachverständigengremium kann die Erteilung von Abbruch- und Ausführungsbewilligungen im Sinne des Baubeschlusses einem Ausschuss von wenigstens 3 Mitgliedern übertragen. Die erstmalige Beurteilung von Grundsatzfragen, die Entscheidung von Zweifelsfällen und die Abweisung von Abbruch- und Ausführungsgesuchen muss vom Gesamtgremium beschlossen werden.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Beauftragten des Bundesrates für Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes.

Art. 3. Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 wird für die dem Baubeschluss unterstellten Gemeinden wie folgt abgeändert und ergänzt:

29.
September
1971

- a) Für den nachgesuchten gänzlichen oder teilweisen Abbruch von Wohn- oder Geschäftshäusern sowie für Bauarbeiten an Hochbauten und Sportanlagen, welche unter den Baubeschluss fallen könnten, ist die Baubewilligung nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Sachverständigengremiums zu erteilen;
- b) die Gültigkeitsdauer von Baubewilligungen, welche wegen der Vorschriften über die Stabilisierung des Baumarktes nicht ausgeübt werden können, verlängert sich um die Dauer dieser Ausübungshinderung.

Art. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und in den kantonalen Amtsblättern sowie in den Amtsanzeigern der betroffenen Gemeinden zu publizieren.

Bern, den 29. September 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

6.
Oktober
1971

Reglement
über das kantonale Laboratorium
für Lebensmittelkontrolle
und das kantonale Lebensmittelinspektorat
vom 23. Mai 1967
(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I.

Die §§ 2 und 3 des Reglementes vom 23. Mai 1967 über das kantonale Laboratorium für Lebensmittelkontrolle und das kantonale Lebensmittelinspektorat werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 2. Absatz 1 unverändert.

² Seine näheren Obliegenheiten sind:

- a) Leitung und Organisation der Arbeiten im Laboratorium und Erstellung von Berichten und Gutachten über die Ergebnisse der Untersuchungen;

literae b–d unverändert.

³ (neu) Weitere Pflichten und Befugnisse des Kantonschemikers bestimmt die Direktion der Volkswirtschaft in einem Pflichtenheft.

§ 3. ¹ Der Adjunkt des Kantonschemikers ist dessen Stellvertreter. Es kann ihm die selbständige Erledigung von Aufgaben gemäss §§ 1 und 2 hievor übertragen werden. Er zeichnet als Adjunkt des Kantonschemikers.

² (neu) Der Adjunkt muss in der Regel eidgenössisch diplomierter Chemiker sein. Über begründete und zeitlich begrenzte Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Kantonschemikers die Direktion der Volkswirtschaft.

³ (neu) Die Pflichten und Befugnisse des Adjunkten werden in einem vom Kantonschemiker aufgestellten und von der Direktion der Volkswirtschaft genehmigten Pflichtenheft geregelt.

6.
Oktober
1971

II.

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 6. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i.V.

F. Häusler.

27.
Oktober
1971

Verordnung
vom 14. Dezember 1962 über die Spesenvergütung
der Behördemitglieder und des Personals
der Staatsverwaltung
(Abänderung)

Der Regierungsrät des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Die Verordnung vom 14. Dezember 1962 über die Spesenvergütung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 3. ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Beamten, die aus dienstlichen Gründen mehr als 5 Stunden vom Dienstort abwesend sind oder eine Hauptmahlzeit (Mittagessen oder Nachtessen) auswärts einnehmen müssen, Anspruch auf das folgende Taggeld:

Beamte der Klassen 8 und tiefer	Fr. 17.-
Beamte der Klassen 7 und höher	Fr. 18.-

² Muss aus dienstlichen Gründen nach 18 Uhr noch eine zweite Hauptmahlzeit eingenommen werden, so erhöht sich das Taggeld für Beamte der Klassen 8 und tiefer um Fr. 8.- und für Beamte der Klassen 7 und höher um Fr. 9.-.

³ Für einen halben Reisetag wird die Hälfte des Taggeldes nach Absatz 1 ausgerichtet, sofern die Dienstreise mindestens 2½ Stunden beansprucht.

⁴ Reist ein Beamter der Klassen 8 und tiefer mit einem höheren Beamten, so bezieht er die höhere Vergütung.

⁵ Für das Übernachten inkl. Morgenessen werden allen Beamten die effektiven Auslagen bis höchstens zum Betrag von Fr. 27.– zurückvergütet. Diese Auslagen sind zu belegen.

27.
Oktober
1971

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

27.
Oktober
1971

Verordnung über die Fusspfleger

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1865
über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, sowie Artikel 10
und 12 des Gewerbegesetzes vom 4. Mai 1969,
auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I. Abschnitt: Geltungsbereich

I. Begriff der
Fusspflege

Art. 1. ¹ Diese Verordnung gilt für die unselbständige und die selbständige Ausübung des Berufes eines Fusspflegers.

² Als Fusspflege gelten die manuelle oder maschinelle unblutige Entfernung von Hühneraugen oder Hornhaut an den Füßen, die Behandlung von deformierten oder eingewachsenen Zehennägeln, die Nagelprothetik und Spangentechnik, das Anbringen von Wund- und Druckschutzverbänden am Fuss, das Anfertigen nach Mass, Anpassen und Korrigieren von Fussbandagen und -stützen, die Fussmassage und die Fussgymnastik.

II. Nicht er-
fasste Tätigkei-
ten

Art. 2. ¹ Die Verordnung gilt nicht für

- a) alle chirurgischen Eingriffe am Fuss oder an andern Körperteilen,
- b) die Anfertigung und Anpassung orthopädischen Schuhwerks sowie von Fuss- und Beinprothesen,
- c) Gesundheits- und Sportmassage.

² Die bestehenden sowie der Erlass neuer Vorschriften über die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten bleiben vorbehalten.

³ Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens, ob eine Tätigkeit unter diese Verordnung fällt.

27.
Oktober
1971

2. Abschnitt: Fähigkeitsausweis

Art. 3. ¹ Wer im Kanton Bern den Beruf eines Fusspflegers im Sinne von Artikel 1 ausüben will, muss einen von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannten Fähigkeitsausweis (Diplom) besitzen.

I. Erfordernis

² Für die selbständige Ausübung des Fusspflegerberufes ist überdies die in Artikel 10 genannte Praxisbewilligung und für den Betrieb eines Fusspflegeinstituts die in Artikel 11 genannte Betriebsbewilligung erforderlich.

Art. 4. ¹ Die Direktion des Gesundheitswesens anerkennt ein Fusspflegerdiplom, wenn der Inhaber eine Fachausbildung gemäss Artikel 5-7 erhalten und sie mit einer Diplomprüfung gemäss Artikel 8 abgeschlossen hat.

II. Anerkennung

² Die Erfüllung dieser Erfordernisse hat der Bewerber nachzuweisen.

Art. 5. ¹ Der Bewerber muss seine Fachausbildung erworben haben:

III. Fachausbildung
1. Arten, Dauer, Alter

- a) durch Absolvierung des ordentlichen Lehrganges einer von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannten Fachschule für Fusspfleger oder
- b) in einer Berufslehre gemäss Artikel 7.

² Die Fachausbildung muss mindestens 2 Jahre gedauert haben.

³ Beim Beginn der Ausbildung soll der Bewerber in der Regel mindestens 17 und höchstens 35 Jahre alt gewesen sein.

Art. 6. Die Fachausbildung muss folgende Fächer umfassen:

2. Ausbildungsfächer

- a) allgemeine Anatomie und Physiologie,
- b) spezielle Anatomie und Physiologie von Fuss und Bein,
- c) allgemeine Krankheitslehre,
- d) pathologische Zustände und Gebilde der Haut und der Nägel, insbesondere Ursachen, Entstehung und Behandlung von Hornhaut, Hühneraugen, Warzen, eingewachsenen und deformierten Nägeln,
- e) Deformationen des Fuss skeletts (Senk-, Knick-, Platt-, Spreiz- und Hohlfuss, Hallux valgus, Hammer- und Krallenzehe, Spornbildung usw.) und deren Behandlung,

27.
Oktober
1971

- f) die nötigen Kenntnisse von Asepsis, Antisepsis, Sterilisation, Wundinfektion, Desinfektion, Medikamenten, Fusshygiene und Fusspflege,
g) Kenntnis und Handhabung der zur Ausübung der Fusspflege notwendigen oder gebräuchlichen Mittel, Instrumente, Apparate und Einrichtungen.

3. Berufslehre

Art. 7. ¹ Die Berufslehre (Art. 5 Abs. 1 lit. b) darf im Kanton Bern nur bei einem diplomierten, selbständig oder als leitender Angestellter eines Fusspflegeinstitutes tätigen Fusspfleger absolviert werden, der von der Direktion des Gesundheitswesens zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigt worden ist.

² Der Lehrling muss während mindestens 100 Stunden an einer von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannten Berufsschule theoretischen Unterricht in sämtlichen Ausbildungsfächern erhalten.

³ Wird die Berufslehre bei einem im Kanton Bern tätigen Lehrmeister absolviert, so ist das Lehrverhältnis durch einen Lehrvertrag zu regeln, welcher der Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens unterliegt.

⁴ Über die Anerkennung ausserkantonaler Berufslehren entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens von Fall zu Fall.

IV. Diplomprüfung

Art. 8. ¹ Die nach Artikel 4 Absatz 1 erforderliche Diplomprüfung muss an einer von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannten Fachschule (Art. 5 Abs. 1 lit. a) oder einer behördlich anerkannten Berufsschule (Art. 7 Abs. 2) bestanden werden.

² Sie muss sich auf alle in Artikel 6 genannten Ausbildungsfächer erstrecken.

3. Abschnitt: Berufsausübung

I. Unselbständige Berufsausübung

Art. 9. ¹ Die Anerkennung eines Fähigkeitsausweises ermächtigt den Inhaber, im Kanton Bern die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten als Angestellter und unter der Verantwortlichkeit eines selbständig erwerbstätigen Fusspflegers, eines Fusspflegeinstitutes, einer Krankenanstalt oder eines Arztes auszuüben.

² Für Ausländer und Staatenlose bleibt die fremdenpolizeiliche Arbeitsbewilligung vorbehalten.

³ Behandlungsmethoden, die den Medizinalpersonen vorbehalten sind, dürfen nicht angewendet werden.

⁴ Der Fusspfleger ist verpflichtet, über alles, was er bei seiner Berufsausübung wahrnimmt, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10. ¹ Wer im Kanton Bern den Beruf eines Fusspflegers im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 oder einzelne der dort genannten Tätigkeiten selbständig und auf eigene Rechnung ausüben will, bedarf einer von der Direktion des Gesundheitswesens ausgestellten Praxisbewilligung.

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

- a) im Kanton Bern wohnhaft und handlungsfähig ist,
- b) einen gemäss dieser Verordnung anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt,
- c) nach dem Erwerb des Fähigkeitsausweises während mindestens einem Jahr im Kanton Bern bei einem gemäss dieser Verordnung oder in einem andern Kanton auf Grund gleichwertiger Vorschriften zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Fusspfleger oder Fusspflegeinstitut als Angestellter den Fusspflegerberuf ausgeübt hat.

³ Die Bewilligung ermächtigt den Inhaber, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten auf eigene Rechnung auszuüben oder durch Angestellte, die einen Fähigkeitsausweis im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 besitzen, ausüben zu lassen.

Art. 11. ¹ Handelsgesellschaften und juristische Personen sowie die Witwe eines selbständig erwerbstätigen Fusspflegers, die im Kanton Bern ein Fusspflegeinstitut betreiben wollen, bedürfen einer von der Direktion des Gesundheitswesens ausgestellten Bewilligung.

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der verantwortliche Betriebsleiter die in Artikel 10 Absatz 2 lit. b und c genannten Voraussetzungen erfüllt und handlungsfähig ist.

Art. 12. Die in Artikel 9 Absatz 3 und 4 genannten Einschränkungen und Berufspflichten gelten auch für den selbständig erwerbstätigen Fusspfleger und für Fusspflegeinstitute.

Art. 13. ¹ Der Inhaber der Praxis- oder der Betriebsbewilligung muss über die notwendigen Geräte und Instrumente sowie über die

27.
Oktober
1971

II. Selbständige
Berufsausübung
1. Praxisbewilligung

2. Betriebsbewilligung

3. Gemeinsame Bestimmungen
a) Unzulässige Behandlungsmethoden und Berufsgeheimnis
b) Geräte, Räumlichkeiten und Einrichtungen

27. den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene und der Sittlichkeit
 Oktober entsprechenden Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügen und sie
 1971 so instandhalten, dass sie stets den Vorschriften entsprechen und ihren
 Zweck erfüllen können.

² Die Direktion des Gesundheitswesens bestimmt allgemein oder von Fall zu Fall, welche Geräte, Instrumente, Räumlichkeiten und Einrichtungen notwendig sind.

c) Haftpflicht-
 versicherung

Art. 14. Der Inhaber der Bewilligung hat sich über eine hinreichende Haftpflichtversicherung auszuweisen.

d) Firmenbe-
 zeichnung und
 Werbung

Art. 15. Firmenbezeichnungen und Ankündigungen, die zu Täuschungen Anlass geben können, sowie aufdringliche oder auf andere Weise den guten Sitten widersprechende Reklame sind verboten.

e) Pflichten
 gegenüber den
 Aufsichts-
 organen

Art. 16. ¹ Der Inhaber der Bewilligung muss der Aufsichtsbehörde (Art. 17) sowie der Gewerbepolizeibehörde der Gemeinde mitteilen, wo sich sein Wohnort oder derjenige des verantwortlichen Betriebsleiters sowie seine Arbeitsräume befinden, und ihnen Änderungen unverzüglich melden.

² Er ist verpflichtet, den Beauftragten der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu den seiner Berufstätigkeit dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren und ihnen seine Berufsgeräte und Instrumente vorzuweisen.

4. Abschnitt: Aufsicht ; Massnahmen und Strafbestimmungen

I. Aufsicht

Art. 17. ¹ Die Inhaber von Praxis- oder Betriebsbewilligungen unterstehen der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens.

² Die Aufsicht kann für einzelne Gemeinden den örtlichen Gesundheits- und Gewerbepolizeibehörden übertragen werden.

³ Die Aufsichtsbehörde überzeugt sich regelmässig davon, dass die Inhaber der Bewilligung die gesetzlichen Berufspflichten und die Voraussetzungen der Berufsausübung erfüllen, und veranlasst die Behebung von Mängeln und Missständen.

II. Massnahmen
 1. Widerruf der
 Diplomanerken-
 nung

Art. 18. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Anerkennung eines Diploms (Art. 4) widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt waren.

Art. 19. ¹ Die Direktion des Gesundheitswesens kann den Inhaber eines anerkannten Diploms in der weitem Ausübung des Fusspflegerberufes im Kanton Bern vorübergehend oder dauernd einstellen, wenn er von Krankheiten oder Gebrechen befallen wird, die eine weitere Ausübung dieses Berufes ausschliessen, oder wenn sich die Einstellung aus andern wichtigen Gründen aufdrängt.

2. Einstellung in der Berufsausübung

² Die Einstellung in der Berufsausübung aus rein fremdenpolizeilichen Gründen ist unzulässig.

Art. 20. ¹ Für Widerruf, Erlöschen und Entzug der Praxis- oder der Betriebsbewilligung gelten die Bestimmungen des Gewerbegesetzes.

3. Widerruf, Erlöschen und Entzug von Bewilligungen

² Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Bewilligung namentlich dauernd oder zeitweise entziehen, wenn der Inhaber oder seine Angestellten in schwerer Weise oder trotz Mahnung ihre beruflichen Befugnisse (Art. 1 Abs. 2) überschreiten oder ihre Berufspflichten (Art. 12–16) missachten.

³ Die Anwendung der Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 21. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss § 26 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sowie gemäss Artikel 75–80 des Gewerbegesetzes vom 4. Mai 1969 bestraft.

III. Strafbestimmungen

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22. ¹ Bewilligungen zur beruflichen Ausübung der Fusspflege, die gemäss der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik usw. oder früher geltenden Verordnungen erteilt wurden, bleiben in Kraft.

I. Übergangsbestimmungen

² Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Fusspflegelehre gemäss § 4 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik usw. begonnen, aber beim Inkrafttreten der neuen Verordnung noch keine Prüfung abgelegt hat, kann die Lehre durch eine Prüfung gemäss § 7 lit. c der Verordnung vom 20. Juni 1952 abschliessen.

II. Inkrafttreten

Art. **23.** ¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

² Unter Vorbehalt von Artikel 22 werden auf diesen Zeitpunkt die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel aufgehoben, soweit sie die Fusspflege betreffen; insbesondere § 4 lit. b, § 7 lit. c und § 11.

Bern, den 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

Organisation
der Betreibungs- und Konkursämter
der Amtsbezirke Bern, Biel, Burgdorf und Thun
Beschluss der Justizdirektion

1.
November
1971

Die Justizdirektion des Kantons Bern

hat, gestützt auf § 4 Absatz 3 und § 5 des Dekretes vom 8. September 1936 (in der Fassung des Dekretes vom 11. Februar 1970 über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates) betreffend die Betreibungsweibel, die Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursämter und der Betreibungsweibel im Anstellungsverhältnis mit fester Besoldung bei nicht amtlichen Steigerungen und Inventaren wie folgt geordnet:

1. Gesuche um Mitwirkung des Betreibungsweibels bei nicht amtlichen Steigerungen oder bei Inventaren sind beim Betreibungsamt einzureichen.
2. Die Funktionen der Betreibungsweibel bei diesen nicht amtlichen Steigerungen und Inventaren gehören zu den Obliegenheiten der von ihnen versehenen Stelle.
3. Bei öffentlichen Steigerungen, bei denen ein Notar mitwirkt, ist anzugeben, ob der Betreibungsweibel für den Ausruf oder auch für anderweitige Mitwirkung, Protokollführung, zur Vorbereitung der Steigerung usw. beigezogen wird.
4. Private Steigerungen (Art. 133 EG/ZGB) werden auf Gesuch hin vom Betreibungsamt vorbereitet und abgehalten. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in Artikel 52 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz).
5. Die Begehren der Notare um Mitwirkung eines Betreibungsweibels bei Inventaraufnahmen sind spätestens 3 Tage vorher beim Betreibungsamt einzureichen. Die Inventaraufnahmen sind jeweils auf die Nachmittage anzusetzen, damit die ordentlichen Verrichtungen

1.
November
1971

der Betreibungsweibel (angesetzte Pfändungen) nicht behindert werden.

6. Für die Beanspruchung des Personals des Betreibungsamtes sind pro halbe Stunde aufgewendeter Zeit folgende Gebühren zu berechnen:

	Fr.
Vorbereitung der Steigerungen	7.50
Steigerungsleitung und Protokoll	7.50
Ausruf durch den Betreibungsweibel	7.50
Inventaraufnahme durch den Betreibungsweibel	7.50

Der Bruchteil einer halben Stunde zählt als halbe Stunde.

Ferner sind zu erheben für die

- Entgegennahme des Antrages durch das
Betreibungsamt Fr. 3.- bis Fr. 5.-
- Anordnung der Publikation Fr. 5.- bis Fr. 20.-
- Reinschrift des Inventars pro Seite Fr. 3.-
- Abrechnung Fr. 5.- bis Fr. 20.-
- Benützung des Gantlokals: 1 % des
Brutto-Steigerungserlöses, im Minimum
Fr. 8.-.

7. In jedem Fall ist durch das Betreibungsamt eine Abrechnung zu erstellen. Diese Abrechnungen sind jahrgangswise aufzubewahren.
8. Die Betreibungsweibel erhalten 30 % der Verrichtungen bei freiwilligen Steigerungen.
9. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Er ersetzt den RRB Nr. 4929 vom 6. Juli 1965.
10. Der vorliegende Beschluss ist den Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern, Biel, Burgdorf und Thun zu eröffnen. Er ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. November 1971

Der Justizdirektor:

Dr. Jaberg

Dekret über die Arbeitsgerichte

9.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 64 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Errichtung der Arbeitsgerichte

Art. 1. ¹ Das Arbeitsgericht wird durch Beschluss der Einwohnergemeinde errichtet und durch ein Gemeindereglement organisiert.

1. Beschluss der
Einwohnerge-
meinde, Gemein-
dereglement

² Mehrere Einwohnergemeinden können sich, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung eines Arbeitsgerichtes vereinigen.

³ Eine Einwohnergemeinde kann sich auch dem Arbeitsgericht einer andern Einwohnergemeinde anschliessen und auf die selbständige Wahl von Beisitzern verzichten.

Art. 2. Der Beschluss der Einwohnergemeinde und das Gemeindereglement unterliegen der Genehmigung durch die Justizdirektion.

2. Genehmigung
durch die Justiz-
direktion

Art. 3. ¹ Das Arbeitsgericht besteht aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär, ferner aus dem Stellvertreter des Obmanns und den Stellvertretern des Zentralsekretärs.

3. Mitglieder des
Gerichts

² Grosse Arbeitsgerichtsbezirke können mehrere Obmänner einsetzen.

4. Die Beisitzer
a) Gliederung
nach Berufs-
gruppen

Art. 4. ¹ Das Gemeindereglement teilt die in Betracht fallenden Berufe in Berufsgruppen ein. Es sind höchstens zehn Gruppen zu bilden.

² Jede Berufsgruppe hat ihre Beisitzer.

³ Das Gemeindereglement bestimmt die Zahl der Beisitzer. Diese darf für eine Berufsgruppe 20 nicht übersteigen.

b) Wahlberechtigung und
Wählbarkeit

Art. 5. ¹ Wahlberechtigt und als Beisitzer wählbar ist jeder im Arbeitsgerichtsbezirk wohnhafte und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

² Für die Berufsgruppe der häuslichen Dienstboten ist als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar, wer einen eigenen Haushalt führt. Von Ehepaaren mit gemeinsamem Haushalt ist in dieser Berufsgruppe nur die Ehefrau wahlberechtigt und wählbar.

³ Das Gemeindereglement kann Personen, die einen Geschäftsbetrieb oder den Zweig eines Geschäftsbetriebes leiten, den Arbeitgebern gleichstellen.

c) Wahl

Art. 6. ¹ Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Berufsgruppe wählen die Beisitzer je getrennt in gleicher Zahl aus ihrer Mitte.

² Der Gemeinderat setzt eine Frist zur Anmeldung der Bewerber an.

d) Stille Wahl

Art. 7. Werden für eine Gruppe nicht mehr wählbare Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, oder werden die überzähligen Bewerber binnen zehn Tagen seit Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen, so erklärt der Gemeinderat oder bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Arbeitsgericht (Art. 1 Abs. 2), eine Delegation der Gemeinderäte die Bewerber als gewählt. Werden weniger Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, so können die Vorschläge binnen zehn Tagen seit Ablauf der Anmeldefrist ergänzt werden.

e) Öffentliche
Wahl

Art. 8. ¹ Kommt eine stille Wahl nicht zustande, so wird der Wahltag festgesetzt. Im übrigen findet das Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen Anwendung.

² Den Gemeinden ist es freigestellt, ein Wahlregister anzufertigen, das nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt zu führen und acht Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen ist.

³ Führt eine Gemeinde keine Wahlregister, so sind den Stimmberechtigten auf Grund einer Liste Stimmausweise zuzustellen. Zur Feststellung der Stimmberechtigung kann die Mithilfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihrer Organisationen beansprucht werden. Stimmberechtigte, die keinen Stimmausweis erhalten haben, können einen solchen gegen Vorweisung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und eines Ausweises über die berufliche Stellung, spätestens am Wahltag im Wahllokal beziehen.

⁴ Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nach Gruppen getrennte Ausweiskarten auszufertigen.

⁵ Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

⁶ Über die Wahlberechtigung, sowie über die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen entscheidet im Streitfall der Gemeinderat (oder die Delegation der Gemeinderäte), unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Justizdirektion.

Art. 9. ¹ Der Gemeinderat (oder die Delegation der Gemeinderäte) ernennt die Wahlausschüsse und bezeichnet die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

f) Durchführung
der öffentlichen
Wahl

² Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen, abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wurde das absolute Mehr von mehr Bewerbern erreicht als Stellen zu besetzen sind, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

³ Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber das absolute Mehr erreicht, jedoch mindestens so viele, als zur Besetzung der Hälfte der Stellen nötig sind, so gilt für die Besetzung der restlichen Stellen das relative Mehr. Wurde das absolute Mehr von weniger Bewerbern erreicht, als zur Besetzung der Hälfte der Stellen nötig sind, so werden die restlichen Stellen in einem zweiten Wahlgang besetzt, in dem das relative Mehr entscheidet.

⁴ Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen entsprechend Anwendung.

g) Wahl durch
Gemeinderat

Art. 10. Sind die Wahlen einer Berufsgruppe oder der Abteilung einer Berufsgruppe wiederholt nicht zustande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat (oder durch die Delegation der Gemeinderäte) vorgenommen werden.

h) Ablehnung
der Wahl

Art. 11. ¹ Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus Gründen verweigert werden, die zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers zwei Jahre lang versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten zwei Jahre befugt.

² Unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen, zieht die im Gemeindegesetz bestimmten Folgen nach sich.

³ Der Gemeinderat (oder die Delegation der Gemeinderäte) entscheidet, ob die Weigerung, die Wahl anzunehmen, begründet ist.

⁴ Der Ablehnende kann binnen zehn Tagen an den Regierungstatthalter rekurrieren. Gegen dessen Entscheid steht der Rekurs an den Regierungsrat gemäss Gemeindegesetz offen.

i) Amtsdauer,
vorzeitiges
Ende, Abberu-
fung

Art. 12. ¹ Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Sein Amt als Beisitzer verliert

1. wer die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert;
2. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
3. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeitnehmers übertritt und umgekehrt;
4. wer den Bezirk des Arbeitsgerichts dauernd verlässt.

³ Die Abberufung eines Beisitzers richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

k) Ergänzungswahlen

Art. 13. Hat sich die Zahl der Beisitzer einer Berufsgruppe um den vierten Teil oder einer Abteilung einer Berufsgruppe um die Hälfte vermindert, so sind in dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren Ergänzungswahlen anzuordnen.

5. Wählbarkeit
als Obmann und
Obmannstellvertreter

Art. 14. Der Obmann und der Stellvertreter des Obmannes müssen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität haben.

Art. 15. ¹ Die Beisitzer werden nach ihrer Beeidigung vom Gemeinderat (oder von der Delegation der Gemeinderäte) zu einer Versammlung einberufen, in der sie gemeinsam in geheimer Abstimmung wählen:

6. Wahl des Obmanns, des Zentralsekretärs und der Stellvertreter

1. den Obmann und seinen Stellvertreter;
2. den Zentralsekretär und seine Stellvertreter.

² Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

³ Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation der Gemeinderäte) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

Art. 16. Die Mitglieder des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt.

7. Beeidigung

II. Allgemeine Vorschriften

Art. 17. ¹ Jedes Arbeitsgericht stellt ein Reglement auf, das die Sitzungstage und Sitzungsstunden und die Reihenfolge, in der die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt. Die Sitzungen sollen auf eine Tageszeit gelegt werden, die der beruflichen Tätigkeit der Richter am wenigsten hinderlich ist.

1. Gerichtsreglement

² Das Reglement kann den Obmann und den Zentralsekretär ermächtigen, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und nötigenfalls Beisitzer bestimmter Berufe oder Berufszweige einzuberufen.

³ Das Reglement ist im Sitzungszimmer und im Büro des Zentralsekretärs anzuschlagen.

Art. 18. Die Gemeinden haben unentgeltlich Lokale für die Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

2. Sitzungslokale

Art. 19. ¹ Die Sitzungen, Beratungen und Abstimmungen der Arbeitsgerichte sind öffentlich.

3. Öffentlichkeit

² Wo es die Sittlichkeit gebietet oder wo es im Interesse der Sache als zweckmässig erscheint, darf auf Gerichtsbeschluss hin unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden.

Art. 20. Gesuche um Rechtshilfe sind von den Arbeitsgerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten.

4. Rechtshilfe

5. Zustellung Art. **21.** Die Zustellung der brieflichen Ladung steht einer gerichtlichen Vorladung gleich.

6. Vorschriften des Bundes Art. **22.** Besondere Verfahrensvorschriften in arbeitsrechtlichen Sondergesetzen des Bundes sind zu beachten.

7. Ergänzung durch die Zivilprozessordnung Art. **23.** Kann dem Dekret keine Vorschrift entnommen werden, so ist die Zivilprozessordnung heranzuziehen.

8. Unentgeltliche Prozessführung Art. **24.** ¹ Zuständig zur Beiordnung eines Anwaltes gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Prozessführung ist:

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses: der Obmann des Arbeitsgerichtes desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für den beabsichtigten Prozess gegeben ist;
2. nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses: das mit der Hauptsache befasste Arbeitsgericht.

² Zuständig zum Entzug der Beiordnung eines Anwaltes ist das mit der Hauptsache befasste Arbeitsgericht.

9. Disziplin Art. **25.** Das Gericht kann eine Verletzung der ihm während der Verhandlungen schuldigen Achtung mit Verweis oder mit Busse bis zu 100 Franken bestrafen.

III. Zuständigkeit und Organisation

1. Sachliche Zuständigkeit Art. **26.** ¹ Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten bis zu einem Streitwert unter 2000 Franken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Arbeitsvertrag, einschliesslich arbeitsrechtlicher Streitigkeiten aus Sondergesetzen des Bundes.

² Eine Widerklage, deren Streitwert die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes übersteigt, kann nicht angebracht werden.

³ Die von mehreren Klägern gegen denselben Beklagten geltend gemachten Ansprüche werden nicht zusammengerechnet.

2. Örtliche Zuständigkeit Art. **27.** ¹ Die Klage ist beim Arbeitsgericht anzubringen, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder sich der Betrieb oder Haushalt befindet, für den der Arbeitnehmer Arbeit leistet.

² Unter mehreren zuständigen Arbeitsgerichten hat der Kläger die Wahl.

Art. 28. ¹ Die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichtes schliesst jene der ordentlichen Gerichte aus.

3. Verhältnis zu andern Gerichten

² Verteidigt sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen Gericht oder unzuständigen Arbeitsgericht, ohne dessen Zuständigkeit zu bestreiten, so wird dieses zur Beurteilung zuständig. Das Gericht kann sich indessen von Amtes wegen unzuständig erklären.

Art. 29. ¹ Zur Verhandlung und Beurteilung besteht das Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und, wenn der Streitwert 1000 Franken nicht erreicht, aus zwei Beisitzern, in den andern Fällen aus vier Beisitzern.

4. Spruchbehörde

² Als Beisitzer amten zu gleichen Teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

³ Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

Art. 30. ¹ Ein Beisitzer darf an der Behandlung und Beurteilung einer Rechtssache nicht teilnehmen, wenn ein Ausstandsgrund gemäss Artikel 10 der Zivilprozessordnung vorliegt.

5. Ausstand und Ablehnung

² Ein Beisitzer kann abgelehnt werden aus den in Artikel 11 der Zivilprozessordnung aufgeführten Gründen, ferner dann, wenn er Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einer Partei ist. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Arbeitsgericht unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

³ Den gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründen unterliegen auch der Obmann, der Sekretär und ihre Stellvertreter.

⁴ Bei Ausstand oder Ablehnung wird der Obmann durch einen andern Obmann oder den Obmannstellvertreter, ein Beisitzer durch einen andern Beisitzer und der Sekretär durch seinen Stellvertreter ersetzt.

Art. 31. ¹ Ein Beisitzer, der sich ohne genügende und rechtzeitige Entschuldigung zu einer Sitzung verspätet oder überhaupt nicht einfindet, ist durch den Obmann zu einer Busse von 5 bis 50 Franken zu verurteilen und ausserdem zu den Kosten, die wegen seiner Versäumnis entstanden sind.

6. Ausbleiben von der Sitzung

² Entschuldigt er sich nachträglich ausreichend, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

7. Aufgabe des Obmanns

Art. **32.** ¹ Der Obmann leitet die Verhandlungen des Arbeitsgerichts sowie die allenfalls notwendig werdenden Plenarversammlungen.

² Ist er verhindert oder finden gleichzeitig mehrere Gerichtsverhandlungen statt, so vertritt ihn sein Stellvertreter.

³ Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sie sich in die Aufgabe. Das Gemeindereglement ordnet das Nötige an.

8. Aufgabe des Zentralsekretärs

Art. **33.** ¹ Der Zentralsekretär hat während der durch die Vollversammlung bestimmten und öffentlich bekanntzumachenden Stunden in allen in den Kompetenzkreis des Arbeitsgerichts fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen, die Begehren der Rechtssuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

² Er erlässt die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Vollversammlung und der Gerichtsverhandlungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen.

³ Er leitet die Kanzlei und besorgt das Rechnungswesen.

⁴ Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so ersetzt ihn sein Stellvertreter.

9. Aufsicht

Art. **34.** Die Arbeitsgerichte unterstehen der Aufsicht des Appellationshofes, dem sie alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über ihre Verrichtungen einzureichen haben, Bericht und Übersicht sind auch der Justizdirektion einzureichen.

IV. Säumnis und Wiedereinsetzung

1. Ausbleiben beider Parteien

Art. **35.** Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beim Zentralsekretär verlangt wird.

2. Ausbleiben einer Partei
a) Einseitige Verhandlung

Art. **36.** ¹ Bleibt eine Partei aus, so wird die Klage auf Grundlage der Anbringen der anwesenden Partei beurteilt. Das Gericht berücksichtigt die ihm von der ausgebliebenen Partei vor dem Termin gemachten schriftlichen Mitteilungen oder eingesandten Belege nach freiem Ermessen.

² Der ausgebliebenen Partei ist das Urteil binnen drei Tagen durch eingeschriebenen Brief kostenlos mitzuteilen.

Art. 37. ¹ Die ausgebliebene Partei kann binnen drei Tagen nach Mitteilung des Urteils beim Zentralsekretär schriftlich oder mündlich zu Protokoll, unter Angabe der Gründe, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Alsdann ladet der Zentralsekretär die Parteien zu einer neuen Gerichtssitzung vor.

b) Wiedereinsetzung

² Im neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Partei ihr Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt.

³ Wiedereinsetzung ist in der gleichen Streitsache nur einmal möglich.

V. Verfahren

Art. 38. ¹ Wer eine Streitsache dem Arbeitsgericht zur Beurteilung vorlegen will, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen.

1. Einleitung

² Dieser kann, besonders in dringenden Fällen, eine aussergerichtliche Verständigung anstreben. Wird die gerichtliche Erledigung des Streites notwendig, so trifft er alle zur Vorbereitung des Termins notwendigen Verfügungen. Er teilt dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gerichtes mit und erlässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, die ausser diesen Angaben das Klagebegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

³ Je nach Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen nähern oder entfernteren Termin angesetzt werden.

⁴ In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens zwei Tage vor dem Termin zukommen.

Art. 39. ¹ Die Parteien haben persönlich zu erscheinen und ihre Sache mündlich vorzubringen.

2. Persönliches Erscheinen, Vertretung

² Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen, ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung, der Arbeitnehmer durch einen Berufsgenossen vertreten lassen.

9.
November
1971

³ Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist ausnahmsweise auf Beschluss des Obmannes in rechtlich schwierigen Fällen dann zulässig, wenn sich daraus keine zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens ergeben.

Art. 40. ¹ Das Gericht hört in der Verhandlung die Parteien an und versucht sie gütlich zu einigen.

² Ein Vergleich ist in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und von den Parteien zu unterzeichnen, ebenso eine Anerkennung oder ein Abstand.

³ Vergleich, Abstand und Anerkennung stehen alsdann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 41. ¹ Misslingt eine Einigung, so ermittelt das Gericht den Sachverhalt und urteilt.

² Zu einer zweiten Verhandlung soll nur ausnahmsweise geschritten werden. Der Termin ist den Parteien in der Regel sofort bekannt zu geben, womit sie vorgeladen sind.

Art. 42. ¹ Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

² Es ordnet an, über welche Tatsachen, durch welche Partei und mit welchen Beweismitteln der Beweis zu führen ist.

Art. 43. ¹ Zulässig sind die in der Zivilprozessordnung (Art. 212) genannten Beweismittel.

² Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Urkundenbeweis (Art. 229–242), über den Zeugenbeweis (Art. 243–259), über den Beweis durch Augenschein und Sachverständige (Art. 260–271) und über das Parteiverhör (Art. 273–281) sind anzuwenden.

³ Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie sich berufen wollen, mitzubringen.

⁴ Zeugen, deren Einvernahme das Gericht beschliesst, sind, falls sie nicht von den Parteien zur Verhandlung mitgebracht werden, vom Zentralsekretär durch eingeschriebenen Brief vorzuladen.

⁵ Für Sachverständige kann Einvernahme zu Protokoll oder schriftliche Abgabe des Gutachtens verfügt werden.

⁶ Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder ein anderes seiner Mitglieder abordnen.

3. Verfahren in
der Verhandlung
a) Gütliche
Einigung

b) Beurteilung

4. Beweisfüh-
rung
a) Untersu-
chungsgrundsatz

b) Beweismittel

Art. 44. ¹ Unmittelbar an die Verhandlung anschliessend schreitet das Gericht zur Beratung und Abstimmung.

5. Urteilsberatung und Abstimmung

² Der Obmann leitet den Gang der Beratung, er stellt die Fragen und lässt abstimmen. Liegen mehr als zwei Anträge vor, bereinigt er sie durch Eventualabstimmungen.

³ Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

⁴ Kein Richter darf sich der Stimme enthalten, auch nicht der bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in Minderheit Gebliebene.

Art. 45. ¹ Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet unter Hinweis auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage (Art. 47).

6. Urteilseröffnung

² Auf Verlangen stellt der Zentralsekretär einer Partei eine schriftliche Ausfertigung des Urteils kostenlos zu.

Art. 46. ¹ Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Mitglieder des Gerichts und die Parteien nennt und die Anträge, die richterlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und das Urteil festhält. Es ist vom Obmann und vom Sekretär zu unterzeichnen.

7. Protokoll und Begründung

² Dem Urteil ist binnen acht Tagen eine vom Obmann und vom Sekretär unterzeichnete kurze Begründung beizufügen.

VI. Rechtsmittel und Urteilsvollstreckung

Art. 47. Gegen ein Urteil des Arbeitsgerichtes kann die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. Nichtigkeitsklage
a) Gründe

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekanntgemacht worden ist und er sich auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Arbeitsgericht nicht vorschriftsmässig besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat;
6. wenn dem Arbeitsgericht die sachliche oder örtliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Gerichtsverhandlung gerügt hat;

9.
November
1971

7. wenn das Urteil klares Recht verletzt, indem es mit einer bestimmten Gesetzesvorschrift des Zivil- oder Prozessrechtes in Widerspruch steht oder sich auf eine offenbar unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründet.

b) Einlegung

Art. 48. ¹ Die Nichtigkeitsklage ist binnen zehn Tagen seit Urteils-eröffnung beim Zentralsekretär schriftlich unter Angabe der Nichtigkeitsgründe, einzulegen.

² Der Zentralsekretär teilt die Nichtigkeitsklage schriftlich der Gegenpartei mit unter Ansetzung einer Frist von fünf Tagen, Gegenbemerkungen einzureichen.

³ Nach Ablauf dieser Frist sendet der Zentralsekretär die Akten an den Appellationshof.

⁴ Auf Antrag des Nichtigkeitsklägers entscheidet der Präsident des Appellationshofes, ob die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils einzustellen sei.

c) Gutheissung
der Nichtigkeits-
klage

Art. 49. ¹ Ist die Nichtigkeitsklage begründet, so weist der Appellationshof die Sache zur Neuurteilung an das Arbeitsgericht zurück. Seine rechtlichen Erwägungen binden das Arbeitsgericht.

² Richter, die beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, müssen in den Ausstand treten.

³ Im Falle der Nichtigkeitsklage nach Artikel 47 Ziffer 7 kann der Appellationshof, wenn die Akten vollständig sind, anstelle des aufgehobenen Urteils ein neues setzen.

2. Das Neue
Recht
a) Zulässigkeit

Art. 50. Binnen Jahresfrist seit Urteilseröffnung kann die unterlegene Partei beim Arbeitsgericht, das geurteilt hat, das Neue Recht verlangen,

a) wenn ihr seit der Beurteilung neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;

b) wenn sie Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst nach Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

b) Verfahren

Art. 51. ¹ Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob hinreichende Gründe, auf eine Änderung des früheren Urteils einzutreten, vorgebracht werden.

² Verneint es das, so weist es das Gesuch ab, und es hat mit dem früheren Urteil sein Bewenden.

9.
November
1971

³ Erachtet es Neurechtsgründe als gegeben, so hebt es das frühere Urteil auf und entscheidet aufs neue.

Art. 52. Die Urteile der Arbeitsgerichte sind zehn Tage nach ihrer Eröffnung, gleichgestellte Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen (Art. 40) zehn Tage nach der Unterzeichnung vollstreckbar.

3. Vollstreckung

VII. Kosten

Art. 53. Den Parteien dürfen weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden.

1. Gerichtskosten
a) Kostenfreiheit

Art. 54. Prozessiert eine Partei mutwillig, so kann das Gericht sie mit einer Busse bis zu 100 Franken bestrafen und ihr, ganz oder teilweise, die Gebühren im Rahmen von 10 bis 100 Franken und die Auslagen des Gerichts auferlegen.

b) Mutwillige
Prozessführung

Art. 55. ¹ Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

2. Entschädigung des Gerichtspersonals

- a) die Entschädigung der Obmänner, des Zentralsekretärs sowie der Stellvertreter,
- b) die Sitzungsgelder der Beisitzer,
- c) die Entschädigung des Kanzleipersonals.

² Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Justizdirektion.

Art. 56. Die den Zeugen und Sachverständigen auszurichtenden Entschädigungen bestimmt das Arbeitsgericht nach Billigkeit.

3. Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Art. 57. ¹ Die Kosten des Arbeitsgerichts, einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwälte, werden je zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde getragen.

4. Kosten des Arbeitsgerichts

² Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Auslagen (Art. 54) werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

³ Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Arbeitsgerichts oder schliesst sich eine Gemeinde dem Arbeitsgericht einer andern Gemeinde an, so tragen die beteiligten Gemeinden ihren Kosten-

9. November 1971
 9. anteil in dem Verhältnis, wie ihre Einwohner das Arbeitsgericht beanspruchen, sofern die Gemeinden nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung für Richter und Gerichtspersonal

Art. 58. Die gegenwärtigen Obmänner, Beisitzer, Zentralsekretäre und ihre Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion.

Inkrafttreten

Art. 59. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Aufhebung des bisherigen Dekretes

Art. 60. Durch dieses Dekret wird das Dekret über die Gewerbegebiete vom 11. März 1924 aufgehoben.

Bern, den 9. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

E. Freiburghaus,

der Staatsschreiber

Josi.

RRB Nr. 967 vom 8. März 1972: Inkraftsetzung auf 1. April 1972

Dekret
betreffend das Handelsgericht
(Abänderung)

9.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 65, 75, 76 und 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 419 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die §§ 6 Absatz 2, 8, 17 Absatz 2 und 18 des Dekretes vom 17. November 1938 betreffend das Handelsgericht werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 6 Absatz 2 (kleine Besetzung) aufgehoben.

§ 8 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

- a) alle im Sinne der Artikel 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht, mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind,
- b) ohne Rücksicht auf den Streitwert alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerblichen Auszeichnungen,

9.
November
1971

- c) Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 7 und 14 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 über die Kartelle und ähnliche Organisationen).

§ 17 Absatz 2. Wird die Ablehnung begründet erklärt, so bezeichnet der Präsident des Obergerichts aus Mitgliedern des Obergerichts und kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts oder stimmberechtigten Handelsleuten des betreffenden Bezirks ein nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildetes, ausserordentliches Handelsgericht.

§ 18 Sofern eine Streitsache bereits beim Handelsgericht hängig ist, so ist ein allfälliges Gesuch um unentgeltliche Prozessführung beim Präsidenten des Handelsgerichts einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über das Gesuch.

Art. 2. Dieses Dekret tritt auf denselben Tag in Kraft wie das Gesetz vom 5. März 1972 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Bern, den 9. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

E. Freiburghaus,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret
über die Organisation der Gerichtsbehörden
im Amtsbezirk Nidau

9.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Artikel 46 und 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. ¹ Im Amtsbezirk Nidau wird eine zweite Gerichtspräsidentenstelle geschaffen.

² Das Obergericht teilt die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten in zwei Gruppen ein und weist jedem Richter, nachdem sie dazu angehört worden sind, eine Gruppe zu.

³ Einer der Gerichtspräsidenten, in der Regel der amtsjüngere, ist verpflichtet, ohne besondere Entschädigung Geschäfte anderer Richterämter zu übernehmen. Die Zuweisung erfolgt durch Beschluss des Obergerichts.

Art. 2. ¹ Die Gerichtspräsidenten von Nidau vertreten sich gegenseitig.

² Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

³ Können sich die Gerichtspräsidenten über die Geschäftsverteilung oder die Stellvertretung nicht einigen, so entscheidet der Präsident des Obergerichts.

9. November 1971 Art. 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Art. 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 9. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

E. Freiburghaus,

der Staatsschreiber

Josi.

RRB Nr. 4158, vom 1. Dezember 1971: Inkraftsetzung auf 1. Mai 1972

Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Abänderung)

9.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 6 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Amtsrichter von Bern, die der Strafabteilung angehören, erhalten zudem zur Milderung des Verdienstausfalles eine monatliche Entschädigung von Fr. 600.—, diejenigen der Zivilabteilung eine solche von Fr. 1000.—, sofern sie an mindestens sechs Sitzungstagen des Amtsgerichts im betreffenden Monat teilgenommen haben.

§ 10 Absatz 3, 2. Satz erhält folgende Fassung:

Werden nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes die Besoldungen erhöht oder herabgesetzt, so ist die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ermächtigt, die Ansätze dieses Dekretes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

II.

Diese Abänderungen treten auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

9. In den Beträgen dieses Beschlusses sind die Teuerungszulagen
November beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen.
1971

Bern, den 9. November 1971

Im Namen des Grossen Rates,

der Vizepräsident

E. Freiburghaus,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret über die Organisation der Militärdirektion

10.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit

Art. 1. Die Militärdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates das Militärwesen, den Militärflichtersatz sowie die Belange des Zivilschutzes, der Katastrophenhilfe, der zivilen Kriegsvorbereitungen und der Gesamtverteidigung.

Art. 2. Der Militärdirektor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind.

Dem Regierungsrat bleiben vorbehalten:

1. die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Enthebung vom Kommando;
2. das Truppenaufgebot zu kantonalem Dienst;
3. der Abschluss von Verträgen über die kantonalen Militäranstalten mit dem Bund.

II. Organisation

Art. 3. Die Militärdirektion gliedert sich in die Zentralverwaltung und die Kreisverwaltung.

10.
November
1971

A. Die Zentralverwaltung

Art. 4. Sie umfasst folgende Abteilungen:

1. das Direktionssekretariat;
2. das Kriegskommissariat;
3. die Militärflichtersatzverwaltung;
4. das Kantonale Amt für Zivilschutz;
5. die Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung.

Art. 5. Die Geschäftsverteilung an die einzelnen Abteilungen erfolgt durch den Militärdirektor. Innerhalb der Abteilungen erfolgt sie grundsätzlich durch den Abteilungsvorsteher. Abweichende Verfügungen durch den Militärdirektor bleiben vorbehalten.

1. Das Direktionssekretariat

Art. 6. Das Sekretariat vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei. In seinen Aufgabenkreis fallen ausserdem folgende Geschäfte:

- a) die Vorbereitung der Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
- b) die Angelegenheiten, welche die militärischen Verhältnisse der Wehrpflichtigen betreffen;
- c) die Vorbereitung der Mobilmachung gemäss den eidgenössischen Vorschriften;
- d) das Schiesswesen ausser Dienst;

Art. 7. Das Direktionssekretariat wird durch den 1. Sekretär geleitet. Ihm sind ein weiterer Direktionssekretär und ein Adjunkt zugeteilt. Einer dieser Beamten soll, wenn möglich, französischer Muttersprache sein.

2. Das Kriegskommissariat

Art. 8. Das Kriegskommissariat besorgt:

- a) die Beschaffung des kantonalen Anteils der Mannschaftsausrüstung gemäss den eidgenössischen Vorschriften;

- b) die Obliegenheiten der kantonalen Zeughausverwaltung;
- c) die Leitung der Militärwerkstätten;
- d) die Verwaltung der Militäranstalten;
- e) das Kassa- und Rechnungswesen der Militärdirektion;
- f) den Automobildienst der Zentralverwaltung.

Art. 9. Die Beamten des Kriegskommissariates sind der Kriegskommissär, der Adjunkt und der Kasernenverwalter.

3. Die Militärflichtersatzverwaltung

Art. 10. Die Militärflichtersatzverwaltung besorgt:

- a) die Veranlagung und den Bezug des Militärflichtersatzes;
- b) den Geschäftsverkehr mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung;
- c) die Abrechnung über den Militärflichtersatz mit den Sektionschefs und dem Bund.

Art. 11. Die Beamten der Militärflichtersatzverwaltung sind der Vorsteher und die Kreisexperten.

4. Das Kantonale Amt für Zivilschutz

Art. 12. Das Kantonale Amt für Zivilschutz besorgt die dem Kanton überbundenen Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung, insbesondere:

- a) die Mithilfe bei der Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden und Betrieben;
- b) die Ausbildung des Zivilschutzkaders;
- c) die Kontrolle der vom Bund und Kanton subventionierten Materialien, Ausrüstungen und Einrichtungen;
- d) die Prüfung und Abrechnung der Geschäfte der baulichen Massnahmen;
- e) die Zusicherung und Auszahlung der Kantonsbeiträge;
- f) den Geschäftsverkehr mit dem Bundesamt für Zivilschutz.

Art. 13. Die Beamten des Kantonalen Amtes für Zivilschutz sind: Der Vorsteher, ein Adjunkt sowie die nötige Zahl von Technikern und Fachbeamten.

10.
November
1971

5. *Die Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung*

Art. 14. Die Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung koordiniert und führt alle die dem Kanton obliegenden Massnahmen auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe, der Gesamtverteidigung und der zivilen Kriegsvorbereitungen durch. Es betrifft dies insbesondere:

- a) Vollzug der von den Bundesbehörden übertragenen Aufgaben (Zivilschutz und Kriegswirtschaft ausgenommen);
- b) Vorbereitung der notwendigen kantonalen Erlasse zuhanden des Regierungsrates und des Militärdirektors;
- c) Vermittlung und Koordinierung der den verschiedenen Direktionen, Verwaltungen des Kantons und der Bezirke sowie den Gemeinden zufallenden Aufgaben;
- d) Bearbeitung und Unterstützung dieser Stellen im Bereich ihrer Kriegs- und Katastrophenorganisation;
- e) Administrative Führung und Kontrolle der zivilen Stäbe für die Katastrophenhilfe und die Gesamtverteidigung;
- f) Sicherstellung der Verbindungen und der Zusammenarbeit mit dem Territorialdienst;
- g) Kontrolle und Unterhalt der baulichen und technischen Einrichtungen für den Kriegsfall;
- h) Vorbereitung von Übungen und Organisation der Ausbildung der für die Gesamtverteidigung in Betracht fallenden Personen.

Art. 15. Die Beamten der Kantonalen Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung sind:

Der Vorsteher, ein Adjunkt und die nötige Zahl von Fachbeamten.

B. Die Kreisverwaltung

Art. 16. Der Kanton wird in Militärkreise eingeteilt. Jedem Kreis steht ein Kreiskommandant vor. Den Sitz des Kreiskommandos bestimmt der Militärdirektor.

Art. 17. Die Kreiskommandanten besorgen die Geschäfte in ihren Kreisen nach Weisungen der zuständigen Organe der Militärdirektion.

Sie sind zur gegenseitigen Stellvertretung und im Bedarfsfall zur Mithilfe bei der Arbeit der Zentralverwaltung verpflichtet.

10.
November
1971

Art. 18. Die Militärkreise werden in Sektionen eingeteilt. Der Militärdirektor ordnet die Umschreibung der Sektionen.

Art. 19. Jeder Sektion steht ein Sektionschef vor. Am Sitze des Kreiskommandos ist der Sektionschef ein Beamter des Kreiskommandos.

Die andern Sektionschefs sind nebenamtlich tätig und werden durch den Militärdirektor ernannt.

Art. 20. Die Sektionschefs arbeiten nach den Weisungen der Zentralverwaltung und des Kreiskommandos. Sie sind im Bedarfsfall zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21. Die Aufgaben der Abteilungen der Zentralverwaltung und der Kreisverwaltung und deren Zusammenarbeit werden durch eine Verordnung des Regierungsrates näher geregelt.

Art. 22. Den Abteilungen der Zentralverwaltung und den Kreisverwaltungen wird das nötige Kanzleipersonal zugeteilt. Dem Sekretariat und dem Kriegskommissariat werden überdies die notwendigen technischen Angestellten und Arbeiter beigegeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- Dekret vom 22. Februar 1956 über die Organisation der Militärdirektion;
- Dekret vom 4. Februar 1964 über die Organisation der Militärdirektion (Abänderung);
- Artikel 5 des Dekretes über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates vom 11. Februar 1970.

10. November 1971 Art. 24. Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, den 10. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Verordnung über Kantonsbeiträge an Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen

10.
November
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 3, 13, 15 und 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen,
auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1. Als Verkehrsbetriebe in städtischen Regionen gelten städtische Verkehrsbetriebe, die mit ihren Linien nicht nur die eigentliche Stadtgemeinde, sondern auch Vorortsgemeinden bedienen.

Grundsatz

Art. 2. Unter Artikel 1 fallen zur Zeit die Städtischen Verkehrsbetriebe der Gemeinden Bern und Biel. Die Kantonsbeiträge beschränken sich auf die Deckung von Betriebsfehlbeträgen derjenigen Linien, mit welchen Vorortsgemeinden bedient werden. Rein innerstädtische Linien fallen ausser Betracht.

Geltungsbereich

Art. 3. Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsfehlbeträgen der Linien nach Artikel 2 wird nach den Vollziehungsvorschriften des Eisenbahngesetzes des Bundes berechnet. In Betracht gezogen werden der reine Betriebsfehlbetrag unter Einschluss der ordnungsgemässen Abschreibungen, jedoch unter Wegfall von Amortisations- und Zinsverpflichtungen der Verkehrsbetriebe.

Berechnungsart

Art. 4. Unter Vorbehalt, dass sämtliche beteiligten Gemeinden ihre Beiträge entrichtet oder verbindlich zugesichert haben, beteiligt

Vorbehalt

10. sich der Kanton mit einem Drittel am ermittelten Betriebsfehlbetrag
November (Art. 3).
1971

Hilfeleistungs-
gesuche

Art. 5. Die Verkehrsbetriebe haben der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft jährlich nach Abschluss und Genehmigung ihrer Rechnungen des vorausgehenden Jahres ein Gesuch um Kantonsbeteiligung am Betriebsfehlbetrag der Linien nach Vorortsgemeinden einzureichen.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. November 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i.V.

F. Häusler.

Dekret

über die Krankenversicherung

11.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung (Gesetz),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Berechtigte im Sinne des Gesetzes sind:

- a) Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und im gleichen Haushalt lebende oder auf ihre Kosten versorgte unmündige Kinder sowie kinderlose Ehegatten, wenn der Berechnungsfaktor (Art. 2) für das Familienhaupt nicht mehr beträgt als Fr. 7000.—.
- b) Die übrigen Personen, wenn der Berechnungsfaktor nicht mehr beträgt als Fr. 4500.—.
Bei Kindern, die nicht selbst für Einkommen aus Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, ist der für das Familienhaupt geltende Berechnungsfaktor massgebend.

Art. 2. Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 lit. c des Gesetzes werden ermittelt:

- a) Das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen (Ziffer 25 der Steuererklärung).
- b) Das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Reinvermögen (Ziffer 40 der Steuererklärung).

11.
November
1971

c) Das ausserhalb des Kantons versteuerte Einkommen und Vermögen.

Das um 3 Prozent des Vermögens vermehrte Einkommen bildet den Berechnungsfaktor.

Art. 3. Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

Berechtigte	Kranken- pflege Fr.	Kranken- geld Fr.	Spital- taggeld Fr.
– Für Personen gemäss Art. 1 lit. a	30.—	15.60	6.—
– Für Personen gemäss Art. 1 lit. b	16.80	9.60	6.—

Art. 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Es ersetzt die Dekrete vom 16. September 1964 und 11. September 1968.

Bern, den 11. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret
über das Feuerwehrwesen und die Abwehr
von Elementarschäden
vom 26. Mai 1953
(Abänderung)

11.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1952 über das
Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 15 des Dekretes vom 26. Mai 1953 über das Feuerwehrwesen
und die Abwehr von Elementarschäden erhält folgenden neuen Wort-
laut:

§ 15. Die Pflichtersatzsteuer wird bei Wohnsitzwechsel für das
ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in welcher der Ersatz-
pflichtige am 1. Januar dieses Jahres seinen Wohnsitz hatte.

2. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 11. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret
betreffend die Organisation der Direktion
des Gesundheitswesens
vom 5. November 1919/13. November 1962
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret betreffend die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens vom 5. November 1919/13. November 1962 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I.

§ 3. ¹ Die Beamten der Direktion des Gesundheitswesens sind:

1. der Direktionssekretär
2. der Kantonsarzt
3. der Kantonsapotheker
4. zwei Adjunkte für das Spitalwesen (Bauwesen und Betriebswesen)
5. ein Adjunkt des Direktionssekretärs
6. ein Adjunkt des Kantonsarztes.

² Der Kantonsarzt muss das eidgenössische Arztdiplom besitzen und mit der ärztlichen Praxis vertraut sein.

³ Der Kantonsapotheker muss Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms sein.

II.

15.
November
1971

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 15. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

16.
November
1971

Dekret über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 73 Absatz 3 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 in der Fassung gemäss Artikel 150 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Beitragsberechtigte Kinder

Art. 1. Der in Artikel 73 des Primarschulgesetzes vorgesehene Beitrag wird für folgende Kinder ausgerichtet, sofern sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben:

1. Kinder, die wegen Gefährdung in einem Erziehungsheim untergebracht sind;
2. behinderte Kinder, die anstelle der öffentlichen Schule eine Sonderschule besuchen (Art. 72 des Primarschulgesetzes) oder Privatunterricht erhalten und denen die Invalidenversicherung einen Schulgeldbeitrag ausrichtet;
3. behinderte Kinder, die in einem Pflegeheim untergebracht sind und denen die Invalidenversicherung einen Kostgeldbeitrag ausrichtet;
4. gesundheitlich gefährdete, kranke und erholungsbedürftige Kinder, die sich in einem Vorbeugungs- oder Erholungsheim oder einer Krankenanstalt befinden und dort Schulunterricht erhalten (Art. 74 des Primarschulgesetzes).

Art. 2. ¹ Die Direktion des Fürsorgewesens kann nach Anhörung der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes die Ausrichtung des Beitrages für Kinder ablehnen, die in einem weder vom Staat unterstützten noch von der Invalidenversicherung anerkannten privaten oder ausserkantonalen Heim untergebracht sind, wenn das Heim nicht gemeinnützigen Charakter hat oder nicht genügend Gewähr für eine zweckmässige Pflege und Erziehung des Kindes bietet.

² Sie kann in Härtefällen den Beitrag auch für Kinder ausrichten, deren zivilrechtlicher Wohnsitz sich nicht im Kanton Bern befindet, die sich aber vor dem Eintritt in ein Heim, eine Sonderschule oder eine Krankenanstalt dauernd hier aufgehalten haben.

Art. 3. ¹ Der Beitrag wird für Kinder vom letzten vorschulpflichtigen bis zum Ende des der Schulpflicht folgenden Jahres gewährt.

² Er kann ausnahmsweise auch für jüngere oder ältere Kinder gewährt werden, sofern sie von der Invalidenversicherung ein Schulgeld erhalten.

Art. 4. Für Kinder, die eine besondere Klasse besuchen (Art. 69 bis 71 des Primarschulgesetzes), wird kein Beitrag ausgerichtet.

II. Höhe, Ausrichtung und Verwendung des Beitrages

Art. 5. ¹ Die Höhe des Beitrages wird vom Regierungsrat bestimmt. Sie soll einen Drittel des von der Invalidenversicherung ausgerichteten Schulgeldes nicht übersteigen.

² Der Beitrag wird für jeden Aufenthaltstag geleistet, für welchen die Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag leistet oder der Versorger ein Kostgeld bezahlen muss.

Art. 6. ¹ Der Beitrag wird von der kantonalen Fürsorgedirektion dem Heim oder dem Spital ausbezahlt, in welchem das Kind untergebracht ist und im Falle von Artikel 1 Ziffer 2 der Sonderschule, die es besucht.

² Lehnt ein Heim, eine Anstalt oder eine Sonderschule, die nicht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstehen, die EINFORDERUNG und Verrechnung des Beitrages gemäss Artikel 7 und 8 ab, so kann der Versorger verlangen, dass die Fürsorgedirektion den Beitrag ihm auszahle.

16.
November
1971

Art. 7. Die Heime, Anstalten und Sonderschulen oder Versorger stellen der Fürsorgedirektion nach deren Weisungen für die Beiträge Rechnung.

Art. 8. Die Heime, Anstalten und Sonderschulen haben die Beiträge, die sie erhalten, auf das vom Versorger des Kindes geschuldete Schul- oder Kostgeld anzurechnen.

Art. 9. ¹ Besucht das Kind vom Erziehungs- oder Pflegeheim aus eine öffentliche Schule oder eine Sonderschule, so hat das Heim der Schule aus dem Beitrag, den es erhält, eine Vergütung zu leisten, welche die Selbstkosten der Schule für einen Schüler nicht übersteigen soll.

² Artikel 8 wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

³ Können sich das Heim und die Schulbehörde nicht über den Betrag der Vergütung einigen, so wird sie auf Verlangen einer Partei nach Anhörung der Fürsorgedirektion von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

III. Vergütung durch die Gemeinden

Art. 10. ¹ Die Summe der ausbezahlten Beiträge ist dem Staate alljährlich von den Einwohner- und gemischten Gemeinden zu vergüten.

² Jede Gemeinde vergütet den Betrag, der sich zur Beitragssumme gleich verhält wie der Lastenanteil, den die Gemeinde nach der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen hat, zum Lastenanteil der Gesamtheit der Gemeinden (Art. 38 und 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen; Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen).

³ Die Vergütungen gehören zu den Aufwendungen der Gemeinden für das Primarschulwesen und dürfen nicht in der Fürsorgerechnung verbucht werden.

Art. 11. Die Fürsorgedirektion ermittelt alljährlich den von jeder Gemeinde zu vergütenden Anteil und stellt ihr Rechnung.

Art. 12. ¹ Die Einwohner- oder gemischte Gemeinde schuldet die Vergütung auch dann, wenn sie nicht Trägerin der Primarschule ist.

² Sie kann die geleisteten Vergütungen von der Schulgemeinde oder den Schulgemeinden zurückfordern.

16.
November
1971

³ Kann sich die Einwohner- oder gemischte Gemeinde nicht mit den Schulgemeinden über die Verteilung des von diesen zurückerstattenden Betrages einigen, so entscheidet auf Verlangen einer Partei der Regierungsstatthalter.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13. ¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

² Es ersetzt das Dekret vom 20. Februar 1962/7. November 1966 über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder.

Bern, den 16. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

17.
November
1971

Dekret
über die Gewährung
von Teuerungszulagen für die Jahre
1971 und 1972 an die Behördemitglieder
und das Staatspersonal

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1971 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent der Grundbesoldung. Die Nachteuerungszulage beträgt jedoch mindestens Fr. 1116.- (Minimalgarantie).

Art. 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1971 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind.

Art. 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember geltenden Grundbesoldung, für die Rentenbezüger nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1971 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

Art. 4. Die Nachteuerungszulage pro 1971 wird im Dezember 1971 ausgerichtet.

Art. 5. Der gesamte für die Nachteuerungszulage 1971 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 6. Ab 1. Januar 1972 wird den Beamten monatlich auf der Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 7 Prozent ausgerichtet. Die Teuerungszulage beträgt mindestens Fr. 1116.– pro Jahr (Minimalgarantie). Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

17.
November
1971

Art. 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

17.
November
1971

Dekret
über die Gewährung
von Teuerungszulagen für die Jahre
1971 und 1972 an die Mitglieder
des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1971 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent der Grundbesoldung.

Art. 2. Die Nachteuerungszulage pro 1971 wird im Dezember 1971 ausgerichtet.

Art. 3. Ab 1. Januar 1972 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 7 Prozent.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret
über die Gewährung
von Teuerungszulagen für die Jahre
1971 und 1972 an die Lehrer
der Primar- und Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die
Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1971 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung gewährt.

Art. 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1971 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezüglern oder in den Staatsdienst übergetreten sind.

Art. 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1971 und für die Rentenbezüglern nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1971 besoldeten Tätigkeit.

Art. 4. Die Nachteuerungszulage pro 1971 wird im Dezember 1971 ausgerichtet.

Art. 5. ¹ Ab 1. Januar 1972 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 7 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung gewährt.

17.
November
1971

² Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen
für die Jahre 1971 und 1972 an die Rentenbezüger
der Versicherungskasse und der
Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1971 im Dezember 1971 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent gewährt.

Art. 2. Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1971 geltende Rentenanspruch.

Art. 3. Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezüchern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1971 gewährt.

Art. 4. Ab 1. Januar 1972 erhalten die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie die Bezüger von Leibgedingen eine Teuerungszulage von 7 Prozent auf den Renten bzw. Leibgedingen.

Art. 5. Entgegen der Bestimmung in Abschnitt V des Dekretes vom 12. November 1970 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und in Abschnitt III des Dekretes gleichen Datums betreffend die Abänderung des Dekretes vom 16. November 1967 über die

17. Bernische Lehrerversicherungskasse werden diese Teuerungszulagen
November nicht in die Renten eingebaut.
1971

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret
vom 29. November 1961 über die Besoldungen
der Behördemitglieder und des Personals
der bernischen Staatsverwaltung
(Abänderung)

17.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

Art. 8. ¹ Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 900.— im Jahr. Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

² Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage. Verwitweten und Geschiedenen mit eigenem Haushalt wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet. Entsprechende Gesuche sind dem Personalamt vorzulegen.

Art. 9. ¹ Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 600.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsun-

17. November 1971
fähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

² Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

³ Die Ausrichtung der Orts-, Familien- und Kinderzulagen an Teilbeschäftigte wird durch den Regierungsrat geordnet.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret
vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge,
Familien- und Kinderzulagen sowie
Dienstaltersgeschenke an die Lehrer
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer wird wie folgt abgeändert:

Art. 2. ¹ Verheiratete Lehrer erhalten vom Staat eine Familienzulage von Fr. 900.– im Jahr. Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

² Ledigen, verwitweten und geschiedenen Lehrern, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, kann die Erziehungsdirektion die Familienzulage bis zum vollen Betrage ausrichten.

Art. 3. ¹ Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 600.–. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.

17. November 1971 ² Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

17.
November
1971

Dekret
vom 13. November 1956/
17. Februar 1965 betreffend die Steuer-
teilung unter bernischen Gemeinden
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 13. November 1956/17. Februar 1965 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Absätze 1 und 2 und Marginalien unverändert.

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 2. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf die Steuer für das zweite Steuerjahr, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes bis 31. März schriftlich zu melden, bei Verwirkung des Anspruches im Fall des Unterbleibens.

Verfahren
a) Anmeldung
des Anspruchs

§ 7. Absatz 1 und Marginalien unverändert.

² Gehört ein nichtlandwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab $\frac{1}{3}$ des Geschäftseinkommens und -vermögens zugeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

Anteil für
Wohnsitz-
gemeinde

II.

Inkrafttreten

Die abgeänderten Dekretsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Auf Gemeindesteuerteilungen, welche die Steuerjahre vor 1973 betreffen, findet das Dekret in der Fassung vom 13. November 1956/17. Februar 1965 Anwendung.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Verordnung
betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer
und der unter öffentliche Aufsicht gestellten
Privatgewässer vom 15. Mai 1970
(Abänderung)

17.
November
1971

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektio n der Gewässer werden die folgenden Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer in welche sie fliessen	Gemeinden in welchen sie vorkommen	Amtsbezirk
Schwandenbach	Lyssbach	Schüpfen	Aarberg
Allenwilbach	Lyssbach	Schüpfen	Aarberg
Löri- oder Winibach	Lyssbach	Lyss, Gross- affoltern	Aarberg
Hardernbach	Lyssbach	Lyss	Aarberg
Schmidenbach	Lyssbach	Grossaffoltern	Aarberg
Seebach	Lyssbach	Seedorf, Gross- affoltern	Aarberg

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

17.
November
1971

**Vollziehungsverordnung
zur Eidg. Fleischschauverordnung
vom 11. Oktober 1957
(Abänderung)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

§ 21 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Desgleichen können die Bestimmungsgemeinden auswärtige Metzger, Fleisch- und Fleischwarenhändler, welche Betriebe des Gastgewerbes und kollektive Haushaltungen beliefern, von den Bestimmungen des Art. 100 EFV (Nachfleischschau) befreien. Die Bewilligung darf nur an auswärtige Lieferanten erteilt werden, die über genehmigte Räumlichkeiten verfügen und die allgemeine Fleischhygiene streng beachten. Der Bewilligungsinhaber hat die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde der Bestimmungsgemeinde jährlich erneuern zu lassen.

Die zuständigen Fleischschauer haben diese Betriebe vermehrt zu kontrollieren.

Diese Abänderung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Schneider,
der Staatsschreiber i. V.
F. Häusler.

Vom Bundesrat genehmigt am 11. Januar 1972

Dekret
vom 6. September 1956 betreffend die
Kantonale Rekurskommission
(Änderung)

18.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Kantonale Rekurskommission wird wie folgt ergänzt:

§ 46 Die Entschädigungsansätze des Abschnittes V entsprechen den staatlichen Besoldungsverhältnissen von 1962. Werden die Besoldungen allgemein erhöht oder herabgesetzt, kann die Finanzdirektion die Ansätze den veränderten Verhältnissen anpassen.

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird Ziffer II Absatz 2 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Änderung des Dekretes vom 6. September 1956 über die Kantonale Rekurskommission aufgehoben.

Bern, den 18. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

18.
November
1971

Grossratsbeschluss

betr. Ausrichtung einer Herbstzulage 1971 an das Staatspersonal und die Lehrerschaft

1. Die Beamten und Angestellten des Staates erhalten im Dezember 1971 eine einmalige, unversicherte Zulage von Fr. 600.–.

Die Zulage bemisst sich nach dem am 1. Dezember 1971 bestehenden Beschäftigungsgrad und der Zeitdauer der im Jahre 1971 besoldeten Tätigkeit.

Keinen Anspruch auf diese Zulage haben diejenigen Beamten und Angestellten, die am 1. Dezember 1971 in einem gekündeten Dienstverhältnis stehen.

2. Der Lehrerschaft wird die Zulage unter den gleichen Voraussetzungen ausgerichtet.

Sie wird von Staat und Gemeinden im Verhältnis der von ihnen zu leistenden Anteile an der gesetzlichen Grundbesoldung gewährt.

3. Der benötigte Nachkredit von 8,5 Millionen Franken wird bewilligt.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Kaminfegertarif für den Kanton Bern

18.
November
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 23 der Kaminfegerverordnung vom 21. Juni 1963,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

I. Gebühren

1. <i>Kamine</i>	Fr.
a) Kamine bis 900 cm ² Lichtweite bis 2 Stockwerke	3.40
für jedes weitere Stockwerk	— .85
b) Kamine über 900 cm ² Lichtweite bis 2 Stockwerke ..	4.—
für jedes weitere Stockwerk	— .85
c) Kamine, die geschlossen werden, für die ersten 6 m ...	5.70
für je weitere 3 m	1.—
(Keller und Dachräume gelten als Stockwerk. Bei Geschossen von über 3 m Höhe werden je 3 m und ein Bruchteil von mehr als 1 m als Stockwerk bezeichnet.)	
d) Holzkamine, Raum über der Flammplatte	
unterer Querschnitt bis 6 m ²	4.85
unterer Querschnitt bis 9 m ²	8.—
unterer Querschnitt über 9 m ²	13.40
e) Zuschlag für Rauchfang oder Hurd am Kamin angeschlossen	1.40
f) Rauchküchen, Raum über der Flammplatte nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	

18.
November
1971

	Fr.
Die Feuerungsanlagen unter der Flammplatte nach Tarif	
Rauchfang oder Hurd ohne Kamin	2.—
g) Kaminventilatoren private	1.40
gewerbliche und industrielle nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
h) Hochkamine	
pro Steigleiter pro Meter	2.—
mit Förderkorb nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
i) Explosionsklappe, sofern sie nicht gleichzeitig als Russtüre dient	— .85
Der Kaminanteil wird auf alle Wohnungen gleichmäs- sig verteilt.	
 2. <i>Rauchzüge, Seitenarme, Kanäle und Rauchrohre</i>	
a) Seitenarme mit Wischgerät gereinigt	
für ein Stockwerk	1.70
für jedes weitere Stockwerk	2.30
b) Feuerwandzüge pro Laufmeter	1.15
c) Rauchkanäle, nicht schließbar pro Meter	1.15
schließbar pro Meter	2.—
Rauchkanäle über 1 m Höhe nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
d) Rauchrohre, Bypassrohre, Gasabzugsrohre	
bis 150 mm \varnothing pro Meter	— .60
über 150 mm \varnothing pro Meter	— .85
Berechnung der Rohrwinkel: 2 Winkel = 1 m Endstücke über 30 cm werden als 1 m berechnet, fest- montierte Rauchrohre werden als Rauchkanäle be- rechnet.	
e) Rauchrohrführungen in der Höhe von	
über 2,50 m: Zuschlag pro Meter	— .60
f) Ofenaufsätze, je nach Grösse 60–120 cm Höhe	1.40—4.30
 3. <i>Kochherde</i>	
a) Kochherde bis 2 Kochlöcher	2.30

Fr. 18.
November
1971

b) Sparherde, pro dm ² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil)	— .23
c) Kochherdzentralheizungen pro dm ² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil)	— .43
d) Zuschläge auf den Positionen a–c für:	
jedes weitere Kochloch	— .40
aushebbares Schiff	— .60
eingebautes Schiff	— .85
Bratofen	— .85
Warmwasser- oder Boilereinbau	1.45
Kochplatten pro Stück	1.15
e) Hotel-, Restaurations- und Anstaltsherde pro dm ² Kochherdfläche (ohne vorstehenden Teil)	— .23
Zuschlag für Warmwasser oder Boilereinbau	2.85
Zuschlag für Bratofen	1.40
f) Tellerwärmer pro Meter Rauchzug	— .85
g) Wärmetisch pro dm ² Heizfläche	— .11½
h) Grillöfen	4.30
dazugehöriger Dampfabzug pro Meter	1.15
i) Kasserollenherde	
bis 70 cm Kesseldurchmesser	3.40
über 70 cm Kesseldurchmesser	4.30

4. Heizöfen

a) Heizöfen, Sandsteinöfen mit 1 Zug	3.40
jeder weitere Zug	1.—
(zusätzlicher Feuerraum gilt als Zug)	
b) Sitzöfen mit Kehrzug	3.40
c) Spezialtragöfen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt	
je nach Grösse	4.55—8.55
Zuschlag für jeden weiteren Zug	1.—
d) Kachel- und Wand- sowie Haushaltbacköfen	
je nach Grösse	2.85—5.70
Zuschlag für jeden weiteren Zug	1.—
e) Ölöfen	
mit einem Brenner, je nach Grösse	5.70—8.55

18.
November
1971

	Fr.
Zuschlag für jeden weiteren Brenner	5.70
f) Warmlufteinsatzöfen inkl. Feuerraum und Rauchaus- tritt für feste Brennstoffe	5.70—9.95
für flüssige Brennstoffe	5.70—9.95
Zuschlag für jeden weiteren Zug	1.—
Zuschlag für Koch- oder Heizkasten	2.85
g) Zuschlag für das Herausnehmen oder Kippen von Öfen aus Warmluftkammern oder -nischen	2.— —4.—
h) Cheminées, inkl. 2 m Rauchzug	4.25—8.55
Mehrlänge des Rauchkanals pro Meter	1.15
Zuschlag für Einbauten	1.40
i) Badeöfen, einfache	2.85—4.25
mit eingebauten Rauch- und Siederohren	4.25—5.15
k) Grosse Warmluftanlagen: Nach Heizungskatalog des Schweizerischen Kaminfe- germeister-Verbandes, zu berechnen nach Pos. 5 a, b, d + e. Sofern bei ölbefeuerten Warmlufteinsatzöfen bewegliche Schamotte-Einbauten vorhanden: Zuschlag 15%	

5. Zentralheizungsanlagen (inkl. Etagenheizungen)

a) Heizkessel bis und mit 1 m ² Heizfläche, Grundansatz ..	10.—
über 1 m ² bis 10 m ² , Zuschlag pro m ²	2.30
über 10 m ² bis 20 m ² , Zuschlag pro m ²	1.70
über 20 m ² bis 30 m ² , Zuschlag pro m ²	1.40
über 30 m ² Zuschlag pro m ²	1.15

b) Hochleistungs- und Zentralheizungskessel:

bei Heizkesseln mit unbekannter Heizfläche berechnet
sich diese wie folgt:

Für Heizkessel bis 100 000 kcal/h ist die Leistung durch
8000 zu teilen,

für Heizkessel bis 500 000 kcal/h sind die ersten 100 000
durch 8000 und die restlichen durch 10 000 zu teilen,

für Heizkessel über 500 000 kcal/h sind die ersten
100 000 durch 8000, 400 000 durch 10 000 und die rest-
lichen durch 12 000 zu teilen.

Bruchteile von m² sind auf $\frac{1}{10}$ m² zu berechnen.

c) Kachelofen- und Backofenzentralheizungen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt nach Pos. 5 a Zuschlag für jeden weiteren Zug	1.—
d) Schamotte-Einbauten Zuschlag	15%
e) Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen auf Pos. 5 a-c	15%
f) Vorfeuerungen nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
g) Zuschlag für eingebaute Warmwasserheizelemente ...	10%
h) Zuschlag bei Glanz- und Hartrussansatz nach Regie- ansatz gemäss Ziffer 16, nach gegenseitiger Vereinba- rung	
6. <i>Waschherde, Waschmaschinen und Futterdämpfer</i>	
a) Waschherde ohne Wasserschiff	2.30
Waschherde mit Wasserschiff	4.25
b) Waschmaschinen	5.70
wenn über 1 m Länge oder über 80 cm Ø	8.55
c) Futterdämpfer	2.85—4.25
7. <i>Rauchkammern</i>	
a) Private Rauchkammern pro m ² Innenfläche	— .60
Zuschlag für Turner oder Korb	1.40
b) Gewerbliche Rauchkammern pro m ² Innenfläche	1.15
Zuschlag für fahrbaren Turner oder Korb	2.85— 7.15
Zuschlag für grossen Turner (über 1,5 m)	7.15—11.40
c) Zuschlag für Ausschlämmen	25%
plus Materialkosten	
8. <i>Kesselherde</i>	
a) freistehend	3.40—5.70
b) eingemauert	7.15
9. <i>Käsereikessi</i>	
a) Kessi klein, mit oder ohne Dreharm	4.30
b) Kessi mit Feuerwagen und Scheidekessi	17.10
c) jedes weitere Kessi	8.55

18.
November
1971

Fr.

d)	Zuschlag für Herausnehmen und Wiedereinsetzen des Kessels nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
e)	Die Käser haben den Feuerraum und den Aschenfall auf den Russtermin von Asche frei zu halten und für genügende Abkühlung der Kessel zu sorgen. Aschenentfernung nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	
10. <i>Gewerbliche Back- und Konditoreiöfen</i>		
a)	Backöfen, einfache Konstruktion inkl. Feuerraum ..	5.70—7.15
b)	Dampfbacköfen inkl. Feuerraum	11.40
c)	Konditoreiöfen inkl. Feuerraum	7.15
d)	Zuschlag für jeden weiteren Zug Pos. a-c	1.—
e)	Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen	15%
11. <i>Leimöfen</i>		
a)	Leimöfen, einfache, pro dm ² Plattenfläche	— .04
b)	Leimöfen mit Wasserschiff, pro dm ² Plattenfläche ...	— .08½
c)	Leimöfen mit Heizeinsatz, pro dm ² Plattenfläche	— .14
d)	Leimöfen mit Wärmespeicherungseinbauten pro dm ² Plattenfläche (Bollensteine)	— .11½
12. <i>Dörr- und Tröckneanlagen</i>		
a)	Dörröfen inkl. Feuerraum und Rauchaustritt	
	private	2.85
	gewerbliche	5.70
	Zuschlag pro Meter Zug oder Rauchrohr	1.—
b)	Holztröckneanlagen, pro Meter Zug	1.—
13. <i>Essen</i>		
a)	Einfache Essen	2.30
b)	Doppelte Essen	3.40
14. <i>Dampfkessel</i>		
a)	Dampfkessel (inkl. Niederdruckkessel)	
	bis 1 m ² Heizfläche, Grundansatz	7.15
	von 1–10 m ² Heizfläche, Zuschlag pro m ²	3.40
	über 10 m ² Heizfläche nach Regieansatz gemäss Ziffer 16	

Fr. 18.
2.30 November
1971

- b) Vorwärmer (Boiler bei Kleinkessel) pro Meter
- c) Economiser und Überhitzer nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
- d) Inspektionsreinigung nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
- e) Schnelldampferzeuger nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
- f) Zuschlag für ölgefeuerte Anlagen auf Pos. a–e inkl. Hochkamin und Kanal 15%
- g) Ein- und Ausbau der Schamottierung bis 10 m²: Zuschlag 15%
über 10 m² nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
- h) Zuschlag für Dampfkesselarbeiten, die ein Einsteigen in den Kessel erfordern 25%
15. *Verschiedenes*
- a) Zuschläge:
- Sonntagsarbeit 100%
- Nacharbeit zwischen 2000–0600 50%
- Überzeitarbeit 1800–2000, 0600–0700 25%
- b) Samstagarbeit, wenn die Russung nicht vom Meister angeordnet, sondern vom Kunden angefordert wird . . 50%
- c) Zuschlag für einzelne abgelegene Arbeitsobjekte nach gegenseitiger Vereinbarung.
Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Regierungsstatthalter in erster, die Direktion der Volkswirtschaft in letzter Instanz.
- d) für Extragänge infolge Verschuldens der Hausbewohner sowie für Separatwünsche nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
- e) Ausbrennen und Ausschlämmen von Feuerstellen und Rauchabzügen inkl. Rauchrohre nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
Das Ausbrenn- und Ausschlammmaterial wird extra berechnet. Für die Reinigungsarbeiten vor und nach dem Ausbrennen gelten die ordentlichen Tarifansätze.

18.
November
1971

Fr.

- f) Sämtliche Tarifansätze gelten unter der Voraussetzung, dass innert der gesetzlichen Frist gereinigt wird. Ist dies aus Gründen, die beim Heizungsinhaber liegen, nicht möglich, so darf je nach Dauer der Fristüberschreitung auf den Tarifansätzen, die nicht nach Zeitaufwand ausgeführt werden, ein Zuschlag bis zu 50% erhoben werden.
- g) Wegschaffen von Russ und Asche auf besonderes Verlangen nach Regieansatz gemäss Ziffer 16
- h) Für Anlagen, die nicht in Betrieb stehen, sowie für unregelmässig benützte Feuerungsanlagen darf pro Feuerstelle eine jährliche Kontrollgebühr erhoben werden von je 1.40
- i) Wird die Russgebühr nicht sogleich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten bezahlt, so darf eine Einzugsgebühr von Fr. 1.50 berechnet werden, ausgenommen in den Fällen, wo eine andere Zahlungsart vereinbart wurde.
- k) Die Russgebühren sind Nettopreise. Bei deren Berechnung sind Endbeträge bis und mit 5 Rappen auf den nächsten Zehner abzurunden und Endbeträge über 5 Rappen auf den nächsten Zehner aufzurunden.

16. Regieansatz

Meister und Arbeiter pro Stunde	19.50
Lehrling im 1. Lehrjahr pro Stunde	6.50
Lehrling im 2. Lehrjahr pro Stunde	8.30
Lehrling im 3. Lehrjahr pro Stunde	10.—

II. Entschädigung für Feuerschau

Feuerschau

Ganzer Tag	85.—
Halber Tag	42.50
Mittagsverpflegung (nur wenn auswärts gegessen werden muss)	effektive Kosten
	Maximum Fr. 12.—

Übernachtenschädigung inkl. Nachtessen und Frühstück (in abgelegenen Gegenden)	effektive Kosten Maximum Fr. 15.—
Fahrradentschädigung	Fr. —.50 per Tag
Kleinmotorrad	Fr. 1.50 per Tag
Autoentschädigung	Fr. —.40 per km
Benützung öffentlicher Verkehrsmittel	effektive Kosten 2. Klasse

III. Allgemeines

- a) Die Tarifansätze gelten für Russungen feuerpolizeilicher Natur (Feuerverhütung). Für Russungen, die in wärmewirtschaftlicher Hinsicht verlangt werden, Inspektion, Revision, Schlussrussung usw., kann der vermehrte Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.
- Anordnungen entgegen den allgemeinen Arbeitsausführungen, wie Rauchrohre hinuntertragen, Koch- oder Heizplatten, Öfen usw. transportieren, Gefässe entleeren usw., berechtigen zu einem Zuschlag von 10% auf dem Gesamtbetrag.
- b) Neuzeitliche Anlagen, die im Tarif nicht vermerkt sind, können nach dem Tarif ähnlicher Anlagen berechnet werden. Ist das nicht möglich, werden die Tarifansätze von der Direktion der Volkswirtschaft aufgestellt.
- c) Der Kaminfeger hat auf Verlangen der Hausbewohner für die Russtaxen Quittungen auszustellen.
- d) Überforderungen werden nach Massgabe von § 28 der Kaminfegerverordnung bestraft.
- e) Die Kaminfeger sind verpflichtet, sofern starke Brandgefahr besteht, das Ausbrennen von Kaminen rechtzeitig der Gemeindebehörde anzuzeigen. Diese ist verantwortlich, dass durch den Feuerwehrkommandanten vor dem Ausbrennen die nötigen Löschvorbereitungen unentgeltlich getroffen werden.
- f) Bei Änderungen der Mietverhältnisse oder bei Handänderungen von Objekten ist der Hauseigentümer verpflichtet, dem Kreiskaminfegermeister rechtzeitig Meldung zu erstatten. Im Unterlassungsfall haftet der Hauseigentümer.

18. November 1971 g) Für den Bezug der Gebühren gilt § 23 der Kaminfegeverordnung vom 21. Juni 1963.

IV. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen; durch diesen neuen Tarif wird derjenige vom 2. Oktober 1970 aufgehoben.

Bern, den 18. November 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber i. V.

F. Häusler.

22.
November
1971

Dekret
über den Finanzausgleich unter den
evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens in der Fassung von Artikel 21 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Abschnitt

Beiträge an den Finanzausgleichsfonds

Art. 1. Zur Beitragsleistung an steuerschwache Kirchgemeinden wird ein Finanzausgleichsfonds geschaffen.

Finanzaus-
gleichsfonds

Art. 2.¹ Der Fonds wird gespeist durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag sämtlicher evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.

Speisung
des Fonds

² Der Regierungsrat setzt den Beitragsansatz nach Anhörung der zuständigen innerkirchlichen Behörde für eine Dauer von jeweils 3 Jahren fest.

Festsetzung des
Beitrags-
ansatzes

Art. 3.¹ Die an den Finanzausgleichsfonds abzuliefernden Anteile an den Kirchensteuereinnahmen (Art. 2) werden für jedes Jahr aufgrund der Kirchensteuereinnahmen des dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangen Jahres berechnet.

Berechnungs-
grundlage

² Grundlage für die Berechnung bilden die eingegangenen Kirchensteuern.

22. November 1971 ³ Die Kirchensteuern des Grundlagejahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt.

⁴ Der nach Absatz 3 umgerechnete Kirchensteuerertrag, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Artikel 2, ergibt den dem Fonds abzuliefernden Beitrag.

Erlass von
Kirchensteuern

Art. 4. Der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der Kirchensteuer zuzuzählen, sofern die kantonale Verwaltung die Staatssteuern nicht erlassen hat.

Gesamtkirch-
gemeinden

Art. 5. Gesamtkirchgemeinden werden als Einheit behandelt.

Festsetzung
der Beiträge

Art. 6. ¹ Die Kirchendirektion setzt die an den Finanzausgleichsfonds abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Dekretes fest und eröffnet ihre Festsetzung den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres.

² Die Kirchgemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleichsfonds zu überweisen.

II. Abschnitt

Direkter Finanzausgleich

Beitrags-
berechtigung

Art. 7. Anspruch auf einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds haben Kirchgemeinden, deren Kirchensteueransatz im Durchschnitt der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre den für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelten durchschnittlichen Kirchensteueransatz um wenigstens 10 Prozent übersteigt.

Anmeldefrist

Art. 8. Begehren um einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds sind bis spätestens Ende März jedes Jahres der Kirchendirektion einzureichen.

Bemessungs-
grundlagen

Art. 9. ¹ Die Kirchendirektion berechnet die Beiträge nach der Steuerkraft der Kirchgemeinden.

Absolute
Steuerkraft

² Die absolute Steuerkraft ist der durchschnittliche Ertrag der Kirchensteuern der in Artikel 7 angegebenen Jahre, gerechnet zum mittleren Kirchensteueransatz.

³ Dieser Ertrag, geteilt durch die Anzahl der in der Kirchgemeinde wohnhaften Konfessionsangehörigen, ergibt die relative Steuerkraft.

Relative
Steuerkraft

⁴ Für die Kopfzahl ist die evangelisch-reformierte Bevölkerung nach der letzten erwarhten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Art. 10. ¹ Für die Berechnung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds ist massgebend die Steuerkraft-Differenz der Kirchgemeinde, multipliziert mit der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen, erhöht um den Überbelastungsansatz.

Schlüssel-
zahlen

² Als Steuerkraft-Differenz gilt der Kantonsdurchschnitt der relativen Steuerkraft abzüglich der relativen Steuerkraft der Kirchgemeinde und als Überbelastungsansatz der Kirchensteueransatz der Ansprecher-gemeinde abzüglich der Beitragsberechtigungsgrenze nach Artikel 7.

Art. 11. Der Beitrag wird gekürzt, wenn sich der Kirchensteueransatz, gemessen am Finanzbedarf der Kirchgemeinde, als zu hoch erweist.

Kürzung der
Beiträge

III. Abschnitt

Indirekter Finanzausgleich

Art. 12. Vom Gesamtbetrag der dem Finanzausgleichsfonds zufließenden Beiträge wird dem Synodalrat ein Anteil von 40 Prozent zur Verfügung gestellt.

Anteil für den
indirekten
Finanzausgleich

Art. 13. ¹ Der indirekte Finanzausgleich dient der Subventionierung von Neubauten und Renovationen unter Berücksichtigung der Steuerkraft und Steuerbelastung der Kirchgemeinden.

Zweck

² Die Kirchensynode erlässt ein Reglement über die Bemessung der Beiträge.

³ Der Synodalrat setzt jährlich die Kirchendirektion über die aus dem indirekten Finanzausgleich geleisteten Beiträge in Kenntnis.

IV. Abschnitt

Verschiedene Bestimmungen

Art. 14. Die Kirchendirektion verwaltet den Finanzausgleichsfonds nach den Vorschriften dieses Dekretes.

Verwaltung

- Beschwerden** **Art. 15.** Die Verfügungen der Kirchendirektion über die Höhe der an den Finanzausgleichsfonds abzuliefernden Beiträge (Art. 6 Abs. 1) und über die Festsetzung der Beiträge an steuerschwache Kirchgemeinden (Art. 9 Abs. 1) können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- Verwaltungsentschädigung** **Art. 16.** Für seine Verwaltungstätigkeit bezieht der Staat eine durch den Regierungsrat festzusetzende Entschädigung.
- Übergangszeit** **Art. 17.** Die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds für das Jahr 1972 werden berechnet nach den Bemessungsgrundlagen der Jahre 1969 und 1970.
- Verordnung** **Art. 18.** Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- Inkrafttreten** **Art. 19.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 22. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Dekret
betreffend die Errichtung
von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

22.
November
1971

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (vollamtliche) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde *Bümpliz* (Gesamtkirchgemeinde Bern) eine fünfte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde *Münsingen* eine fünfte Pfarrstelle, insbesondere zur seelsorgerischen Betreuung der Insassen der Psychiatrischen Klinik Münsingen;

in der Kirchgemeinde *Roggwil* eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde *Wohlen* bei Bern eine zweite Pfarrstelle.

Art. 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes, der frühestens auf den 1. Januar 1972 erfolgen kann und gegebenenfalls die

22. Bezeichnung des Amtssitzes werden durch die Kirchendirektion nach
November Anhörung des Kirchengemeinderates festgesetzt.
1971

Bern, den 22. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

22.
November
1971

Dekret
betreffend die Umwandlung von Pfarrektoraten
in vollamtliche Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In den folgenden römisch-katholischen Kirchgemeinden werden die bestehenden Pfarrektorate in vollamtliche Pfarrstellen umgewandelt:

In der St. Franziskus- und Heiligkreuz-Kirchgemeinde Bern das Pfarrektorat Heiligkreuz;

in der Kirchgemeinde Langenthal die Pfarrektorate Herzogenbuchsee, Huttwil und Wangen an der Aare.

Art. 2. Diese Pfarrstellen sind zur Besetzung nicht auszuschreiben. Die bisherigen Stelleninhaber sind mit Wirkung auf den 1. Januar 1972 auf eine Amtsdauer von 6 Jahren im Amte zu bestätigen.

Art. 3. Die Pfarrektorate Heiligkreuz, Herzogenbuchsee, Huttwil und Wangen an der Aare werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Dekretes aufgehoben.

Art. 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 22. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

22.
November
1971

Dekret
betreffend Bildung und Umschreibung
der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Kehrsatz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und
Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation
des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Kehrsatz wird von der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Belp abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde Kehrsatz erhoben.

Art. 2. ¹ Die neugebildete Kirchgemeinde hat sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat Belp ordnet zu gegebener Zeit die Wahl des Kirchgemeinderates Kehrsatz an und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates von Kehrsatz.

² Bis zum Inkrafttreten des eigenen Organisationsreglementes der Kirchgemeinde Kehrsatz gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der Kirchgemeinde Belp. Das Reglement der Kirchgemeinde Belp ist den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 3. Vom Kirchengut der bisherigen Kirchgemeinde Belp gehen unter den nachfolgenden Bestimmungen auf die neue Kirchgemeinde Kehrsatz über:

- a) das in der Einwohnergemeinde Kehrsatz gelegene Kirchenbauland, Kehrsatz-Grundbuchblatt Nr. 489, im Halte von 80,30 Aren, amtlicher Wert Fr. 321 000.—;

22.
November
1971

- b) eine Abfindungssumme in bar von Fr. 200 000.—, Wert per 1. Januar 1972;
- c) ein der Höhe des Gemeindedarlehens der Hypothekarkasse des Kantons Bern im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieses Dekretes entsprechender Barbetrag, wogegen die Kirchgemeinde Kehrsatz die Schuldpflicht für dieses Darlehen ganz übernimmt.

Art. 4. Die mit der Abtrennung des Gemeindeteils Kehrsatz und der Bildung einer neuen Kirchgemeinde verbundene Grundstückhandänderung ist im Sinne des Artikels 54 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen abgaben- und gebührenfrei im Grundbuch einzutragen.

Art. 5. Von den drei Pfarrstellen der bisherigen Kirchgemeinde Belp geht diejenige mit Sitz in Kehrsatz auf die neue Kirchgemeinde über. Die laufende Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers wird auf die neue Kirchgemeinde übertragen.

Art. 6. Die in Artikel 1, Amtsbezirk Seftigen, des Dekretes vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern enthaltende Umschreibung der Kirchgemeinde Belp wird aufgehoben und lautet nun: Das Gebiet der Kirchgemeinde Belp umfasst die Gebiete der Einwohnergemeinden Belp, Belpberg und Toffen. Dieses Dekret wird zudem wie folgt ergänzt: Die Kirchgemeinde Kehrsatz umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Kehrsatz.

Art. 7. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 22. November 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

1.
Dezember
1971

Verordnung über den Finanzausgleich unter den evangelisch- reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 2 Abs. 2 und 18 des Dekretes vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern,
auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

Festsetzung
des Beitrags-
ansatzes

Art. 1. ¹ Der Beitragsansatz wird nach Anhörung des Synodalarates der Evangelisch-reformierten Landeskirche jeweilen für die Dauer von drei Jahren durch den Regierungsrat festgesetzt, erstmals für die Beitragsperiode 1972–1974.

² Zwecks Festsetzung des Ansatzes für eine neue Beitragsperiode stellt der Synodalarat der Direktion des Kirchenwesens zuhanden des Regierungsrates spätestens Ende September des letzten Jahres der laufenden Beitragsperiode Antrag.

Mitteilung an die
Kirchgemeinden

Art. 2. Der vom Regierungsrat beschlossene Beitragsansatz und der für die Berechnung der dem Fonds zu überweisenden Beiträge massgebende «mittlere Kirchensteueransatz» gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Dekretes werden den Kirchgemeinden innert nützlicher Frist mitgeteilt.

Art. 3. ¹ Im Interesse der Gleichbehandlung aller anspruchsberechtigten Kirchgemeinden werden die Beiträge aus dem direkten Finanzausgleichsfonds verhältnismässig gekürzt:

Kürzung des
Beitrages an
anspruchsberechtigte
Kirchgemeinden

- a) um Aufwendungen, die nicht als kirchliche Obliegenheiten im Sinne des Artikels 17 des Kirchengesetzes gelten;
- b) um die jährlich zuviel erhobenen Abgaben; als solche gelten: Abzahlung von Schulden, die von der Gemeindedirektion nicht genehmigt wurden;

Abzahlungen der von der Gemeindedirektion genehmigten Schulden zur Finanzierung gesetzlicher Aufgaben zulasten der laufenden Verwaltung, soweit sie die von der Gemeindedirektion festgesetzten jährlichen Tilgungsquoten übersteigen. Zugelassen werden: bei festen Schulden Abzahlungen von 4% der ursprünglichen, vertraglichen Schuldsummen; bei schwebenden Schulden (Baukrediten usw.) 4% der voraussichtlichen, maximalen Kreditbelastungen nach Abzug der voraussichtlichen Beiträge von Bund, Staat, Gemeinde und der kirchlichen Zentralkasse;

Erhöhung des Betriebsvermögens zulasten der laufenden Verwaltung. Als solches gelten die Barschaft, Wertschriften, Kontokorrent, Postcheck- und andere Guthaben. Die bestimmungsgemässe Verwendung zweckgebundener Fonds gilt nicht als anrechenbare Vermögensverminderung;

- c) um Beiträge an die Entwicklungshilfe, kirchliche Hilfswerke, Missionsgesellschaften etc., die mehr als 2% der jährlichen Brutto-Kirchensteuereinnahmen betragen.

² Die zur Berechnung des Beitrages aus dem direkten Finanzausgleichsfonds nicht anerkannten Aufwendungen werden vom Total des Kirchensteuerertrages des betreffenden Jahres in Abzug gebracht.

Art. 4. Die Ausrichtung der Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich erfolgt in der Regel auf Ende des Jahres, für welches der Beitragsanspruch gegeben ist.

Zeitpunkt der
Beitragsausrichtung

Indirekter
Finanzausgleich

Art. 5. ¹ Die Beitragsberechtigung aus dem indirekten Finanzausgleich richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes der Kantonssynode.

² Der der kirchlichen Zentralkasse gemäss Artikel 12 des Dekretes zukommende vierzigprozentige Anteil am Netto-Ergebnis der dem Finanzausgleichsfonds zufließenden Beiträge wird dieser Kasse von der Direktion des Kirchenwesens in der Regel jeweilen auf Ende Juli jeden Jahres überwiesen.

Inkrafttreten

Art. 6. Diese Verordnung tritt mit dem Dekret vom 22. November 1971 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern auf 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 1. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

Verordnung
über die Verwendung von Motorfahrzeugen
ausserhalb der öffentlichen Strasse

8.
Dezember
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 der Staatsverfassung, Artikel 702 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,
auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Art. 1. Die Verordnung ist anwendbar auf alle Motorfahrzeuge im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr. Ausgenommen sind Motorfahrzeuge, die verwendet werden für:

1. Armee, Kantonskriegskommissariat, Zivilschutz, Organe der Gesamtverteidigung und der Katastrophenhilfe
2. Polizei, Feuerwehr, Ölwehr
3. Sanität, Rettungswesen, medizinischer Betreuungsdienst
4. Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Gartenbau
5. Hoch- und Tiefbau einschliesslich Strassenunterhalt
6. Bau und Unterhalt von Anlagen
7. werkinternen Verkehr in Betrieben
8. Zufahrten innerhalb privater Grundstücke
9. Ausbildung von Motorfahrzeugführern.

Art. 2. Die Verwendung von Motorfahrzeugen gemäss Artikel 1 ist ausserhalb der öffentlichen Strassen verboten.

8.
Dezember
1971

Art. 3. Auf öffentlichen Strassen untersteht die Verwendung der Motorfahrzeuge den Vorschriften des SVG und seinen Vollzugsvorschriften.

Skipisten, Schlittelwege, Fusswege und dergleichen gelten als öffentliche Strassen, die nicht für den Verkehr mit Motorfahrzeugen bestimmt sind (Art. 43, Abs. 1 SVG). Pistenbearbeitungsfahrzeuge sind jedoch zugelassen, wenn sie mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis versehen sind und der Führer im Besitze des entsprechenden Führerausweises ist.

Art. 4. Das Strassenverkehrsamt kann Ausnahmegewilligungen erteilen für

- den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden, die nicht auf öffentlichen Strassen erreicht werden können
- andere Fälle, wenn ein Bedürfnis vorliegt und eine andere Beförderungsart unzweckmässig oder unzumutbar ist.

Art. 5. Ausnahmegewilligungen werden nur unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) der Führer muss im Besitze des entsprechenden Führerausweises sein
- b) das Fahrzeug muss nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes zum öffentlichen Verkehr zugelassen sein
- c) die erlaubte Strecke oder Region sowie der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in die Bewilligung einzutragen.

Bei Missbrauch kann die Bewilligung entzogen werden.

Art. 6. Die kantonale Polizeidirektion kann im Einvernehmen mit den Gemeinden und den betroffenen Grundeigentümern, sowie mit den interessierten Direktionen des Regierungsrates, abgelegene, unbewohnte Gebiete bezeichnen, in denen die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strasse gestattet ist. Sie nimmt dabei auf die Belange des Wild-, Natur- und Umweltschutzes Rücksicht.

Art. 7. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen werden mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 8. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

8.
Dezember
1971

Bern, den 8. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Schneider,

der Staatsschreiber

Josi.

12.
Dezember
1971

Staatsverfassung des Kantons Bern

Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten (Abänderung von Art. 3 und Art. 13)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 3 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 3. Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. Alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, welche
 - a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
 - b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind,
 - c) im Staatsgebiet wohnhaft sind;
2. alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten, beides von der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle hinweg gerechnet.

II.

Artikel 13 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 13. ¹ Wählbar in sämtliche kantonalen Behörden und Ämter ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

² Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen der Artikel 33 und 59 hiernach.

³ Durch das Gesetz können für bestimmte Behörden und Ämter weitere Wahlerfordernisse aufgestellt oder kann auf das Erfordernis

der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten verzichtet werden. Nicht zulässig ist die Einführung eines höheren Alters als für die Stimmberechtigung.

12.
Dezember
1971

III.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 8. September 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. Dezember 1971,

beschliesst:

Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten (Abänderung von Art. 3 und Art. 13 der Staatsverfassung des Kantons Bern) ist mit 78 656 gegen 16 302 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten (Abänderung von Art. 3 und Art. 13 der Staatsverfassung des Kantons Bern) ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Wohlstand der Bevölkerung zu heben, die bernische Wirtschaft zu stärken und die volkswirtschaftlichen Grundlagen des Kantons zu verbessern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Grundsatz,
Ziele

Art. 1.¹ Der Staat Bern fördert die Wirtschaft in seinem Gebiet.

² Er trägt zu einer dem allgemeinen Besten dienenden wirtschaftlichen Entwicklung bei. Er schafft Voraussetzungen für ein gedeihliches und harmonisches Wachstum der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Gebote des Umweltschutzes.

2. Programm

Art. 2.¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat periodisch das Programm für die Förderung der Wirtschaft vor.

² Das Programm enthält die Umschreibung der Ziele, eine Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Kanton, die Berichterstattung über bisherige und Vorschläge für zu treffende Massnahmen sowie die Anträge zuhanden des Grossen Rates. Es stuft die vorgeschlagenen Massnahmen nach ihrer sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit ein.

³ Das Programm hat auch die Erkenntnisse der Wissenschaft und der Planung zu berücksichtigen.

⁴ Der Grosse Rat beschliesst über das Programm.

⁵ Das Programm ist fortlaufend anzupassen und in Abständen von vier bis sechs Jahren gänzlich zu überprüfen.

Art. 3. ¹ Zum Zwecke der Förderung der Wirtschaft kann der Staat vorsorglich oder für bestimmte Fälle Land zu Eigentum erwerben oder andere Rechte daran begründen sowie die Erschliessung von Land übernehmen oder sich daran beteiligen.

3. Massnahmen
a) Bodenpolitik
und Erschliessung

² Der Staat kann Land gegen volles Entgelt oder, wenn nötig, mit Vergünstigung zu Eigentum, im Baurecht oder zum Gebrauch übertragen. Die Behörden sorgen auf geeignete Weise, wie z.B. durch grundbuchliche Anmerkungen, dafür, dass im Falle der Zweckentfremdung oder -vereitelung das Land auf den Staat zurückübertragen wird. Aus dem gleichen Grunde können vermögenswerte Vorteile zurückgefordert werden.

³ Für die Finanzierung der staatlichen Massnahmen wird als zweckgebundenes Vermögen der Fonds für Landerwerb und -erschliessung zur Förderung der bernischen Wirtschaft errichtet. Der Fonds wird auf einen Betrag von dreissig Millionen Franken festgesetzt. Der Grosse Rat kann eine Erhöhung bis zum Betrage von fünfzig Millionen Franken beschliessen. Der Bestand des Fonds darf angegriffen werden. Er ist alsdann für das nächstfolgende Budgetjahr wieder auf den gesetzmässigen Betrag zu bringen.

⁴ Der Staat kann seine Massnahmen von der Mitwirkung der beteiligten Gemeinden abhängig machen. Er trägt dabei den Grundsätzen des Finanzausgleichs Rechnung.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 4. ¹ Der Staat kann durch Beschluss des Grossen Rates die Garantie für Bürgschaftsverluste der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Art. 7) übernehmen.

b) Finanzielle
Massnahmen
Garantie für
Bürgschaftsverluste

² Die staatliche Garantie darf die Hälfte des Verlustbetrages und den Gesamtbetrag von zehn Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 5. ¹ Der Staat kann durch Beschluss des Grossen Rates für besondere Fälle, namentlich für Strukturverbesserungen und Rationalisierungen, zur Erleichterung von Geschäftsübernahmen und -gründungen sowie zur Erhaltung volkswirtschaftlich wichtiger, entwicklungsfähiger bernischer Unternehmungen als zweckgebundenes Vermögen den Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft errichten.

Besondere Massnahmen
Fonds für die
Förderung der
bernischen Wirtschaft

12.
Dezember
1971

² Der Grosse Rat kann den Fonds jährlich mit einem Betrag von höchstens zwei Millionen Franken äufnen bis zu einem Bestand von zehn Millionen Franken.

³ Der Fonds ist zur Ausrichtung von Beiträgen zwecks zeitlich beschränkter Zinsverbilligung der von der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft verbürgten Kredite bestimmt. In Ausnahmefällen können Darlehen, wenn nötig zu Vorzugsbedingungen, gewährt werden, wenn der Geld- und Kapitalmarkt so angespannt ist, dass die Kreditversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die Kredite ohne zureichende Gründe verweigert werden. Die Mittel des Fonds sind in Übereinstimmung mit dem Ziel dieses Gesetzes und in Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

⁴ Der Fonds darf in seinem Bestand angegriffen werden.

Art. 6. ¹ Die Durchführung der finanziellen Massnahmen (Art. 4 und 5) obliegt einer Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft.

² Der Grosse Rat bestimmt die Rechtsform der Gesellschaft. Er kann die Aufgaben an eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, die Beteiligung des Staates an einer gemischtwirtschaftlichen Organisation beschliessen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten.

³ Die Gesellschaft arbeitet mit den im Kanton Bern niedergelassenen Banken zusammen, denen eine angemessene Beteiligung an der Gesellschaft und Vertretung in deren Organen einzuräumen ist.

Art. 7. ¹ Die Gesellschaft verbürgt Kredite, deren Zweck sich nach dem Ziel dieses Gesetzes richtet.

² Die Übernahme dieser Aufgabe bedarf der Zustimmung des Grossen Rates, für welche die folgenden Voraussetzungen gelten:

- a) Die Gesellschaft verfügt über ein ausreichendes haftendes Kapital. Das Kapital der Gesellschaft wird zur Hälfte von den beiden bernischen Staatsbanken übernommen. An der anderen Hälfte können sich die übrigen im Kanton Bern niedergelassenen Banken beteiligen.
- b) Der gesamte Höchstbetrag der zu leistenden Bürgschaften ist statutarisch bestimmt.

Durchführung,
Gesellschaft zur
Förderung der
bernischen Wirt-
schaft

Verbürgung von
Krediten

- c) Mit der Verbürgung wird kein Gewinn bezweckt.
- d) Der Gesellschaft ist eine zweckmässige, den verschiedenen Geschäftsbereichen entsprechende Organisation zu geben.
- e) Die Gesellschaft führt getrennt Rechnung für Bürgschaften und für die sonstigen Aufgaben.

12.
Dezember
1971

Art. 8. Die Gesellschaft ist von den direkten Staats- und Gemeindesteuern befreit.

Steuerbefreiung

Art. 9. ¹ Der Staat fördert die Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebseinstellungen oder -zusammenlegungen den Arbeitsplatz verlieren oder vom Verluste des Arbeitsplatzes bedroht sind.

Umschulung
und Wiederein-
gliederung von
Arbeitskräften

² Für die Finanzierung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung (Art. 59 ff) sowie Art. 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sinngemäss anwendbar.

³ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die Ausführungsbestimmungen.

Art. 10. Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die organisatorischen Vorschriften, insbesondere betreffend den Delegierten (Artikel 12) sowie zur Gewährleistung der Zusammenarbeit unter den verschiedenen für die Förderung der bernischen Wirtschaft zuständigen Behörden und Amtsstellen (Art. 13).

4. Organisation
a) Behörden
und Amtsstellen

Art. 11. ¹ Beratendes Organ für die Durchführung dieses Gesetzes ist eine aus neun bis elf Mitgliedern bestehende Kommission, in welcher die Förderungsgesellschaft (Art. 6), die Wirtschaft und die Wissenschaft vertreten sind.

b) Beratende
Kommission zur
Förderung der
bernischen Wirt-
schaft

² Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission. Er erlässt das Reglement.

Art. 12. ¹ Für die Wirtschaftsförderung werden die Stellen eines Delegierten und eines Adjunkten (wovon einer französischer Muttersprache) geschaffen, die administrativ der Volkswirtschaftsdirektion zugeweiht sind. Dem Delegierten obliegen insbesondere

c) Der Dele-
gierte für die
Wirtschaftsför-
derung

- die ständige Verfolgung der Anliegen der Wirtschaftsförderung in der Rechtsetzung, der Verwaltung und dem Finanzwesen
- die Ausarbeitung des Programms (Art. 2)

12.
Dezember
1971

– die Koordination der Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, namentlich mit dem kantonalen Planungsamt und der Förderungsgesellschaft (Art. 6).

² Der Regierungsrat ernennt den Delegierten und den Adjunkten und umschreibt im Rahmen dieses Gesetzes und des Dekretes (Art. 10) ihre Aufgaben.

Art. 13. ¹ Die Behörden sorgen beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, welche den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen können, für Übereinstimmung mit dem Ziel der Förderung der bernischen Wirtschaft.

² Sie sichern die Zusammenarbeit unter den beteiligten kantonalen Stellen sowie mit den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen, andern Kantonen und dem Bunde.

³ Der Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft und dem Delegierten sind alle ihren Aufgabenbereich betreffenden Entwürfe und Anträge zur Vernehmlassung, Berichte und Erlasse zur Kenntnisnahme einzureichen.

⁴ Die Kommission und der Delegierte können den Behörden auch von sich aus Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

Art. 14. ¹ Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Rückforderung von Leistungen oder von vermögenswerten Vorteilen ist der Richter am Ort der gelegenen Sache, für nichtdingliche Streitigkeiten der Richter am bernischen Sitz oder der bernischen Niederlassung des Empfängers.

² Der Gerichtsstand soll in die Verträge über die Gewährung der Leistungen aufgenommen werden.

Art. 15. Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1. Zur Ausrichtung von Beiträgen stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Der Ertrag der Beherbergungsabgabe;
2. ein alljährlich in den Voranschlag aufzunehmender, dem Ertrag der Beherbergungsabgabe des vorletzten Jahres entsprechender Kredit für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 3 Absatz 1, wobei nicht beanspruchte Beträge zurückzustellen sind; Ziffer 2, unverändert, wird zu Ziffer 3.

5. Koordination
und Zusammen-
arbeit

6. Rechtspflege

7. Schluss- und
Übergangsbe-
stimmungen
a) Abänderung
des Gesetzes
über die Förde-
rung des Frem-
denverkehrs

Art. 3 Abs. 1. Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe und dem Kredit gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 hievor werden nur an die Kosten der Erstellung, der Erneuerung und des Ausbaues von Anlagen sowie an die Kosten von Massnahmen gewährt, die allen Besuchern und Gästen der Fremdenverkehrs- und Ferienzentren dienen.

12.
Dezember
1971

Art. 16. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest. Er erlässt die Vollziehungsvorschriften.

b) Vollziehungs-
vorschriften
Inkrafttreten

Bern, den 2. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. A. Cattin,

der Staatsschreiber i.V.

B. Kehrl.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. Dezember 1971,

beschliesst:

Das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft ist mit 47 619 gegen 44 914 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

RRB Nr. 126 vom 12. Januar 1972: Inkraftsetzung auf 1. Januar 1972

12.
Dezember
1971

Gesetz über das Gemeindewesen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Stimmrecht

Art. 7. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen von Art. 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Art. 4 der Staatsverfassung zutrifft.

Art. 7^{bis} aufgehoben.

b) Stimmregister

Art. 8. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung der nötigen Register sowie der Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

4. Wählbarkeit
in Gemeinde-
behörden

Art. 26.¹ Als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung und in die Gemeindebehörden ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.

² Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

III. Stimmrecht

Art. 75.¹ Stimmberechtigt in der Bürgergemeinde sind alle ortsansässigen Bürger und Bürgerinnen, welche die Voraussetzungen von Art. 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Art. 4 Ziffer 1 bis 4 der Staatsverfassung zutrifft.

² Unter Vorbehalt von Art. 4 Ziffer 1 bis 4 der Staatsverfassung kann das Bürgergemeindereglement das Stimmrecht allen ehrenfähigen Burgern und Bürgerinnen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einräumen.

12.
Dezember
1971

II.

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 8. September 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. Dezember 1971,

beschliesst:

Das Gesetz über das Gemeindewesen (Abänderung) ist mit 69 268 gegen 21 837 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz über das Gemeindewesen (Abänderung) ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

Vom Bundesrat genehmigt am 17. Januar 1972

12.
Dezember
1971

Gesetz über die Ermässigung der Einkommensteuern des Staates und der Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Steuer-
ermässigung

Art. 1. Die periodische Veranlagung für Einkommen einer natürlichen Person (Gesamtschätzung) wird um 400 Franken und, sofern der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug von 800 Franken nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Steuergesetzes hat, um zusätzliche 200 Franken ermässigt.

Änderung des
Steuergesetzes

Art. 2. Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Fassung 7. Juni 1970) wird wie folgt geändert:

Art. 35. Absätze 1 und 2 unverändert.

für unselbstän-
dig
Erwerbende

³ Vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung oder des Bar- und Naturallohnes der unselbständig Erwerbenden sowie von den Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung können 10%, insgesamt höchstens Fr. 1000.—, als Gewinnungskosten abgezogen werden. Der Abzug erhöht sich auf:

a) 15% und beträgt mindestens Fr. 700.— und höchstens Fr. 1200.—, wenn der Berechtigte im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig und verheiratet ist oder mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Artikel 39 Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führt;

b) 15%, insgesamt höchstens Fr. 1600.—, wenn beide Ehegatten im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig sind.

Absatz 4 unverändert.

Art. 39.¹ Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Fr. 2400.— abziehen.

b) Abzüge natürlicher Personen

² Dieser Abzug erhöht sich um:

1. Fr. 1200.— für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen. Verheiratete Steuerpflichtige
2. Fr. 500.— für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte (Art. 18 lit. a), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können. Verwitwete und Geschiedene
3. a) Fr. 900.— für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss; Kinder
 b) höchstens weitere Fr. 1300.— je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.
 Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.
4. a) Fr. 800.— für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug Fr. 9000.— nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf Fr. 1300.—, wenn beide Ehegatten über 65jährig oder gebrechlich sind. Alte und gebrechliche Personen
 b) Fr. 1300.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der Eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenversicherung bestehen. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug auf Fr. 2400.—. Diese Abzüge schliessen jene nach lit. a aus.
5. Einen Betrag bis zu Fr. 1800.— für Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder Unterstützungen

12.
Dezember
1971

die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziffer 3 oder 4 nicht beansprucht wird.

Ziffer 6 von Absatz 2 sowie Absatz 3 bleiben unverändert, Absatz 4 wird aufgehoben, Absatz 5 wird Absatz 4.

Art. 189. Absatz 1 unverändert.

Marginale:
unverändert

² Ist nur geringes oder kein Vermögen vorhanden, so kann die Finanzdirektion oder die von ihr ermächtigte Amtsstelle auf das Inventar verzichten.

Absatz 3 unverändert.

I. Steuerarten

Art. 195. Ordentliche Gemeindesteuern sind:

1. die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern (Art. 2);
2. die Liegenschaftsteuer als besondere Gemeindesteuer.
Abgeänderter Untertitel: Besondere Gemeindesteuer

Die Artikel 213 und 214 werden aufgehoben.

Aufhebung der
Personalsteuer

Liegenschaft-
steuer

1. Gegenstand

Marginale:
unverändert

Art. 218. ¹ Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugsrodel und erlässt die Zahlungsaufforderung. Beträge unter Fr. 2.— werden nicht erhoben.

² Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

³ Die Bezugsrödel, gegen die binnen der gesetzlichen Frist kein Rekurs erhoben wurde, sind gerichtlichen Urteilen im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Inkrafttreten

Art. 3. Es treten nach der Annahme durch das Volk in Kraft:

- a) auf den 1. Januar 1972: Artikel 1, mit Wirkung nur für die Einkommensteuern des Steuerjahres 1972, sowie Artikel 2, soweit er die Änderung der Artikel 189, 195, 215 (Marginale), 218 und die Aufhebung der Artikel 213 und 214 des Steuergesetzes zum Gegenstand hat;

b) auf den 1. Januar 1973, erstmals mit Wirkung für die Einkommensteuern der Veranlagungsperiode 1973/74: Artikel 2, soweit er die Änderung der Artikel 35 und 39 des Steuergesetzes zum Gegenstand hat.

12.
Dezember
1971

Bern, den 7. September 1971

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Mischler,

der Staatsschreiber

Josi.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 12. Dezember 1971,

beschliesst:

Das Gesetz über die Ermässigung der Einkommensteuern des Staates und der Gemeinden ist mit 79 313 gegen 14 892 angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz über die Ermässigung der Einkommensteuern des Staates und der Gemeinden ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Januar 1972

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

22.
Dezember
1971

Verordnung über den Staatsbeitrag für behinderte Kinder

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 138 Absatz 2 und gestützt auf Artikel 152 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz),

auf Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

Art. 1. Der in Artikel 138 des Fürsorgegesetzes vorgesehene Staatsbeitrag für behinderte Kinder beträgt drei Franken für jeden Tag, für welchen die Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag leistet.

Art. 2. ¹ Der Staatsbeitrag wird von der kantonalen Fürsorgedirektion in der Regel der Stelle ausbezahlt, an welche die Zahlungen der Invalidenversicherung gehen (Erziehungs- oder Pflegeheim, Sonderschule und dergleichen; Eltern, Pflegeeltern).

² Lehnt ein Heim, eine Sonderschule oder eine andere Stelle, die nicht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstehen, die Einforderung und Anrechnung des Beitrages gemäss Artikel 3 und 4 ab, so kann der Versorger des Kindes verlangen, dass die Fürsorgedirektion den Beitrag ihm auszahle.

Art. 3. ¹ Die Empfänger (Art. 2) stellen der Fürsorgedirektion vierteljährlich gesamthaft für die Staatsbeiträge Rechnung.

² In der Rechnung muss der Familien- und Vorname, das Geburtsjahr und der zivilrechtliche Wohnsitz jedes Kindes genannt sein,

für welches der Staatsbeitrag verlangt wird, sowie die Zahl der Aufenthaltstage im Rechnungsvierteljahr, für welche die Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag leistet.

³ Der ersten Rechnung ist die Verfügung beizulegen, mit welcher die zuständige Ausgleichskasse dem Empfänger die Ausrichtung von Schul- und Kostgeldbeiträgen der Invalidenversicherung für ein Kind mitgeteilt hat (Formular 318.561).

⁴ Jede neue Verfügung der Ausgleichskasse ist der nächsten Rechnung ebenfalls beizulegen.

⁵ Die Fürsorgedirektion stellt den Empfängern der Staatsbeiträge Rechnungsformulare zur Verfügung.

Art. 4. Die Empfänger haben die Staatsbeiträge auf das vom Versorger des Kindes geschuldete Schul- oder Kostgeld anzurechnen.

Art. 5. Zu Unrecht bezogene Staatsbeiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 6. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 29. Juni 1962/25. November 1966 über den Staatsbeitrag für invalide Kinder.

Bern, den 22. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

22.
Dezember
1971

Verordnung
vom 22. April 1969 über die Taggelder
und Reiseentschädigungen der Mitglieder
staatlicher Kommissionen
(Abänderung)

1. Die Verordnung vom 22. April 1969 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen wird wie folgt abgeändert:

Art. 1. Diese Verordnung regelt die Taggelder und Reiseentschädigungen staatlicher Kommissionen, soweit hiefür nicht besondere Vorschriften bestehen. Als staatliche Kommissionen gelten solche, die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen oder vom Regierungsrat eingesetzt sind. Auf die besonderen Entschädigungen haben die von der Wahlbehörde bezeichneten Mitglieder sowie die Protokollführer Anspruch. Ausser diesen können die zuständigen Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion eventuelle Experten sowie in der Regel einen, ausnahmsweise zwei weitere Kommissionsmitarbeiter bezeichnen, die Anspruch auf die Entschädigungen der Mitglieder haben.

Art. 2. d) Sofern das Übernachten der gesamten Kommission vorgesehen wird, sind die Entschädigungen jeweils vor der Sitzung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festzulegen.

Art. 3. Als Reiseentschädigung wird das Billett der benützten Eisenbahnklasse vergütet. Wo weder Eisenbahn noch fahrplanmässige Postautoverbindungen bestehen, wird eine Entschädigung von 30 Rappen je km einfache Fahrt ausgerichtet.

2. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kohler,
der Staatsschreiber
Josi.

Verordnung
vom 27. Dezember 1968 über die Kostgelder in der
kantonalen kinderpsychiatrischen Station Neuhaus,
Ittigen
(Abänderung)

22.
Dezember
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 12. Mai 1936/11. Februar 1969 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken,

auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I.

Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung vom 27. Dezember 1968 über die Kostgelder in der kantonalen kinderpsychiatrischen Station Neuhaus, Ittigen, werden wie folgt abgeändert:

1. *Artikel 3, neuer Wortlaut:*

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 4–8 beträgt das Kostgeld im Tag mindestens:

- a) für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern Fr. 22.–
- b) für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern Fr. 29.–

² Im Rahmen des Unterschiedes zwischen dem Mindestansatz und den Selbstkosten der Station wird das Kostgeld unter Berücksichtigung von Einkommen, Vermögen, Anwartschaften, Zahl und Alter der Familienglieder sowie anderer wirtschaftlicher Verhältnisse des Kranken und der zu seinem Unterhalt Verpflichteten festgesetzt.

22.
Dezember
1971

2. *Artikel 4, neuer Wortlaut von Absatz 1:*

¹ Für alle Kinder, die auf Kosten bernischer Fürsorge- oder Strafvollzugsbehörden verpflegt werden, beträgt das Kostgeld Fr. 22.– im Tag.

3. *Artikel 5, neuer Wortlaut:*

Das Kostgeld für Kinder, die auf Kosten einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung verpflegt werden, ist, soweit tunlich, durch Vertrag mit dem Versicherer festzusetzen. Es sind dabei kostendeckende Ansätze anzustreben.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kohler,
der Staatsschreiber
Josi.

Verordnung
vom 28. November 1969 über die Kostgelder in den
kantonalen psychiatrischen Kliniken
(Abänderung)

22.
 Dezember
 1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 24 des Dekretes vom 12. Mai 1936/11. Februar 1969 über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken,

auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,

beschliesst:

I.

Die Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 28. November 1969 über die Kostgelder in den kantonalen psychiatrischen Kliniken werden wie folgt abgeändert:

1. *Artikel 3, neuer Wortlaut:*

Vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 4–8 beträgt das Kostgeld im Tage:

a) für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern:

3. Klasse	Fr. 25.–
2. Klasse	Fr. 33.–
1. Klasse	Fr. 48.–

b) für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern:

3. Klasse	Fr. 33.–
2. Klasse	Fr. 41.–
1. Klasse	Fr. 55.–

22.
Dezember
1971

2. *Artikel 4, neuer Wortlaut:*

Für alle Kranken, die auf Kosten bernischer Fürsorge- oder Strafvollzugsbehörden in der dritten Klasse gepflegt werden, beträgt das Kostgeld Fr. 25.– im Tag.

II.

Artikel 7 wird aufgehoben.

III.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft

22.
Dezember
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 96 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes, Artikel 319 ff Obligationenrecht (OR), Artikel 9 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB), Artikel 44 ff des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz (EG zum LG),

auf Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

Für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft und ihre Arbeitgeber gilt, sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart werden (Art. 360 Abs. 2 OR), im Kanton Bern folgender

Normalarbeitsvertrag:

Art. 1. ¹ Unter landwirtschaftlichen Betriebs- und Hausangestellten im Sinne dieses Normalarbeitsvertrages sind vollbeschäftigte männliche und weibliche Arbeitnehmer zu verstehen, die vorwiegend in einem Landwirtschaftsbetrieb oder in einem damit verbundenen Haushalt tätig sind.

Geltungsbereich
und Begriffe

² Darunter fallen auch ausländische Arbeitskräfte, sofern ihr Arbeitsverhältnis nicht durch besondere Abkommen geregelt ist.

³ Als jugendliche Arbeitnehmer gelten Personen, welche das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

22.
Dezember
1971

⁴ Personen, die einem Lehrvertrag unterstehen, werden von den Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages nur soweit erfasst, als der Lehrvertrag oder die zwingenden Vorschriften des Arbeitsvertragsrechtes über den Lehrvertrag keine abweichende Ordnung enthalten.

⁵ Die Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages sind sinngemäss anwendbar auf die Dienstverhältnisse von Hirtenfamilien und von Personen, die nur vorübergehend (Tagelöhner) oder teilweise (Teilzeitarbeit) in der Landwirtschaft tätig sind.

Grundsätze

Art. 2. ¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet mit gutem Willen und Verantwortungsbewusstsein zum gegenseitigen guten Einvernehmen beizutragen.

² Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren (Art. 321 a Abs. 1 OR).

³ Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen (Art. 328 Abs. 1 OR).

⁴ Bei der Ausübung der festgesetzten Rechte ist auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Betriebes und des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

⁵ Den Grundsätzen bäuerlicher Hausgemeinschaft ist in ortsüblicher Weise Rechnung zu tragen.

Jugendliche
Arbeitnehmer

Art. 3. In besonderem Masse hat der Arbeitgeber für das seelische und leibliche Wohl des jugendlichen Arbeitnehmers zu sorgen.

Weibliche
Arbeitnehmer

Art. 4. Die Arbeitsbedingungen weiblicher Arbeitnehmer sind den besonderen Gegebenheiten anzupassen.

Hausgemein-
schaft

Art. 5. ¹ Die Hausordnung hat auf die persönlichen Interessen des Arbeitnehmers angemessen Rücksicht zu nehmen (Art. 332 ZGB).

² Der Arbeitnehmer hat sich der Hausordnung zu unterziehen (Art. 331 f. ZGB).

Art. 6. ¹ Für Arbeitnehmer, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, beträgt die tägliche Arbeitszeit in den Monaten Mai bis September 11 Stunden, in den übrigen Monaten 10 Stunden. Arbeitszeit

² Die Arbeitszeit jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer ist ihren Kräften und den übrigen Umständen anzupassen.

³ Die Arbeitszeit der Mütter soll so angesetzt werden, dass sie ihren Mutterpflichten ohne Schaden für sie oder das Kind nachkommen können.

⁴ Am Sonntag ist die Arbeit auf das Notwendigste, namentlich auf die Tierpflege zu beschränken.

Art. 7. ¹ In dringenden Fällen ist der Arbeitnehmer verpflichtet, auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Art. 6) vorübergehend Überstundenarbeit zu leisten, soweit er dies vermag und es ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann (Art. 321 c Abs. 1 OR). Überstundenarbeit

² Die Leistung von Überstundenarbeit darf insbesondere gefordert werden zur Sicherung der Ernte, bei Stallwachen sowie bei Krankheit in der Familie des Arbeitgebers oder beim übrigen Personal.

³ Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber die Überstundenarbeit durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen.

⁴ Der Ausgleich soll innert drei Monaten vorgenommen werden.

⁵ Wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen, so hat der Arbeitgeber diese in bar zu entschädigen.

⁶ Die Barentschädigung entspricht dem um 25 Prozent erhöhten Stundenlohn.

⁷ Als Stundenlohn gilt in der Regel der 2/70. Teil des vereinbarten monatlichen Bar- und Naturallohnes.

⁸ Die Barentschädigung ist mit der nächsten Lohnzahlung auszurichten.

⁹ Beim Einsatz Jugendlicher zu Überstundenarbeit ist auf ihre körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

¹⁰ Mütter dürfen nur soweit zu Überstundenarbeit beigezogen werden, als sie diese ohne Beeinträchtigung ihrer mütterlichen Obliegenheiten leisten können.

Freizeit

Art. 8. ¹ Dem Arbeitnehmer ist jede Woche ein freier Tag zu gewähren.

² Der freie Tag soll wenigstens einmal monatlich auf den Sonntag fallen.

³ Mit seiner Zustimmung können dem Arbeitnehmer mehrere freie Tage zusammenhängend oder statt eines freien Tages zwei freie Halbtage eingeräumt werden (Art. 329 Abs. 2 OR).

⁴ Bei der Bestimmung der Freizeit ist auf die gegenseitigen Bedürfnisse angemessen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Ist die Verköstigung ein Teil des Naturallohnes, so ist der Arbeitnehmer auch an seinem freien Tag berechtigt die Mahlzeiten beim Arbeitgeber einzunehmen.

Besuch des Gottesdienstes, von Kursen und Vorträgen

Art. 9. ¹ Dem Arbeitnehmer ist ohne Anrechnung auf seine Freizeit Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

² Der Besuch von Kursen und Vorträgen zur Aus- und Weiterbildung soll im Rahmen des Möglichen weitherzig gestattet und gefördert werden.

Ferien
a) Ferienordnung

Art. 10. ¹ Hat das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert oder ist es auf mehr als drei Monate eingegangen, so hat der Arbeitnehmer in jedem Dienstjahr Anspruch auf zwei Wochen Ferien.

² Vom elften Dienstjahr an beträgt der Ferienanspruch drei Wochen.

³ Jugendlichen Arbeitnehmern sind jährlich drei Wochen Ferien zu gewähren.

⁴ Für ein unvollständiges Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.

b) Lohnzahlung während den Ferien

Art. 11. ¹ Während den Ferien sind der Barlohn und eine Kostgeldentschädigung zu entrichten.

² Die Kostgeldentschädigung richtet sich nach dem Ansatz in den Richtlinien.

³ Im gegenseitigen Einverständnis kann die Kostgeldentschädigung auch in Naturalien bestehen.

Art. 12. ¹ Der Lohn besteht in der Regel aus Naturalien und Barlohn. Lohn

² Der Barlohn richtet sich nach der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung.

³ Als Richtlinie gelten die zwischen dem Bernischen Bauernverband und dem Bernischen Verband landwirtschaftlicher Angestellter vereinbarten Richtlöhne.

⁴ Der Naturallohn besteht in der Regel aus Unterkunft, Verpflegung oder der Abgabe von Naturalien und Besorgung der Wäsche ohne Flicker.

⁵ Fehlt der Naturallohn oder wird ein solcher nur teilweise geleistet, so ist der Barlohn nach den Richtlinien des Bernischen Bauernverbandes angemessen zu erhöhen.

⁶ Der Barlohn und allfällige Barentschädigungen für Überstundenarbeit sind Ende jedes Monats auszurichten.

⁷ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung.

⁸ Der Arbeitgeber kann vom ersten Monatslohn den Lohn für eine Woche zurückbehalten.

⁹ Der zurückbehaltene Wochenlohn wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unter Vorbehalt allfälliger Gegenforderungen des Arbeitgebers, zur Zahlung fällig.

¹⁰ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und andere Sozialzulagen sind nicht Bestandteil des Lohnes; sie sind dem Arbeitnehmer ohne jeden Abzug auszurichten.

¹¹ Familienzulagen und andere Sozialzulagen dürfen bei der Festsetzung des Lohnes nicht berücksichtigt werden.

Art. 13. Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf eine gut zubereitete und ausreichende Verpflegung. Verpflegung

Art. 14. ¹ Dem Arbeitnehmer soll in einem wohnlichen und gesunden Zimmer Unterkunft gewährt werden. Wohnung

² Es muss ihm ein verschliessbarer Schrank oder Schrankteil zur Verfügung stehen.

22.
Dezember
1971

³ In der freien Zeit ist dem Arbeitnehmer der Aufenthalt in der Wohnstube oder in einem andern geeigneten und im Winter geheizten Raum zu gestatten.

⁴ Dem verheirateten Arbeitnehmer stellt der Arbeitgeber eine gesunde und zweckmässige, den Familienverhältnissen angepasste Wohnung zur Verfügung.

⁵ Die Aufnahme von Untermietern in den zur Verfügung gestellten Wohnräumen ist nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber gestattet.

Mitarbeit der
Familienangehörigen
des Arbeitnehmers

Art. 15. ¹ Für die Zeit, während welcher Ehefrau und Kinder des Arbeitnehmers im Betriebe tätig sind, haben sie Anrecht auf Barlohn und Verköstigung am Tische des Arbeitgebers.

² An die Stelle der Verköstigung können Naturalien oder eine entsprechende Entschädigung treten.

³ Zur Besorgung des Haushaltes und zur Pflege der Kinder ist der Ehefrau des Arbeitnehmers die notwendige Zeit einzuräumen.

Natural-
lieferungen

Art. 16. ¹ Der Arbeitgeber hat dem verheirateten Arbeitnehmer für den Eigenbedarf die Produkte des Hofes, wie Milch, Kartoffeln, Obst, Holz usw., zum Produzentenpreis abzugeben.

² Zur Selbstversorgung mit Gemüse sind dem verheirateten Arbeitnehmer bis zwei Aren gedüngtes Pflanzland zur Verfügung zu stellen.

³ Dieses ist sachgemäss zu bebauen.

Lohn und Un-
terhaltungspflicht
des Arbeitgebers
bei Krankheit
und Unfall

Art. 17. ¹ Wird der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden durch Krankheit oder Unfall an der Leistung der Dienste verhindert, so hat er Anspruch auf Bar- und Naturallohn, Pflege und ärztliche Behandlung.

² Gehört der Arbeitnehmer der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers an, so hat der Arbeitgeber im Falle eines Spitalaufenthaltes den Barlohn und die Spitalkosten mit Inbegriff der ärztlichen Behandlung in der allgemeinen Klasse zu bezahlen.

³ Gehört der Arbeitnehmer der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers nicht an, so erstreckt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers nur auf die Leistung des Bar- und Naturallohnes, gegebenenfalls auf eine angemessene Vergütung für ausfallenden Naturallohn.

22.
Dezember
1971

⁴ Die Anspruchsberechtigung dauert im ersten Dienstjahr drei Wochen.

⁵ In jedem folgenden Dienstjahr erhöht sie sich um eine weitere Woche bis zum Maximum von 12 Wochen.

⁶ Diese Ansprüche bestehen, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

⁷ Bei Krankheit oder Unfall des Arbeitnehmers darf das von der Krankenkasse oder Unfallversicherung geleistete Taggeld von dem zu bezahlenden Lohn in Abzug gebracht werden.

⁸ Soweit die Pflege-, Behandlungs- und Spitalkosten von der Krankenkasse oder Unfallversicherung übernommen werden, entfällt die Pflicht des Arbeitgebers zur Übernahme dieser Kosten (Abs. 1 und 2).

Art. 18. Beim Tode des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber den Lohn für einen weiteren Monat, nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, vom Todestag an gerechnet, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Lohnzahlung bei
Todesfall

Art. 19. ¹ Die Lohnzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers ohne sein Verschulden aus andern, in seiner Person liegenden Gründen richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 324 a OR.

Lohnzahlung bei
Verhinderung
des Arbeitnehmers
aus andern
Gründen

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Erwerbsersatzordnung bei Verhinderung durch schweizerischen obligatorischen Militärdienst.

Art. 20. ¹ Der Arbeitnehmer hat sich bei einer anerkannten Krankenkasse für folgende Leistungen zu versichern:

Krankenversicherung

- ärztliche Behandlung und Arznei
- ein Taggeld vom 15. Krankheitstage an
- Spitalkosten gemäss Absatz 3

22.
Dezember
1971

² Das versicherte Taggeld soll zu Beginn 80 Prozent des bei Vertragsabschluss vereinbarten Bar- und Naturallohnes betragen.

³ Die Versicherung soll die Kosten der allgemeinen Abteilung der Spitäler decken, die der kantonalen Taxordnung unterstehen.

⁴ Die Taggeldversicherung und die Versicherung der Spitalkosten sind alle zwei Jahre den geltenden Lohnvereinbarungen und Spitaltarifen anzupassen.

⁵ Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Prämien. Diese Leistung darf am Barlohn nicht angerechnet werden.

Versicherungs-
pflicht

Art. 21. ¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer auf seine Versicherungspflicht hinzuweisen.

² Er hat zu prüfen, ob der Arbeitnehmer nach den Richtlinien in Artikel 20 versichert ist.

³ Der Arbeitnehmer hat seine Versicherungspflicht innerhalb von drei Monaten nach Stellenantritt zu erfüllen.

Versicherung
durch den
Arbeitgeber

Art. 22. ¹ Unterlässt es der Arbeitnehmer sich zu den in Artikel 20 genannten Bedingungen zu versichern, so hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zu versichern.

² Mit der Begründung des Dienstverhältnisses erteilt der Arbeitnehmer grundsätzlich seine Zustimmung zum Versicherungsabschluss durch den Arbeitgeber.

³ Er ist verpflichtet, sich den von der Versicherung verlangten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

⁴ Die Versicherung ist vom Arbeitgeber abzuschliessen, sobald die dem Arbeitnehmer eingeräumte Frist zum Versicherungsabschluss (Art. 21 Abs. 3) verstrichen ist.

⁵ Der Arbeitgeber, welcher es unterlässt den Arbeitnehmer zu versichern, kann sich nicht darauf berufen, der Arbeitnehmer habe seine vertragliche Versicherungspflicht verletzt.

⁶ Er hat die ihm gemäss Artikel 17 obliegenden Leistungen als Arbeitgeber zu erbringen.

⁷ Dagegen trägt der Arbeitnehmer den Verlust selbst, der ihm durch den Wegfall der weitergehenden Leistungen der Krankenversicherung entsteht.

22.
Dezember
1971

Art. 23. ¹ Wird der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber versichert, so dürfen die auf den Arbeitnehmer entfallenden Versicherungsprämien von seinem Lohn abgezogen werden.

Prämienzahlung
bei Versicherung
durch den
Arbeitgeber

² Bei Auflösung des Dienstverhältnisses darf der prämienschuldige Arbeitgeber die Prämienbeiträge des Arbeitnehmers, die dieser bis zur nächstmöglichen Auflösung des Versicherungsverhältnisses schuldet, mit dessen Lohnforderung verrechnen.

³ Die Verrechnung entfällt, wenn der Arbeitnehmer sich selbst verpflichtet, die künftigen Versicherungsprämien zu bezahlen und die Versicherung zustimmt.

Art. 24. ¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer nach den Vorschriften der Verordnung des Bundesrates über die Unfallversicherung und Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 9. März 1954/11. Dezember 1961/16. März 1970 und der Verordnung des Regierungsrates vom 14. September 1962/19. November 1968/17. November 1970 gegen Unfall zu versichern.

Unfallversiche-
rung

² Die Prämien hat der Arbeitgeber zu bezahlen. Sie dürfen vom Barlohn nicht abgezogen werden.

Art. 25. ¹ An die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gesetzlichen Beiträge zu bezahlen.

AHV, IV und
Beihilfenord-
nung

² Ferner hat der Arbeitgeber an die eidgenössische Familienzulageordnung die gesetzlichen Beiträge für die im Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten.

Art. 26. ¹ Der Arbeitnehmer ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt.

Schadenersatz

² Er ist verpflichtet, wahrgenommene Schäden dem Arbeitgeber sofort zu melden.

³ Die Schadenersatzforderungen des Arbeitgebers werden auf einen Monat nach Wahrnehmung des Schadens befristet.

Probezeit Art. **27.** ¹ Die ersten zwei Wochen vom Antritt des Dienstverhältnisses hinweg gelten als Probezeit.

² Während der Probezeit steht es jedem Teil frei, das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Tagen aufzulösen.

Kündigung Art. **28.** ¹ Das Dienstverhältnis kann nach beendigter Probezeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist je auf den 15. und letzten des Monats gekündigt werden.

² Dabei bestehen jedoch folgende Ausnahmen

- der Arbeitgeber kann einem Betriebsangestellten, der während des ganzen Sommers bei ihm gearbeitet hat, in den Monaten September bis Dezember,
- der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, der ihn während des ganzen Winters im Dienst behalten hat, in den Monaten Februar bis Mai nur mit einer Kündigungsfrist von wenigstens sechs Wochen kündigen.

³ Im übrigen (Krankheit, Militärdienst, usw.) gelten die Bestimmungen der Artikel 336 e bis 336 ff OR.

Fristlose Auflösung Art. **29.** ¹ Aus wichtigen Gründen können der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos auflösen.

² Es gelten die Bestimmungen der Artikel 337 bis 337 d OR.

Zeugnis Art. **30.** ¹ Der Arbeitnehmer kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht.

² Auf besonderes Verlangen des Arbeitnehmers hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Abgangschädigung Art. **31.** ¹ Endigt das Arbeitsverhältnis eines mindestens fünfzig Jahre alten Arbeitnehmers nach zwanzig oder mehr Dienstjahren, so hat ihm der Arbeitgeber eine Abgangschädigung auszurichten.

² Im übrigen richtet sich die Abgangschädigung nach den Bestimmungen der Artikel 339 b ff OR.

Art. 32. Die Landwirtschaftsdirektion bestellt zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis eine Auskunfts- und Beratungsstelle, deren Dienste vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer kostenlos beansprucht werden können.

Schlichtungs-
stelle

Art. 33. Die Zivilrechtspflege wird durch Artikel 343 OR geregelt.

Zivilrechts-
pflege

Art. 34. ¹ Soweit dieser Normalarbeitsvertrag keine Bestimmungen enthält und die Parteien keine zulässigen Abreden getroffen haben, gelten die Vorschriften des Arbeitsvertragsrechtes des Obligationenrechts vom 25. Juni 1971.

Vorbehalt des
Arbeitsvertrags-
rechtes

² Abweichungen von diesem Normalarbeitsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

³ Von den in Artikel 361 OR genannten Vorschriften und den entsprechenden Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages darf weder zu Ungunsten des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers abgewichen werden.

⁴ Die in Artikel 362 OR genannten Vorschriften und die entsprechenden Bestimmungen dieses Normalarbeitsvertrages dürfen nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden.

Art. 35. ¹ Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bei Vertragsabschluss ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen.

Aushändigung
des Normalar-
beitsvertrages

² Bei bestehenden Dienstverhältnissen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den neuen Normalarbeitsvertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu übergeben.

Art. 36. ¹ Der Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft vom 19. März 1963 wird aufgehoben.

Aufhebung frü-
herer Vorschrif-
ten

² Der neue Normalarbeitsvertrag ist auch auf bestehende Dienstverhältnisse anwendbar, soweit keine Abweichungen schriftlich vereinbart worden sind.

Inkrafttreten

Art. 37. ¹ Dieser Normalarbeitsvertrag tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

³ Die Krankenversicherungen sind bis 31. Dezember 1972 den neuen Bestimmungen anzupassen.

Bern, den 22. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

**Beschluss des Regierungsrates
betreffend die Schulungskostenbeiträge für
in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte
und für behinderte Kinder**

22.
Dezember
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 5 des Dekrets vom 16. November 1971
über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstal-
ten untergebrachte und für behinderte Kinder,

auf Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

1. Der im Dekret vom 16. November 1971 vorgesehene Schulungs-
kostenbeitrag beträgt für jedes beitragsberechtigte Kind und für jeden
massgebenden Aufenthaltstag Fr. 3.-.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Er ist zu ver-
öffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.

29.
Dezember
1971

Verordnung zum Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 59 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung,

auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Die in Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 1966 zum Gesetz über die Enteignung festgesetzten Taggelder und Entschädigungen für Aktenstudium betragen mit Wirkung ab 1. Januar 1972:

Taggeld	Fr. 94.—
Aktenstudium/Berichterstatter	Fr. 47.—
Aktenstudium/übrige Mitglieder	Fr. 16.—
2. In den Beträgen dieses Beschlusses sind die Teuerungszulagen beim Stand des Inkrafttretens inbegriffen.
3. Die Reiseentschädigungen (Artikel 9) bleiben unverändert.
4. Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Besoldungen erhöht oder herabgesetzt, so ist die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ermächtigt, die Ansätze entsprechend anzupassen.
5. Diese Abänderung ersetzt diejenige vom 9. Januar 1970.

Bern, den 29. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kohler,
der Staatsschreiber
Josi.

Verordnung
über die Gebühren der Direktion für Verkehr,
Energie- und Wasserwirtschaft
und ihrer Dienstabteilungen

29.
Dezember
1971

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 ff des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften sowie auf das Dekret vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei,
auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Für Verrichtungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft und ihrer Dienstabteilungen werden die nachstehend festgesetzten Gebühren bezogen.

Grundsatz

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften aufstellt, sind die allgemeinen Bestimmungen sowie die Gebührenansätze des Dekretes vom 2. September 1968 über die Gebühren des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Staatskanzlei sinngemäss anwendbar.

Art. 2. Bei Vorliegen eines Höchst- und Mindestansatzes bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Wichtigkeit der Amtshandlung oder des Rechtsgeschäftes nach dem Interesse an der Vornahme derselben, sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

Bemessung

Für Verrichtungen, für welche weder im vorliegenden Gebührentarif noch in andern gesetzlichen Bestimmungen Ansätze festgehalten sind,

29. Dezember 1971 werden die einschlägigen Bestimmungen der Honorartarife der betreffenden Berufsverbände angewendet. Nebst den Gebühren sind die Auslagen insbesondere Reiseentschädigungen, Expertenonorare, Post-, Telefon- und Telegraphengebühren geschuldet.

II. Gewässerschutzbewilligungen

Art. 3.

Gewässerschutz-
bewilligungen

a) Abwasserbewilligungen

1. Neu- und Umbauten inkl. neue sanitäre Installationen, Kühlwasserableitungen unter Vorbehalt von Ziff. 2 bis 8	Fr.	Fr.
– bis 10 Bewohnergleichwerte (BW)	25.—	50.—
– 11 – 40 BW	55.—	100.—
– 41 – 100 BW	105.—	250.—
– über 100 BW	255.—	500.—
2. Garagen ohne Wasseranschluss	15.—	25.—
3. Garagen mit Wasseranschluss		
– 1 – 10 Einstellplätze	25.—	50.—
– 11 – 50 Einstellplätze	55.—	100.—
– über 50 Einstellplätze	105.—	500.—
4. Landwirtschaftliche Bauten mit Jauchegruben	25.—	50.—
5. Bei vollständigem Verzicht gemäss §87 der Verordnung vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (VTA)		
– bis 10 BW	20.—	40.—
– 11 – 40 BW	40.—	80.—
– 41 – 100 BW	80.—	150.—
– über 100 BW	150.—	300.—

29.
Dezember
1971

6. Direktanschlüsse an Abwasserreinigungsanlagen werden gemäss Ziff. 5 berechnet.			
7. Mastbetriebe für Gross-, Klein- und Federvieh sowie Legehallen	Fr.		Fr.
	100.—	—	500.—
8. Industrielle und gewerbliche Abwässer im besondern			
— bis 5 l/sec	50.—	—	200.—
— 6 – 25 l/sec	100.—	—	500.—
— über 25 l/sec	200.—	—	1000.—

b) Tankbewilligungen

1. Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten pro Kubikmeter Inhalt			
— bis 10 m ³	20.—	—	50.—
— 11 – 50 m ³	50.—	—	100.—
— 51 – 100 m ³	100.—	—	200.—
— 101 – 250 m ³	200.—	—	500.—
— 251 – 1000 m ³	500.—	—	1000.—
2. Grosstankanlagen mit Gesamtvolumen über 1000 m ³	1000.—	—	4000.—
3. Zuschlag für besondere Rohrleitungen zu den unter Ziff. 1 und 2 erwähnten Anlagen	30.—	—	200.—

c) Kies- und Sandgruben je 100 m³ —.50 — 3.—
Die Kubatur wird nach den Gesuchsplänen ohne Abzug für Böschungen etc. berechnet.

d) Übrige Gewässerschutzbewilligungen gemäss Art. 112 WNG 100.— — 800.—

e) Verfügung betr. Ausserbetriebnahme oder Sanierung von bestehenden Abwasser- und Tankanlagen 20.— — 200.—

III. Untersuchungen des Gewässerschutz-Laboratoriums

Grundsatz

Art. 4. In der Regel gelten die Ansätze des jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft stehenden «Gebührentarifs für vom Bund subventionierte Untersuchungen ober- und unterirdischer Gewässer» (herausgegeben vom Eidg. Amt für Umweltschutz).

Für Untersuchungen, die nicht im genannten Tarif enthalten sind, gelten die Ansätze des «Gebührentarifs für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz».

Bei Änderung der dem Tarif zugrunde liegenden Untersuchungsmethoden sind die Ansätze sinngemäss anzupassen.

Gebühren für neue Untersuchungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen zu den zahlenmässigen Ergebnissen werden dem Aufwand entsprechend festgesetzt.

Bei grösseren Untersuchungen wird ein Amortisationsbeitrag an die benützte Apparatur bis zu einem Prozent der Anschaffungskosten berechnet.

Rabatt

Art. 5. Bei gleichzeitiger Untersuchung von mehr als fünf Proben gleicher Art wird ein Mengenrabatt von 10%, von mehr als zehn Proben ein Rabatt von 20% gewährt, sofern eine Arbeitseinsparung erzielt werden konnte. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes hinsichtlich der von ihm subventionierten Untersuchungen.

Zeitaufwand

Art. 6. Der Minimalbetrag für eine Untersuchung mit Bericht beträgt Fr. 15.—.

Für auswärtige Arbeiten (Probenahmen, Begehungen, Besichtigungen und dergl.) werden Taggelder nach folgenden Ansätzen erhoben:

	Fr.	—	Fr.
Akademiker, je Halbtage	80.—	—	100.—
Laboranten und techn. Angestellte, je Halbtage	40.—	—	50.—
Lehrlinge, je Halbtage	20.—	—	30.—

In Härtefällen können die Ansätze bis zur Hälfte herabgesetzt werden.

Rücksendung
von Flaschen

Für die Rücksendung gereinigter Flaschen werden Fr. 3.— je Flasche berechnet.

Art. 7. Für gerichtliche Expertisen werden die Ansätze von Artikel 5 verdoppelt. Sind die Expertisen voraussichtlich mit hohen Kosten verbunden, so ist vorgängig die Zustimmung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft einzuholen.

Die unangemeldeten periodischen Kontrolluntersuchungen an Kläranlagen gehen zu Lasten des Kantons, sofern die Untersuchung zu keinerlei Beanstandungen führt.

IV. Schadenbekämpfung bei Gewässerverschmutzungen (Ölwehr)

Art. 8.

a) Fahrzeuge des Kantons

Ölwehrfahr-
zeuge

1. Grundtaxe

Sofern Ölwehrfahrzeuge des Kantons (Ölwehrlastwagen, Ölwehrianhänger, Kaiserfass, Tankkontrollfahrzeug) zu einem Einsatz ausrücken müssen, wird eine Grundtaxe von Fr. 30.— bis Fr. 50.— erhoben.

2. Tarif pro Stunde

	Fr.
Lastwagen mit Ölwehrmaterial, ohne Chauffeur	85.—/h
Anhänger mit Ölwehrmaterial	60.—/h
Saug- und Druckzisterne (Kaiserfass)	40.—/h
Tankkontrollfahrzeug	20.—/h

Der Stundenansatz wird nur verrechnet, sofern eines dieser Fahrzeuge zum Einsatz gekommen ist.

Wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen (z. B. bei lang andauernden Einsätzen), kann anstelle der vorgenannten Ansätze ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden.

3. Kilometer-Entschädigung

Zusätzlich wird für Motorfahrzeuge eine Entschädigung von Fr. 1.— pro Kilometer erhoben.

29.
Dezember
1971

4. Wasserfahrzeuge

Der Ansatz pro Einsatzstunde ohne Bootsführer beträgt:

	Fr.
– Seereinigungs- und Ölwehrboot	105.—
– Grosse Polizeiboote P 2, P 4	50.—
– Mittlere Polizeiboote P 11, P 12, P 21, P 3, P 41	40.—
– Kleine Polizeiboote P 22, P 42	30.—

b) Andere Fahrzeuge

Andere zum Einsatz kommende Fahrzeuge, wie Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Rüstwagen, Lastwagen, Landrover, Traktoren, Zubringerfahrzeuge etc. werden nach den jeweils üblichen Ansätzen der betreffenden Feuerwehren oder weiterer Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.

Ölwehr-
Ausrüstung

Art. 9. Pro Einsatzstunde werden folgende Ansätze berechnet (ohne Zubringerdienst und ohne Bedienung):

	Fr.	Fr.
Elektrische Umfüllpumpe mit Saug- und Druck- leitung	20.—	40.—/h
Stromerzeuger mit Kabelrolle und Lampe	30.—	50.—/h
Faltbehälter mit Rohrgestell	15.—	25.—/h
Falttank, geschlossen	15.—	25.—/h
Absperrschläuche mit Zubehör, pro Meter/Tag	1.50	2.50/m

Die Entschädigung für die übrigen Einrichtungen und Werkzeuge sind in der Taxe für das Ölwehrmaterial-Fahrzeug inbegriffen.

Art. 10. Das anlässlich von Ölwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Verantwortlichen gemäss Lieferantenrechnung oder Ölwehrmaterialkatalog belastet, unter Berücksichtigung eines zwanzigprozentigen Zuschlages für Verwaltungskosten (Lagerhaltung etc.).

Für die Reinigung des Ölwehreinsatzmaterials gilt:

- a) Die Reinigungsmittel sowie die Verwendung von Reinigungseinrichtungen werden zu den ortsüblichen Ansätzen verrechnet.
- b) Der Stundenlohn der Reinigungsmannschaft richtet sich nach Art. 11.

Ersatz von
Einsatzmate-
rial, Verbrauchs-
material und
Reinigungsko-
sten

Art. 11. Für Ölwehrmannschaften wird die Arbeitsleistung nach effektivem Zeitaufwand zu Fr. 8.– bis 20.– pro Mann und Stunde in Rechnung gestellt. Zeitaufwand

Für kantonale Beamte gelten die Ansätze gemäss Artikel 6.

Art. 12. Bei Brandfällen gilt dieser Tarif nur, soweit die Gesetzgebung über das Feuerwehrewesen keine Anwendung findet. Besondere Bestimmungen

Für Verpflegungskosten der Mannschaften, Kommandanten und Stellvertreter werden Fr. 10.– pro Hauptmahlzeit in Rechnung gestellt.

V. Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht

gemäss Artikel 41, 42 und 43 des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963.

Art. 13. Für die Behandlung eines Bewilligungsgesuches wird erhoben: Bewilligung

	Fr.	–	Fr.
Grundgebühr	100.—	–	1000.—
zuzüglich pro Leitungskilometer	100.—	–	150.—
Erneuerung einer Bewilligung	50.—	–	500.—
zuzüglich pro Leitungskilometer	50.—	–	75.—
Änderung, Übertragung oder Löschung der Bewilligungen	100.—	–	500.—

Art. 14. Für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuches werden eine Plangenehmigung

Grundgebühr von	100.—	–	1000.—
und pro Leitungskilometer	100.—	–	150.—

erhoben.

Für die Prüfung von Planänderungsgesuchen nach Erstellung der Anlage, die ein Vernehmlassungs- oder Einspracheverfahren notwendig machen, ist der Kilometerzuschlag, mindestens aber Fr. 150.– zu entrichten.

- Herabsetzung** Art. 15. Bei gleichzeitiger Durchführung des Bewilligungs- und Plangenehmigungsverfahrens kann die Gebühr bis zur Hälfte herabgesetzt werden.
- Bauvorhaben
Dritter** Art. 16. Die Bewilligungsgebühr für Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen Mindestabstände einer bestehenden oder in Ausführung begriffenen Rohrleitungsanlage beträgt Fr. 20.— – Fr. 200.—.
- Kontrollstellen** Art. 17. Die Kosten für die Tätigkeit des eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates oder anderer Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Begutachtung von Gesuchen und der Durchführung der Bau- und Betriebsaufsicht werden dem Gesuchsteller direkt verrechnet. Als Berechnungsgrundlage dient die einschlägige Honorarordnung des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

VI. Verkehrs- und Baubewilligungen

Art. 18.

**Verkehrs- und
Baubewilligungen**

a) Betriebsbewilligungen (Fahrzeugausweise) jährlich

- | | | |
|---|------|--------|
| 1. Ruder-, Falt- und Paddelboote, Pédalos sowie weitere in diese Kategorie zu zählende Boote einschliesslich solche mit einer Segeleinrichtung bis 6 m ² | Fr. | 10.— |
| 2. Fährboote | | 15.— |
| 3. Lastschiffe ohne Motor | | 50.— |
| 4. Motorboote, Motorlastschiffe bis 10 PS | | 15.— |
| – 10,1 – 20 PS | | 20.— |
| – pro jede weitere 10 PS je | | 10.— |
| 5. Jollen | | 30.— |
| 6. Yachten, Kielschwerter und Jollenkreuzer nach Segelfläche | 30.— | – 70.— |
| 7. Segelschiffe mit Motor werden zusätzlich mit der entsprechenden PS-Gebühr belastet | | |

		Fr.	Fr.	29. Dezember 1971
<i>b) Betriebsbewilligungen für Feriengäste:</i>				
(Saisonschilder, Versicherung inbegriffen)		Fr.	Fr.	
- Ruderboote		10.—	
- Segelboote		15.—	
- Motorboote		20.—	
<i>c) Schiffsführerausweise:</i>				
- Lernfahrausweise		30.—	
- Verlängerung des Lernfahrausweises		20.—	
- Führerprüfung		30.—	
- Nachprüfung für den Führerausweis		15.—	
- Definitiver Schiffsführerausweis		15.—	
<i>d) Schilder:</i>				
- Kontrollschilder		15.—	
<i>e) Boots- und Nachinspektion:</i>				
				Erstmalige Inspektion
1. - Ruderboote		10.—	
- Boote mit Aussenbordmotoren und Segelboote		20.—	
- Boote mit Innenbordmotoren		40.—	
2. Boote für den gewerbsmässigen Personen- oder Warentransport, Arbeitsmaschinen und -Schiffe:				
- erste Abnahmestunde		30.—	
- jede weitere oder angebrochene Stunde		20.—	
3. alle übrigen Boote		10.—	
4. Periodische Nachinspektionen:				Nachinspektion
- Boote gemäss Ziff. 1 und 3 10.—	-	20.—	
- Boote gemäss Ziff. 2 (pro Abnahmestunde)		20.—	
- Mietboote pro Boot		10.—	
<i>f) Typenprüfung:</i>				
- Ruder- und Segelboote	80.—	-	100.—
- Motorboote bis 6 PS	100.—	-	200.—
- Motorboote über 6 PS	100.—	-	250.—

29. Dezember 1971	g) <i>Verankerungsgebühren:</i>	Fr.	Fr.
	– Bewilligung zum Setzen einer Boje		10.—
	– pro Anbindeplatz in einer Hafenanlage, Boje, Pfahl oder Anbindehaken, je nach Aufwand der Installationen jährlich	30.—	– 1000.—
	– Baubewilligungen für Bootsstege und Flosse	50.—	– 100.—
	h) <i>Bewilligung für Bootsvermietung:</i>		
	– pro zu vermietendes Ruder-, Segel- oder Motorboot		10.—
	– mindestens aber		100.—
	– und im Maximum.		500.—
	i) <i>Fährbetrieb:</i>		
	– Bewilligungsgebühr mit Gültigkeit von 5 Jahren zuzü- glich Rechnung für Seiluntersuchungen des Seilbahn- ingenieurs und Rechnung für die Beschaffung von Be- willigungstafeln		50.—
	k) <i>Verschiedenes:</i>		
	– Vermittlung von Adressen:		
	a) bei maschineller Verarbeitung pro Adresse (mindestens 500 Exemplare)	—.05	– —.10
	b) in allen andern Fällen		nach Aufwand
	– Duplikate und Mutationen mit Ausnahme der Adress- änderung		10.—
	– Nachschlagungen, Bescheinigungen und dergleichen		nach Aufwand
	– Ausfertigung von Verträgen		10.—
	– unentschuldigtes Fernbleiben bei Führerprüfungen oder Bootsinspektionen		10.—
	– Auftrag an die Polizei zum Einzug von Kontrollschil- dern und Ausweisen		30.—
	– andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Ausweise und Bewilligungen	10.—	– 100.—
	– Gebühr für Mahnungen		5.—

Art. 19.

a) Baubewilligung des Verkehrsamtes	Fr.	Fr.	Skilifte und kantonale Luftseilbahnen
– Skilifte mit fester Installation	100.—	– 1000.—	
– Seilbahnen, Schrägaufzüge etc.	50.—	– 1000.—	
b) erstmalige Betriebsbewilligung für Skilifte mit fester Installation, Seilbahnen, Schräg- aufzügen etc.	200.—	– 2000.—	
c) Betriebsbewilligung und Erneuerung für Skilifte ohne feste Installation	50.—	– 200.—	
d) Erneuerung Kat. 1–3 pro Jahr	50.—	– 300.—	
Kat. 4 – pro Jahr	200.—	– 600.—	
e) Gebühr für Mahnungen		5.—	

Art. 20. Diese Gebührenordnung tritt auf 1. Januar 1972 in Kraft.

Die Gebühren für bestehende Fahrzeugausweise und bestehende Verankerungen gemäss Art. 18, lit. a und g treten auf 1. Januar 1973 in Kraft.

Schluss-
bestimmungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Regierungsratsbeschluss Nr. 4189 betreffend die Stationierung von Booten im Gebiet der Juragewässerkorrektion vom 18. Juli 1958, der Regierungsratsbeschluss Nr. 6438 betreffend den Tarif für Bewilligungen von Tankanlagen vom 3. September 1965, der Regierungsratsbeschluss Nr. 8226 betreffend den Gebührentarif der Kleinschiffahrt vom 23. November 1965 und der Gebührentarif der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft für das kantonale Gewässerschutzlaboratorium vom 6. März 1967.

Bern, den 29. Dezember 1971

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Kohler,

der Staatsschreiber

Josi.